

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Aus vergangenen Tagen

Hollensteiner, Karl Michael Ludwig

Oldenburg, 1882

Oldenburg

[urn:nbn:de:gbv:45:1-249195](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-249195)

markt, welchen sowohl Slaven als Sachsen viel zu besuchen pflegten, um Handelsgeschäften obzuliegen. In Lütjenburg verließen den Bischof nach abgehaltener Messe plötzlich die Kräfte, und er wurde nach Bosau gebracht. Hier blieb er längere Wochen ans Bett gefesselt, versäumte jedoch keinen Tag die Messe; denn nie war ein Mann thätiger gewesen in gottesdienstlichen Übungen, nie einer eifriger im Psalmensingen und im Besuch der Frühmesse, nie einer gütiger gegen den Klerus. Auf die Kunde von seiner Erkrankung erschienen Odo, Dekan der Lubeker Kirche, Rudolf, Propst von Segeberg und die Brüder beider Stiftungen. Heftige Schmerzen quälten ihn nicht mehr; nur der zunehmende Mangel an Kräften war ihm sehr beschwerlich. Nach Empfang der heiligen Sterbesakramente legte er frühmorgens am 13. August 1163 die gebrechliche Bürde des Fleisches ab. Sein Leichnam ward nach Lubeke gebracht und daselbst von der Geistlichkeit und Bürgerschaft ehrenvoll in der von ihm gegründeten Domkirche beigesetzt.

Damit war, wie zuvor das wagrische Volkstum, nun auch das Albinburger Bistum zu Grabe gebracht; an die Stelle der wagrischen Fürsten- und Bischofsstadt Stargard-Albinburg tritt die holsteinische Kleinstadt Oldenburg.

Oldenburg.

1. Wie Oldenburg dänisch und wieder deutsch wurde.

Die Neubesiedelung Oldenburgs vollzog sich nach dem Jahr 1150 nur äußerst langsam. Zwar hatte Oldenburg noch immer seinen schönen Hafen, vor dem noch immer eine wagrische Flotte kreuzte. Und wenn von unsrer Stadt auch der fürstliche Glanz

und bischöfliche Pomp gewichen war, und wenn sie nicht mehr darauf rechnen durfte, je wieder der Mittelpunkt staats- und kirchenpolitischer Kriegs- und Kreuzzüge zu werden, so lag doch eben in ihrem schönen Hafen noch die Aussicht in eine hoffnungsreiche Zukunft andrer Art vor ihr. Die Möglichkeit wenigstens war nicht ausgeschlossen, daß Oldenburg mit der Zeit wieder eine Seehandelsstadt von hervorragenderer Bedeutung wurde.

Allein im Jahr 1171 war auch diese Möglichkeit verschwunden!

Wie eine verzehrende Feuerflamme waren die Dänen im Jahr 1150 über die Stadt hereingebrochen; gleich einem versengenden Glutwind trockneten sie im Jahr 1170 den Hafen aus. Man ist vielleicht nicht berechtigt, zu sagen: die Dänen waren es, welche die reiche Vergangenheit Oldenburgs mit feuriger Zunge fraßen; es waren die Dänen, unter deren Gluthauch die reiche Zukunft Oldenburgs verdorrte. Denn daß Oldenburgs Herrlichkeit im 12. Jahrhundert verfiel, und daß die Stadt sich in den folgenden Jahrhunderten nicht wieder zu irgend nennenswerter Bedeutung emporzurichten vermochte, das hatte allerdings tiefere geschichtliche Gründe. Aber das darf man ohne Zweifel sagen: die Dänen waren die Totengräber für Oldenburgs große Vergangenheit; und daß Oldenburg unter äußerst günstigen Zeitumständen nicht imstande war, wieder den Grund zu einer künftigen Größe zu legen, das haben die Dänen zum mindesten mit verschuldet.

Im Jahr 1170 besiegte Christoph, der uneheliche Sohn König Waldemars des Großen von Dänemark, die wagrische Flotte so, daß die Besiegung einer Vernichtung gleichkam, und daß von da an eine wagrische Flotte nicht mehr in der Geschichte erwähnt wird. Das feindliche Heer rückte in Oldenburg ein, fand aber außer einigen neuerbauten Kolonistenwohnungen nichts als Schutt und Asche. Die wenigen

Einwohner hatten sich mit ihren dürftigen Habseligkeiten in die Kirche geflüchtet; und da dem Kriegsvolk von dem Oberbefehlshaber der Angriff auf Kirchen untersagt war, so blieb hier in der That nichts zu zerstören, als — der Hafen. Und dieser Aufgabe unterzogen sich denn auch die Dänen mit nachhaltigem Erfolg. Als sie von der oldenburger Küste absegelten, hinterließen sie eine wüst liegende Stadt inmitten eines verwüsteten Hafens, — ein todwundes Weib, von den Armen ihres zum Tod verwundeten Mannes umschlungen.

Im Volksmund gilt „die schwarze Margreth“, die durch Verstopfung der Schleimündung Schlesiens Handel vernichtet haben soll, auch als die Zerstörerin des oldenburger Hafens und Handels. Und in Schröders Topographie ist zu lesen, daß schon im Jahr 1249 das Dolgenthorbrook in urbares Land verwandelt gewesen, und 1335 der Dannauer See schon zu einem Landsee geworden sei. Beides ist unrichtig. Denn was die schwarze Margreth gethan haben soll, das war schon 90 Jahre früher durch den Bastard Christoph geschehen. Und wenn man aus der Angabe der Topographie den Schluß ziehen möchte, daß also Oldenburg wenigstens seit dem 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts überhaupt keinen Seehafen mehr besessen habe, so werde ich später die urkundlichen Beweise dafür beibringen, daß Oldenburg nicht bloß vermutlich im Jahr 1370 noch ein nennenswertes Stadtboot — zu dem doch wohl auch ein entsprechendes Wasser gehörte —, sondern auch sicher im Jahr 1714 und 1720 noch einen nicht unbedeutenden Hafen besaß.

Die Wahrheit ist, daß der Bastard Christoph die Seeumgebung und den Hafen Oldenburgs in einer Weise zerstörte, daß Oldenburg, als der günstige Zeitpunkt kam, nicht in der Lage war, mit dem kühn aufstrebenden Lübeck in Wettkampf zu treten, und daß

es infolge dessen durch Lübeck von allem größern Seehandelsverkehr ausgeschlossen und so zum allmählichen Verzicht auf bedeutendere Seeunternehmungen gezwungen wurde. Der Oldenburger Hafen aber ist erst im 18. Jahrhundert gänzlich eingegangen, zumteil durch die Einwirkung der Naturgewalten, zumteil durch Vernachlässigung von seiten der Bewohner Oldenburgs, die durch den Drang ausnehmend schwerer Zeitläufte so verarmt waren, daß sie die Unterhaltungskosten eines Hafens nicht mehr zu tragen vermochten.

Die Eroberung Oldenburgs übrigens durch Herzog Christoph war kein Ergebnis eines bloßen Seeräuberszugs gewesen; sie war vielmehr ein Teil eines großartigen Eroberungsplanes, vermöge dessen sich der Dänenkönig in den Besitz und die Herrschaft des ganzen Wendenlandes zu setzen suchte. Demgemäß wurde Oldenburg im Jahr 1171 thatsächlich dem dänischen Reich einverleibt und konnte sich zunächst nur damit trösten, daß im Lauf der folgenden dreißig Jahre nicht nur fast alle wendischen Landesteile an der Ostsee, sondern schließlich auch alles Land der Wagrier, Polaben, Holsten und Stormarn das gleiche Schicksal teilten und von Knud VI., nach Vertreibung des Grafen Adolf III., thatsächlich zu Dänemark geschlagen wurden.

Von Deutschland aus geschah nichts, und konnte nach dem Sturz Heinrichs des Löwen und der Zerstückelung der sächsischen Herrschaft nichts geschehen, um den Eroberungen der Dänen Einhalt zu gebieten. Wie aber dies gewaltsame dänische Vordringen innerhalb der eroberten Länder selbst aufgefaßt wurde, das spricht sich vielleicht in dem Auftauchen der Kalandsbrüderschaften aus, die damals an den verschiedensten Orten entstanden. In Oldenburg, dessen Bevölkerung demnach jetzt ziemlich rasch zugenommen haben muß, soll schon 1190 die Kalandsbrüderschaft des heiligen Antonius und Laurentius und

Aus vergangenen Tagen.

11



1192 die Bruderschaft der heiligen Katharina bestanden haben, wovon sich die Siegel auf der Kupfertafel III in Westphalen monumenta finden ¹⁾. Sei's, daß diese Bruderschaften keinerlei Liebe zu deutschem Reich und Wesen zusammenführte; jedenfalls waren sie trefflich geeignet, den Haß gegen die dänischen Dränger wach zu erhalten, und dem deutschen Element einen Stütz- und Vereinigungspunkt auch in der schweren Zeit zu gewähren, die mit dem Jahr 1214 anbrach. In diesem Jahr ließ sich nämlich Kaiser Friedrich II. schmählicherweise bewegen, in einer zu Meß ausgestellten Urkunde „alle zum Römischen Reich gehörigen Gebiete jenseits der Elbe und Elbe, und was im Wendenlande der Dänenkönig erobert hatte, seinem Reich zu überlassen und einzuverleiben“. So war in aller Form Rechtens ganz Nordalbingien und fast die ganze Südküste der Ostsee dem König der Dänen unterthan und Oldenburg nicht bloß thatsächlich, sondern auch von Rechtswegen eine dänische Stadt geworden. Waldemar II. nannte sich „König der Dänen und Wenden und Herr von Nordalbingien“; und die Deutschen waren gänzlich von der Ostsee ausgeschlossen.

Allein dieser schmachvolle Zustand dauerte nur 13 Jahre. Im Dezember 1224 war Adolf von Schauenburg, der Sohn des vertriebenen Grafen Adolf III., mit Jubel in Ikehoe als angestammter Landesherr begrüßt worden und hatte die beiden folgenden Jahre für den Abschluß von Bündnissen mit deutschen Fürsten so vortrefflich ausgenutzt, daß er in gutem Vertrauen endlich 1227 den Entscheidungskampf darüber wagen konnte, ob die deutschen Lande im Norden der Elbe von nun an unter dänischer oder deutscher Herrschaft stehen sollten. Auf der hohen Ebene bei Bornhöved kam es am Tag der h. Maria

1) Jensen-Michelsen a. a. O. II, 166.

Magdalena, Dienstag den 22. Juli 1227, zur Schlacht zwischen der vereinigten deutschen Kriegsmacht und dem Dänenheer Waldemars. Schon begannen, von der Hitze ermüdet und von der entgegenstehenden Sonne geblendet, die Deutschen zu weichen. Da war es Adolf IV., der die wankende Schlachtklinie durch seinen persönlichen Mut und sein Feldherrngeschick wieder zum Stehen brachte. Eine Wolke bedeckte die Sonne; die Dänen wurden zurückgedrängt und lösten sich bald in wilder Flucht auf; König Waldemar verlor ein Auge und wurde nur durch die Treue eines deutschen Ritters gerettet, der ihn vor sich auf sein Pferd hob und in Sicherheit brachte.

„Also wurden des Tages die Lande gelöst von der Dänen Gewalt, daß sie alle Gott gaben Lob und Ehre.“ Die dänische Übermacht war gebrochen, der Alleinherrschaft Waldemars auf der Ostsee ein Ende gemacht, Nordalbingien und die Südküste der Ostsee wieder deutsch. Oldenburg war wieder eine deutsche Stadt.

Die Folge der Schlacht bei Bornhöved war ein mächtiger Aufschwung des deutschen Elements in diesen Gebieten und von hier aus im Osten und Norden von Europa. Und wenn je ein günstiger Zeitpunkt gekommen, um unsere Stadt zur Wiedergewinnung vergangener Größe auf den Plan zu rufen, so war es dieser. Leider war Oldenburg durch die erlittenen Drangsale der verflossenen Jahrzehnte zu sehr erschöpft, um den günstigen Zeitpunkt ausnützen zu können; und so trat von jetzt an Lübeck in die Stelle, die einst Oldenburg mit hohen Ehren eingenommen.

2. Oldenburg wird mit dem Lübischem Recht begnadet.

Acht Jahre waren seit der ruhmreichen Schlacht bei Bornhöved verflossen. Die Zustände in Oldenburg hatten sich sichtlich gehoben. Über den Trümmerhaufen

war wieder eine Stadt erstanden, und die Stadt war wieder von einer neuerbauten Burg gekrönt. Ob diese neu erbaute Burg auch je und je den edlen Befreier der Stadt vom dänischen Joch beherbergte, wird zwar nicht ausdrücklich berichtet; es ist aber fast selbstverständlich; denn wozu wäre sonst die Burg gebaut worden? Und jedenfalls machte sich Adolf IV. um das weitere Aufblühen unserer Stadt hoch verdient, indem er sie im Jahr 1235 ebenso wie „den Khl und Plöne von der Holsten Recht befreite“ und ihr wie jenen „Lübsches Recht vergönnte, darum daß die Städtlein von wegen der Freiheit und der Märkte möchten erbauet und befestiget werden“¹⁾.

Das Lübsche Recht war eine Sammlung von Gewohnheiten und Rechtsvorschriften, welche sich in Lübeck allmählich herausgebildet hatten und gegen Ende des zwölften Jahrhunderts aufgezeichnet worden waren. Die augenfälligen Vorteile, welche dem städtischen Gemeinwesen aus der Annahme dieses Rechts den Landgemeinden gegenüber erwachsen, machten das Lübsche Recht zu einem Gegenstand heißer Wünsche für sämtliche holsteinische und andere benachbarte Städte und Städtchen. Und Oldenburg pries sich glücklich, unter den ersten zu sein, denen die Vergünstigung des Lübschen Rechts zuteil wurde.

Der Oldenburger Codex des Lübschen Rechts ist noch bis auf diesen Tag vorhanden und wird jetzt im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig als Eigentum der Stadt Oldenburg aufbewahrt. Es ist ein Pergamentband von 25 Seiten; die Schrift ist die im 14. Jahrhundert gebräuchliche; die Überschriften und

1) Joh. Peterßen p. 97. Hier wird auch berichtet, daß Graf Adolf, nachdem er Barsüßermönch geworden und vom Papst Innocenz IV. zum Priester ordiniert war, „die neuen Kirchen (Neufkirchen) in dem Lande zu Oldenburg in den Ehren Antonii von Padua verschaffet zu bauen zwischen 1244 und 1261.“

Anfangsbuchstaben der einzelnen Paragraphen sind rot, mit teilweise sehr hübschen Verzierungen. Ich habe eine beglaubigte Abschrift mit einer Schriftprobe dem hiesigen Pastoratarchiv einverleibt, und will, um den Lesern dieser Chronikbilder wenigstens eine Ahnung von der Schreibweise und dem Inhalt des höchst interessanten Pergamentbandes zu geben, hier einige kurze Auszüge folgen lassen. Wer das Ganze zu lesen wünscht, findet es in Christianis Geschichte der Herzogtümer abgedruckt.

Unter der Überschrift: „van deme echte“ (von der Ehe) lesen wir folgende Bestimmung, die gewiß zur Freude mancher Frauen und Jungfräulein heute zu den veralteten gehört:

Welik wedewe edder iuncvrowe sunder erer vrunde rad wil man nemen de en schal eres ghudes nicht meer beholden · mer ere schapene cledere · van ereme ghude schal hebben de stad · X · mark suluers · dat andere scholen hebben ere neghesten eruen.¹⁾

Über das Mündigkeitsalter enthält das Lübsche Recht die Bestimmung:

Alse en knecht is achteyn iare olt · so is he sulfmundich vnd wan en iuncvrowe is twelf iare olt so is se komen to eren iaren. Jo doch werden se nicht sulfmundich mer myt eren vormunderen.²⁾

„Van doet slaghe“ (vom Totschlag) wird bestimmt:

Sleyt en unse borgher den anderen vnd he darvmme vorvluchtich wert vnd vredeloos ghelecht

1) Welche Witwe oder Jungfrau ohne ihrer Freunde Rat sich verheiraten will, die soll ihres Gutes nicht mehr behalten, als ihre Leib-Kleider; von ihrem Gut soll haben die Stadt zehn Mark Silbers, das andere sollen haben ihre nächsten Erben.

2) Wenn ein junger Mann achtzehn Jahre alt ist, so ist er mündig; und wenn eine Jungfrau zwölf Jahre alt ist, so ist sie zu ihren Jahren gekommen. Jedoch werden sie nicht mündig als mit (Zustimmung) ihrer Vormünder.

na vnser stades rechte · al syn ghud erue vnd kop-
schat dat bynnen vnseme rechte es des scholen
nemen de helfte syne neghesten eruen de anderen
helfte schal me schatten an dre deel (der Stadt,
dem Richter und dem Sachwalter). ¹⁾

„Van sleghen vnd van wunden“: So wor en
man den anderen sleyt · alze dat he van der slach-
tinghe ghelemet werd · klaghet he dat · deghene de
ene aldus gheslaghen heft · he schal eme vnd deme
voghede vnd der stad beteren myt LX schillingh
vnde schal deme · de dar is ghelemet · gheuen teyn
mark suluers vor syne lemede / werk ok alze · dat
he van armode dat ghelt nicht gheuen kunde · he
schal dar wre eten broet vnd water teyn weken
yn deme torne · dar na · schal me ene vt der stad
wysen · vnde he en mach ok der stad nicht wedder
kryghen ane des willen de dar ghelemet is ²⁾.

Wenn Kinder unter zwölf Jahren sich blutig
schlagen (blotdaftich maken), so hat das Gericht nichts
damit zu thun. Die Eltern sollen die Rangen züchtigen
mit dem Besen.

Keine Frau darf ihr Gut verkaufen, noch versetzen,
noch vergeben ohne Vormünder; auch darf keine Frau

1) Schlägt einer unsrer Bürger den andern und wird
darüber flüchtig und nach unsrer Stadt Recht friedlos gelegt,
so sollen all seines Gutes, Erbes und Rauffchazes, das inner-
halb unsres Rechtes ist, die Hälfte nehmen seine nächsten
Erben; die andre Hälfte soll man schazen zu drei Teilen

2) Sofern ein Mann den andern schlägt also, daß er
von dem Schlag gelähmt wird, und dieser klagt darum, so
soll der, der ihn also geschlagen hat, ihm und dem Vogt und
der Stadt das bessern mit 60 Schillingen, und soll dem, der
gelähmt ist, geben 10 Mark Silbers für seine Lähmung.
Wäre es aber der Fall, daß er wegen Armut das Geld nicht
geben könnte, so soll er darum frei essen Brot und Wasser
zehn Wochen in dem Turm. Darnach soll man ihn aus
der Stadt verweisen; und er kann auch der Stadt nicht
wieder teilhaftig werden ohne den Willen dessen, der ge-
lähmt ist.

ohne Vormünder für eine höhere Summe Bürge werden als für dritte halb Pfennige.

Kein Ratmann darf ghyft nemen (Gabe und Geschenk nehmen) um irgend eine Sache, die die Stadt oder das Gericht angeht; des schal sik en iewelk ratman begripen myt syme ede (darauf soll jeder Ratmann einen Eid ablegen¹⁾).

Wer überwiesen wird, das Recht der Ratmänner und der Stadt gekränkt zu haben, verfällt in eine Strafe von 100 Mark und muß der Stadt entbehren. Hat er die Pfennige nicht, so soll er bei Wasser und Brot so lange in den Turm gelegt werden, bis er die 100 Mark bezahlt hat, von denen der Stadt zwei Teile, dem Richter ein Teil zufällt.

Wer mit falschem Maße Bier oder Wein zumißt, der bezahlt (weddet) LX schilling Strafe; wer richtiges Maß hat, aber nicht voll mißt, der soll's mit einem halben Pfund bessern.

Niemand darf dem Gotteshaus ein Erbe vermachen. Das Erbe soll zuvor verkauft und dem Gotteshause alsdann das Geld gegeben werden.

Enen swynestal schal me nicht negher maken der straten · edder deme kerkhove · denne to vyef vote. Eneme nabur nicht negher · den dre vote.²⁾

So we myd duue begrepen werd vnde de duue beter is wen en verdink den schal men henghen is dat de duue benedene enne verdink is me schal den def scheren...³⁾

1) Zur Bezeichnung des Reinigungseides bedient sich das Lübsche Recht der Formel: he mach sik des vntleddeghen myt syner hand vp den hulghen (er mag sich deß entledigen mit seiner Hand auf den Heiligen).

2) Einen Schweinestall soll man nicht näher machen der Straße oder dem Kirchhofe als 5 Fuß, einem Nachbar nicht näher als 3 Fuß.

3) Wenn jemand mit Diebstahl begriffen wird und der Diebstahl beträgt mehr als ein verdink, den soll man hängen; beträgt der Diebstahl weniger als ein verdink, so soll man den Dieb scheren.

Dat wyf dat myt duue vorschuldet to henghende de schal me leuendich begrauen dorch wyflicher ere. 1)

Ich breche hier ab. Wir werden später noch Gelegenheit haben zu sehen, wie sich die praktische Anwendung des Lübschen Rechts in unsern städtischen Angelegenheiten gestaltete. Der städtische Rat, dem ein gräflicher Vogt zur Seite stand, ging aus der Mitte der Bürgerschaft hervor und hatte die städtische Verwaltung, sowie den größten Teil der Gerichtsbarkeit selbständig zu besorgen. Er sandte außerdem seine Abgeordneten zu den vom Grafen berufenen Landtagen, welche bei Bornhöved abgehalten wurden und sich aus Vertretern der Geistlichkeit und Ritterschaft, sowie der mit dem Lübschen Recht begnadeten Städte zusammensetzte. Und es war dies für unsere Stadt von besonderer Bedeutung in einer Zeit, wo die früher üblichen Gauversammlungen (Godinge), an denen jeder Freie teilnehmen durfte, und welche für Wagrien auf dem Megedeberg bei Plön abgehalten wurden, von den gräflichen Landtagen verdrängt, und die Bewohner des Landes und der kleineren städtischen Gemeinwesen von der Beratung der allgemeinen Landesangelegenheiten ausgeschlossen wurden.

Oldenburg hatte also vermöge des Lübschen Rechts eine weitgehende Selbstverwaltung, übte selbständige Gerichtsbarkeit und besaß mitentscheidende Stimme bei der Beratung aller Angelegenheiten, die das ganze Land betrafen.

Es war darum nicht zu verwundern, daß man diesem Recht mit einer an Eifersucht grenzenden Liebe anhing, es wie ein unantastbares Heiligtum verehrte, ja geradezu das „heilige Lübsche Recht“ nannte. Bei jedem Regierungswechsel betrachtete es der städtische

1) Das Weib, das mit Diebstahl verschuldet zu hängen, das soll man lebendig begraben um weiblicher Ehre willen.

Rat als seine erste Pflicht, die Bestätigung des Lübschen Rechts von seiten der neuen Regierung nachzusuchen.¹⁾ Und wir sind in der angenehmen Lage, einen solchen Bestätigungsbrief, der durch glückliche Fügung unsrer Stadt erhalten worden ist, wörtlich mitteilen zu können.

Im Jahr 1784 erstand der Lübecker Dompropst und Konsistorialpräsident Dreher auf einer zu Hannover abgehaltenen Bücherauktion das Original des Briefs, worin Graf Claus und Herzog Gerhard der Stadt Oldenburg das Lübsche Recht bestätigen, sowie die von Pastor Wilhelmi aufgezeichneten Kirchennachrichten²⁾, und trat dieselben an die Stadt für die dafür ausgelegten 25 Mark 12 Schilling ab.

Der Bestätigungsbrief lautet:

„Wy (Wir) Claves van Godes Gnaden Grove (Graf) to Holsten, to Stormarn vnde to Schowen-

1) Die erste Bestätigung finden wir aus dem Jahr 1260 verzeichnet; sie wurde von Graf Johann I. ausgestellt. Die zweite, von der wir Kunde haben, datiert vom Jahr 1392; es ist dieselbe, deren Wortlaut oben im Text mitgeteilt wird, und die in fast allen folgenden Bestätigungsbriefen ausdrücklich erwähnt wird. Im Jahr 1415 fertigte Graf Heinrich zu Holstein, vormaliger Bischof zu Osnabrück, den Oldenburgern eine Bestätigungsurkunde aus, die unter andern auch von har (Herr) Johann Wermestere, kerkhere to Oldenboreh unterschrieben ist. Am 2. Juni 1462 bestätigte König Christian I. die Privilegien der Stadt; ebenso am 18. Okt. 1533 König Christian III. unter ausdrücklicher Beziehung auf das Privileg von 1392; ebenso am 16. April 1546 Herzog Adolf von Schleswig-Holstein, in einem Dokument, das in Oldenburg ausgefertigt ist und die eigenhändige Unterschrift des Herzogs trägt; ebenso am 22. Januar 1595 Herzog Johann Adolf; am 28. Juli 1607 Herzog Johann Friedrich; am 7. März 1635 Herzog Friedrich; am 15. Januar 1652 König Friedrich III.; am 31. Juli 1661 Herzog Christian Albrecht (d. d. Kohhoff); am 2. Juni 1671 König Christian V.; am 4./15. Oktober 1753 Großfürst Peter; am 4. Mai 1766 Großfürst Paul; am 10. August 1774 König Christian VII. und nochmals am 19. August 1778.

2) Diese Nachrichten befinden sich auch, jedoch unvollständig, auf der Kopenhagener Bibliothek.

borch (Schauenburg), vnde Wy Gherd, dersuluen Gnade Hertoghe to Sleswich, Grove to Holsten, to Stormarn vnde to Schowenborgh beden (bieten) Heyel an Gode al den (denen), de dessen Breef zeen (diesen Brief sehen), hören edder lezen (lesen), vnde bekennen apenbar (offenbar) vnde an deseme breve, dat wy vnde vnse eruen (Erben) vnde nakomelynghe (Nachkommen) gheuen vnde hebben gheuen vnsern leven (lieben) borghermesteren vnde ratmannen vnde der gantzen menheyt (Gemeine) to Oldenborch, de nu zeen (sein) vnde nakomen möghen, vry (frei) Lubysch recht an der stad to Oldenborch vnde an erer veldmarke, an ackeren, an weyde, an water, an wyschen (Wiesen) vnde an moren, alz dat bylegghen ys an zyner schede (belegen ist an seiner Scheide), also vry (frei) to brukende (zu brauchen) dessen vorbenömeden (vorgenannten) Lübeschen rechtens alze vnse andere stede an dem lande to Holsten alder vrygest bruken vnde neten (genießen). Vorden (Ferner) zo gheue wy vnde vnse eruen dessen vorbenömeden borghermesteren vnde ratmannen den market vrede (Marktfrieden = Marktrecht) to Sunte michels daghe an ere stad sulven to rechtene vnde . . . vt to schellende, yft dar yemich man breke an lyf an sund edder an gud, dat God verbede (zu richten und zu verurteilen, wenn irgend jemand sich verginge gegen Leib, Gesundheit oder Gut, was Gott verhüte).

Hyr hebben an vnd over wezen de erbaren lude vnze ratgebere alze Bartram van zigghen, marschalck, her (Herr) dyderik hoken, her hennig kotelborch, her wulf pogghewysch, riddere (Ritter), her Johan werner, kerkher (Kirchherr = Pastor) to Oldenborch, johan breyde . . . Clawes ratlow, otto wackerborgh, knapen (Knappen) vnde vele andere ghode lude to tughe (Zeugen) all desser vorscreuenen (vorgeschriebenen) stücke. Zo hebbe wy grove Clawes vnd hertogh Gherd vorbenömet myd wyllen vnd myd vollbord

(Vollmacht) vnse Inghezeghele (Innsiegel) hengen laten vor dessen breek, de gheuen vnd screuen ys to Oldenborch na Goves bord (Christi Geburt) drütteyn hundert jar, darna in deme twe vnde neghentighisten yare, in deme Sunte ghertrudis der hylghen juncvrow daghe (1392, den 17. März).

3. Ein Bär in Oldenburg.

Die Morgenröte einer bessern Zeit war mit der Verleihung des Lübschen Rechts über Oldenburg angebrochen; allein es schien, als ob dieser schicksalsreichen Stadt kein völlig ungetrübter, sonnig ausflingender Lebenstag mehr beschieden sein sollte. Oldenburgs Geschichte hatte bisher hinlänglich bewiesen, daß diese Stadt nicht sterben könne, so oft sie auch schon die Todeswunde empfangen; das Schicksal schien sich darauf gesteißt zu haben, immer aufs neue den Beweis zu liefern, daß die Stadt ebensowenig zu leben imstande sei, so oft ihr auch die günstigsten Lebensbedingungen geboten würden. Noch im Jahr 1260 waren der Stadt durch die Söhne Adolfs IV., Johann und Gerhard, die Privilegien des Lübschen Rechts neu bewilligt und bestätigt worden; und schon im Jahr 1261 waren Stadt und Burg wieder ein rauchender Trümmerhaufen.

Das ging so zu.

Um die Weihnachtszeit 1260 besuchte Graf Johann I., wie er oft zu thun pflegte, die stolz aufstrebende und immer interessanter sich entfaltende Stadt Lübeck. Während er auf offener Straße wandelte, ward er von einem verbannten holsteinischen Edelmann zu wiederholten Malen aufs gröblichste beleidigt und verfolgt. Vom Zorn übermannt, erstach er endlich den Unverschämten mit dem Schwert. Das Volk rottete sich zusammen, geriet in Wut über die offene Verletzung des Stadtfriedens und suchte des Totschlägers habhaft

zu werden. Dieser floh, vermochte aber nicht zu entkommen und rettete sich schließlich in den Turm der Domkirche. Hier ließ ihn der Rat der Stadt, um ihn vor der Wut des Pöbels zu schützen, gefangen nehmen und setzte ihn auf dem Rathause ein.

Nun scheinen aber die ehrbaren Bürger der Stadt Lübeck um jene Zeit allgemein der traulichen Sitte des Mittagsschläfchens gehuldigt zu haben; und darauf bauten die Freunde des Grafen ihren Plan, den Gefangenen zu befreien. Denn an einem Mittag, so berichtet die alte Erzählung, da der Bürger Häuser geschlossen waren, stieg der Graf vermittels einer „Sandzwelich“ aus dem Fenster und ritt auf dem bereit gehaltenen Pferde davon. Und als die ehrbaren Bürger sich „vermünterten“, war der Vogel ausgeflogen und das Nest auf dem Rathause leer.

Freilich hatte sich der Graf bei seiner Flucht durch einen Fall schwer verletzt; aber das hinderte ihn doch nicht, schon im Juli des Jahres 1261 wieder gegen den König von Dänemark und dessen Mutter, die schwarze Margreth, im Felde zu stehen, und nachdem er am 12. Juli 1261 in der Schlacht auf der Lohhaide (bei Schleswig) den König samt seiner Mutter gefangen genommen, führte er ohne Verzug seine Kriegerscharen gen Lübeck, um an der Stadt Rache zu nehmen für die ihm zugefügte Schmach.

Raum aber hatte Johann sein Kriegsvolk entlassen, da erkoren sich die Lübecker den Herzog Albrecht den Bären von Braunschweig zum „Vormund“, und dieser, von einigen unzufriedenen holsteinischen Rittern unterstützt, rückte verheerend in Wagrien ein, eroberte Oldenburg, das seiner früheren Seebefestigung beraubt war, und zündete die Stadt und Feste an, nachdem er sie gründlich ausgeraubt hatte.

So entgalt die unschuldige Stadt, was ihr Graf in Zorn und Rache gefehlt; und Herzog Albrecht der Bär hat sich der Zahl derjenigen eingereicht,

deren Name mit Blut- und Flammenzügen in den Untergrund des Bodens eingegraben ist, über dessen Ruinenschutt die Häuser des heutigen Oldenburg erbaut sind.

Graf Johann wurde von den Lübeckern, nachdem diese auch Plön gebrandschaft hatten, einen Monat lang in Kiel belagert, und mußte es ungerächt geschehen lassen, daß dann die heutigetierigen Scharen, mit großem Raub beladen, triumphierend nach Lübeck zurückkehrten. Er starb 1264. Oldenburg fiel nach seinem Tode an Graf Gerhard I. und nach dessen Ableben an Gerhard II. (Plöner Linie) 1297. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts an wird in dem Titel der Grafen neben Stormarn und Holstein Wagrien nicht mehr genannt; es wird von da an zu Holstein gerechnet.

4. Ein kleines Sammelbild ohne Rahmen aus dem 13. Jahrhundert.

1273 herrschte eine große Teuerung in Wagrien; in Lübeck kostete der Scheffel (ungefähr 50 Pfund) Roggen 5 Schilling (37 $\frac{1}{2}$ Pfennig), Gerste 3 Schilling und Hafer 2 Schilling! Freilich war 1 Schilling damals ungefähr so viel wert wie heute 1 Mark. —

Der Codex Eglensis (wahrscheinlich aus dem Jahr 1284) giebt an, Rogelin (Kellin) und Lanke bei Oldenburg hätten schon die alten Bischöfe besessen, und jenes sei gegen Lubragasdorp (Lübbersdorf), dieses gegen 4 Hufen bei Rakedis vertauscht worden. Den Hof Rakedis und das Dorf Rikebusch habe Bischof Berthold (1211—1235) von den Grafen erkauft, und ebenso die Mühle in Subbesdorp (Sipsdorf) mit einer Hufe.¹⁾ Rakedis ging zwischen 1260 und 1277 in einer Überschwemmung zugrunde.²⁾ — — —

1) Jensen-Michelsen, Kirchengesch. II, 215. 2) Ebenda, 216.

Das Registrum Bocholtianum (Verzeichniß des Breeker Propsten Konrad Bocholt) führt die sämtlichen Kirchen an, welche um 1286 in Wagrien vorhanden waren. Die ganze Lübeckische Diöcese war darnach in vier Teile zerlegt, deren ersten folgende Kirchen bildeten: Brude (Großenbrode), Hilgenhauene (Heiligenhafen), Kerkuelde (Neufkirchen), Grobe (Grube), Oldenburg (Oldenburg), Hosune (Hansühn), Honstene (Hohenstein), Linsahne (Lensahn), Sconewalde (Schönwalde), Grobenisse (Grömitz). Bei Neufkirchen ist eingeschaltet: Stadt Lübeck, bei Oldenburg: Cymier (nämlich das im Jahr 1237 gegründete Benediktinerkloster Cismar), bei Hohenstein: Keynevelde, bei Schönwalde: Segeberge, bei Grömitz: Poresce (Breeke). Oldenburg wird als stationalis, Stationskirche bezeichnet; die Kirche zu Oldenburg galt also als Hauptkirche für das ganze Viertel, und der geistliche Vorsteher des Viertels hatte hier seinen Sitz. Die drei übrigen Stationskirchen waren: Plone (Plön), Zusele (Süsel) und Segeberge (Segeberg).¹⁾

5. Der Herr Zolleinnehmer von Oldenburg und seine Prophezeiung.

Anno Domini eintausend dreihundert und zweiundvierzig, am Tage nach den heiligen Aposteln Philippus und Jakobus, saß der Zolleinnehmer der gräflichen Stadt Oldenburg vor der Thüre des öffentlichen Zollgebäudes beim Dolgenthor. Er war ein Herr in vorgerückten Jahren, mit stark ergrautem Haupt- und Barthaar, dem aber die knapp anschließende Uniform und der frische, etwas schalkhafte Blick des grauen Auges ein noch immer jugendliches Aussehen verlieh.

1) In dem angeführten Pergamentband der Kopenhagener Bibliothek: Bened. Chron. Dioec. Lub. u. Jensen-Michelsen II, 289.

Und heute hatte der Herr Zolleinnehmer unverkennbar seine beste und glänzendste Uniform angelegt; heute strahlte sein Auge von einem eigentümlich jugendlichen Feuer. War's dem Wonnemonat zu Ehren, der seit gestern im Gefolge von Frühlingssonnenschein und Lenzesdust und Wiesengrün bei der guten Stadt Oldenburg angelangt war, und der sich nun wohlgefällig und lächelnd in den blanken Uniformknöpfen und in den leuchtenden Augen des Herrn Zolleinnehmers spiegelte? Es war so sonnig warm, wo der vermögliche Herr in seinem hohen, geschnitzten Lehnstuhl sich behaglich dehnte; und doch überflog die stattliche Gestalt zuweilen ein leises Zittern, wie man's beim Herannahen der Abendkühle oder in den Augenblicken empfindet, wo ein frischer Seewind in stoßweisen Angriffen der siegreichen Frühlingssonne die Herrschaft streitig zu machen sucht. Aber noch hatte die Sonne die Mittagshöhe nicht erklommen, und die Wasser des benachbarten Hafens lagen so ruhig und regungslos, daß an dem stattlichen, dem Ehrbaren Rat gehörigen und heute mit bunten Wimpeln gezierten, Stadtboot nicht die leiseste Schwankung und keine Bewegung der Wimpel zu bemerken war. Es mußte also etwas Anderes sein, was dem Herrn Zolleinnehmer jene leichten, zitternden Schauer verursachte, die jeweilig über seine Gestalt hinsflogen. Und daß dies nichts Geringeres war, als eine außergewöhnlich hoch gespannte Erwartung, das konnte nicht lange zweifelhaft bleiben. Denn immer wieder lauschte das Ohr in erregter Spannung gegen die Landstraße hinaus; immer wieder heftete sich der forschende Blick auf die Stelle, wo die Landstraße um die vom Sonnenlicht übergossene St. Jürgens-Kapelle die letzte Biegung nach der Stadt hin machte.

Endlich aber sank der Wartende mit einem Seufzer in seinen Lehnstuhl zurück: „Ja, verlasse sich Einer auf die Pünktlichkeit der hohen Herrn! Wer weiß,

wie viele Sandkörner noch in der Uhr herniederrinnen mögen, bis es den Herrn gefällt, das Warten ihres getreuen Dieners zu erfüllen!"

In diesem Augenblick legte sich ihm eine kräftige Hand auf die Schulter und eine wohlklingende Stimme fragte: „So tiefsinnig, Herr Zolleinnehmer?"

„Ah, mein lieber Otte van der Deker! Entschuldigt, daß ich Eure Ankunft ganz überhörte! Wie freundlich, daß Ihr mir durch Eure liebe Anwesenheit die unangenehme Zeit des Wartens in etwas verkürzen wollt! — Alheyd!" rief der alte Herr gegen die offene Thür, „Alheyd! einen Stuhl!"

Im Nu, als wäre der gewünschte Stuhl schon zuvor in ihrer Hand gewesen, stand die Gerufene unter der Thür. Ihr feines Gesicht, von einer Fülle jugendlicher, dunkler Locken umrahmt, war von hoher Röthe übergossen, als sie dem hoch- und kräftig gewachsenen Jüngling mit einer tiefen Verbeugung den Stuhl überreichte. Der junge Mann zögerte länger, als nötig gewesen wäre, das Dargebotene anzunehmen. Er war in den Anblick der lieblichen Erscheinung, die das voll holder Verwirrung dastehende Mädchen gewährte, so versunken, daß er sich erst förmlich aufraffen mußte, um mit einem „danke, Alheyd!" den Stuhl zu erfassen, wobei er sich nicht versagen konnte, wie zufällig die weiche Hand zu streifen, die noch auf der Lehne lag.

Otte van der Deker rückte seinen Stuhl dicht neben den des alten Herrn, und bald saßen die Beiden in traulichem Gespräch. Der Herr Zolleinnehmer liebte es, gemüthlich zu plaudern, und er konnte sich keinen aufmerksameren Zuhörer wünschen, als den, der jetzt an seiner Seite saß.

„Ihr wißt", begann der Alte, „daß heute unser gnädiger Herr und Graf Johannes, der dritte seines Namens, unsere Stadt mit seiner Gegenwart beehren will, um nach seiner gewohnten Milde unsrer

heiligen Kirche eine reiche Wohlthat zuzuwenden. Ja, er ist ein feiner Herr, und man nennt ihn nicht umsonst den Freigebigen. Aber er kann's auch; sein Reichthum ist gleich einem unerschöpflichen Brunnen. Freilich, so glänzend stand's nicht immer bei ihm. Ich habe noch die Zeit gekannt, wo er arm war wie eine Kirchenmaus. Als ich ihn vor 21 Jahren zum erstenmal hier an dieser Stelle unterthänigst begrüßen durfte, da kam er als ein Bittender, und unsere Stadt gewährte ihm ein Anlehen von 150 Mark Lübsch zur Bezahlung seiner Kriegsschulden."

"Seiner Kriegsschulden?" fragte verwundert Otte van der Ocker. "Man rühmt es ihm ja doch nach, daß er mehr den Frieden suche, als den Krieg; und mir ist, man habe mir erzählt, daß er gerade damals eine nicht unbedeutende Erbschaft gemacht?"

"Beides richtig, junger Freund! Beides richtig. Er ist ein Freund des Friedens; Gott segne ihn dafür! Und in eben demselben Jahre, da er unsere Stadt besuchte, fiel ihm durch das Ableben seines Herrn Onkels, Johannis des Zweiten mit Namen, die Stadt am Rhl als Erbe zu. Aber seine Schulden drückten ihn noch von drei Kriegszügen, die er vorher genötigt worden zu unternehmen. Da war der erste Zug, den er dem König Erich Menved und seinem wendischen Statthalter Heinrich von Mecklenburg zuliebe gegen den Markgrafen von Brandenburg ausführen mußte."

"Nun, mit solchen mächtigen Bundesgenossen mag unser Graf dem Markgrafen einen sauern Stand bereitet haben; und er ist doch sicherlich nicht ohne reiche Kriegsbeute heimgekehrt?"

"Kriegsbeute?" lächelte der Alte; "ja, hört nur, wie süß die Beute war! Im Herbst des Jahres ein tausend dreihundert und sechzehn nach Gottes Geburt ward ein heftiges Treffen bei Granxow im Lande des Markgrafen, und richtig, der Markgraf ward



gefangen! Aber bald befreiten ihn die Seinigen wieder, und es dauerte nicht lange, so fingen sie hinwiederum unsern Grafen. Und könnt Ihr's ahnen, womit er sich im folgenden Jahr beim Friedensschluß lösen mußte?"

„Nun?"

„Er mußte ein Weib nehmen!"

„Ein Weib?" lachte jetzt Otte laut auf und warf einen raschen, verstohlenen Blick nach der Thür des Zollgebäudes. „Fürwahr, eine sonderbare Lösung aus der Gefangenschaft; aber doch immerhin eine süße Kriegsbeute!"

„Ja wohl, ein Weib; nämlich des Markgrafen Johannis Wittib, Frau Catharina, des Herzogs von Breslau Tochter. Die mußte er sich zum Beilager erküren — ohne Brautschatz und Morgengabe! Nun denkt, wie süß die Beute war!" — „Den zweiten Zug machte er in demselben Jahre, da er die Kriegsbande mit den ehelichen Fesseln vertauscht hatte, gegen die Ditmarscher. Die hatten sich mit Adolf dem Schauenburger verbündet, um ihm ein Stück von den Erblanden Johannis des Einäugigen zu erkämpfen. Bis zum Ayl und bis Bornhöved drangen sie vor; da schlugen der große Gerhard und unser Graf sie bei Bünzen trefflich aufs Haupt; aber den Löwentheil an der Beute trug der Gerhard davon." — „Und dann kam drei Jahre später der dritte Zug, so wider Cimbrien (die Insel Fehmarn) angestellt ward. Diese reiche Insel hatte unser Graf von seinem Stiefbruder Christoph als Belohnung dafür erhalten, daß er diesem zum Königsthron in Dänemark verholfen. Als er aber sich anschickte, dem Ruf seiner Anhänger zu folgen und die Insel in Besitz zu nehmen, kam Christoph treulos ihm zuvor, segelte nach Fehmarn und ließ im Novembermonat alle Freunde unsres Grafen töten."

„Seht Ihr, mein Lieber, auf solchen Kriegszügen pflückt man keine güldenen Rosen; und es

war kein Wunder, daß der Graf schließlich bei seinen treuen Städtlein zu Gast gehen mußte. Es freute mich aber von Herzen, daß unsere Stadt seiner Bitte willig Gehör gab, ob es gleich für sie kein Kleines gewesen, die 150 Mark aufzubringen. Denn Ihr wißt, wir haben es nach all unserm vorigen Ungemach erst wieder auf 141 Erbstellen allhier gebracht¹⁾, und der größere Teil von diesen erhält sich nur kümmerlich bei Dem. Übrigens hatte die Stadt es nicht zu bereuen, daß sie der Verlegenheit ihres Herrn sich erbarmte. Er sicherte ihr, wie es denn hier gäng und gebe ist 10 vom Hundert zu verzinsen, einen jährlichen Zins von 14 Mark zu, so die Stadt aus der Budenheuer zu heben hatte, bis das Kapital wieder abgetragen war. Und da der Graf mit den Seinigen noch außerdem bei seiner Anwesenheit allhier an Heu und anderen Unkosten 10 Mark verkonsumieret, so sollte die Stadt jährlich einbehalten den 1 Mark, so sie für die gräfliche Wiese contribuieren müssen. Den eigentlichen Lohn aber für ihre damalige Willfährigkeit wird unsere Stadt heute aus des Grafen gnädiger Hand empfangen, wo . . .“

„O entschuldiget, daß ich Euch unterbreche“, fiel Otte van der Ocker ein; „aber sagt, wie ward's hernach mit Fehmarn, das doch heute in unsres Grafen Gewalt ist?“

„Ach, Ihr gemahnt mich an eine böse Zeit. Zwar Fehmarn, das ward unserm gnädigen Herrn auf dem Tag zu Nyborg im Jahre ein tausend drei hundert und sechsundzwanzig durch den König Waldemar in Besiz gegeben. Aber wie der Graf sich mit seinem Stiefbruder wieder versöhnte und von ihm in feierlicher Versammlung den Ritterschlag erhielt, das gemahnt mich an den schrecklichsten Winter meines Lebens.

1) Im „roten Buch“ sind die Stellen mit Namen verzeichnet.

Und ich will Euch davon erzählen, und will Euch berichten, welche greuliche Zeiten vorangingen, und will Euch vorherverkündigen, welche greuliche Zeiten von jetzt an noch folgen werden. Ich spreche nicht gern davon“, — und er schaute mit trübem, besorgtem Blick nach der Thür seiner Wohnung, „und vor meinen Lieben halte ich es sorgsam geheim; aber Euch kann ich's vertrauen; denn Ihr tragt den festen, markigen und tüchtigen Sinn Eurer holländischen Vorfahren in Euch, und Ihr seid dazu berufen, einmal das Wohl dieser Stadt auf Euerm Herzen zu tragen. Ich weiß, — denn ich kenne Eure Tüchtigkeit, die Euch über alle Eures Alters erhebt —, daß Ihr einst an der Spitze dieser Stadt stehen werdet, und vielleicht kann's Euch dann nützen, was ich Euch sage.“ Und mit gedämpfter Stimme fuhr er fort: „Es steht in den Sternen geschrieben, daß bald, bald über unser Land ein großes, schwarzes Verhängnis hereinbrechen wird, dessen Schatten auch auf meine Augen fallen werden; und nicht lange darnach wird's über unsrer Stadt aufleuchten als ein graufiges Licht, das vieler Augen blendet und mit bitterm Wasser füllt“ . . . „Nein, nein, unterbrecht mich nicht! Hört!“

„Es war im Jahr ein tausend drei hundert und zweiundzwanzig, da fiel eine gar schreckliche Kälte daher. Vögel sah man überall tot auf der Erde liegen; Menschen erfroren auf den Straßen und in ihren Wohnungen; und die See (Ostsee) war mit einem gewaltigen Eispanzer bedeckt. Um diese Zeit war es, daß unser Graf eine kleine Zahl vertrauter Männer, unter die er auch mich zu bestimmen geruhte, mit einer besondern Sendung nach Dänemark abordnete. Die Sendung sollte seinen Stiefbruder für Gedanken der Versöhnung zugänglich machen; und auserwählt waren dazu keine Ritter und Knappen, sondern geringere Leute, aus einem guten Grunde. Die Reise ging nämlich von hier aus über das gefrorne Meer;

und obwohl mitten auf dem Meere Hütten erbaut waren, die zur Bequemlichkeit der Reisenden dienen sollten, so waren diese Hütten doch in Wahrheit vorzüglich Schlupfwinkel für wendische Räuber, die sich über alle Reisenden von höherem Ansehen hermachten und vom Eise aus weiterhin die dänischen Küsten plünderten.¹⁾ Wir gelangten nach großen leiblichen Mühsalen glücklich an den Ort unsrer Sendung und erfüllten die Absicht unsres Herrn; aber wir waren mehr denn einmal nahe daran, unser Leben unter Räuberhänden zu beschließen, und niemals werden die Schrecken dieser Reise meinem Gedächtnis entschwinden.“

„Allein dieser Winter war nur der Schluß in einer Kette trauriger Ereignisse gewesen, die seit dem Anfang des Jahrhunderts über unser Land hereingebrochen waren. Schon zur Zeit, als der Vater unsres Grafen, der hochedle Gerhard II. auf dem Schloß zu Grube den Brief ausfertigte, durch den unsere Nachbarstadt Hillighaven mit dem Lübschen Recht begnadet ward²⁾, war unsere ganze Seeküste von verwüstenden Sturmfluten heimgesucht worden. Und es war wohl eine Folge davon gewesen, daß vom Jahre eintausend dreihundert und dreizehn an der Hering hier nicht mehr erschien³⁾, von dem in früheren Zeiten unsere Stadt große Nahrung gehabt. Zu gleicher Zeit waren die Jahre, eins nach dem andern, so naß und kalt, daß alle, die des Landes Früchte bauten, am Hungertuch nagten. Und um alles Unglück voll zu machen, erschien zwischen den Jahren eintausend dreihundert dreizehn und fünfzehn ein schreckliches Zeichen am Himmel, vor dem alle Welt erbebte in bleicher Angst und Furcht. Es war wie ein Stern zu sehen; aber eine lange feurige Rute ragte aus ihm hervor und wandte sich drohend gegen die Erde; und es stieg

1) Alb. Stad. 2) Christiani a. a. D. III, 389. 3) Schlözer, Hansa, p. 144.

rasch über unserm Lande empor; und es blieb, man konnte es deutlich sehen, über unsrer Stadt stehen; und, mein lieber junger Freund! wenn ich nicht mehr sein werde, so werdet Ihr es erfahren: das Jahrhundert geht nicht zu Ende, bevor nicht die schreckliche Drohung jenes Zeichens über unsrer Stadt — — doch horch! ich höre die Hufe von Rossen den Erdboden schlagen. Sie kommen. Lebt wohl! Gedenket meiner Worte!“

Indes Otte van der Dcker seinen Stuhl ins Haus zurücktrug, und, wie uns dünken will, etwas länger darinnen verweilte, als zur Ausführung dieses einfachen Geschäfts unbedingt erforderlich gewesen wäre, lugte der Herr Zolleinnehmer, aus dessen Auge aller trübe Flimmer plötzlich wieder verschwunden war, mit scharfem Blick nach der St. Jürgenskapelle; und es dauerte nicht lange, so schwenkte in die Biegung des Weges eine glänzende Kavalkade ein, die sich in scharfem Trabe dem Zollgebäude näherte, wo ein kurzer Ruck des Zügels die mutigen, schnaubenden und mit weißem Schaum überdeckten Rösse zum Stehen brachte. Das war der Graf Johannes zu Holstein und Stormarn mit seinen sämtlichen Räten; und die in seinem Gefolge erschienen, das waren die Träger der berühmtesten Adelsnamen im Holstenlande. Da sah man hoch zu Roß Herrn Detlew de Bochwolde und Nicolaus de Reventlowe, Herrn Gottschalk de Alsheberghe und Nicolaus de Ranzowe, Herrn Binder de Borstele und Johannes de Meynerstorpe, Herrn Hennekin senior de Hummersbotele, der auf den Burgen Steghe und Wolstorp in der Nähe der Alster hauste, und Gherlach de Witmolte, Herrn Hennekin de Bochwolde und sehr viele andere aus hochadeligem Geschlecht.¹⁾

1) Sämtliche Namen finden sich auf dem alten, im Kirchenarchiv aufbewahrten Dokument über den Verkauf der Oldenburger Stadtwiesen (1342) verzeichnet.

Der Graf unterhielt sich aufs leutseligste mit seinem alten Bekannten, dem Zolleinnehmer, und unterdessen schwärmte, wie von einem Blitzboten berufen, in atemloser Eile die gesamte Jugend Oldenburgs heran, um, nach einer kurzen Zeit mund- und augenauffperrenden Staunens, die Reiterschar unter lautem Jubeln und Jauchzen auf den Marktplatz zu geleiten, wo sich in gebührender Würde die beiden Herrn Bürgermeister und sämtliche Ratmannen zu feierlichem Empfang vor dem Rathaus postieret hatten. Auch Herr Johannes Crumbecke, der Kaplan an der Oldenburger Stadtkirche, war erschienen. Es galt heute eine Angelegenheit, bei welcher der hochedle Graf, der ehrsame Rat und die Kirche der Stadt in gleicher Weise beteiligt waren. Es handelte sich um nichts geringeres, als um die Frage, wem von nun an sämtliche Wiesen bei der Stadt Oldenburg, mit Ausnahme der zur gräflichen Curia (Kuhhof) daselbst gehörigen, mit Brief und Siegel zugesprochen werden sollten.

Diese sämtlichen Wiesen waren seit dem Jahr 1314 Eigentum des Grafen Johannes gewesen. Denn in diesem Jahre hatte, am Tag nach dem Trinitatisfeste, Gerhard der Große seinem Bruder „Hennecke“ d. i. Johann dem Mildem alle ihm in Holstein und Dänemark zugehörigen Lande und Güter für 7000 Mark kölnisch unter der Bedingung abgetreten: „Der Graf Johann wird seinem Bruder, dem Grafen Gerhard, und dessen Gemahlin den Hof bei Oldenburg mit Wind- und Wassermühlen, Fischerei und Wiesen vergönnen.“ Im Todesfall sollte der Hof je dem einen oder andern frei zufallen.¹⁾

Graf Johannes hatte aber, jedoch mit dem Vorbehalt des Rückkaufsrechts, die sämtlichen bei der Stadt

1) 1340 war Gerhard in Randershausen meuchlings erstochen worden, und Kuhhof war also jetzt Eigentum Johanns.

belegenen Wiesen in einer bedrängten Stunde an die Oldenburger Bürgerschaft verkauft. Die Kauffsumme hatte — man höre und staune! — ganze 300 Mark Lübsche Pfennige betragen! Etwa 170 Drömt (gegen 340 Hektar) Wiesenland für 300 Mark!

Nun hatte, mit Einwilligung des Grafen, Herr Kaplan Johannes Crumbecke, der Pleban, aus eignen Mitteln den Rückkauf bewerkstelligt, und beabsichtigte, das Eigentumsrecht an diese Wiesen einer Vikarie zu übertragen, die er an der Stadtkirche gestiftet hatte. Und heute war Graf Johannes mit seinen Räten erschienen, um in Gegenwart aller adeligen Herren und „vor deme sittene stule des rades“ d. i. in öffentlicher Ratsitzung den Rückkauf seines Kaplans zu bestätigen, das Eigentumsrecht an die Wiesen auf die Vikarie Crumbeckes zu übertragen und unter Anhängung seines großen gräflichen Insiegels durch feierlichen Brief den Kaplan Johannes nebst seinen Brüdern, Magister Jacobus und Marquardus, mit dem Patronatsrecht über die neugestiftete Vikarie zu belehnen. Kaplan Johannes und Magister Jacobus waren natürlich nicht verheiratet; Marquardus aber war mit leiblichen Nachkommen gesegnet; und so wurden auch diese in das Patronatsrecht eingeschlossen, jedoch mit dem Beding, daß nach Ableben derselben das Patronat an den Grafen selbst und seine Erben übergehen sollte.

So waren denn also sämtliche Wiesen bei der Stadt Oldenburg aus dem Besitz der Bürger in den der Kirche übergegangen. Die Vikarie des Herrn Johannes Crumbecke war Eigentümerin, und die jeweiligen Inhaber der Vikarie waren Nutznießer. Sofort aber und in Gegenwart aller Obgenannten, sowie mit Zustimmung des Grafen, schlossen die Brüder Crumbecke mit den Bürgern zu Oldenburg einen Vertrag, nach welchem den Bürgern die Wiesen zur freien Benutzung überlassen wurden, gegen die

Verpflichtung, jährlich 19 Mark Lübsche Pfennige an die Inhaber der Vikarie zu entrichten.¹⁾

Die Chronik erzählt uns nicht, bei wem die hochedlen, edlen und ehrwürdigen Herrn samt einem ehrfamen Rat die beiden wichtigen Urkunden mit einem, ihrer Stellung entsprechenden „wynkop“ (Weinkauf) und Bankett besiegelt, noch wieviel Graf Johannes für diesmal mit den Seinigen an Heu und andern Unkosten in Oldenburg konsumieret. Der würdige Herr Zolleinnehmer aber konnte zeitlebens nicht mit sich ins reine darüber kommen, ob an jenem Tage mit seinen sonst so treuen und scharfen Augen durch die ihm widerfahrene Ehre eine wunderliche Veränderung vorgegangen, oder ob ihm das zitternde und schwankende Mondlicht des Abends einen tollen Streich gespielt. Denn als am Abend der Graf mit seinem Gefolge die Stadt verließ, da hatten vor seinen Augen die meisten der edlen Herrn bedenklich im Sattel geschwankt.

Es ist acht Tage nach den heiligen Pfingsten des Jahres eintausend dreihundert und fünfzig. Die Sonne ist heute wie ein Bräutigam aus seiner Kammer hervorgegangen, und sieht immer lustiger und freudestrahrender aus, je weiter sie ihren Weg läuft. In den Bäumen zwitschern und singen die Vöglein von Lieb und Liebeslust; und der Kirschbaum an der Südwand des Zollhauses hat sich mit tausend und abertausend Blüten bedeckt.

1) Am 18. Jan. 1387 vermachte Herr Jacobus de Crumbecke, der mittlerweile geadelt und in Lübeck Domherr geworden war, die besagten 19 Mark, sowie außerdem 14 Mark, die von 7 Viertel Acker neben dem Papenbusch und von fünf Höfen in der Stadt bezahlt werden mußten, zur Gründung einer Vikarie auf dem Altar des Johannes Baptista, Blasii, Nicolai und Dionysii in der Domkirche zu Lübeck, um damit 15 brennende Lampen auf die gewöhnlichen Feste im Chor zu unterhalten und selbige mit Trohn (Thran) zu versehen.

Im Hause des Herrn Zolleinnehmers ist Hochzeit. Schön Altheud sitzt glückstrahlend an der Seite ihres Otte van der Deker; zur Rechten Herr Johannes Crumbecke, der würdige Pfarrer, der die beiden heute „to hope“ gegeben; zur Linken, neben dem stattlichen Schwiegerohn, der alte, von freudigem Stolze belebte Vater. Auch edle Gäste von Lübeck sind gekommen, die fröhliche Tafelrunde zu füllen; sie wollen noch einmal von Herzen lustig sein, — wer weiß, wie lange sie's noch können? Denn zu Pfingsten hat ein finsterrer Gast an die Thore ihrer Stadt gepocht, vor dem nicht Schloß noch Riegel schützen. Niemand nennt ihn noch, den Gast aus Morgenland; und daß er in die Stadt schon eingezogen, ist draußen noch Geheimnis und soll Geheimnis bleiben. Die Herren aus Lübeck sind die lustigsten von allen.

Der erste Trinkspruch ist dem jungen, schönen Paar gebracht; die Gläser haben jubelnd mitgeklungen. „Ein Hoch dem edlen, milden Herrn, dem Liebling seiner Oldenburger, dem mächtigen Schützer und Schirmer unsres Handels, dem Freund des Friedens und dem Schrecken aller bösen Buben, — dem ruhmwürdigen Grafen Johannes ein schallendes Hoch!“ so rief ein Lübscher Handelsherr; und laut erbrauste der Hochruf aus aller Mund durch die festliche Halle.

„Wahrhaftig“, setzte der Hochzeitsvater ein; „das war ein Wort zu seiner Zeit. Ja, wir lieben ihn, den hohen Herrn, der in seiner Freigebigkeit kaum eine Grenze kennt. Erzeigt ihm einen kleinen Dienst im Frühling, und er rüttelt über euch im Herbst wie ein edler Apfelbaum seine goldenen Früchte! Wie hat er nicht unsre Stadt so mannigfach begnadet! Und wie manche Wohlthat hat er von hier aus auch den Nachbarstädten angedeihen lassen! Haben ihm doch die Bürger zur Neustadt noch dankbar zu sein für das Privileg, darin er vor sechs Jahren am Tage des heiligen Vincentius ihrem Rat von hier aus das

Patronat verlieh über das neue Hospital und die Kapelle, daran sie einen oder, wenn sie wollen, auch mehre Prediger anstellen mögen.¹⁾ Und wer die herrlichen Häuser und den Reichtum der Bürger am Rhl gesehen, der weiß davon zu erzählen, was das zu bedeuten hatte, daß der Gnädige die Niederlage der Güter und Schiffe aus Dänemark, so lange zu Lübeck gewesen, zum Rhl geleet hat.²⁾ Aber auch Ihr Lübecker Herrn habt alle Ursache, ihn zu segnen.“

„Thun wir auch, thun wir auch reichlich“, riefen die Herrn von Lübeck wie aus Einem Munde. Und einer unter ihnen fuhr fort: „Es hat fürwahr unserm Handel gen Sachsenland nicht geringen Dienst geleistet, daß der Graf vor nunmehr acht Jahren das feste Schloß Trittow an der Bille erbaute gegen die Raubritter, die sich auf Linow im Lande zu Sachsen erhielten.“³⁾ Aber freilich, einmal haben wir auch zusamt dem hohen Herrn die Rechnung ohne den Wirt gemacht, nämlich ohne seine edlen Herren Vettern.“

„Wie war das? Erzählt!“ riefen mehrere Stimmen, da der Kaufherr mit gefurchter Stirn und doch mit einem schalkhaften Lächeln um den Mund eine Pause machte.

„Nun, meinethwegen! 's ist zwar nicht sehr ehrenvoll für unser Kriegsvolk; aber es steckt ein gut Stück vom lustigen Schalk darin; und die Pfennige, die's uns gekostet, sind verschmerzt. In Segeberge war's. Der Graf hatte uns und den Hamburgern vergönnt, etliche unserer Diener inwendig Segeberge zu legen, den reisenden Kaufmann vor den Räubern zu geleiten und zu schützen. Also entsandten wir 200 Pferde nach Segeberge. Aber es wäre wohl not gewesen, daß wir noch 200 Mann zu Fuß entsandt hätten, um die 200 zu Pferde zu bewachen, daß sie uns nicht gestohlen würden.“

1) Christiani a. a. D. III, 470. 2) Joh. Petersen a. a. D. p. 222 ff. 3) Ebenda p. 236.

Denn als die guten Bürger zu Segeberge eines Morgens aus ihrem gesunden Schlafe erwachten, waren die 200 Pferde samt ihren Reitern gestohlen. Das hatten die beiden Bettern des Grafen, Heinrichus und Nicolaus, gethan, und schazeten uns darnach mit höhnischen Worten auf eine grausame Weise." 1)

Ein heiteres Lachen ging durch die Hochzeitsgesellschaft, und die Lübecker stimmten zuletzt herzlich mit ein. Dann aber fuhr der Erzähler fort: „Im vorigen Jahre aber haben unsere tapfern Reiter ihre alte Scharte glänzend wieder ausgewetzt, als es gegen die von Hummersbotele ging.“

„Hummersbotele?“ fragte ein biederer Oldenburger dazwischen; „sind's von der Sippe dessen, der vor 8 Jahren mit unserm Grafen hier erschien und mit so wütigen Blicken seinen großen Schnauzbart drehte, wenn er von seinem schwarzen Hengst hochmütig auf unsereinen herabsah?“

„Hennekin sen? Das war gerade der schlimmsten einer. Wir belagerten ihn, im Bündnis mit dem Grafen und denen von Hamburg, auf seiner Feste Hogensteghe (in der Herrschaft Pinneberg), wo er mit einer ganzen Schar von Straßenräubern sich erhielt. Da legte sich der König Waldemar darein, und wir ließen uns bewegen, denen von Hummersbotele für ihre Feste Hogensteghe und alle ihre andern unbeweglichen Güter 5000 Mark zu zahlen; sie aber mußten aus den Fürstentumen zu Holsten weichen, und Hogensteghe ward zerstört. Darüber nun entstand eine Empörung etlicher anderer vom Adel. Die Grafen aber erstürmten das Schloß zu Kendsburg, wobei der Hauptmann Marquardus Westensee mit einem Pfeile erschossen ward, und zerbrachen das Haus Lakensee und die Feste Wolstorp, darauf der andere Aufrühriger vom Adel sich erhielt. Darauf zog der Graf Johannes

1) Joh. Petersen a. a. D. p. 238 f.

mit demselben Kriegsvolk vor das Raubschloß Vinow, da immer noch großer Schade den reisenden Kaufleuten von begegnete, gewann das Haus und schleifte es der Erde gleich.“¹⁾

So ging das Gespräch der Hochzeitsgäste in Scherz und Ernst noch manche Stunde hin und her in die tiefe Nacht hinein, bis Herr Otte sein minniges Weib zum eignen Hause entführte und die Oldenburger Gäste unter mancherlei Neckerei und lustigem Lachen das hochzeitliche Haus räumten. Keinem aber unter allen war es aufgefallen, wie innig der Herr Zolleinnehmer seinen geliebten Sohn und sein einziges Töchterlein beim Abschied umarmte, und wie er immer neu, mit umflortem Auge und schmerzlich zuckender Lippe seine teuern Kinder an sein Herz zog, als gälte es ein Scheiden auf Nimmerwiedersehen.

Nach einer kurzen Nachtruhe, vor Tagesanbruch, reisten die Lübecker Herrn ab. Der Zolleinnehmer geleitete sie, blaß und verstimmt — das war ja bei dem alten Herrn nach der gestrigen Aufregung erklärlich genug —, bis zur Hausthüre und kehrte dann in die Hochzeitsstube zurück, um sich ermüdet in seinen geschnitzten Lehnstuhl zu werfen.

Die Sonne ging blutig rot auf; ihr erster Strahl fiel in die hochzeitliche Stube, sprang flimmernd über die stehengebliebenen Gläser mit den rötlichen Weinresten, Zeugen der gestrigen Lust und Freude, und kletterte schließlich an dem geschnitzten Lehnstuhl in die Höhe, um — zum letztenmal das Antlitz eines Toten zu küssen.

So zog „der schwarze Tod“ im Jahre 1350 in Oldenburg ein. —

Die Chronik berichtet uns nicht, welche Ernte er weiterhin in unsrer Stadt gehalten. In Lübeck raffte er in der Zeit von Pfingsten bis Michaelis mehr als

1) Joh. Petersen a. a. D. p. 255—257.

die Hälfte der Einwohner dahin; am 10. August allein starben innerhalb 24 Stunden 2500 Menschen.¹⁾

„'S ist doch ein absonderliches Jahr,“ sagte der Herr Bürgermeister Otte van der Ocker, als er, hoch bestäubt und mächtig prustend, am 28. August 1370 in die behagliche, kühle Wohnstube trat, darin eine schöne, stattliche Frau sich über eine weibliche Handarbeit beugte, indes ein dunkellockiger, bildhübscher Knabe jubelnd einen Büdel zu haschen suchte, der sich immer wieder seinen zauselnden Händen durch flinke Seitensprünge entzog. „'S ist ein absonderliches Jahr. Erst diese nicht enden wollenden Frühjahrsstürme, dann im Juli dieser rasende Orkan, der fast die ganze Heuernte unsrer Landleute in die See schleuderte, und nun seit acht Tagen dieser steife, heiße, glutatmende Oststurm, der alles bis zum Bersten austrocknet! Ich versichere dich, Alheyd, man hört die Sparren und Balken ächzen, und die Strohdächer knistern vor übermäßiger Trockenheit, wenn man an den Häusern vorbeigeht, und man ist kaum imstande, sich bei Atem zu erhalten vor dem feinen glühenden Staub, der in Wolken durch die Straßen wirbelt. Ja, es wurde mir heute schwer, der Macht des Windes entgegen die Würde meines Ganges zu bewahren, als ich das Rathaus verließ, um meine Schritte heimwärts zu lenken. Laß mir ja unser Nestkücken, unsern Marquardus, bei diesem Wetter nicht zur Hausthüre hinaus!“

Bei diesen Worten bückte sich Herr Otte, um den kleinen Marquard²⁾, der neckisch den Kopf zwischen des Vaters Beine gesteckt hatte, zu sich emporzuheben und

1) Becker a. a. D. I, 269.

2) Anno 1396 heft de rad to oldenborch marquardo otten zone (Sohn) van der ocker bered (bezahlt) XIII mrk wol to danke vor dat muer dat dar lecht (liegt) af ghen zyed (jenseits) zunte georgii (St. Jürgen). „Notes Buch“ fol. 4.

herzhaft zu küssen. Frau Alheyd, die sofort beim Eintritt ihres geliebten Eheherrn von ihrem Sitz aufgesprungen war, und so innig, als wäre sie noch eine Braut, ihren Mann umarmt und dann den Kopf an seine Schulter gelehnt hatte, bemühte sich nun, den ermüdeten Herrn Bürgermeister möglichst bald die ausgestandenen Mühen und Strapazen in der traulichen, kühlen Familienstube vergessen zu machen.

Als sie ihm sein schweres Amtsgewand mit einem leichten Hauskleid vertauscht, und er sich an Speise und Trank hinlänglich erquickt hatte, ließ Frau Alheyd sich dicht neben ihn nieder und begann, seine früheren Worte aufgreifend: „Ach ja, 's ist ein absonderliches Jahr! Hast du heute auch eine Botschaft aus Lübeck vernommen, und ob es wirklich wahr ist, wovon man seit einigen Wochen mit halbverhaltenen Worten flüstert?“

„Leider“, erwiderte Herr Otte, und seine Stirne fürchte sich tief, „leider nur zu wahr! Man weiß noch nicht, was es ist; aber es fordert nicht geringere Opfer als der schreckliche Tod des Jahres ein Tausend drei hundert und fünfzig; und es scheint, als ob der grauenhafte Gast diesmal seine Schritte auch weiter lenken wolle. Schon ist er auch in andern Städten der Ostsee gesehen worden. Gott bewahre unser Städtlein auch diesmal in Gnaden, wie er es vor 20 Jahren bewahrte!“

„Ja, damals war unser lieber, guter Vater fast der einzige, der dem schwarzen Tod in unsrer Stadt zum Opfer fiel“, sprach seufzend die schöne Frau. „Gott bewahre unser Haus allezeit vor einem ähnlichen Opfer! — Der gute, liebe Vater! — Wenn er doch noch lebte! Wie würde er sich an unserm häuslichen Glück, und an unserm Krauskopf hier, und an dem jetzigen ersten Herrn Bürgermeister der Stadt Oldenburg erfreut haben!“

„Nun, an dem Letztern wenigstens hat er sich schon erfreut, als er noch lebte.“

„Wie? daß du Bürgermeister würdest?“ fragte erstaunt Frau Alheyd.

„Gewiß! Er wußte es und sagte es voraus. Erinnerst du dich noch, wie Graf Johannes von wegen der Stadtwiesen seinen Einzug allhier hielt, und wie du mir einen Stuhl vor das Zollhaus herausbrachtest?“

Errötend nickte Frau Alheyd.

„Sieh, damals sagte er mir's voraus, daß ich einst an der Spitze der Stadt hier stehen werde. Und damals sagte er mir voraus, daß er selbst nur noch wenige Jahre zu leben haben und daß großes Unheil über unser Fürstentum kommen werde durch unabweismbare Naturgewalt. Und damals sagte er mir voraus, — doch, diese dritte Prophezeiung hat sich zum Glück nicht erfüllt.“

„Was war's?“ fragte in hochgespannter Erwartung die zitternde Frau.

„Nein, nein“, erwiderte rasch Herr Otte: „das bleibt besser unausgesprochen! Es soll, will's Gott, ungesprochen und — unerfüllt mit mir zu Grabe gehen! — Hörst du, in wie wunderlichen Tönen der Wind draußen heult? Hörst du, wie die Sparren ächzen? — Wie schön, daß die Häuser hohl sind, und man an der Seite eines lieben Weibes ein trauliches Glück genießen kann, wenn draußen die Stürme brausen und der Glutwind weht! Ach, mein geliebtes Weib! Es hat sich seit unsrer Vermählung vieles, vieles verändert, und wie unser geliebter Graf Johannes (i. J. 1359), so sind gar manche von denen schon zum ewigen Schlummer eingebettet, die sich einst mit uns und gleich uns eines friedlichen und glücklichen Zusammenlebens erfreuten. Unser Glück aber steht noch ohne Wanken und ist von Jahr zu Jahr gewachsen. Und es erhöht mir fürwahr unser Glück in nicht geringem Grade, daß ich sehen darf, wie seit der Zeit, da ich das Bürgermeisteramt führe, sich überall in unsrer Stadt ein neues, triebkräftiges Leben

regt, wie allenthalben das gemeine Wesen und Wohl sich hebt, wie Handel und Gewerbe sich zu hoffnungsreicher Blüte entwickeln. Es ist in der That eine Freude, zu leben, meine liebe Alheid! — Doch, laß uns über der Freude am Leben den süßen Genuß des Schlafes nicht vergessen! Es wird Zeit, Liebste; laß uns gehen! — Hör' doch nur, in wie wunderlichen Tönen der Wind draußen heult! Hör' nur, wie die trocknen Sparren ächzen!" —

Während die Frau Bürgermeisterin sich vor dem Einschlafen noch ein halbes Stündchen mit der Frage abquälte, warum doch wohl ihr Mann ihr die dritte Prophezeiung des Vaters nicht habe nennen wollen, und warum er jedesmal, wenn sie wieder versucht habe, ihn darüber auszuforschen, rasch auf einen andern Gegenstand übergesprungen sei, lag der Herr Bürgermeister schon längst in süßen Träumen. Ihm deuchte, er sehe eine himmlische leuchtende Gestalt, wie sie das Füllhorn des Glücks über sein Haus und über seine geliebte Stadt ausschütte; und dann verwandelte sich die leuchtende Gestalt in einen Stern, der gleich der Sonne strahlte und ein ganzes Strahlenmeer von Herrlichkeit über Haus und Stadt ergoß, daß Herr Otte sich nicht genug darüber wundern und freuen konnte. — Doch mit einem male wendeten sich die Strahlenströme nach oben und verdichteten sich über dem Stern zu einem langen, glutroten Schweif, und aus dem Schweif sprang jählings mit einem ungeheuern, halbsbrecherischen Sprung der Herr Zolleinnehmer hernieder, und ergriff seinen Schwiegersohn am Arm und . . . Mit einem lauten Schrei erwachte Herr Otte und sah neben seinem Lager Frau Alheid stehen, die bleich und zitternd seinen Arm erfaßt hatte und mit stockender Stimme hervorstieß: „Hör' doch, Otte, was ist's? was ist das für ein Lärmen und Rufen draußen?"

In demselben Augenblick ertönte auch von unten fürchterlich klar der Schreckensruf: „Feuer! Feuer!"

Aus vergangenen Tagen.



Wie der Blitz war der Herr Bürgermeister unten:
„Wo ist's? Wo brennt's?"

„Im Rathaus.“

Man brauchte bald nicht mehr zu fragen. Um ein Uhr war der Brand im Rathause bemerkt worden; eine Viertelstunde später brannte es an allen Enden; nach einer Stunde standen zwei Dritteile der ganzen Stadt in Flammen. An ein Böfchen war bei dem wütenden Ostwind nicht zu denken; müßig standen die Menschen und sahen mit schauernder Bewunderung, wie bald da bald dort ein ganzes Strohdach gleich einer prasselnden, rauschenden Feuergarbe sich hoch in die Lüfte erhob, um als Feuerregen auf die übrigen Dächer herniederzusprühen, die bald darauf den gleichen grausig lustigen Tanz begannen. Der ganze Himmel über der Stadt war ein einziges Feuer- und Blutmeer; und am Morgen des 29. August war die Stadt Oldenburg, soweit sie vom Rathause aus gegen Westen lag, ein einziger glühender, rauchender Trümmerhaufen, unter dem eine Fülle von Glück, Vermögen und Hoffnungen rettungslos vergraben lag, und um den eine herzerschütternde Schar von weinenden, verzweifelnden, verarmten Menschen stand.

Das war eine furchtbare Nacht, diese Nacht des heiligen Augustin, im 1370sten Jahre!

Im „roten Buch“ hat später der Herr Bürgermeister Otte van der Ocker darüber folgendes verzeichnet:

„In ghodes namen amen. Witlik sy dat na ghodes boort duzent . drehundert . an dem seventighisten jare . an der nacht sunte Augustines des hilghen bishoppes vnd bichtegheres an dem onste na myddernacht . vor brande vnse raathus to Oldenborgh van vngheschicht . mit aldem dat dar do inne was . vnde dar wart vort de stat van entfenghet vnd brande wol de twe deel als van dem weghe de van vt der wedeme over den market bet an de straten dar gheit an den katrepel . al dat op de

vorderen hant stut van huzen vnd van buwe. wente tho dem smutse dore vnde tho dem dolghen dore bleven nicht mer wen dre hus stande . do sulves vor brande vnse stades boet vnde ander dygs des wy groten scaden nemen van der stat weggen.

Des hebbe wy borghermestere: als otte van der ocker . hinrk honreyegher . vnde ratmanne tho der tyt . als hinrk staldum . ghodeke swarte . kemergen des rades . hinrk ruye . hinrk ditmers . tymme vilt . hinrk rademaker . marquart wyze . marquart van de hoo . clavs boldewen . vnd marquart zele . mit helpe vnde rade her wulves vnser kercheren . dat nyge bock . wedder begrepen als wy des rechttest denken na dem eersten böke.

Tho dem eersten bekenne wy ghode vnd svnte johanze vnd den kercheren . ghantzer vryheit der kerken vnd des kerchoves/vortm² [vortmer] bekenne wy de wedeme vry to wezende also see nv is begraven vnde betvnet vnde enen vrygen waghewech vt der wedeme bet op vnzen market.

Vortm² bekenne wy . der wyger koppelen by der wedeme vnde dryer hove by dem papenbvsche . vnd dryer verdendele ackers an dem borghervelde der wedemen vry tho wezende van allen sculden . vnd van schote als alle wedemen ghuet vryest is.

Vortm² synt de wurde vnde welk arm mynsche dar oppe wonet/de nene kopenschop drift vorder als etenspyze to kopende/vnde vnse borgher nicht en ys vry . schotes/wacht . vnd wurtynzes . yer dat lubesche recht is vnze dar also vry tho volghende vnde tho hindernde ist dar we vmme vndat tho vloghe also an ener anden stede van otten eruen van der oken vm den kerchhof bet to der wedemen . rechtsinnes. ¹⁾

1) Überfegung: In Gottes Namen! Amen. Kund und zu wissen sei, daß nach Gottes Geburt 1370, in der Nacht St. Augustins des hl. Bischofs und Beichtvaters, um 1 Uhr

6. Aus dem roten Buch.

Das rote Buch ist eine der interessantesten Merkwürdigkeiten Oldenburgs, die aus vergangenen Tagen auf uns gekommen. Es wird gegenwärtig als Eigen-

nach Mitternacht, verbrannte unser Rathaus zu Oldenburg von ungefähr mit allem, was darin war. Und davon wurde sofort die Stadt entzündet, und verbrannten wohl zwei Drittheile, nämlich von dem Wege, der von der Wedem (dem Hauptpastorat) her über den Markt bis an die Straße am Katrepel (wo jetzt Kaufmann Mumm wohnt) geht, alles, was auf der vorderen Hand stand von Häusern und von Gebäuden. Bis zum Schmüthor und zum Dolgenthor blieben nicht mehr als drei Häuser stehen. Dasselbst verbrannte unser Stadtboot (es steht deutlich da: „Boot“; ich möchte aber fast vermuten, daß es „book = Buch“ heißen soll) und andre Dinge, wovon wir großen Schaden nahmen von der Stadt wegen.

Deß haben wir Bürgermeister: nämlich Otte van der Ocker und Hinrich Honrejäger; und Ratmannen zu der Zeit: nämlich Hinrich Staldum und Godeke Swart, Kämmerer des Rats, Hinrich Ruhe, Hinrich Ditmers, Tymme Wilt, Hinrich Rademaker, Marquart Wyze (Weiß), Marquart van de Hoo, Klaus Boldewen und Marquart Zele (Seel), mit Hülfe und Rat des Herrn Wulf, unsres Kirchherrn, das neue Buch wieder verfaßt so wie wir uns dessen aufs genaueste erinnern nach dem ersten Buche.

Zum ersten bekennen wir Gott und dem h. Johannes (d. i. der Kirche zum h. Johannes) und den Kirchherrn völlige Freiheit der Kirche und des Kirchhofes. Ferner bekennen wir, daß die Wedem frei ist, so wie sie nun begraben und bezäunt ist, und einen freien Wagentweg aus der Wedem bis auf unsern Markt.

Ferner bekennen wir, daß die Wiesenköppl bei der Wedem und drei Hufen bei dem Papenbusch und drei Viertel Acker auf dem Bürgerfeld, die der Wedem gehören, frei sind von allen Schulden und von Schoß, wie denn alles Wedemgut durchaus frei ist.

Ferner sind die Wurten (worüber im folgenden Chronikbild) und die armen Menschen, die darauf wohnen und weiter keinen Handel treiben, als daß sie Essenspeise kaufen (zu ergänzen: „frei“); und von unsern Bürgern ist nicht Einer frei von Schoß, Wacht- und Wurtzins. Noch ist das Lübsche Recht unser . . . (die folgenden Worte sind nicht klar; es scheint ein Schreibfehler darin zu stecken, der den Sinn stört; und der Bericht ist offenbar abgebrochen, ohne vollendet zu sein).

tum der Stadt Oldenburg im Königl. Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrt und trägt auf der Innenseite des roten Lederbandes den Titel: Rode Bocken (Rotes Buch); Liber Civitatis Oldenburg senior (das ältere Buch der Stadt Oldenburg); Liber Rubens de Reditibus et Areis Civ. Oldenb. (das rote Buch von den Einkünften und Ländereien der Stadt Oldenburg). Es ist durch die beiden Bürgermeister Otte van der Ocker und Hinrik Honreygher im Jahr 1370 nach dem großen Brand neu angelegt und enthält 70 Pergamentblätter. Die Sprache desselben ist die altnieder- oder plattdeutsche, und die Schriftzeichen sind so eigentümliche, daß selbst gebildete und gelehrte Männer ihnen beim ersten Anblick so ratlos gegenüberstehen, wie der Laie einer hebräischen Bibel, und daß es auch einem Schriftkundigen erst nach langen, mühevollen Vergleichungen gelingt, sich das Alphabet herauszubuchstabieren. Ich habe das ganze Buch wenigstens fünfmal durchgearbeitet, bis ich imstande war, die sämtlichen rätselhaften Schriftzüge zu entziffern.

Wenn ich im Folgenden den Lesern der Chronikbilder einige Auszüge aus dem roten Buch mitteile, so wird ihnen das Lesen selbst keinerlei Schwierigkeit mehr bereiten; ob sie aber die gelesenen Worte und deren Sinn verstehen, ist eine andere Frage. Ich werde darum jedesmal in der Anmerkung eine Übersetzung beifügen und die Übersetzung mit einigen erklärenden Zusätzen begleiten. Denn wissen müssen doch die heutigen Oldenburger, wie man vor vier Jahrhunderten in ihrer Stadt gesprochen, und in welcher Weise man seine bürgerlichen Rechtsgeschäfte erledigt hat.

a. Wie man im 15. Jahrhundert Geld auslieh.

Fol. 2. Wytlik ys vns borghermesteren vnd ratmannen tho oldenborech . dat de dekene . vnd de heren tho oytyn hebben koft . an henneke wulfes

erue. vnd wurth twe mark gheldes. vor XX mark lüb. de henneke wulf vor benomet vthgheuen schal to iewelken paschen. vnd wan henneke wulf. edder syne eruen disse vor screuene twe mark gheldes. willen wedder kopen. dat schal he vnd syne erfnamen en half iar tho voren seken so scholen em de heren van oytyn des wedder kopes nycht wedder weygheren vm de vor screuene XX mark. vnd dit vor screuene ghelt hort tho erer memorien. vnd dessen wedder kop mach he vnd syne eruen kopen. vmme also denneghe pennige also tho lubeke vnd to hamborgh ghene vnd gheue syn. dit is gheseen na godes bort dusent nar verhundert an suncte gregorius daghe.¹⁾

1) Kund ist uns Bürgermeistern (die zwei Bürgermeister waren damals Klaus Wollhn und Berthold Jürgen) und Ratmännern zu Oldenburg, daß die Dekane und die Herrn (Geistliche) zu Cutin haben gekauft an Henneke Wulfs Erbe (d. i. Haus) und Wurth (d. i. der Platz, worauf das Haus stand) zwei Mark Geldes für 20 Mark Lübsch, die der vorgenannte Henneke Wulf jährlich zu Ostern ausgeben soll. Und wenn Henneke Wulf oder seine Erben diese vorgeschriebenen 2 Mark Geldes wollen wiederkaufen, so soll er und seine Erbnehmer das ein halb Jahr zuvor ansagen, so sollen ihm die Herrn von Cutin den Wiederkauf nicht weigern um die vorgeschriebenen 20 Mark. Und dies vorgeschriebene Geld gehört zu ihrem Gedächtnis. Und diesen Wiederkauf mag er und seine Erben kaufen um solche Pfennige, wie sie zu Lübeck und zu Hamburg gäng und gebe sind. Dies ist geschehen nach Gottes Geburt 1400 am St. Gregoriustage. —

Wo wir also heutzutage sagen würden: „Die geistlichen Herrn von Cutin haben dem Johann Wulf auf sein Haus und Hausplatz oder gegen hypothekarische Sicherheit 20 Mark Kapital geliehen, die mit zehn vom Hundert jährlich zu Ostern zu verzinsen sind“, da sagte man damals: „Die Herrn von Cutin haben an Johann Wulfs Haus und Hausplatz für 20 Mark zwei Mark gekauft, die der genannte Wulf jedes Jahr zu Ostern ausgeben soll.“ Was wir als Darlehen bezeichnen, das sagte man damals als einen Kauf auf; und folgerichtig nannte man damals das einen Wiederkauf, was wir heute als Zurückzahlung eines Darlehens bezeichnen. Wo wir sagen würden: „Wenn Johann Wulf die Kapital-

b. Wie der Bürgermeister Berthold Jürgen
ein Seelengedächtnis stiftet.

Fol. 18. Anno domini 1448 obiit Bertoldus
jürgen in die Elisabeth ut requiescat in pace.

Item zo heft de sulue Bertoldus jurgen gheuen
twe wurde vmme salicheit siner sele vnd sines
wyues vnd her marquard de syn sone was . den
god gnedich sy . vnd schall syn wyff greten de nu
noch jn deme leuend is . den na ereme dode scryuen
jn dat denkelbock . dar vore schal hebben de
kerchen tweleff schilinghe des jares . vte desse twen
vorscreuene wurden . de bylegghen syen jn der schöe-
straten vppe der vordern hand vppe dat westen .
veer eruen van demm dore . vppe deme enen wonet
Clawes vnschone . vppe deme andern wonet hinrk
wylken . desse vorbenomten XII β schal me nicht
vtlosen vnde kan se ok nicht vtlosen vte den vor-

summe von 20 Mark wieder zurückzahlen will, so soll er ein
halb Jahr zuvor das Darlehen kündigen, und die Herrn von
Gutin können die Zurücknahme desselben nicht verweigern,
wenn es ihnen in einer Münzsorte ausgezahlt wird, die zu
Lübeck oder Hamburg gäng und gebe ist“, da sagte man da-
mals: „Wenn Johann Wulf die zwei Mark wiederkaufen
will, so können ihm die Herrn von Gutin den Wiederkauf
nicht weigern zc. zc.“

Es ist wichtig, diese eigentümliche Ausdrucksweise wohl
zu beachten, da man sonst in allerlei schwerwiegende Irrtümer
verfällt, wie wir später bei dem sogenannten „Verkauf“ des
Gutes Schwelbeck durch die Pastoren von Oldenburg sehen
werden.

Zuweilen übernahm die Frau die Mitbürgerschaft für ge-
liehenes Geld; das Geld wurde dann „vtghelouet myt ener
zameden hant“ d. i. so, daß das Gesamtvermögen der Ehe-
leute, auch das der Frau, mit verhaftet war. In dieser
Weise finden wir im roten Buch angeführt: Ghodeke zwarte
vnd wolberth syn wyf; ferner von Frauen: beke meyger,
alheyd hoghesten, mechtelt van zutele, wybe zwarte.

Auswärtige, z. B. peter crumbeke vnd syn wyf auß
der nighestat (Neustadt), setzten vor dem Rat ihr „erue
tho ener vorwarunghe“ ein. Fol. 9.

screuenen beyden eruen. were de zake dat de kerchen desse vorbenomten vorscreuenen zelen nicht wolde denken efte denken laten alle zondaghe van dem predichstöle zo schal me desse vorbenomten XII β gheuen jn de ere godes dat ze komen to zalicheit desser vorbenomten selen. ¹⁾

c. Ein Testament.

Da der Wortlaut des Testamentes zu viel Raum beanspruchen würde, gebe ich hier nur einen Auszug.

Fol. 12. Am 4. Juni 1458 vermachte der Mitbürgermeister Volrat Spikermann, der fromme Mann, vor versammeltem Rat 1) der Stadt 5 Mark Pfennige zu Bau und Besserung der Wege und Stege, wo es nötig ist; 2) seinem Sistersone (Schwesterohn) sein bestes Pferd, seinen zwei Schwestertöchtern seine besten Kleider, seinem zweiten Schwesterohn sein zweitbestes Pferd, seiner ersten Schwester 5 Mark Pfennige, seiner Schwester zu Kempz (Kembs) 5 Mark Pfennige, den drei Söhnen des alten Klaus Babbe zu Tschelwitz je eine Mark, seiner Hausfrau Katharine alle seine

1) Im Jahr 1448 starb Berthold Jürgen am Elisabeth-Tage. Er ruhe in Frieden!

Item so hat derselbe Berthold Jürgen gegeben zwei Wurthe um Seligkeit seiner Seele und seines Weibes und des Herrn Marquard, der sein Sohn war; denen Gott gnädig sei! Und soll sein Weib Margarethe, die nun noch am Leben ist, es nach ihrem Tode schreiben in das Gedendbuch. Dafür soll haben die Kirche zwölf Schillinge des Jahres aus diesen zwei vorgeschriebenen Wurthen, die belegen sind in der Schuhstraße auf der Vorderseite gegen Westen, vier Erben (Häuser) vom Thore. Auf der einen (Wurth) wohnt Klaus Unschön, auf der andern Hinrich Wylken. Diese vorgenannten zwölf Schillinge soll man nicht auslösen und kann sie auch nicht auslösen aus den vorgeschriebenen beiden Erben (Häusern). Träte der Fall ein, daß die Kirche dieser vorgeschriebenen Seelen nicht wollte gedenken oder gedenken lassen alle Sonntage von dem Predigtstuhl, so soll man diese vorgenannten zwölf Schillinge geben zur Ehre Gottes, damit sie kommen zur Seligkeit dieser vorgenannten Seelen.

liegenden Güter und Zubehörungen innerhalb und außerhalb der Stadt.

d. Eine Testamentsvollstreckung.

Fol. 18. Witlik is vns borghermesteren vnd radmanen to Oldenborch . dat Bertold juriens testamentarii hebben synen wyue gheuen den enen pennigh mit deme anden . dar he se mede by ghifticht hadde jn syneme testamente also ander hallef hundert mark . dat er hebben gheuen de testamentarii jn ghudeme lubeschen gholde . hir heft ouer wesen vnse borghere nomet her hermen Clawes lytzen hinrk lytzen broder johan lacher / acta s. an. dom. 1449 jn die agathe jn jeghenwardicheit des gantzen rades. ¹⁾

e. Übereinkommen zwischen dem Rat und der St. Katharinengilde.

Fol. 14. Wy borghermestere vnd radmane tho Oldenborch bekenden vnd betüghen openbaar dat de bröder vt sunte katherinengilde . mit vns hadden vifteyn mark ewigher ghulde . des hebben wy mid en . vnd see mid vns also overeen ghe dreghen . dat ere vicarie mid vns vnd an deme rade behold. eluen mark ewighes gheldes, de vry wezen scholen vnd bliuen van allerleye plicht, dat den raad mach anrören. ²⁾

1) Kund ist uns Bürgermeistern und Ratmannen zu Oldenburg, daß Berthold Jürgens Testamentsvollstrecker haben seinem Weibe gegeben den einen Pfennig mit dem andern (d. i. die ganze Summe), womit er sie in seinem Testament begabt hatte, nämlich 150 Mark, die ihr die Testamentsvollstrecker in gutem Lübschen Gold gegeben haben. Hierbei sind Zeugen gewesen unsere Bürger namens Herr Hermann Klaus Lyken, Hinrich Lykens Bruder, und Johann Lacher. Geschehen im Jahr 1449 am Agathetag in Gegenwart des ganzen Rates.

2) Wir Bürgermeister und Ratmannen zu Oldenburg bekunden und bezeugen offenbar, daß die Brüder der St. Katha-

Fol. 18. Im Jahr 1430 ließen der „Oldermann“ (Ältermann) und die „Kemere“ (Kämmerer) der St. Katharinengilde einen Keller im Rathaus bauen, der 10 Mark kostete. „Vor dessen vorgeschreuenen 10 Mark scholl“, wie das Gildebuch der Katharinengilde vom Jahr 1592 erzählt, „de Gilde brufen des Kellers vnde des Rathhauses alle Jaer auer (über) den Pffingsten tho drinkende (zu trinken) eren Gilde“, d. h. die Gilde hatte das Recht, jedes Jahr zu Pffingsten im Rathauskeller ihre Gildefestlichkeit abzuhalten. Geschähe es

rinengilde mit uns hatten 15 Mark ewiger Gulde. Darüber haben wir mit ihnen und sie mit uns also vereinbart, daß ihre Vikarie mit uns und an dem Rat behalte 11 Mark ewigen Geldes, die frei sein und bleiben sollen von allerlei Pfflicht, die den Rat berühren mag. — Die 15 Mark also, die der Rat an die Katharinen-Brüderschaft schuldet, werden auf 11 Mark heruntergesetzt, — eine Bergünstigung, die der Rat dadurch ausgleicht, daß er die 11 Mark für alle Folgezeit von allerlei Pfflicht, Abgabe, Steuer und Anforderung frei erklärt. Diese 11 Mark gehörten der „Vikarie“ der St. Katharinengilde. Es scheint also, daß die Katharinen-gilde damals nicht eine bloße Verbrüderung zu gegenseitiger Hülfe in allerlei Nothfällen und zu gemeinschaftlichen Festlichkeiten und Lustbarkeiten gewesen, sondern daß sie noch einen entschieden geistlichen Anstrich hatte und in enger Verbindung mit der Kirche stand. Denn das deutet der Ausdruck „Vikarie“ an. Und eine Bestätigung dieser Auffassung findet sich auf fol. 20 des roten Buchs, wo Herr Reymer Kove, ein Oldenburger Geistlicher und „Besitzer der Vikarie Sanctae Catharinae“, dem Herrn Johann Kossoli, einem andern Geistlichen, die Stätte vergönnet d. i. vermietet, darauf er gebaut hat, und die der Vikarie Sanctae Catharinae gehört, um 8 Schillinge jährlicher Rente, doch nur, um selbst darauf zu wohnen, oder sie andern Priestern zu übergeben, nicht aber an Hausleute oder Bürger.

Mit der jährlichen Pffingstfeier der Katharinengilde scheint übrigens schon im 15. Jahrhundert ein Festschießen verbunden gewesen zu sein, wenn, wie ich vermute, das oben unter f Anzuführende auf die Katharinengilde Bezug hat, und nicht auf das Vorhandensein einer zweiten Gilde hinweist, wie eine solche nachweisbar im Jahr 1478 unter dem Namen der St. Johannisgilde hier bestand.

aber, daß den Rat verdröffe „des ghilde in ereme huse to drinkende“, so sollte der Rat ein halb Jahr vorher aufkündigen und der Katharinengilde ihre zehn Mark wiedergeben.

f. Vom „vnrechten schote.“

Im Jahr 1408 löste der ganze Rat mit Hülfe der Bürgerschaft von den Vikariis zu Lübeck 5 Mark und von Herrn Hinrich Melwes 3 Mark ewiges Geld ein, d. h. er sicherte sich durch ein unkündbares Darlehen eine jährliche Rente von 8 Mark. Diese 8 Mark sollte der Rat alle Jahre ausgeben und sie an einen sichern Ort legen, damit sie der Stadt alle Jahre zu ihrem „vnrechten schote“ (unrechten Schuß) zu Hilfe kämen, so lange, bis mit Gottes Hülfe noch etwas mehr eingelöst werden könne.

Bald darauf, im Jahr 1411, war der Rat so günstig gestellt, daß er in acht aufeinanderfolgenden Fristen 220 Mark zu 22 Mark Zinsen dem „vnrechten schote“ zu gunsten belegen konnte. Und so lesen wir denn im roten Buche fol. 16:

Vortmer desse vorscreuene rente de desse vorbenomte rad ingheloset heft to deme vnrechten schote to holpe de en schal desse vorbenomte rad to oldenborgh nicht vorkopen effte vorsetten to nenen tyden wente dyd stedeken hir vmme in groten nöden gheweset heft van des vnde van des vnrechten schotes weghe desse vorben. summe den se ingheloset hebben vnde to koft. des ys XXX mark den schole wy vnde wyllen to eweghen tyden byholden to deme vnrechten schote wente vnse borg here all jar ewighe pleghen to schetende er desse vorben. summe jnneloset vnde koft wart/dat gheschen ys na godes bort dusent jar ver hundred jar darna an deme elleften jare.¹⁾

1) Ferner: Diese vorgeschriebene Rente, die dieser vorbenannte Rat eingelöst hat dem unrechten Schuß zu Hülfe,

g. Zinsübertragungen, Verkäufe, Gerechtfame.

Fol. 19. 1421 verkaufte „vnse leue stulbruder (unser lieber Stuhlbruder) Claus Offe, radman“ dem ehrlichen Mann, Herrn Johann Pape, prester, 5 Mark jährlicher Rente, die er für 60 Mark lübsche Pfennige in großem Geld an einer freien halben Hufe Landes auf dem Borschmütze gekauft hatte.

Fol. 17. Witlik ys vns borghermesteren vnd deme gantzen rade wo dat vor vsemi sittene stule des rades hebben gheweset her albert grip vnd claus smit de hebben tosamende vorlaten bertold jurgen borghermestere vnd sinen eruen de wischen de beleggen ys achter vridaghes houe vnd deme stadgrauen . acta sunt haec anno dom. 1429. ¹⁾

Witlik ys vns borghermesteren vnd deme gantzen rade wo dat vor vsemi sittene stule des rades heft gheweset her albert grip vnd heft bertolt jurien borghermestere vnd sinen eruen vorkoft vnd vorlaten twe wurde jn der schustraten dar nu vppe wonet de swertner vnd rusen wif, de em de erbenomte borghermester wol to danke heft beret . a. s. h. a. dom. 1429. ²⁾

die soll dieser vorbenannte Rat zu Oldenburg nicht verkaufen oder versetzen zu keinen Zeiten, da dies Städtchen hierum in großen Nöten gewesen ist von des und des unrechten Schusses wegen. Diese vorben. Summe, die sie eingelöst haben, beträgt 30 Mark. Die sollen und wollen wir zu ewigen Zeiten behalten zu dem unrechten Schuß. Da unsere Bürger alle Jahre ewig zu schießen pflegen, ward für sie diese vorben. Summe eingelöst und gekauft. Dies ist geschehen nach Chr. Geb. 1411.

1) Kund ist uns Bürgermeistern und dem ganzen Rat, wie daß vor unserm sitzenden Stuhle des Rats gewesen sind Herr Albert Grip und Klaus Schmidt, die haben zusammen überlassen an Berthold Jürgen, Bürgermeister, und seine Erben die Wiese, die belegen ist hinter Freitags Hofe und dem Stadtgraben. Dies ist geschehen im Jahr 1429.

2) Kund ist uns Bürgermeistern und dem ganzen Rate, wie daß vor unserm sitzenden Stuhle gewesen ist Herr Albert Grip und hat an Berthold Jürgen, Bürgermeister, und seine

Fol. 18. Witlik ys deme rade dat bertelt jurien erue dat bylegghen is twischen hinrk swarten vnd har johan grype . mede recht heft to deme wate vt deme sode . bylegghen jn her johan gripes houe. ¹⁾

h. Eine Stiftung zur Kirchenheizung für arme Leute.

Fol. 24. Anno domini 1471 ys vns borgh. vnd radm. tho Old. witlik, wo vor vns is ghewesen de ersam her volradus stok kerkher tho Oldenb. vor-screuene vnd hefft ghekofft van Hartich rywes berghe VII schilingh jarliker ewigher rente vor V mrk houetstoles an syneme erue vnd huse also it leght betymmert vnd betunet dar he nu ynne wonet vnd steyt anders nemende pandes sunder jarlike wurtynse de wy borghermest. vnd rat vorser. dar ynne hebben vnd de sulue VII schil. renthe hefft de vrame her volradus ghetekent ewighen dar mede tho kopende alle jar kalen to bernende vppe deme koppernen schapen nedden an deme torne tho boquemegheyt armen luden tho tyden des wynters doch vmme vns leue vnd vmme bede willen hefft de sulue her volradus vorben. Hartich rywesberghen synen eruen este bositteren de suluen huses vnd hoves gheghunt den wedderkop 1 half jar tho vorne tho tosegghende vnd denne vth tho gheuende den houetsommen myt der nadagheden renthe. ²⁾

Erben verkauft und überlassen zwei Wurthe in der Schuhstraße, worauf nun wohnen der Schwertner und Rufes Weib, die ihm der ehbenannte Bürgermeister wohl zu dank bezahlt hat. Geschehen 1429.

1) Kund ist dem Rade, daß Berthold Jürgens Erbe, das belegen ist zwischen Hinrich Schwarz und Herr Johann Gryp, Mit-Recht hat an dem Wasser aus dem Sod (Ziehbrunnen), belegen in Herrn Johann Gryps Hof.

2) Im Jahr des Herrn 1471 ist uns Bürgermeistern und Ratmannen zu Oldenburg kund, wie vor uns ist gewesen der ehrsame Herr Wolrad Stock, Kirchherr in dem vorbenannten

i. Ein Privilegium des Schuhmacheramts.

Fol. 25. Item so hebbe wy borgherm. vnd ratm. tho Oldenb. vogiftighet dat ampt der schomaker dat dar nument schal kopen blodigh ledder van des sonauendes an wente des mandaghes tho mytdaghe by LX schilinghe vnde bringhe dat ledder mit deme vlesche alz by LX schilingh de hir vorkopen wilt.¹⁾

k. Ein Vermächtniß unter Lebenden.

Fol. 26. Witlik is vns borgherm. vnd ratm. tho Oldenb. dat hinrik werneke vnse borgher hefft ghewesen vor vseme sittende stole des rades vnd hefft vorlaten syner maghet greteke ghensen alle syn gud na syneme dode des gheliken se em wedder. wiler dede na blifft na des andern de schal des andern frunden vtgheuen V mrk.²⁾

Oldenburg, und hat gekauft von Hartwig Rhwesberg 7 Schilling jährliche ewige Rente für 5 Mark Hauptstuhl (Kapital) an seinem Erbe und Hause, wie es bezimmert und bezäunt liegt, darin er nun wohnt; und steht anders niemanden Pfand (zu an demselben Hause und Erbe) außer jährlichem Wurthzins, den wir vorbechr. Bürgermeister und Rat darin haben. Und dieselben 7 Schilling Rente hat der fromme Herr Wolrad gezeichnet (niedergesetzt), um ewig damit zu kaufen alle Jahre Kohlen, zu brennen auf dem kupfernen Schaft (Schrank) unten an dem Turm, zur Bequemlichkeit armer Leute zu Zeiten des Winters. Doch uns zu liebe und auf unsre Bitten hat derselbe Herr Wolrad vorben. des Hartwig Rhwesbergs Erben oder Besitzern desselben Hauses und Hofes den Wiederkauf vergönnt, ein halb Jahr zuvor aufzusagen und dann auszugeben die Hauptsumme mit der nachgedachten Rente.

1) Item so haben wir Bürgermeister und Ratmänner zu Oldenburg dem Amt der Schuhmacher das Privilegium ausgestellt, daß niemand kaufen soll blutiges Leder (d. i. frisch abgezogene Tierhäute) von Sonnabends an bis Montag Mittag bei 60 Schilling Strafe; wer hier verkaufen will, soll, wie gesagt, bei 60 Schilling Strafe das Leder mit dem Fleische (also das ganze Tier) bringen.

2) Kund ist uns Bürgermeistern und Ratmännern zu Oldenburg, daß Hinrich Werneck, unser Bürger, vor unserm

1. Eine Tonne Bier als Friedensstifter.

Fol. 28. Ick her Gerd smit vicarius in dem dome tho Lubecke to dem altare sunte nicolaus bekenne in krafft desser scriffte gescreuen myd myner egenen hant dat twistinghe is gewesen twischen dem rade van Oldenborch vppe de enen siden vnd my vppe de andern siden van V worden wegen belegen an dem katrepel welcher twistinghe gescheden is dorch den werdigen heren mester gerde scharen vnd den duchtigen knapen Detleue van bockwolde in dusser nascreuenen wise dat de erben. her borgermestere vnde rad to Oldenborch scholen alle jaren gheuen in fruntschopp vor de worde vnd wisch samytliken dem erbenomten vicario XX mrk X schil. vnd so schale he eyn wedder gheuen 1 tonne bers wil se en helpen vthdrinken dat schal wesen tho synem besten wo en dat behagt vppe beyden siden vnd dar mede scholen se gude frunde wesen vnd alle vmwille vnd vorseten renthe schal dar mede doet vnd togheuen wesen beth in dusse stunde dyt is geschen int jaer dusent verhundert negen vnd seuentich des dinscke dages in der vasten.¹⁾

sitzenden Stuhle des Rats gewesen ist und hat seiner Magd Gretchen Genje (Gans) all sein Gut nach seinem Tode vermacht, desgleichen sie ihm wieder. Wer nach des Andern Tode nachbleibt, der soll des Andern Freunden (Verwandten) fünf Mark verabsolgen.

1) Ich, Herr Gerhard Schmidt, Vikarius am Dom zu Lübeck beim Altar des h. Nikolaus, bekenne inkrast dieser Schrift, geschrieben mit meiner eigenen Hand, daß Zwistigkeit gewesen ist zwischen dem Rat von Oldenburg auf der einen und mir auf der andern Seite wegen 5 Wurthen, belegen am Katrepel; welche Zwistigkeit beigelegt ist durch den würdigen Herrn (Bürger-) Meister Gerhard Schar und den duchtigen Knappen Detlef von Bockwold in dieser nachgeschriebenen Weise, daß die ehbenannten Herr Bürgermeister und Rat zu Oldenburg sollen alle Jahre geben in Freundschaft für die Wurthen und Wiese insgesamt dem ehbenannten Vikarius 20 Mark 10 Schilling; und so soll er ihnen wieder

m. Eine Verzichtleistung auf Eigentumsrecht.

Fol. 29. Am Mittwoch vor Matthaëus evangelista 1480 verzichteten Marquard Blint und die nachgelassenen Kinder von Hans Stoltink, Halbbruder des Vorigen, auf ihre Ansprüche an die Mühle zu Butlos zu gunsten des Klosters zu Reinevelde.¹⁾

Aus der Urkunde geht hervor, daß damals der jetzt verschwundene Ort Probenow noch bestand, und daß der Abt Friderik Rudsaghel kurz vorher zu Butlos in Gott verstorben war.

n. Wie man im 15. Jahrhundert Rechtsurkunden auf besondere Weise befestigte.

Fol. 29. Im Jahr 1486, da Hans Hoper und Tymme Wyse Bürgermeister waren und Johannes Kromm Bizenotar, zahlte Hans Mafe an Kersten Struf den letzten Termin von seinem väterlichen Erbe aus. „Thomer tuchnisse hebben se eren breff den enen uth deme andern ghesneden dorch eyn b vnd eyn d.“²⁾

o. Was uns das rote Buch noch sonst über Oldenburger Verhältnisse im 15. Jahrh. berichtet.

1414 befanden sich in Oldenburg noch ebenso viele Erbstellen wie im 14. Jahrhundert, nämlich 141. Diese bezahlten insgesamt 14 Mark 13 Schilling und 7 Pfennig Wurthzins. Der Zins betrug für die einzelnen Wurthen von 3 Pfennig bis zu 1 Mark 2 Schilling. 1 Mark zahlte Johann Kerke; 1 Mark

geben eine Tonne Bier. Wollen sie's helfen austrinken, so soll es auf sein Wohl geschehen, wo ihnen das beiderseits behagt. Damit sollen sie gute Freunde sein; und aller Unwille und veressene Rente soll damit tot und aufgegeben sein bis auf diese Stunde. Dies ist geschehen im Jahr 1479 am Dienstag in der Fasten.

1) Das Cisterzienser Mönchskloster Reinfeld besaß im Land Oldenburg viele Güter. Christiani I, 405.

2) Zu größerer Befräftigung haben sie ihren Brief auseinandergeschnitten durch ein b und ein d.

2 Schilling Godeke Swarte als Höchstbesteuerter; Claves Bulke entrichtete 3 Obulos. Von Handwerkern wird 1 Kleinschmied, 1 Want- (Gewand-) Schneider, 1 Scherer angeführt; 18 Stellen sind frei von Wurthzins. Von jetzt noch existierenden Namen finden sich: Tidete (Otto) Seroder (Schröder), Hinrik Kof, Hehe (Han), Hinrik Burmeister, Claves (Klaus) Smit (Schmidt), Albert, Hans Moller (Möller oder Müller), Blen (Blön), Hinrik Schutte (Schütt), Marquard Langhe (Lange).

1446 werden unter den Bürgern Oldenburgs folgende Adelige genannt: Hinrik van Bokwolde, Her Nicolaweffone (Sohn des Herrn Nicolaus von Bokwolde), Synerd Katlowe, Wolfueffone (Sohn des Wolf Katlow), Wolmer Breyde, Eggherd Breyde. Henneke Breyde war eben gestorben.

1458 do worden vorstenderen to vnser leuen vrowen vppe deme dolghen (wurden Vorsteher zu Unserer lieben Frau auf dem Dolgen) hans steffen vnd claves kerke vnd hebben entfanghen (haben empfangen) 48 Mark.

Im 15. Jahrhundert waren alle vier jetzigen Stadtthore vorhanden: das Dolgenthor, das Schmüktthor, das Burgthor und das Rukthor.

1453 gab es in unsrer Stadt noch eine Wenne-Straße.

1479 bestand dahier eine schole (Schule) van sunte johannes ghilde, also auch eine Johannesgilde. Es wird hier zum erstenmal in den alten Akten eine Schule erwähnt.

Um diese Zeit besaß auch „Unsere Frau von Nücheln“ — eine zu jener Zeit hochberühmte Heilige, deren Bildnis und Figur noch heute im Pastorat zu Kirchnüchel zu sehen ist — eine Wiese auf dem Lancken zu Oldenburg neben Claves Wollhns wyschen (Wiese).



7. Eine dänische Visitenkarte vom Jahre 1420.

Gedruckte Visitenkarten gab's damals noch nicht, sintemal die edle Buchdruckerkunst erst zwanzig Jahre später erfunden ward. Aber die Dänen verstanden sich auf eine Art von Druck, der auch für einen des Lesens Unkundigen eine furchtbar deutliche Sprache redete; und wo sie einen Besuch machten, da hinterließen sie Visitenkarten, die mit Schwert, Feuer und Blut geschrieben waren. Zwei solche Visitenkarten gab der König Erich von Dänemark am 6. und 8. Juli 1420 in unsrer Stadt und auf unsrer Nachbarinsel Fehmarn ab; und man hatte dort und hier lange Jahre Veranlassung, sich dieses königlichen Besuchs mit Grausen zu erinnern.

Wir müssen dem Chronikbild, das uns diesen Besuch darstellt, einen etwas breiteren geschichtlichen Rahmen geben, um die einzelnen Züge des Gemäldes desto sprechender und wirksamer hervortreten zu lassen.

Nachdem der Sohn Johanns des Milden, Adolf VII., am 26. Januar 1390 gestorben war, ohne Söhne zu hinterlassen, ging sein Anteil an Holstein nebst Fehmarn in den Besitz des Grafen Claus über. Dieser machte sich um Böhmen besonders dadurch verdient, daß er unter den Bauern die Blutrache abstellte und die böhmischen Klöster von der lästigen Verpflichtung entband, Jäger und Jagdhunde für die fürstlichen Herrschaften zu unterhalten. Nach seinem Tod 1397 wurde von der Mannschaft des Landes auf dem Gebiete zu Bornhöved Oldenburg mit Plön, Lütjenburg, Heiligenhafen und Fehmarn dem Grafen Gerhard VI. zugesprochen. Dieser verlor jedoch schon 1404 in dem unglücklichen Feldzug gegen die Ditmarscher das Leben, indem ihm die Feinde das Haupt spalteten; und mit ihm fielen mehrere Ritter aus der nächsten Umgegend Oldenburgs, namentlich ein Besitzer des Guts Farve, ein Bogwisch mit acht Söhnen, sowie der Marschall

Heinrich von Siggen und Otto von Siggen. Oldenburg mit Fehmarn wurde, zunächst auf sechs Jahre, im Jahr 1406 dem Oheim der Schauenburger Grafen, dem Bischof Heinrich, übergeben, der die vormundschaftliche Regierung für die drei unmündigen Söhne Gerhards führte.

Im Gefühl, daß Oldenburg unter dieser vormundschaftlichen Regierung möglicherweise schweren Zeiten entgegengehe und einer kräftigen Rückendeckung bedürfe, schloß unsere Stadt 1414 im Verein mit Hamburg, Kiel, Rendsburg, Ikehoe, Segeberg, Heiligenhafen, Plön, Gütin, Sonderburg und Eckernförde einen Landfrieden mit ihren Fürsten und dem Lauenburger Herzog, wodurch diese Städte als selbständige Glieder des Fürstentums anerkannt wurden, die neben Prälaten und Rittern besonders berücksichtigt werden mußten, aber auch, auf ihre eigenen Kosten, zu Kriegshülfe entboten werden konnten.

Schon das Jahr 1416 ließ erkennen, wie richtig jenes Vorgefühl gewesen. Denn in diesem Jahr überfiel der Dänenkönig Erich die Insel Fehmarn, legte ihr eine Brandschatzung auf und führte 20 Einwohner als Bürgen mit sich fort.

Um den Dänen diesen verräterischen Überfall zunächst empfindlich heimzuzahlen, riefen die schleswig-holsteinischen Fürsten die Vitalienbrüder zuhülfe und öffneten ihnen die Meerbusen der Ostsee, um von hier aus Kaperei gegen Dänemark zu treiben. Die Vitalienbrüder, auch Vikedeeler d. i. Gleichteiler genannt, weil sie die Beute gleichmäßig unter sich verteilten, waren gefürchtete Seeräuber; und wenn es nicht bloße Sage ist, was man sich noch heute in unsrer Gegend erzählt, so hatten die Vitalienbrüder schon lange zuvor, ehe sie von den Fürsten offen zuhülfe gerufen wurden, ihre versteckten Schlupfwinkel in den Häfen der Ostsee. Wenigstens Claus Störtebeker, der im Jahr 1410 nebst Gödeke Michel von den Hamburgern „im

Schiffstreit überwunden, gefänglich nach Hamburg gebracht und mit dem Schwert daselbst gerichtet“¹⁾ worden war, soll eine seiner Hauptniederlagen auf dem Hofe Putlos in der Nähe Oldenburgs gehabt haben.²⁾

Aber Bischof Heinrich war auch nicht gewillt, Fehmarn in den Händen der Dänen zu belassen. Im Oktober 1416 brach er mit dem jungen Herzog Heinrich von Schleswig auf, Fehmarn zurückzuerobern. Gegen Ende des Oktobers um Mitternacht kamen sie in Großenbrode an. Ein Priester, Johann Reding, zeigte ihnen an, daß die Insel völlig unbewacht sei und ohne Mühe eingenommen werden könne. Die Fürsten aber waren mißtrauisch. Da langte der Ritter Paul Breyde, Hauptmann zu Oldenburg, mit einem wismarischen Schiffer daselbst an und bestätigte die Angabe des Priesters. Sofort entschloß man sich zum Übergang über den Sund. Die Fehmaraner sandten den Pfarrer Hermann Buren aus Burg als Friedensunterhändler, erhoben bereitwillig das Banner mit dem holsteinischen Messelblatt und gelobten, 6000 Mark zu geben. Etliche Wochen später ergab sich auch das feste Schloß Glambeck, nachdem der dänische Befehlshaber mit Hülfe Lübeckischer Schiffe, die ihm Kriegsbedarf zugeführt hatten, entronnen war.

Zwar wurde bald darauf ein Waffenstillstand mit den Dänen abgeschlossen. Aber das Verhängnis war nicht mehr aufzuhalten. 1420 brach König Erich treulos den Waffenstillstand und machte einen Angriff auf Fehmarn, dem er die Rückkehr unter holsteinische

1) Joh. Peterßen a. a. D. p. 349.

2) 1420 flüchteten sich 21 Seeräuber vor den verfolgenden Lübeckern nach Heiligenhafen, und weil die Obrigkeit daselbst sie nicht ausliefern wollte, wurden sie sämtlich in Heiligenhafen durch den Lübecker Büttel enthauptet, ihr Kapitän aber in Lübeck. Becker a. a. D. I, 357.

Herrschaft nicht verzeihen konnte. Er „kam“, wie Johann Petersen p. 310 erzählt, „1419 (richtiger 1420) mit einer großen Kriegsrüstung, Fehmarn wieder einzunehmen. Die Einwohner haben sich der Hülfe von den Holsten vertröstet und sich tapfer gewehrt und die Königlichen nicht aufs Land verstaten wollen. Viele Dänen sind geblieben. Auch konnte der König mit Gewalt aufs Land nicht kommen. Derhalben schiffte er auf die Hilgenhaven. Da trat er mit den Seinen am achten Tag nach Petri und Pauli (den 6. Juli) zu Land und hat das Schloß auf dem Wall zu Oldenburg mit der Stadt zerstört, die Dörfer, zunächst am Strand gelegen, verbrannt, Vieh und Leute hinweggeführt und ist wieder zu Schiff gegangen und nach Fehmarn gesegelt. Da hat sich wieder eine große Schlacht erhoben; aber die Fehmarischen haben den Dänen noch einmal vom Land geschlagen. Zum drittenmal sind die Dänen das Land angefallen und bei ihnen beschloffen, das Land zu gewinnen oder lieber alle zu sterben. Hergegen haben sich die Einwohner samt den Holsten mannlich gewehret und der Dänen über 1500 erschlagen; unter diesen ist gewesen Herzog von Barthe aus Pommern, des Königs Better, und viel Ritter und Edelleut. Aber letztlich haben die Dänen das Land erobert, keines Menschen verschonet, wie tolle und thörichte Hunde gewütet; es galt ihnen alles gleich, geistlich oder weltlich, alt oder jung, Frau oder Mann. Jungfrauen und eheliche Frauen wurden geschändet und darnach greulich getötet. In Summa, eine unerhörte Tyrannei ist da gebraucht, der sich der König selbst entsetzt und nachmals oft beklagt und beweint. Das Schloß Glambeck ward auch gewonnen und wiederum stark besetzt, die Kirchen beraubt, die Häuser verbrannt, und man kann nicht genugsam dies Elend beschreiben, wie greulich da gehandelt ist.“ 300 Bewohner der Insel hatten sich in eine Kirche geflüchtet und wurden

mit täuschenden Versprechungen zur Übergabe bewogen; aber die untreuen Dänen schlugen sie nieder; vor den Augen des Königs seien sie durchstoßen und gespießt, daß das Blut wie ein Bach über die Straßen floß. Kinder wurden ertränkt oder auf einen Werder geführt, wo sie hilflos verschmachteten. „Der König tötete alle Dinge, so daß nicht ein Hund auf dem Lande blieb.“ Es sollen über 4000 Mann vom Kriegs- und Landvolk erschlagen worden sein. Der König ließ sich für 20 000 Mark Brandschatzungsgelder 20 Bürgen stellen und zog damit nach Hause. Die verarmten Männer der Insel wurden Seeräuber, die übrig gebliebenen Weiber überließen sich einer sehr unehrbaren Lebensart.¹⁾

Ein Schrei der Entrüstung ging durch das ganze Holstenland, und soweit die gräßliche Kunde drang. Der Papst beauftragte den Lübecker Bischof, den unerhörten Frevel zu rügen und zwischen den Fürsten womöglich eine Einigung zustande zu bringen. Am 18. Mai 1421, nachdem unterdessen Herzog Heinrich durch den Ritter Joachim Breyde die Burg zu Oldenburg wieder hatte befestigen lassen, kam auf Berufung des Bischofs der König Erich mit drei Fürsten nach Fehmarn, der Herzog Heinrich von Schleswig mit dem Herzog Bernhard von Lüneburg, dem Herzog Erich von Lauenburg und dem Grafen Adolf von Schauenburg nach Oldenburg zur Versammlung. Eine Einigung konnte nicht erzielt werden; der Bischof aber rügte den geschehenen Frevel und verhängte Bann und Interdikt gegen alle, welche an der Beschädigung der Kirchen teilgenommen.

Am 21. Mai 1424 traten die Bürgermeister und Ratmänner von Oldenburg mit denen aus Kiel, Rendsburg, Tzehoe, Wilster, Krempe, Segeberg, Lütjenburg, Heiligenhafen, Plön und Gutin auf dem Gebierte zu

1) Christiani a. a. D. IV, 106.

Bornhöved zusammen, um für das Recht des Herzogtums Schleswig gegen Dänemark zu zeugen. Die Insel Fehmarn befand sich am Ende dieses Jahres wieder in den Händen der Holsten und Graf Adolf¹⁾ forderte die flüchtigen Bewohner unter günstigen Bedingungen zur Rückkehr auf. Auch sollen in die entvölkerte Insel Kolonisten aus den Marschgegenden, namentlich aus Ditmarschen, eingezogen sein.

Unsere Stadt aber konnte sich von dem Schlag, den ihr König Erich versetzt hatte, lange Jahrzehnte hindurch nicht erholen. Im Jahr 1415 war sie wenigstens noch imstande gewesen, ihr Landgebiet durch Ankauf der Äcker und Wiesen des Marquard von Staken zu vergrößern²⁾, wenn sie auch unter

1) Diesen Adolf, später als Adolf VIII. und als „der gute Herzog“ berühmt, hatte die Königin Margarethe, da er noch ein Kind war, durch seine Gefälligkeit und Güte gewinnen können. Man erzählt, als sie ihm einst einen Schmuck an seinen Hut geschenkt, habe der Prinz den Hut durchaus nicht aufsetzen wollen. Die Königin ließ ihm den Schmuck an seinen Armel nähen, und er riß ihn mit den Händen ab. Als sie ihm endlich denselben auf den Rücken nähen ließ, hörte er nicht auf zu reiben, bis er ihn herunter hatte. Sie glaubte aus diesem Betragen des jungen Herrn der Krone Dänemark einst einen heftigen Feind verkündigen zu können. Und ihre Prophezeiung täuschte nicht. Für seine Herzogtümer aber wurde Adolf, nach dem Tode der Herzöge Heinrich und Gerhard, der „gute Herzog“, dessen Regierungszeit noch lange in gesegnetem Andenken blieb und das Sprüchwort veranlaßte: „Es ist jetzt nicht mehr wie zu Herzog Adolfs Zeiten.“ Und als er, der letzte der Schauenburger, 1459 starb, da schrieb ihm der Volksmund folgenden Reim auf den Grabstein:

„Do man schreef eenen rink von eener taschen (CIO)
vnd veer hengen van eener flaschen (CCCC)
viess duenvöte vnd negen S (XXXXXIIIIIIII)
dar denkt man Hartog Adolf bi;
zwischen St. Barbaren und Nicolai dagen
o weh der jämmerliken klagen,
do ward dar mennig oge geweenet rodt
wol vmmte des hogen fürsten dodt.

2) Liber Cathedrae Petri in der Bürgerlade.

den fortwährenden Kriegen und Fehden seit Gerhard dem Großen, unter den Zerstörungen und Plünderungen, welche von trozigen Raubrittern und seeräuberischen Vitalienbrüdern ausgingen, unter den Einwirkungen der Pest, die fast Jahr um Jahr das Land heimsuchte¹⁾, sehr geschwächt war. Nach der Zerstörung aber, welche 1420 von König Erich über sie verhängt wurde, sank und verarmte sie immer mehr, während andere Städte, wie Kiel, die an der Verbindung der Hanse teilzunehmen vermochten, sich hoben, Grube und Grömitz, die zum Kloster Cismar gehörten, sowie Burg a. F. mit städtischer Einrichtung und Freiheit nach dem Lübschen Recht begabt wurden, und das Landgebiet unter dem ihm von Johann dem Milben 1328 verliehenen, sehr freisinnigen Landrecht kräftig gedieh.

8. Die Qualensche Blutflucht.

Wie vor wenigen Monaten die Kunde vom Brand des Ringtheaters in Wien, so durchschütterte im Jahr 1447 die Kunde von der Qualenschen Blut- oder Brudflucht die Gemüter aller Hörer mit Schrecken und Grausen. Ein unsagbares Entsetzen bemächtigte sich sämtlicher Bewohner Oldenburgs, als an einem frühen Morgen des Jahres 1447 das Gerücht sich verbreitete, in der vergangenen Nacht seien auf dem benachbarten Rittersitz Qualen (jetzt Quaal) an 200 Personen in Einem Hause verbrannt. Man hielt das Gerücht für übertrieben, für unglaublich, für wahnsinnig. Aber es

1) In Lübeck sollen an der Pest gestorben sein: 1350 mehr als die Hälfte aller Einwohner; 1370 fast ebenso viele; 1381 mehr als 10 000 Menschen ohne die Kinder; 1388 in fünf Monaten über 18 000; 1393 gegen 18—19 000; 1397 viele Tausende; 1405 von Pfingsten bis Michaelis gegen 18 000 — im Ganzen mehr denn 90 000. Becker a. a. D. I, 269 und sonst.

bestätigte sich in seinem vollen, grauenerregenden Umfang. Die von Oldenburg hinauszogen, um das Unglaubliche mit eigenen Augen zu schauen, kamen tieferschüttert zurück und schilderten das unerhörte Unglück mit bebenden Lippen.

Es war in Qualen am Tag vorher eine große Hochzeit gehalten worden, zu der nicht nur die Einwohner der Umgegend, sondern auch aus Lübeck viele Männer, Frauen und Jungfrauen gekommen waren, sich zu erlustigen. Gegen 200 Personen waren in dem großen Hause versammelt und überließen sich einer ungetrübten Fröhlichkeit. Das Hochzeitsmahl war vorüber und es war später Abend geworden; ein Teil der Gäste saß noch trinkend und scherzend um die Tische in den Nebenzimmern; andere belustigten sich im großen Hauptraum mit Tänzen; noch andere standen in Gruppen umher, sich sorglos mit heitern Gesprächen unterhaltend; Braut und Bräutigam hatten sich vor wenigen Minuten in das Brautgemach zurückgezogen, das am Giebel des Hauses lag. Da plötzlich — wahrscheinlich von dem hochgeschürten Feuer des Herdes entzündet — war unter hoch auflosender und das ganze Innere des Hauses gleich einem grellen Blitz durchzuckender Flamme das Strohdach zu beiden Seiten herniedergeschossen; ein einziger, mark- und beinerstarrer, furchtbarer Schrei aus hundert angstgepreßten Kehlen hatte die Luft erschüttert, — und was weiter erfolgt war, das konnte man am folgenden Tage nur noch sehen, wenn die Augen überhaupt imstande waren, den entsetzlichen Anblick auszuhalten; zu hören war da nichts mehr. Denn die Einzigen, die der schrecklichen Katastrophe entronnen waren, Braut und Bräutigam, die nackend durch ein sehr enges Fenster entkommen waren, befanden sich in einem solchen Zustand der Betäubung und Erstarrung, daß sie keines vernünftigen Wortes mächtig waren. Aber den Augen bot sich auf der Brandstätte ein

grausiger, aller Beschreibung spottender Anblick. Haufenweise lagen Männer und Frauen, Greise und Jünglinge, Knaben und Mädchen in wilder Verwirrung über einander, so wie sie sich den Ausgängen zugedrängt hatten; ihre Kleider und Körper waren unbeschädigt; aus ihren Gesichtern starrten die Züge einer unsagbaren Angst; sie waren in der Nähe der rettenden Ausgänge vom Rauche erstickt. An andern Stellen fand man völlig verkohlte Menschenleiber; da und dort ragten einzelne, halbgeschmorte Glieder aus dem Schutt hervor; von manchen war nichts übriggeblieben als die Schmuckgegenstände, die sie getragen. 180 Menschen jeden Alters und Geschlechts hatten in den Flammen ihren Tod gefunden. Unbetheiligten Zuschauern zitterten noch lange die gellenden Schreie des Wehs durch die Glieder, die sich jedesmal erhoben, wenn Angehörige die Leichname oder einzelne Teile ihrer Väter, Mütter oder Kinder unter den rauchenden Trümmern hervorzogen. — —

Jahrzehnte lang war in ganz Holstein die „Qualensche Blutlacht“ sprüchwörtlich für ein großes, unerhörtes Unglück; wenn man ein erschütterndes Unglück mit einem einzigen, Allen verständlichen Ausdruck bezeichnen wollte, so nannte man es eine „Qualensche Hochzeit.“¹⁾

9. Seelenhändler.

Vom Jahr 1461 an tauchen in unsern alten Chroniken die Spuren der Ablaßkrämer auf, die in unsrer Gegend ihr seelenhändlerisches Wesen trieben. Oldenburgs wird hierbei zwar nicht ausdrücklich Er-

1) Schröders Topographie verlegt die Unglücksstätte nach Quaal bei Segeberg; andere, wie Becker, Christiani (IV, 317), nach Quaal bei Oldenburg, im jetzigen Gutsdistrikt Coselau. Der letzteren Ansicht haben wir uns als der richtigern angeschlossen.

wöhnung gethan; aber es ist bei der Art, wie diese Krämer alles an sich rissen, dessen sie irgend habhaft werden konnten, kein Zweifel, daß in ihren Kasten auch mancher Oldenburgische Gulden klirrte, und daß mit den von ihnen zusammengebrachten Kreuzzugsheeren gegen die Türken auch manches Oldenburger Kind ins Glend zog.

1461 hatte der päpstliche Legat Marinus de Fregeno auf einer Ablassreise durch Schweden, Dänemark und Schleswig-Holstein einen so einträglichen Handel getrieben, daß er gegen 13 000 Mark Lübsch an Geld und Waren und 60 Mark lötigen Silbers zusammengeschachert hatte. Etwa 4000 Mark hievon aber erbat sich König Christian I. von Dänemark, der seit 1460 auch zum Landesherrn von Schleswig-Holstein erwählt war; und vier Wagen mit Gütern nebst den 60 Mark lötigen Silbers erklärte unterwegs Herzog Friedrich von Braunschweig als gute Brise.

1463 hatte derselbe Legat in den nämlichen Ländern wieder bedeutende Summen erhandelt. Auf dem Weg von Wismar nach Lübeck verlor er einen Beutel mit 4240 Gulden.¹⁾ Eine arme Frau fand denselben und mußte ihn an den Herzog Heinrich von Mecklenburg abliefern, der mit höchst zufriedenen Mienen das Geld in seine eigene Tasche gleiten ließ.²⁾

1465 wurde de Fregeno auf königlichen Befehl in Polen festgenommen und seiner ganzen Barschaft entledigt. Die Ablassgelder hatte er früher immer nach Lübeck geschickt, und zwar das Geld, das dem Papst zugedacht war, an einen Lübecker Domherrn, das andre, das er fürsorglich seiner eignen Kasse zugedacht hatte, an einige Freunde. Als er nun aber in Polen festgenommen war, ließ König Christian I.

1) Im Jahr 1468 galt in Hamburg und Lübeck ein rheinischer Gulden = 23 Schill., ein Lübecker Gulden = 28 Schill.

2) Becker a. a. D. I, 412 f.

auf seine sämtlichen Güter und Barschaften in Lübeck Beschlagnahme legen, während der apostolische Kollektor jeden mit dem Bann bedrohte, der heimlich Gelder bei sich zurückbehalten würde. Es nahm also jeder, soviel er kriegen konnte.¹⁾

1464 schickte der Papst Pius II. einen andern Legaten in unsre Gegend, der seine Ablassbriefe feil bot und zugleich einen Kreuzzug gegen die Türken predigte. Eine pestartige Krankheit, die kurz zuvor hier gewüthet hatte, hatte die Gemüther weich gemacht; aus Lübeck allein stellten sich mehr als 2000 Mann; ebenso viele aus der Umgegend; und diese Kreuzarmee führte mehr als 200 000 Gulden mit sich. Das heißt: der Legat führte das Geld; die Kreuzfahrer aber kamen völlig zerlumpt und ausgehungert in Venedig an, wo man sein Gespött mit ihnen trieb. Ein Teil derselben sah nun den Betrug ein und kehrte nach Hause zurück; die meisten von diesen aber starben auf der Reise. Andere zogen zum Papst nach Ancona, wo dieser ihnen seinen Segen erteilte und die gnädige Erlaubnis gab, wieder nach Hause zu gehen. Der größere Teil wurde durch Krankheiten und Hunger auf dem Marsch aufgerieben.²⁾

1480 kam der Legat Johannes von Cordona in diese Gegend mit Ablassbriefen wegen des Türkenkriegs und brachte große Summen zusammen.³⁾

10. Landfriedensbrecher.

Am 13. Juli 1480 erging vom Landtag zu Rendsburg aus durch König Christian I. eine Verordnung wegen des Landfriedens, die an alle Kirchthüren beider Herzogtümer angeschlagen ward. Noch war nämlich

1) Becker a. a. D. I, 414 f.

2) Ebenda I, 414.

3) Ebenda I, 500.

Straßenraub und Gewaltthat unter den Rittern der Herzogtümer an der Tagesordnung; und dem Wucher und der Gelderpressung waren die edlen Holsten so ergeben, daß ihnen der Papst durch eine eigne Bulle vom 29. Juni 1474 bei Strafe von Bann und Exkommunikation den Wucher untersagen mußte. Die Verordnung König Christians aber war vorzüglich veranlaßt durch einen Nachbar unsrer Stadt Oldenburg, den Ritter Henning Bogwisch auf Farve. Dieser Herr scheint im Verein mit seinem gleichgearteten Sohn das „Schneiden“ in mancher Gestalt als noble Passion betrieben zu haben. Denn während der Sohn einer Bäuerin die Brust abschneiden ließ, verlegte sich der Vater bei den Bauern aufs Abschneiden von Nasen, Ohren und Köpfen. Auch verstand sich der edle Herr vorzüglich aufs Geldschneiden, wovon das Amt Tondern, das er zu Pfand hatte, ein Liedlein zu singen wußte.

Solche Herrn faßte man in Oldenburg selbstverständlich nicht unter die guten und getreuen Nachbarn, um die man die vierte Bitte zum Vater im Himmel emporsandte; man gedachte ihrer aber ohne Zweifel in der siebenten Bitte. Und man hat es sicherlich als eine Erhöhung dieser Bitte begrüßt, als an der Oldenburger Kirchthür die königliche Verordnung erschien. Auch folgte dem Königlichen Wort alsbald die That. Noch im selben Jahr ward Henning Bogwisch mit seinem Sohn des Landes verwiesen, sein Ritteritz auf dem Gut Farve niedergerissen und sein sämtliches Eigenthum an Gütern eingezogen.

Henning Bogwisch starb in Mecklenburg; seine Söhne aber wurden später in ihre erblichen Güter, besonders Farve, wieder eingesetzt. ¹⁾

1) Christiani I, 103 u. 130.

11. Ein kleines Sammelbild ohne Rahmen aus dem
15. Jahrhundert.

1438 ließ der Bischof Nikolaus Sachow, ein Lübecker, das Siechenhaus zu Oldenburg auf seine Kosten wieder erbauen und vermachte dem Hause 13 Mark jährliche Zinsen.¹⁾

1443 bestand zu Oldenburg eine Glende-Gilde. Die „Glenden“ sind aber nach altem Sprachgebrauch namentlich die Heimatlosen, Vertriebenen, Landflüchtigen, Fremdlinge. „Ins Glend gehen“ heißt da oft nur: aus der Heimat gehen. Daher hieß und heißt auch an einigen Orten der Platz auf den Kirchhöfen, wo Fremdlinge begraben wurden, die „Glenden-Seite“.²⁾

1470 wurde Rohof (Ruhof) nebst einer großen Zahl von Schlöffern und Harden den Gläubigern des Königs Christian von Dänemark verpfändet, deren Forderung sich auf 141 000 Mark belief.

1483 hat König Johannes einen Landtag zu Flensburg auf Katharinen gehalten und ist von der Landschaft von beiden Herzogtümern eingewilligt, von jedem Pflug 2 Gulden zu heben, des Königs Schulden damit zu bezahlen. Das hat gebracht über 200 000 Gulden.³⁾

In demselben Jahr 1483 herrschte eine furchtbare Pest und teure Zeit über ganz Deutschland und Dänemark. Seuchen und Hunger sollen den dritten Teil aller Einwohner in Deutschland und Dänemark

1) Becker I, 383. Joh. Petersen 351.

2) Jensen-Michelsen II, 166. Es gab auf dem Oldenburger Kirchhof noch im Jahr 1794 eine „Glendsseite“; und wurde daselbst am 29. Dezember beerdigt der Armenvoigt Peter Christian Friederichsborg, der als Zigeurnknecht im Jahr 1741 getauft war. — Das Wort „Glend“ hat überhaupt in den altdeutschen Gedichten, z. B. im Nibelungenlied, bei Walther von der Vogelweide und Andern, ebenso wie in manchen noch jetzt bekannten Volksliedern aus alter Zeit, einfach die Bedeutung von „Ausland“.

3) Liber Cathedrae Petri d. i. Petri Stuhl-Buch in der hiesigen Bürgerlade.

aufgerieben haben. Aber noch in demselben Jahr kostete die Last Roggen in Lübeck 9 Mark. ¹⁾

1490 fiel in der Landesteilung zwischen Hans und Friedrich, den Söhnen Christian I., Ruhof mit Oldenburg, Neustadt, Lütjenburg und Plön an den jüngern Sohn Friedrich von Gottorf, Herzog von Schleswig. ²⁾ Kloster Cismar wurde nebst andern Klöstern „um der Gasterei und Jagd willen“ zum Segeberger Anteil des Hans geschlagen. Oldenburg aber war damals für 12 000 Mark, Lütjenburg für 2600 Mark und Kiel für 27 635 Mark Hauptstuhl verpfändet. ³⁾

1492 wurde das Land, infolge der gewaltigen Überschwemmung der Westküste vom 23. Sept. 1491, von einer großen Teurung heimgesucht. ⁴⁾ Zugleich fiel eine ungewöhnliche Kälte ein. Hungersnot und Kälte raubten manchen Menschen das Leben. ⁵⁾

1498 wurde Oldenburg dem neueingeführten Gericht der vier Städte unterstellt. Kiel, Rendsburg, Oldeshoe und Tzehoe bildeten von da an, anstelle des Rats zu Lübeck, der bisher in streitigen Fällen aufgesucht worden war, eine Art von Berufungsgericht, an das von nun an, nach Beschluß beider Landesherrn, des Königs und des Herzogs, sich alle Städte zu wenden hatten, die mit dem Lübschen Recht begabt waren. ⁶⁾ Bürgermeister und Rat dieser vier Städte, beziehungsweise zwei ihrer Ratsglieder, sollten jährlich am Montag nach der Frohnleichnamswochen in Kiel, oder wo es ihnen sonst bequem wäre, zum Gericht zusammenkommen. Bei ihrem Ausspruch sollte es sein Verbleiben haben. Würde eine der vier Städte selbst belangt, so sollte statt des Rates derselben der Rat von Neustadt eintreten. ⁷⁾

1) Christiani I, 143. — 2) Jensen-Michelsen I, 282 und III, 1. — 3) Christiani I, 153. — 4) Die Tonne Roggen kostete $2\frac{1}{4}$ — $1\frac{1}{2}$ Mk., Weizen 3 Mk. — 5) Christiani I, 164. — 6) Ebenda I, 186. — 7) Ebenda I, 439 f. Das Vierstädtegericht bestand noch 1599 in Kraft. In diesem Jahr wurden der Oldenburger

12. Das Rittergut Schwelbeck — eine Bestzung der Oldenburger Pfarre.

Motto: „Ich hatte einst ein schönes Rittergut ..

— — — — —
Es war ein Traum.“

Ein Oldenburger Pfarrherr.

In Schröder und Biernackis Topographie steht zu lesen: „Schwelbeck, adeliges Gut in einer flachen Gegend im Lande Oldenburg, im Oldenburger Güterdistrikt, $\frac{1}{2}$ Meile südöstlich von Oldenburg, am Neuen-Graben, Kirchspiel Oldenburg. Dieses ehemalige, im Anfang des 15. Jahrhunderts noch aus 10 Hufen (etwa 480—90 Hektar) bestehende Dorf war ehemals eine Bestzung der Oldenburger Pfarre. 1460 verkaufte der Prediger in Oldenburg Wollmer Wolmers dieses Gut für 686 Mark (à 1,20 *M.*) an die fünf Kirchenjuraten. 1564 ward Benedikt Bogwisch mit dem Gute belehnt.“

Und die Schleswig-Holsteinischen Geschichtschreiber (s. Christiani I, 512) erzählen „nach ungedruckten Berichten“ von dem „Verkauf Schwelbecks an die fünf Kirchenjuraten für 686 Mark“, während der Wert des Guts jetzt (d. i. am Ausgang des 18. Jahrh.) auf 40—50 000 *R.* geschätzt werde. Wenn nicht in der Folge, fügt Christiani hinzu, der Hof sehr vergrößert worden wäre (was übrigens nicht geschehen ist), würde dies ein denkwürdiges Beispiel von der erstaunlichen Verschiedenheit des Preises der Landgüter

Stadtschreiber Christopher Batter und Klaus Stuhren von diesem Gericht verurteilt, eine Bürgschaft auf 500 Mark, welche hohe Obrigkeit der Kirche und Schule zu Oldenburg gnädigst beigelegt, und Herr Detleff Ranzow auf Kletkamp, hochfürstlich holsteinischer Rat und Amtmann zu Oldenburg und Gutin, an Rickert Gänder auf Fehmarn ausgethan, einzulösen. Da sie aber mit solchem Urteil nicht zufrieden und deswegen an das Landgericht appelliret, wurden Apostoli reverentiales an Ihro Königl. Majestät und Fürstl. Gnaden ihnen mitgeteilt. Kiel, den 18. Juni 1599.

und der Waren in den damaligen und unsern Zeiten abgeben.

Nach der übereinstimmenden Ansicht der Topographisten und Geschichtschreiber war also das Rittergut Schwelbeck einst eine Besizung der Oldenburger Pfarre; und der jedesmalige Hauptpastor — denn das war Wolmar Wolmers — hatte die Nutzniezung und das Verfügungsrecht über dies Gut.

Wer nun dies schöne Gut kennt, das in seinem jezigen Stand eine Perle unter den adeligen Gütern Holsteins genannt werden darf; wer an einem Winterabend, beim mattgrünen Ampelschein, sich von dem sanften Zauber hat bestricken lassen, der mit den Blumendüften des Wintergartens und unter dem leisen Plätschern seines Springbrunnens sich wie ein Frühlingstraum über die Seele breitet; wer zur Sommerzeit den reizenden Park betreten hat, um auf wohlgepflegten Wegen, an üppig grünenden und schwellenden Rasen und Wiesen entlang, durch das dichte Gehölz mit seiner fast tropischen Pflanzenvegetation zum neuerrichteten Obelisk zu wandeln, und dann wieder sein Auge an den herrlichen Baumgruppen zu weiden, bei denen sich Kunst und Natur ohne merkliche Übergänge vermählen; kurz, wer Schwelbeck kennt, wie es jezt ist, der vermag sich wohl einigermaßen auszudenken, welche süße Illusion über das Herz eines Oldenburger Pfarrherrn kommen muß, wenn er beim Anblick Schwelbecks sich die Möglichkeit vergegenwärtigt, mit dem Titel eines Pfarrherrn von Oldenburg den Titel eines zeitweiligen Besizers des Ritterguts Schwelbeck zu verbinden. Und wenn der Pfarrherr von Oldenburg dann in ein tiefes Träumen versänke, wenn er in seinen Träumen sich den Wert seines Gutes nach jezigen Preisen auf 450—500 000 *M* berechnete, wenn er in seinen Träumen mit einem Teil seiner gesegneten Jahreseinkünfte die ersehnte Kirchenheizung herstellte, wenn er in seinen Träumen an die Stelle

Aus vergangenen Tagen.



der alten Großmutter von Turmuhr, deren Geh-Organ dem Ansturm der Winde nicht mehr gewachsen sind, und deren Mund, beim Mangel der nötigsten Zähne, oft schweigen muß und oft nur unverständliche Töne mummelt, eine neue schöngebaute Uhr setzte, an deren sicherem Gang und wohlklingendem Ton sich jeder-
mann erfreute bis auf die Schulkinder herab, die dann nicht mehr vor der Schulthüre oder in der Ecke zu stehen brauchten, weil sie durch Schuld der alten Großmutter eine Viertelstunde zu spät gekommen sind, und wenn der Pfarrer in seinen Träumen mit einem Teil seiner Einkünfte sich für alle Zeit den Ruhm eines allgemein gepriesenen Wohlthäters erwürbe, indem er seine liebe Stadt Oldenburg von ihren drückenden Schulden und die Bürger von ihren 300 Prozent Umlagen erlöste, — wer fühlte es nicht, wie schmerzlich auf einmal all diese schönen Träume ver-
scheucht werden, wenn die Vergangenheit mit Grabes-
stimme ruft: „Ja, wenn Dein Vorgänger, Wolmarus Wolmers selig, nicht den Hof Schwelbeck für 686 Mark verkauft hätte!!“

Wie konnte er aber auch?! Wir fühlen uns in der That versucht, Herrn Wolmarus Wolmers aufs unbarmherzigste zu verurteilen. Aber im Namen der unparteiischen Geschichte müssen wir doch zuerst an die Herrn Topographisten und Geschichtschreiber die Frage richten, auf welches geschichtliche Zeugnis sie ihre angeführte Behauptung stützen? Wir hören: „auf ungedruckte Berichte.“ Die ungedruckten Berichte aber sollen in einer alten, verbrieften und versiegelten Urkunde bestehen, die im Hamburger Staatsarchiv liege, und die mit klaren Worten die Sache bestätige.

Durch die Güte des Herrn Meier auf Schwelbeck bin ich in den Stand gesetzt, diese Angabe auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen. Und wenn auch die Abschrift jener Hamburger Urkunde, welche Herr Meier mir freundlichst überließ, nur lückenhaft ist, so bin ich

glücklicherweise durch die Kirchenakten in der Lage, alle Lücken nach Wunsch zu ergänzen.

Was besagt denn nun die alte Urkunde?

In einem wahrhaft greulichen, barbarischen Juristenlatein, das zu lesen etwa ähnliche Gefühle erregt, als wenn man auf einem zweirädrigen Karren über einen frisch aufgeworfenen Knüppeldamm fährt, wirft sie die schön aufgebauten Behauptungen der Topographisten und Geschichtschreiber grausam über den Haufen, zerstört sie unbarmherzig die süßesten Illusionen und Träume der Oldenburger Pfarrherrn, und giebt sie eine Lösung der Frage, wie sie prosaischer kaum gedacht werden kann.

Die Urkunde sagt: Vor dem öffentlichen Notar zu Lübeck habe Herr Wolmarus Wolmers, Domherr zu Lübeck und Hauptpastor zu Oldenburg, den beiden Oldenburger Kirchenjuraten oder Kirchengeshworenen Schone Clawes, Ratmann zu Oldenburg, und Claus Reimers zu Sebent, nebst ihren drei Mitjuraten, übergeben und überlassen den von dem „dächtigen Knecht“ (Validus famulus) Detlev de Dualen für 686 Mark Lübsche Pfennige erkauften Hof Schwelenbeck mit allen und jeden Früchten, Einkünften, Erträgnissen und Zubehörungen, um die Kirche zu Oldenburg in baulichem Stand zu erhalten und um, nach den Bestimmungen eines von dem verstorbenen Pastor Nicolaus Junge errichteten Testaments, drei ewige Lampen in der Kirche und andere fromme Werke zu unterhalten.

So die Urkunde. Und wenn man ihre Worte nur flüchtig liest, so bieten sie ohne Zweifel ebenso weiten Spielraum für solche Aufstellungen, wie sie uns aus Topographieen und Geschichtsbüchern entgentreten, als für jene schmerzlich süßen Träumereien, wie sie das Haupt des Oldenburger Pfarrherrn durchzogen. Nur bleibt es auch so immer rätselhaft und bedenken-erregend, wie Pastor Wolmers etwas sollte verkauft haben, was doch Besitztum der Kirche war, und ebenso,

wie er das der Kirche gehörige Gut wieder an Kirchenbeamte, an eine Art von Kirchen-Bau- und Unterhaltungs-Commission, sollte verkauft haben. Einen vernünftigen Vers kann man sich weder zu dem einen, noch zu dem andern machen.

Arbeitet man sich aber unter Seufzen und Stöhnen durch das ganze Notariatsinstrument durch, und vergleicht man damit die übrigen Akten, so ergiebt sich, was unsere durch das „rote Buch“ längst kluggewordenen Leser schon ahnen, nämlich der folgende höchst einfache Sachverhalt.

Der Oldenburger Pfarrer Nicolaus Junge vermachte seiner Kirche ein Kapital von 400 Mark in einem Testament, das am 19. August 1452 durch Herzog Adolf von Schleswig-Holstein und durch Bischof Arnold von Lübeck bestätigt ward. Nach den Bestimmungen des Testaments sollten von den Zinsen dieses Kapitals drei ewige Lampen in der Kirche unterhalten, jährlich einige Seelmessen für den Stifter und für den vor Flensburg gefallenen Herzog Hinrik von Schleswig-Holstein gelesen und endlich die Armen im städtischen Leprosen- oder Siechenhaus unterstützt werden. Das Kapital wurde im Jahr 1460 von dem Knappen Detlev de Dualen zu Schwelbeck, unter Verpfändung des gesamten Hofes mit allen Einkünften, gegen einen Jahreszins von 28 Mark „angekauft“, oder, wie man es in noch etwas kühnerer Wendung ausdrückte, mit dem Kapital „kaufte“ man an dem Gut Schwelbeck eine jährliche Rente von 28 Mark, oder noch kühner: für das Kapital „erkaufte“ man den Hof Schwelbeck, so daß derselbe verpflichtet war, jährlich 28 Mark auszugeben; der Sinn ist immer der gleiche: man belegte, wie man jetzt hierzulande sagt, im Hofe Schwelbeck 400 Mark zu 7 Procent jährlicher Zinsen, oder: der Hof Schwelbeck lieh die 400 Mark zu 7 Procent an, unter Bürgschaft und Verpfändung seiner sämtlichen Einkünfte.

Das sind aber erst 400 Mark. Geduld! Die andern kommen auch zum Vorschein.

Gleichzeitig mit den genannten 400 Mark belegte der Vikar Volrad Stock zu Neufkirchen¹⁾ im Hofe Schwelbeck ein Kapital von 200 Mark zu 7 $\frac{1}{2}$ Prozent, mit der Bestimmung, daß die Zinsen zur Erhaltung seiner Vikarie in Neufkirchen verwendet werden sollten. Von weiteren 10 Mark, die ebenfalls in Schwelbeck belegt waren, bezog der Pastor zu Oldenburg 1 Mark Rente; 12 Mark 8 Schilling waren zu gunsten der Armen vor der Stadt zu 1 Mark 4 Schilling auf dem Gut belegt; und endlich hatte Wolmar Wolmers noch aus eigenem Vermögen 63 Mark 8 Schilling in das Gut des Knappen Detlev de Qualen gegeben.

Das sind die berühmten 686 Mark! Sie waren ein Kapital, das der Knappe Detlev de Qualen, unter Verpfändung seines Guts, gegen bestimmte Zinsen aufgenommen hatte. Die Verwaltung aber, sowie die Sorge für die richtige Verwendung der Zinsen war dem Hauptpastor Wolmar Wolmers zu Oldenburg übertragen.

Ob dieser nun die Verwaltung der Gelder zu beschwerlich fand, oder ob er, was wahrscheinlicher ist, um diese Zeit aus Oldenburg zum Kanonikat nach Lübeck berufen wurde, genug, er übertrug im Jahr 1460 die Verwaltung den Oldenburger Kirchgeschwornen. Und unter welchen Formeln und Bedingungen diese Übertragung geschehen, das und nichts anderes besagt die alte Urkunde. Die Juraten sollten zunächst darauf sehen, daß die Testamentsverfügungen des Pfarrers Nicolaus Junge gewissenhaft ausgeführt würden; sie sollten jährlich an die Vikarie in Neufkirchen 15 Mark, an den Pastor in Oldenburg 1 Mark, an die Armen vor der Stadt 1 Mark 4 Schilling entrichten und die

1) Derselbe ist den Lesern schon als späterer Kirchherr von Oldenburg bekannt; siehe S. 205 der Chronikbilder.

Zinsen der von Pastor Wolmers belegten 63 Mark 8 Schilling zur baulichen Unterhaltung der Kirche verwenden. Letzteres jedoch unter einem zeitweiligen Vorbehalt.

Wolmers hatte nämlich zum Pfarrhausbau 100 Mark vorgeschossen, wofür die Juraten Bürge geworden waren. Von diesen 100 Mark sollten 50 Mark in der Weise wieder zurückerstattet werden, daß von dem Überschuß aus den Schwelbecker Zinsen jährlich die Hälfte an einem guten Ort so lange verwahrt würde, bis die 50 Mark voll seien; die andre Hälfte aber sollten die Juraten treulich zum Kirchbau verwenden; und wenn die erst bedungenen 50 Mark abgetragen seien, dann solle der ganze Überschuß zum Besten des Kirchenbaus verwendet werden.

So klang- und sanglos wird die schöne Sage, daß das adelige Gut Schwelbeck eine Besizung der Oldenburger Pfarre gewesen, zugrabe getragen. „Es war ein Traum.“ Wir brauchen den ehrwürdigen Pastor Wolmarus Wolmers nicht des unverzeihlichen Leichtsinns zu bezichtigen, um einen Schleuderpreis ein prächtiges Gut verkauft zu haben, das er in Wirklichkeit nie besaß. Und die jetzigen wie künftigen Besizer Schwelbecks dürfen nicht vor der schrecklichen, selbst ihre Träume wie ein Alp belastenden Sorge erzittern, daß einmal irgend ein Oldenburger Pfarrherr, mit einer aus hundertjährigem Staub hervorgestöberten Urkunde in der Hand, vor sie treten werde, um ihnen ihr schönes Eigentum streitig zu machen.

Freilich ist die Auszahlung der Zinsen, für deren Sicherheit einst das ganze Gut als Pfand eingesetzt war, vom Hofe Schwelbeck längst eingestellt. Aber auch dies ist nicht geeignet, auf der einen Seite etwas wie Hoffnung, auf der andern etwas wie Sorge zu wecken; denn die Zinsen fielen auf die rechtlichste Weise von der Welt weg, wie der folgende Schluß ergibt.

Gegen Anfang des 16. Jahrhunderts scheinen sich die Verhältnisse des Hofes Schwelbeck unter der Verwaltung des bürgerlichen Besitzers, Herrn Petrus Engelsen, so gebessert zu haben, daß man daran denken konnte, das Gut von den in ihm belegten Kapitalien zu entlasten. Im Jahr 1514 wurden (wahrscheinlich die 686 Mark, jedenfalls aber) die 400 Mark des Nicolaus Junge in Lübschen weißen Pfennigen „vom hane Schwelerbeke“ bar ausbezahlt und sofort von den Kirchenjuraten bei der Stadt Oldenburg zu 6 Prozent wieder belegt.

In Wirklichkeit aber zahlte der Rat der Stadt, anstatt 24 Mark, nur 16 Mark Zinsen. Darob entstanden denn nicht geringe Schwierigkeiten wegen treulicher Ausführung der Testamentsbestimmungen. Denn da nun nicht mehr wie früher 28 Mark, sondern nur noch 16 Mark Zinsen einkamen, so mußten, wie den Priestern schien, die Seelmessen vermindert, und, wie den Juraten schien, die drei ewigen Lampen auf eine herabgesetzt werden.

Der schwierige Fall wurde dem hochwürdigen Bischof Johannes von Lübeck zur Entscheidung vorgelegt. Derselbe befand sich damals grade zu Grube, das sich noch seiner neugewonnenen städtischen Einrichtungen und Freiheiten erfreute. Unter dem Datum „gegeben to Grube 1514 ahm tehenden dage des montes Julii“ (10. Juli) erließ der Bischof ein Schreiben, das mit den Worten beginnt: „Wi Johann von Gades vnd des Stohls to Rom Gnaden Bishop tho Lübeck bekennen vnd betügen mit düssen vnsem Brewe vor alsweme (jedermann), dat vor vns synt erschienen (erschienen) de beschedene Männe Thoms Unruh, Merten Blist, Hans Schweder, Jakob Babbe vnd Peter Bliesemer, Karkschwaren to Oldenburg etc.“, und das die Bestimmung trifft, daß, so lange nicht wieder ein höherer Zinsfuß erzielt werden könne, die von Nicolaus Junge angeordneten Messen und Spenden,

entsprechend der Zinsschmälerung, eingeschränkt werden sollten. Doch sei die Seelgedächtnis für den Stifter und für den Herzog Hinrik regelmäßig zu begehen, und seien statt der ursprünglichen drei ewigen Lampen, nicht wie die Juraten beantragten nur eine, sondern zwei ewige Lampen in der Kirche zu Oldenburg zu unterhalten.

13. Die Marienlyde.

Der Michaelistag des Jahres 1483, einer jener träumerisch schönen Herbsttage, wie sie nur das nördliche Deutschland kennt, und wie man sie hier in trefflicher Wortverbindung als September=Mai bezeichnet, hatte große Scharen von Gläubigen aus der Nähe und Ferne, unter Anführung ihrer Priester, nach Oldenburg gezogen. Es galt ein Fest der heiligen Mutter Gottes, der gebenedeitesten Jungfrau Maria, die sich seit zwei Jahrhunderten einer immer steigenden und stets glühenderen Verehrung in der christlichen Kirche erfreute. Seit Monaten hatte man in der Stadt und Umgegend von nichts anderem gesprochen, als von den „horae beatissimae virginis Mariae“, von der „neuen Kapelle der heil. Jungfrau Maria“, von der „Lyde Unserer Lieben Frauen“, von den „Marien=Gezeiten“, die der Presbyter und Vikar an der Marienkirche zu Lübeck, Herr Michael Schutte (Schütt), bei der Kirche zu Oldenburg gestiftet und der Hochwürdige Bischof Albertus von Lübeck unterm 5. Juni 1483 bestätigt hatte. Während der Sommermonate war die Marienkapelle an der Nordseite des Kirchenschiffes errichtet worden, und am Michaelistag wurde sie unter großem Pomp eingeweiht.

Herr Michael Schutte und sein Bruder Marquardus hatten zu gunsten der Lyde Unserer Lieben Frau erstmalig eine Summe von 1000 Mark und

später wiederum eine Summe von 1800 Mark in den Gütern des „gestrengen Knechts“ (d. i. Adelligen) Otto Kankowen zu Krummendieck belegt, oder, wie man sich damals auszudrücken pflegte, für die Summe von 1000 Mark und 1800 Mark eine Jahresrente von 60 Mark und 100 Mark Lübsche Pfennige gekauft, um damit fünf Pfründen an der Marienthede auszustatten. Von den fünf Geistlichen hatte den ersten der Bischof, den zweiten der Rat der Stadt Oldenburg, den dritten die Stifter der Marienthede, den vierten die Kirche zu Oldenburg, den fünften die Testamentarien eines gewissen Herrn Bernhardus Grewensteen zu ernennen; und zur Wohnung war den fünf Kaplänen das im Süden des Kirchhofs gelegene Haus des verstorbenen Vikars Reymarus Kove (Kove) senior überwiesen. Zur Unterhaltung der fünf Priester an der Marienthede war außerdem ein Block bestimmt und errichtet, an dem die Gläubigen sich eines nach der Höhe ihres Opfers bemessenen Ablasses theilhaftig machen und an allen Gefängen, Verdiensten und guten Werken der neuen Kapelle Anteil gewinnen konnten. Dieser letzteren aber konnten es nach einfacher Berechnung nicht wenige sein; denn „die fünf Priester der Marienthede sollten keine Kirchenbedienten an der Oldenburger Kirche sein, indem sie nur blos zu obigem Dienst verordnet, wiewohl man ihnen an Festtagen, wenn sie bei dem einigen Altar nicht zurecht kommen könnten, den Altar Mariä und der heiligen drei Könige, so in der Süderseite der Kirche belegen, einräumen möchte.“

Es dauerte nicht lange, so war der Dienst der Marienthede der gesuchteste und gefeiertste in der ganzen Umgegend. Der Altar der Jungfrau Maria und der heiligen Martha und Maria Magdalena in der neuen Kapelle reichte sehr bald nicht mehr aus; der Altar an der Süderseite wurde völlig mit der Marienthede vereinigt; und wenige Jahre später bestand die Marienthede aus vier Altären, von denen der dritte zur Ehre

des allmächtigen Gottes, der Jungfrau Marien und der heiligen Frauen, namentlich St. Annen, mit allem ihren Geschlecht an der Ostseite errichtet war, der vierte aber zu Ehren des Leidens Christi und aller Apostel die Westseite des Kirchenschiffs schmückte.

Die „Marien-Gezeiten“, d. h. die Zeiten, in welche nach dem Kalender irgend ein Marienitag fiel, waren also in der Oldenburger Stadtkirche wohl versorgt; und nicht minder wohl versorgt waren die Priester der Marienthede.

Von allen Seiten her fielen der Marienthede milde Stiftungen zu.

Zunächst kaufte Herr Michael Schutte am Margarethentag 1484 zwei Hufen Ackers auf dem Rossower Feld bei Oldenburg zum Besten seiner Stiftung, und am Tag der heil. Elisabeth zum ewigen Eigentum der Marienthede die beiden Häuser, die vordem Reymarus Koue gebaut und bewohnt hatte.¹⁾ Ferner schenkte

1) Kotes Buch fol. 31. Witlik is vns borgherm. vnd ratm. der stad tho Old. vnd bekennen, dat int jar dusent verhundert vervntachtig am tach margrete koste her michel schutte twe houe ackers vppe rossower velde. dar denne de dorpstede mede inghehoueslaghet is. to den tiden vnser leuen vrowen to oldenborgh. in der capellen. in dat norden. van der kerspelkerken (Kirchspielfirche) dar sulues. quid vnd vryg. nemende wes intohebbende. gheystlik este werlik (weltlich). na vtloysinghe des kopbreves (Kaufbriefs) dar sulues vp. van deme ersamen gorgis bertold. wan eer (weiland) borghermester to oldenborgh ghewesen. dyt is gescheen myt vulborde vnd gantzen wylle des ersamen rades. der erghenomenen stad oldenborgh. de ok ere seghel (Siegel) deme eergheser. gorges bertold dar hebben vp ghegheuen.

Item bekennen wy eergheser. borgherm. vnd ratm. dat in dat jar 1484 in sunte elzeben daghe vorbenomede her mychael schutte koste to den suluen tyden vnser leuen vrowen ewich vnd erflik (erblich) van schone hunike vnd synen brodern clawese. des olden claweses kynderen. vnd rechten eruen. de beyden erue vnd wanynghe. als dat grote erue. vnd dat kleyne dar neghest beleggen.

Herr Johannes Kempcke, Pfarrer zu Blefendorf, am 21. Febr. 1485 zu gunsten der Marienkyche 100 Mark Lübsch; und erklärte kurze Zeit später: „Da er erwogen, daß man doch im Tode alles verliere, was man nicht in denen Händen Gottes zur Verwahrung gegeben, so habe er noch 100 rheinische Gulden (à 23 Schilling) dazu verehret, welche zu 9 Mark jährlicher Rente in dem Acker eingekauft (seien), so Michael Schutte vorhin von dem gewesenen Oldenburgischen Bürgermeister Georgio Bertholdi erhandelt; und wolle Herr Johannes die Rente ad dies vitae (auf Lebenszeit) selber innehaben, nach seinem Tode aber (solle) selbige an die horae Mariae verfallen.“ Ferner empfing Michael Schutte im Jahr 1490 von Herrn Hans Lüneburg, Bürgermeister zu Lünebeck, 100 rheinische Gulden zu einer Gottesgift „zur Ehre Gottes und seiner Mutter Maria, damit die fünf Priester an der neuen Kapelle in ihren Hebungen verbessert würden. Hingegen machte Herr Michael Schutte ihn und seine Ehefrau Katharina aller der Gesänge, Verdienste und guten Werke derselben Kapelle hinwieder teilhaftig.“ Weiterhin verzichtete Herr Michael Schutte selbst am 27. August 1490 „mit Konsens und Willen des Herrn Wolmari Wolmarsen, Pastoris zu Oldenburg“, zu gunsten seiner Horenstiftung auf die Vikarie des Herrn Reymarus Kove, ehemaligen Pfarrers zu Heiligenhafen und Vikars zu Oldenburg, eine Vikarie,

twyschen deme erue des ersamen albert kerken claweses zone (Sohn) . vnd deme kerkhoue . dat wandaghes (vordem) her reymmer roue de olde ghebuet vnd bewanet heft . quid vnd vryg van ansprake als wemen gheystlik este werlik . also dat wol vthwyset de kopbreff vnser gnedighen heren vnd in ghod vaders . biscopis tho lub . de so dane eyn erue deme erghenanten schone clawese deme olden verkofte . dit is ghekoft vnd geschen myt volborde des ghanzen ersamen rades der stad tho oldenborgh. — Bürgermeister waren damals: Hans Hoper und Tymmo Tymme.

welche Michael Schutte auf Präsentation des Willanen Hinrikus Kove im Dorfe Petersdorp und mit Genehmigung des bischöflichen Schloßvogts zu Gutin, als Patronen, derzeit innehatte. Und am 9. April 1494 überließ, mit Genehmigung des Bischofs Diderich von Lübeck, der Bürger Götke Lange zu Lübeck den vier Altären der Marienthede die Einkünfte von 500 Mark Lübsch mit der Bedingung, daß auf denselben täglich Seelmessen gelesen würden. Wenn aber die Kapitalsumme von den Hufenbesitzern, in deren Hufen sie stehe, ausgelöst würde, sollte sie bis zum Ankauf neuer Renten „in der Garffkamere der Kirche zu Oldenburg“ aufbewahrt werden. Endlich aber hatte Bischof Thomas von Lübeck¹⁾ am 11. März 1491 für die Mutter Gottes einen ganzen Strauß von Stiftungen gewunden, ein liebliches Frühlingsbouquet, an dessen Duft sich die Vikare der Marienthede baß weideten. Da bot zunächst Schwelbeck eine Jahresrente von 100 Mark, welche Petrus Engelsen von Michael Schutte, der sie zu Ehren des h. Sakraments und zu Messen und stationes corporis Christi errichtet hatte, ankaufte und „denen Priestern assignierete“; ferner stiftete Herr Petrus Kule (Kühl), Kaufmann und Inwohner zu Lübeck, 100 Mark für die Wohlfahrt seiner eignen und seiner Eltern Seelen an alle Priester der Marienthede, „davon der Pastor 2 portiones, die andern Priester aber 1 Teil sollten empfangen, wogegen sie vor ihre Wohlthäter fleißig zu beten hätten“; da waren ferner 40 Mark, auf einem Acker des Luderus Meynerstorp im Dorfe Lubbersstorp; 10 Mark, auf dem Hofe (area) des Nikolaus Bullensleger in Oldenburg gekauft; 100 Mark, welche Michael Schutte auf dem Acker des Petrus Brandis auf Fehmarn (in terra Imbriae) gekauft, und noch

1) Sein Vorgänger Albertus hatte die missae und stationes corporis Christi in der Kirche zu Oldenburg gestiftet.

100 Mark, welche Marquard Schutte zur Stiftung einer Seelmesse überwiesen hatte.

Die Gesamtsumme der Stiftungen betrug über 3000 Mark in barem Geld ohne die Einkünfte der Ländereien; und wenn wir schließlich noch hinzufügen, daß am 30. April 1511 Herr Gasparus Steffen, vormals Offiziant der Pfarrkirche zu Lütjenburg, $\frac{1}{4}$ (d. i. eine Viertelhufe) Ackers auf dem Rossower Felde vermachte, so haben wir den ziffermäßigen Beweis, welches eines weitausgedehnten Ansehens die Tyde Unsrer Lieben Frau an der Pfarrkirche zu Oldenburg genoß, und wie lange sie sich in diesem Ansehen zu erhalten wußte. Die fortgesetzten Stiftungen, selbst vonseiten geistlicher Personen, sind jedenfalls ein rühmliches Zeugnis für die religiöse und moralische Tüchtigkeit der an der Marien-tyde angestellten Priester; und in diesem Sinn kann man sich nur darüber freuen, daß, auch nach völlig veränderten Zeitumständen, d. i. nachdem die Reformation ins Land und auch in die Kirche zu Oldenburg eingezogen war, gleichwohl die Marien-tyde sich noch in der günstigen Lage befand, Geld auf Zinsen ausleihen zu können.

So verlieh sie im Jahr 1535 an die Stadt Oldenburg 100 Mark zu 5 Prozent; im Jahr 1550 an Hans Tegetmeyer in Lübeck 250 Mark¹⁾; im Jahr 1555 an Symon Suurkrabbe, Bürger zu Oldenburg, 50 Mark zu 6 Prozent. Die Bürgerschaft hatten im letzteren Fall übernommen: Dethleff Hilliger, Pawel (Paul) Stuerkow, Hans van den Bergen und Erasmus Anrow, Bürger zu Oldenburg.

Seit 1488 hatte übrigens Herr Michael Schutte die Vorstandschaft seiner Stiftung vp de tyde U. L. Fr.

1) Hans Tegetmeyer wurde bankrott, und der Rat zu Lübeck erkannte der hiesigen Kirche die Gelder ab, weshalb sowohl der Herzog als der Rat zu Oldenburg die übrigen Gelder in mehre Sicherheit zu setzen beschlossen, worauf der Schuldner die Forderung anerkannte.

den beiden Bürgermeistern Hans Hoper und Tymmo Tymme, sowie den Ratmannen zu Oldenburg übertragen, und der Rat hatte „dartho eyn bock in Dudesch, dar alle frechtighe (gerechte) stücke vnde artikeln stunden dersulven fundatien“, empfangen, wodurch er der ganzen Tyde von oben bis unten mächtig gemacht wurde, gegen die Verpflichtung, die Tyde und Ehre Gottes in Würden und Macht zu erhalten. Im Jahr 1494 starb Herr Michael; und in Anerkennung seiner frommen Leistungen gelobten am 19. Februar 1507 der Abt Laurentius, der Prior Matthias und der Konvent des Klosters zu Cismar, alljährlich ein zweimaliges Seelgedächtnis für ihn halten zu wollen, und machten ihn theilhaftig aller guten Werke, die Nacht und Tag, zu ewigen Zeiten, in ihrem Kloster geschehen, sowohl bei ihrem Leben als nach ihrem Tode.

Leider waren diese „ewigen Zeiten“ von sehr kurzer Dauer. Ein prophetisches Ohr konnte schon den leisen Flügelschlag der neuen Zeit vernehmen, die, immer stärker und stärker die Gemüter bewegend, nach Verlauf eines Jahrzehnts wie ein Sturmwind hereinbrach und die „Seelgedächtnisse“ und „Meßgesänge“, die „guten Werke und Verdienste“ wie dürre Blätter hinwegfegte.

Im Jahr 1531 war die neue Zeit auch für Oldenburg angebrochen; und auch unter den Priestern der MarienTyde fing es an zu rumoren. Auch unter ihnen gewann der vom Papst verfluchte Gedanke Raum, daß es ein gottgefälliges und echt priesterliches Werk sei, ein christliches Eheweib zu nehmen und fromme Kinder zu erziehen; und das Unglaubliche geschah: die Mutter Gottes schleuderte diese Abtrünnigen nicht von ihren Altären! Da fanden es die Lübecker an der Zeit, für die entweihten Altäre in die Schranken zu treten und an den abtrünnigen Priestern durch Entziehung ihrer Pfründen die Rechte Gottes und seiner Mutter zu wahren. Aber unter dem Datum „Gottorp, nha Christi v. h. geburt dussent

viffhundert und ein und drüttig iare ahm montage nha quasimodogeniti“ (am 17. April 1531) erließ König Friedrich I. von Dänemark für seine lieben Getreuen Nicolaus Edhe, Johannes Steffen¹⁾, Nicolaus Schone, Johannes Hake, Johannes Struck²⁾ und Johannes Keymar, sämtlich Vikare zu Oldenburg, einen Gunstbrief dahin, daß sie ihre nach alter Gewohnheit innehabenden Vikarien mit allen zugehörigen Gütern und Einkünften zeitlebens frei, ungehindert, und unangesehen, ob sie in den christlichen Ehestand sich begeben werden oder nicht, besitzen und genießen mögen. Und gleichzeitig befahl der König allen seinen Räten, Amtleuten, Bürgermeistern, Ratmannen, Stadtvögten und gemeinen Untersaken, die genannten Vikare in ihrem Besitz und Recht zu schützen.

Damit mußten sich die Lübecker wohl oder übel begnügen. Als aber König Christian III. die Marien-tyde „als unchristlich und dem Worte Gottes nicht gemäß“ abschaffte und die Einkünfte der Stiftung zu „andern milden Sachen und christlichem Gebrauch in Oldenburg“ bestimmte, da brach ihr Zorn aufs neue aus. Sie wendeten sich mit einer Klageschrift an den König selbst und verlangten, daß dem Oldenburger Rat die Vorsteherschaft entzogen werden sollte. Der König erwiderte ihnen 1544 vom Schloß zu Segeberg aus, daß er aus ihrem Schreiben keine erhebliche Ursache ersehen könne. „worumb der Kirchen und deren verordneten Vorstehern zu Oldenburg die Hebung, so Michael Schutte gestiftet, wieder entzogen werden sollte, sintemalen an den Vorstehern kein Mangel verspüret worden. Wie sie aber damit nicht wollten friedlich sein, und die verordneten Vorsteher wieder abzusetzen vermeinten, so möchten sie erwägen, daß der

1) J. Steffen war Vikar an St. Laurentii zu Oldenburg.

2) Joh. Struck war Vikar an einer 1524 von Johannes Keymar gestifteten Vikarie in der Oldenburger Pfarrkirche.

König die Gegenmittel zur Erhaltung derselben Niemanden versagen werde.“ Zu gleicher Zeit, Freitags nach Judica 1544, beauftragte der König den Bischof zu Lübeck und den Amtmann Jochim Rankow zu Oldenburg, dafür Sorge zu tragen, daß die Oldenburger nicht von den Lübecker Patronen der Marien-tyde verdrängt würden, sondern als Compatronen wieder zu ihrem Patronat kämen und die Vermächtnisse nirgends anders, denn zu Oldenburg, gebraucht werden möchten. Nun versuchten die Lübecker passiven Widerstand. Sie stellten die versfallenen Renten ein, suchten die von Bürgern ihrer Stadt gestifteten Kapitalien zurückzuziehen, und weigerten sich, die Kirchenlade mit den die Marien-tyde betreffenden Urkunden auszuliefern. Da machten die Oldenburger im Jahr 1557 kurzen Prozeß und setzten sich auf eine höchst originelle und praktische Weise in den Besitz dessen, was ihnen rechtlich und durch königlichen Spruch zukam. Als die Lübecker „Wandschneider (Gewand-schneider), Kremer (Krämer) und gemeinen Einwohner, so sich der Jahrmärkte in Holstein gebrauchen“, ganz ahnungslos und mit der Hoffnung guter Geschäfte „aufs Oldenburger Markt“ gekommen waren, belegten die Oldenburger sie samt ihren Waren mit Arrest! Darob entstand natürlich großes Geschrei, und der Lübecker Rat, von seinen Bürgern gedrängt, entsandte unterm 24. Sept. 1558 eine jammernde Supplik an Ihro fürstliche Gnaden Herzog Adolf, um für die Zukunft ähnlichen Attentaten gegen ihre Wandschneider u. s. w. vorzubeugen, um den Andreas Bußmann und Gosche von Wickeden in ihrem Patronatsrecht zu Oldenburg zu erhalten und um die 100 Gulden wieder zu bekommen, die Hieronymus Lüneburg zu der Marien-tyde geschenkt. Herzog Adolf aber antwortete von Kiel aus unterm 27. September 1558 sehr lakonisch: Dafern die Oldenburger umb der Ursach die Arrestirung bewerkstelliget und fernere Arrestirung

intentierten, die der Rat berichtete, so möchten Lübecenses selber mal gedenken, was sich wohl gebühren wollte, weil es Gottes, der Kirchen und Kirchendiener Gaben wären. Die Lübecker sollten die Lade mit den Schriften denen Kirchgeschworenen und Befehlshabern der Kirche zu Oldenburg ausliefern; dann wolle der Herzog dahin sehen, daß alle Jahre beständige und aufrichtige Rechenschaft geschehe. Und als die Lübecker am 29. September nochmals remonstrierten, fiel das vom Herzog Adolf d. d. Mor kirchen 13. October verlangte und am 19. October von Putlos aus erstattete Gutachten des Oldenburger Amtmanns Jochim Rankow dahin aus, er sei zwar in dieser importanten Sache inkapable, seinen Rat zu erteilen, meine aber, im ferneren Weigerungsfalle müsse den Lübeckern angezeigt werden, wie Serenissimus denen Oldenburgern diejenigen Mittel vergönnen müsse, dadurch sie der Kirche zu dem ihrigen verhelfen könnten, folglich aber der Arrest wirklich verhängt würde.

Damit war die Sache endgültig zu Gunsten der Oldenburger entschieden. Denn da die Lübecker Wand- schneider, Krämer und gemeine Inwohner „das Oldenburger Markt“ nicht missen mochten, so ließ man von Lübeck aus fernerhin den Rat zu Oldenburg ungekränkt im Besitz der Vorstandschaft und die Oldenburger Pfarrer und Stadtarmen unbehelligt im Genuß der Pfründen der Marienthede; und manche evangelische Nutznießer dieser frommen katholischen Stiftung segneten noch mit dankbarem Herzen das Andenken des Stifters und seiner Stiftung zu einer Zeit, wo längst der Name Michael Schuttes und seiner Marienthede aus dem Gedächtnis der Lebenden verschwunden war.

Die Formen der Frömmigkeit wechseln im Lauf der Jahrhunderte; aber was jemals aus wahrer Herzensfrömmigkeit geschaffen worden ist, selbst wenn es unter abergläubischer Form ans Licht trat, das bleibt, auch unter dem Wechsel der Zeiten und Formen,

bestehen. Es kann Jahrhunderte lang verhüllt werden, aber es gehört zu den unverlierbaren Geistesfähigkeiten der Menschheit; und je älter die Menschheit wird, desto lebhafter treten die Thaten und Ereignisse ihrer ersten Jugend- und Kindertage wieder vor die Erinnerung ihrer Seele.

In diesem Sinn wollen wir auch das Gedächtnis Michael Schüttes und seiner Marienthyde wieder erneuert haben.

14. Wie Oldenburg lutherisch ward.

Man darf wohl kühn behaupten, daß die alte Kirche niemals weniger an das Hereinbrechen eines Verhängnisses glaubte, als in dem Augenblick, wo das Verhängnis schon unabwendbar in nächster Nähe stand, wo die große Uhr der Geschichte schon zum Schlag der zwölften Stunde ausgehoben hatte.

Wie in allen Teilen Deutschlands, so steigerte sich auch in Oldenburg und Umgegend unmittelbar vor dem Ausbruch der Reformation das Vertrauen auf gute Werke und Verdienste, auf Messen und Seelgedächtnisse zu einer fieberhaften Höhe; und wie in Wittenberg und anderen Orten, so flammte auch in Oldenburg gerade im Jahr 1516 noch einmal das katholische Wesen in einer Höhe von Heiligen- und Reliquienverehrung auf, um sodann plötzlich in sich selbst zusammenzusinken.

Es war im Jahr 1516, — zu einer Zeit, da der Ablassprediger Johann Angelus Arcimbolus als General-Kommissarius in Lübeck und Holstein so vortreffliche Geschäfte machte, daß er imstande war, sich sein sämtliches Tisch- und Hausgeräthe von Silber anzuschaffen, während sein Unterkommissar bei einer weniger glücklichen Nebenbeschäftigung das Leben verlor¹⁾ —

1) Er wurde im Hause einer kiederlichen Weibsperson nachts erwürgt und sein Leichnam erst drei Tage später in einem offenen Brunnen gefunden. Becker I, 500. Christiani I, 283.

da wurde in der Pfarrkirche zu Oldenburg unter ungeheurem Zulauf der Stadt- und Landbewohner ein Bildnis des heiligen Job und des heiligen Rochus geweiht. In diesem Bilde, sowie in dem des heiligen Sebastian, sollten Reliquien verwahrt werden, bei denen alle, die aufrichtig Buße thäten, einen vierzig-tägigen Ablass erlangen konnten. Welcher Art diese Reliquien waren, wird uns leider nicht berichtet. Jedenfalls konnten sie keinen Anspruch auf eine so hohe Bedeutung machen, wie z. B. der Atem des heiligen Joseph, den Nicodemus in seinem Handschuh aufgefangen hatte, und der nun in Schaffhausen verwahrt wurde, oder wie das Fläschchen Milch von der heiligen Maria, womit sie das Jesuskind genährt hatte, und das dem Kloster zu Fleury zugefallen war, oder wie die Thräne, welche Jesus vor dem Grabe des Lazarus geweint, und die der griechische Kaiser 1040 dem Kloster Vendome verehrt hatte, oder auch wie die Nählade, das Nähkissen und Nähtuch der Jungfrau Maria, etwas von ihrem Ohrenschmalz, ein Geflecht von ihrem Haar und ein Stück von ihrem Schleier, die im Kloster zu Bordesholm aufbewahrt wurden. Die Oldenburger Reliquien waren sicherlich nur geringerer Ordnung, etwa einige Haare, Knochen, Zähne oder Finger- und Fußnägel des heiligen Job, Rochus oder Sebastian; aber sie waren unterm 10. März 1516 durch den hochwürdigen Bischof Johannes von Lübeck als unzweifelhaft echt anerkannt und gesegnet; man führte sie unterm Traghimmel in die prachtvoll geschmückte Kirche über, umgab sie mit einer Unzahl brennender Kerzen und Lampen, und verwahrte sie unter begeisterten Gesängen in den Heiligenbildern, von wo aus sie nun, ohne Zweifel ebenso wie die Heiligen selbst, ihre Wunderkraft ausstrahlten, indem sie vor der Gewalt des Teufels, vor Ungewittern, vor Pest und Seuche schützten und allerlei Krankheiten heilten.

Ach! Das, was der römische Papst für die schlimmste Pest hielt: die lutherische Reformation, konnten weder die Reliquien des heil. Hiob, noch die des heil. Rochus, noch die des heil. Sebastian von der Oldenburger Kirche fernhalten! Oldenburg wurde lutherisch trotz Hiob, Rochus und Sebastian.

Oldenburg stand noch unter dem Bistum Lübeck. Und in Lübeck ließ 1518 der Bischof die Schriften Luthers durch den Scharfrichter auf offenem Markte verbrennen,¹⁾ ein Vorgang, der sich unter dem Bischof Heinrich Bockholt²⁾ sogar im Jahre 1528 noch einmal wiederholte. Aber schon 1524 hatte König Friedrich die Verfügung erlassen, „daß Niemand bei Hals, Leib und Gut um der Religion, päpstlicher oder lutherischer, willen einem andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gefahr und Unheil zufügen, sondern jeder sich in seiner Religion also verhalten solle, wie er es gegen Gott den Allmächtigen mit seinem Gewissen gedächte zu verantworten.“ Und da Bischof Heinrich ein politischer Anhänger Friedrichs war, so war er durch die Rücksicht auf ihn in seinem Auftreten gegen die Reformation gehemmt; das Domkapitel aber, das dem Bischof zur Seite stand, sorgte am meisten für seine Güter und Renten; es fürchtete den Adel, der mit gierigen Blicken auf diese Besitzungen sah, und vermied gern alles, was zu einem offenen Bruch und zu gewaltsamen Schritten Anlaß geben konnte.

Unter solchen Umständen war es kein Wunder, daß die neue Lehre in den lebhafter erregten Städten immer mehr Eingang gewann. Und nachdem der Kieler Marquard Schuldrup, Prediger zu Schleswig, als der erste unter den schleswig-holsteinischen Geist-

1) Becker I, 506; II, 5.

2) Dieser Heinrich Bockholt soll nach Christiani I, 371 der letzte katholische Bischof in Lübeck gewesen sein; allein Christiani ist hier im Irrtum. Noch 1547 und 1553 wurden vom Domkapitel in Lübeck katholische Bischöfe gewählt.

lichen den Bruch mit der alten Kirche auf die ersichtlichste und denkbar schärfste Weise vollzogen hatte, indem er sich verheiratete, was von Luther und Amsdorf öffentlich gebilligt ward, erließ Herzog Christian¹⁾ schon 1528 die Verfügung, daß alle Priester echte Weiber haben sollten, mit denen sie öffentlich getraut wären.

Nun berichtet uns zwar Heldvader, daß in Oldenburg im Jahr 1528 ein evangelischer Prädikant keinen Fortgang gehabt habe, weil die Einwohner über ihre Freiheit gehalten; und Scholz (das christliche und neubevölkerte Wagerland 1737) singt auf Seite 66:

„Doch Oldenburg verstund dies neue Wunder nicht,
Die Faulheit und der Schlaf, die vielen Feiertage,
Gefielen ihm zu wohl. Ihr weiter Umkreis wieß
Ein durch den Müßiggang verderbtes Wildgehege,
Das sich mehr durch Gewalt als Wohlthun zwingen ließ.
So mühsam Oldenburg zum Glaubensstempel schliche,
So munter hüpfete dagegen Oldesloe
Mit froher Lust hinzu . . .“

Allein so ungünstig, wie es hiernach scheinen könnte, stand thatsächlich die Sache der Reformation in Oldenburg nicht. Oldenburg lebte in viel zu enger Verbindung mit Cismar und Lübeck, als daß die Vorgänge, welche sich an diesen beiden Orten vollzogen,

1) Dieser Christian war als Kronprinz, noch nicht 17 Jahre alt, auf dem Reichstag zu Worms anwesend gewesen, hatte hier Luther kennen lernen und sich zu ihm hingeneigt. Es predigte damals ein Franziskanermönch und eiferte gewaltig wider Luther. Beim Niederknieen nach der Predigt zum Gebet glitt das Ende des Stricks, mit dem er nach der Weise seines Ordens umgürtet war, durch eine Ritze der Kanzel. Prinz Christian, der nahe daran seinen Stand hatte, schlug einen Knoten an dem Ende des Stricks, und der Mönch konnte nun nicht wieder aufstehen, rief um Hülfe und beklagte sich bitterlich bei dem gleichfalls gegenwärtigen Kaiser, der indessen, als er erfuhr, wer der Urheber sei, die Sache unbeachtet ließ, doch aber äußerte, der Prinz möchte wohl mit der Zeit den Mönchen Verdruß genug machen. Jensen-Michelsen III, 16.

hätten ohne entscheidenden Einfluß auf unsere Stadt bleiben können. Und in Eismar hatte die neue Lehre schon so kräftige Verteidiger gefunden, daß man selbst von Lübeck aus dahin pilgerte, um das evangelische Wort verkündigen zu hören. Freilich wurden diese evangelischen Pilgerfahrten noch 1529 von den Lübeckern unter willkürlicher Strafe verboten, aber schon am zweiten Sonntag nach Ostern 1530 wurde in Lübeck selbst das heil. Abendmahl unter beider Gestalt ausgeteilt, und am 28. Oktober desselben Jahres kam Bugenhagen aus Wittenberg nach Lübeck, um die Reformation daselbst völlig durchzuführen.¹⁾

Von diesen Vorgängen in der Nachbarschaft war Oldenburg aufs tiefste erfaßt worden. Man verweigerte dem alten katholischen Hauptpfarrer die Lieferung des Zehnten, und nötigte dadurch den Bischof Heinrich, der sich nun in Eutin aufhielt, nicht nur den katholischen Hauptpfarrer zu entlassen, sondern auch dem Magistrat der Stadt das kirchliche Patronatsrecht zu übertragen. Dies geschah im Jahr 1531.²⁾

1) Becker II, 15. 27.

2) Die Urkunde lautet wörtlich: „Von Gottes Gnaden Wy Hinrick, Bischof tho Lubeck, bekennen und dohn kund vor Jedermännlickem, mit Krafft disses Unsers Breves, nachdem und als de Ehrhafftige Ehrn Johann Pregel, Höbet Pfarrer der Karcken binnen Oldenburg desülven Karcken tho Acht und twintig Jahren löslig und wol vorgeweset, und jezunder tho den Jahren gefahren, dat he gade (Gotte), dersülven Karcken und gemenen Kaspel so nütte nich sien und denen kan, als he wol scholde, und derhalven Uns (als dersülven Karcken rechter Pastor) upgedancket. Demna so hebben Wy, uht der und andern mehr redlicker Dhrjacken, Uns dartho bewegende, ock sündiger Gunst und Thoneging willen, so Wy tho den Ehrsamem Unsem leuen besündern Bürgermeistern, Rahtmännern, Karckschwaren, Börgern und gemenen Inwohnern tho Oldenburg Unsers Stiffts dregen, densülven verwilligt, vergünnet und nachgegeben, dat se nu allemal desülven Karcken und sic sülvest mit enen geschickten und dögentlickem Manne, de eenes ehrsamem, presterlichen Levens ist, versehen, erkiesen und setten mögen, den se Uns bestimmen und presenteren

Und sofort erwählte der Magistrat im Verein mit den Ratmännern, Kirchengeschworenen, Bürgern und Ein-

schölen. Und up dat se sülcken belavten Mann, mit twee Capellanen und Köstern, desto ehrlicher holden mögen, hebben Wy gedachten Rade und Börgern tho Oldenborg up nahbeschrevene jährliche Tynse und Hüer ingedahn und tho brucken verpennet: allen dersülben Karcken Oldenborg Acker, Wische, Weiden, mit dem Acker an Sünt Jürgens Capelle, vor und by nah Oldenborg gelegen, hörende, mit sammt allen andern Ackern, Wischbleeken unde Nüttigkeiten, ock mit der Pacht uht dem Have daby und allen und islicken Tynsen, Pachten, Upkünstten, mit aller Karcken-Plicht uht der Stadt und ganzen Karspel, iährlicks fallende, mit den hsern Koygen und Geld uht den Blocken und alles, wat sünst von langen Jahren und äver Menschen Dächnisse, Karckheren dasülbest entsangen und mal gebрукet, genüttet und ingehat hebben, nichts davon buten bescheden, unbehindert nütten, brucken und geneten schölen und mögen. Damit ock denn, wat des Kayfers, dem Kayser, wat överst Gades ist, Gade desto forderlicher gegeben werden mag, hebben Wy ene, so vele by Uns, Hülpe und Bystand gelavet, dat se de iährliche Karck- und Korn-Plicht, dem Pastor und Köster bykamende, so von Older wetlick gewesen, by den tragen Bethalern, effte mohtwilligen Anholdern, uht und an sic bringen und bekamen mögen. Des schölen und willen se wedderum gemeldete Karcken mit deenstlicken und geschickten (wo upludet) Personen, als Karckheren, Capellanen, Köster, versehen, densülvigen ehrlicken holden und besolden, ock gemeldeter Karcken alle und islicke iährliche Uplage, Plicht und Unpflicht bereken, ock desülben Karcken und Karckenhüser ock dat Weden-Huß mit Schünen, Beh-Huse, Timmern und Tünen in butentlicken Wesende befördern, und de vor Meddergang effte Verdarffe verhöden, dartho Wy enen dat Holt geben laten willen. Und damit alle haben schrevene Punkten und Articulu tho Gades Ehren und der Karcken Beste desto fruchtjamer gehalten und ricklicher mögen vollenbracht werden, so hebben Wy Uns in unser rechten, olden Karlicken Pension drüttig Mark affbreken laten, und willen (dar Uns nah Rechten und Wohnheit 1000 *M* wol tho staen könneden und mögden), dat gemeldete Raht, Schwaren und Börper tho Oldenborg, alse de rechte Hövet Summ, lut eere Segel und Breve daröver gegeben, Uns vefftig Mark alle Jahr tho Lubberstorp up Epiphan. Dni. und als Wy dasülbest Unsere Hüer bären laten, in guden, gangbaren Pagimente, uht der Karcken effte erer Stadt redesten Upkünstten, ane allen Behelp

wohnern zu Oldenburg den zur Sache des Evangeliums übergetretenen Priester Johann Petersen zum Hauptpastor.

1531 also hat die Reformation ihren feierlich verbrieften Einzug in Oldenburg gehalten; und Johann Petersen, der Schmiedsohn aus Seustorff, der Verfasser des Zeitbuchs der Lande zu Holstein etc., war der erste evangelische Hauptpastor zu Oldenburg. Ihm zur Seite, für den Dienst der ganzen Kirche und Gemeinde bestimmt, standen zwei Kapläne, von denen übrigens nicht zu ermitteln ist, ob auch sie sofort der neuen evangelischen Lehre zugehan waren, oder ob sie noch an der alten Kirche hingen. Wahrscheinlich blieben sie noch längere Zeit katholisch und wurden erst allmählich, so wie die gährenden Verhältnisse sich mehr klärten, durch evangelische Kapläne ersetzt, die in späterer Zeit als Archidiaconus und Diaconus bezeichnet wurden. Von den fünf Priestern der Marienthede neigten, wie wir gehört haben, schon im Jahre 1531 einige dem evangelischen Glauben zu und veranlaßten einen königlichen Brief,

effte Bertog, thor Röge, ahne Affschlag und Afrefing iniger Unpflicht, ungehindert und unbekümmert entrichten und betalen schölen, ahne alle Gefehrde.

Jedoch hebben Wy Uns vorbedinget und dat vorutbeholden, dar de Wedem tho olden christlicken Stande und Wesent wedderum kamen werden, und de tegende gegulden werden, den de Pastor tho sameln plecht, willen Wy, dat disse Handel Krafftlos und von nener Würden sien schole. Averst in dem Fall scholde alle de Acker, so jekunder und allewege van den Börgern thor Hure gegahn und noch geht, vor Hur, Tinsse und iährliche Rente tho Hur blieven und gahn, schal beholden de Pastor so vel Ackers, als he begaden und begaden laten kan, und hebben tho grötern Leve und und Orkunden der Wahrheit Unser Insegel benedden an dissen Breef wittlicken dohn hangen.

De gegeben und geschreven is tho Üthien in dem Achten Dage des hilligen Whnachten Int Jahr Dufend Bieshundert und darna in dem een und drüttigsten Jahr.

der ihnen ihre Einkünfte sicherte, auch wenn sie sich verheirateten. Und der Magistrat und Stadthauptmann entfalteten schon 1532 eine solche Energie im Abbrechen der katholischen Bräuche und Mißbräuche, daß sie sogar den Entschluß faßten, die vor Oldenburg belegene Marienkapelle abzubrechen, was freilich, vorläufig wenigstens, durch ein Verbot des Bischofs Heinrich verhindert wurde.¹⁾

Es bedarf für den, der die Reformationsgeschichte kennt, keines Beweises, daß ebenso in Oldenburg wie an andern Orten Alt- und Neugläubige noch Jahrzehnte hindurch den Genuß der kirchlichen Güter und Rechte teilten. Oldenburg hatte sich 1531 grundsätzlich der Reformation zugesagt; aber, wenn ich eine Notiz in meinen Kirchenakten über einen unter den Vikaren der Marienkyde neuerdings ausgebrochenen Streit richtig deute, so waren noch im Jahre 1575 neben den evangelischen Geistlichen auch katholische Priester an unsrer Kirche im Dienst. Und, bei der Zugehörigkeit unsrer Stadt zum Bistum Lübeck, wird es während dieser Zeit an mancherlei Schwankungen nicht gefehlt haben.

1) Es ist wahrscheinlich die Kapelle gemeint, die im roten Buch als „Maria“ oder „Unsre Liebe Frau auf dem Dolghen“ erwähnt wird. — Die Urkunde lautet: „Den Ersamen Unsen guden Frunden Borgermeistern und Rathmannen thu Oldenburgh. Hinrich, von Gottes gnaden Bischopp tho Lübeck. Unsen gunstigen grues toboren, Ersamen guten Frunde, Wy hebben jue scriuen der Capellen halven vor und by Oldenburg gelegen belangende entfangen, und hebben jue houetmanne neen vorloff gegeben, mogen ock nicht vorlouen Capellen und anders was in gots und siner benedigeden moder Marien ere gestiftet und gebuwet to brefende, scholl ock will gott mith unsem weten nicht scheen, willen ock juen houetmanne derhaluen scriuen, he sich de dinge aff doen und entholden moge, und isst dat ichtes was buten unsen verlouet vorgenommen wert, moten wy gaden geben, dat wy ju unangetoget wedderumme nicht laten wolden, ju suff in andern to behagen sin wy geneigt. Datum Uthin am avende annunciationis Marie 1533.“

Bis 1535 führte Heinrich III. Bockholt, wenn auch zumeist von Gutin aus, das bischöfliche Scepter in katholischem Sinn. Dann wurde, nachdem Christian III. die Entscheidungsschlacht am Dönsenberg bei Uffens 1535 gewonnen, Kopenhagen 1536 eingenommen und die ganze Hierarchie des Reichs mit Einem Schlag vernichtet hatte, für Lübeck ein evangelischer Bischof erwählt in der Person Detlef Reventlows, eines holsteinischen Edelmanns und Propsten zu Reinbeck, dem aber ein katholisches Domkapitel zur Seite blieb.

Am 24. September 1537 wurde Wullenweber, der berühmte, für die religiöse und politische Freiheit seiner Vaterstadt begeisterte Bürgermeister von Lübeck, zu Wolfenbüttel hingerichtet und darnach sein Körper gevierteilt und gerädert. Und wie sein Tod dem Verfall der im Mittelalter errungenen politischen Größe Lübecks zum äußern Merkzeichen diente, so führte er auch notwendig einen Umschlag der religiösen Stimmung zugunsten der katholischen Kirche herbei. Ein Gegengewicht aber gegen diesen Umschlag bildete wiederum die im Jahr 1542 erfolgte Einführung der von Bugenhagen verfaßten plattdeutschen Kirchenordnung, durch welche die schleswig-holsteinische Landeskirche eine gesetzliche Grundlage erhielt.

1547 wurde vom Domkapitel in Lübeck wieder ein katholischer Bischof erwählt, Jodocus Godfilter, der aber niemals in Lübeck erschien; und ebenso 1553 Theodoricus von Rheden, Domherr zu Mainz¹⁾; während gleichzeitig (1552) das Kloster zu Cismar aufgehoben und in ein landesherrliches Amt verwandelt wurde.²⁾

Erst von 1555 an erhielt das Bistum Lübeck ausschließlich evangelische Bischöfe; und erst 1561 soll

1) Becker II, 122.

2) Mit der Aufhebung des Cismarer Klosters verloren Grube und Grömitz ihren städtischen Charakter.

Bischof Eberhard von Holle die Reformation im ganzen Bistum Lübeck durchgeführt haben.¹⁾

Oldenburg aber wurde im Jahr 1586 vom Lübecker Bistumsverband abgelöst, und, ebenso wie Kiel und Reinbeck, durch den Herzog unter einen eignen evangelischen Propst gestellt. Mit dieser Würde ward der damalige Hauptpastor zu Oldenburg, Johann Schaffenicht, begabt, einer der bedeutendsten Theologen und Prediger des Gotorfischen Anteils, ein Mann, der sich schon als Diakonus am Schleswiger Dom und als Pastor zu Haddebye, ebenso wie als Hofprediger und Propst in Eiderstädt, einen Namen erworben, und den der Herzog zur Teilnahme an den Beratungen herangezogen hatte, welche vom 25. Nov. bis 14. Dez. 1579 unter Eigens Vorsitz über Annahme oder Ablehnung der Concordienformel gehalten wurden.²⁾

Oldenburg war lutherisch geworden; und das bedeutete nicht bloß, daß es alte verderbliche Mißbräuche abgeschafft hatte, sondern auch, daß es Neueinrichtungen von den segensreichsten Folgen traf. Nur eine dieser segensreichen neuen Einrichtungen sei hier noch mit kurzem Wort erwähnt. Wo irgend in deutschen Landen eine Reformationskirche erbaut ward, da lehnte sich an sie sofort eine Schule. Und wenn wir für Oldenburg schon aus der katholischen Zeit einer Schule der St. Johannisgilde haben flüchtige Erwähnung thun hören, so kam doch auch hier erst mit der Reformation in das Schulwesen ein höherer Schwung, und erst von diesem Zeitpunkt an werden auch die Namen von Schulmeistern würdig befunden, der Nachwelt überliefert zu werden. In Oldenburg ward das Schulmeisteramt, wie es denn bis in den Anfang unsres Jahrhunderts dabei verblieb, mit dem Dienst des einen Kaplans, spätern Diakonus, verbunden; und der erste,

1) Becker II, 147. — 2) Jensen-Michelsen III, 213 f. Schaffenicht war noch 1602 in Oldenburg.

der als Inhaber dieses Doppelamts dahier von 1559 bis nach 1568 genannt wird, war Gerardus Rißwick. Ihm folgte Antonius Danius Hildesiensis (d. i. aus Hildesheim), der unterm 4. Oktober 1579 von Henneken von Hagen in Mübell, dessen Kinder er bis dahin unterrichtet hatte, dem Rat und den Kirchengeschworenen von Oldenburg empfohlen und von diesen als Kaplan und Schulmeister angenommen ward.

15. Noch einige Schattenrisse und Photographien aus dem Roten Buch.

a. Was die Ländereien im 16. Jahrh. kosteten.

Anno 1507 verkauften die Vorsteher „Unsrer Lieben Frau auf dem Dolghen“ einen Hof unter dem Wall für 4 rheinische Gulden. Ein rheinischer Gulden aber wurde, wie aus einer Zusammenstellung der recht bedeutenden Einkünfte Unsrer Lieben Frau auf dem Dolghen hervorgeht, damals zu 1 $\frac{1}{2}$ Mark Lübsch gerechnet. (Fol. 33 und 36.)

Um dieselbe Zeit wurde eine Hufe Acker im Schmückfeld für 100 Mark Lübsch und fünf Vierenteil Acker auf dem Hassendorper Feld zu ebenfalls 100 Mark verkauft. (Fol. 35 und 37.)

Anno 1565 kosteten 3 Scheffel Saat Acker im Schmückfeld 84 Mark und 1566 ein Drömt Saat Acker im Hassendorper Feld 105 Mark Lübsch. (Fol. 61.)

Da sich später Gelegenheit finden wird, noch näher auf diese Verhältnisse einzugehen, so füge ich diesen Angaben des Roten Buchs nur einige kurze Notizen zur vorläufigen Orientierung bei.

Im 16. Jahrhundert wurden 3 Scheffel auf eine Tonne (ca. $\frac{1}{2}$ Hektar), 4 Tonnen auf 1 Drömt, 3 Drömt auf 1 Berendel (Vierenteil), 4 Berendel auf 1 Hove Landes (Hufe) gerechnet. Eine Hufe besaßte also 48 Tonnen oder 12 Drömt. 8 Drömt wurden

als 1 Last bezeichnet. Im Durchschnitt ertrug beim Anfang des Jahrhunderts 1 Drömt Saat Ackers 1 Mark Häuer oder Pacht.

Darnach hätte man also für die obengenannte Hufe 12 Mark und für die fünf Vierenteile 15 Mark Pachtzins erlösen können; und wenn man den durchschnittlichen Zinsfuß zu 6—7 Prozent annimmt, so wäre die Hufe, falls sie nicht von geringerer Güte war, unter ihrem wirklichen Wert verkauft, während bei den fünf Vierenteilen sich Verkaufspreis und Pachtpreis ungefähr decken.

Vom Anfang des Jahrhunderts aber bis gegen das zweite Drittel desselben hat eine ganz enorme Preissteigerung der Ländereien stattgefunden. Wenn die Preise von 1565 und 66 schon um 1507 maßgebend gewesen wären, und wenn für größere Schläge dieselben Preise zu erzielen wären wie für kleinere Teile, so hätte jene genannte Hufe im Schmüßfeld statt 100 Mark vielmehr 4032 Mark und der Fünf-Vierenteilsacker im Hassendorper Feld statt 100 Mark vielmehr 1575 Mark kosten müssen. Allerdings haben derartige Vergleichen stets etwas sehr Mißliches und Unzuverlässiges; aber man mag hier auf augenblickliche Einflüsse zurückführen, soviel man will, eine außergewöhnliche Preissteigerung wird immer noch hervortreten. Und wir werden vermutlich später auch einer entsprechenden Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel begegnen. Vorerst wollen wir bemerken, daß im Anfang des 16. Jahrhunderts eine Kuh 3 Mark, eine Ochse 6, die Tonne Butter 12 und die Last Roggen 24 Mark kostete.

b. Wie der Rat sich mit den Bürgern um den kleinen See bei den Ratswiesen verglich.

Fol. 42. Wytlik is dat wy borgrm. vnde radtm. mit den borgern vnss verglyckt hebben vmb den lütten see welkere by des rades wischen vnde den

borne is belegen also dat de radt beth tho den ewigen tyden densulvigen lütten see vp ere egen kosten scholen maken laten beneuen (neben) dem borne, dagegen schölen se en nutten, fischen vnd gebruken ane alle tosprake vnsre borger . is geschen an. dom. duserent viffhundert XX am petersdage.

Dieser See ist jetzt nicht mehr vorhanden, und die ewigen Zeiten, während welcher der Rat ihn ohne alle Einsprache der Bürger benutzen, fischen und gebrauchen durfte, sind abgelaufen.

c. Wie den Bürgern verboten wird, ihre Häuser, Erbe und dergl. an die Dächtigen vom Adel zu verkaufen.

Fol. 47. Im Jahr 1533, als Thomas Unrouw und Gorges Westphal Bürgermeister waren, wohnte in einem neuen Hause am Markt der Dächte (Adelige) Hinrik Rankow, derzeit Houetmann (Stadthauptmann) zu Oldenburg. Derselbe hatte durch einen Gnadenbrief Friedrichs 1532 einen Acker erhalten, den die Bürger der Stadt zuvor in Gebrauch gehabt, mußte aber vor dem „Syttten Stol des Rads“ mit „synen leuen (lieben) Szone Jochim“ geloben, daß er von nun an keinen Acker, Wiese oder Weide, „dat tho vnser stadt vnd borger bruke (Gebrauch) gelegen“, mehr begehren oder an sich bringen wolle. Als Zeugen waren zugegen die dächtigen und ehrenhaften Otto Rankow und Schack Rankow, zu Neustadt wohnhaft; ferner der Kirchherr Herr Johann Petersen und mehre Andre.

Indessen scheint unsere Stadt damals für die Dächtigen vom Adel einen besondern Reiz gehabt zu haben. Immer neue Adelsfamilien — unter andern Otto vom Stone 1538 — zogen hierher und suchten sich auf städtischem Gebiet anzukaufen. Und da die Bürger in ihrem Privatinteresse nicht abgeneigt waren, diesen Bestrebungen des Adels alle Förderung an-

gedeihen zu lassen, so sah sich der ehrsame Rat der Stadt im öffentlichen Interesse genötigt, mit der gesamten Bürgerschaft eine „Bewillung“ oder „Willfür“ aufzurichten, wornach sich der Rat in allen Fällen das Vorkaufsrecht bedang und jedem Zuwiderhandelnden eine Strafe von 50 Mark und Verlust seines ganzen Besitztums androhte. Das Rote Buch besagt darüber Folgendes:

Fol. 51. „Anno dom. 1555 am dingestdage na Palmen Sondage hefft eyn ersam radt eyne bewillinge mith den gantzen borgeren vp deme radthuse gemaket vnd nv vpt nye dorch den borgemeister hinrik emeken dat na dessen dagen neyn borger bynnen effte buten rades schal erue, egen, vnde liggen gründe vorkopen sonder he schal ydt ersten deme gantzen rade vor deme sitten Stole vpbeden tho kope. dede dar yemandt bauen, de schal dat deme rade afwedden myt softich marcken vnd schal dar tho all syne vnd welkere he vorkofft hefft an den radt vnde der Stadt Aldenburg vorfallen syn. Geschen am Jare also bauen.“

Allein auch diese „Bewillung“ blieb erfolglos. Die Dächtigen vom Adel erneuerten ihre Bemühungen; und unter den Bürgern waren nicht wenige, die, ihr persönliches Interesse höher achtend als das Gesamtwohl der Stadt, die Versuche des Adels begünstigten. Da diese Dächtigen aber in Oldenburg nur Bürgerfreiheit genießen, dagegen von aller Bürgerpflicht standhaft verschont bleiben wollten, konnte der Rat nicht umhin, zur Aufrechterhaltung seiner Autorität eine herzogliche Verfügung zu erwirken, die denn auch von Gottorf aus unterm 8. April 1589 folgendergestalt erging:

Fol. 64. 65. „Wir Philipp von Gottes Gnaden Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und den Dittmarschen, Graff zu Oldenburg und Dellmenhorst, Empieten (entbieten) allen und Jedem

Unser Stadt Oldenburg Einwonern, und Lieben getreuten, Unsere gnade, und hiemitt zu wissen, Was massen wir in glaubwürdige erfahrung kommen, unß auch sonsten, von Burgemeistern und Raht Unser Stadt Oldenburg mit höchstem beschwernusse klagende fürgebracht, und zu erkennen geben worden zc. Welcher gestalt, sich ezliche Ihrer mittburger eigenthatlicher weise understehen sollen, denen zwischen Ihnen den sambtlichen Burgern verschiener Jahre auffgerichten und bepörneten Willkœer, auch unsers geliebten Herrn Vatters und Bruders, beider Christmilder gedechtnuß, darüber ergangenen mandaten und beuelichen (befehlen) zuwieder, Ihre Heuser und Erbe, dem vom Adell zu uerkauffen zc. Welches unß dan zu keinem geringen mißgefallen gereicht, unß auch legen die verbrechere, die gepuer (Gebühr) zu seiner zeit furzunehmen, hiemit vorbehalten haben wollen zc. Wan wir nuhn nicht gemeinet seindt, solchen straffwürdigen Handeln stillschweigendt, lenger zuzusehen, noch zu gedulden, angesehen, obgedachte Eure aufgerichte Beliebung, zu euren und euer nachkomlingen selbest eignen nuß, Wollfardt und gedej (Gedeihen) gelangen thutt zc. Demnach so gebieten und beuelen (befehlen) wir euch sambtt und sonders, auß Landesfürstlicher Obrigkeit, hiemitt ganz Ernstlich, und bey derer, in offt gedachter euer getroffenen Willkœer, einuerlebten straffe, und wollen, das in kunfftiger zeit sich keiner, Er sey gleich, wer er wolle, Ohne unsen außtrücklichen Consens, ratification und bowilligung, sein Haus, Gehofft, Erbe, oder sonsten etwas an Eckern, wiesen oder weide, in euerem territorio belegen, einigem vom Adell zu uerkauffen, oder sonsten under anderm schein, In Ihre Gewehr zu bringen, understehen, noch gelüsten lassen zc. Besonderen sich dessen, als lieb Ihm ist obgedachte schwere straffe zu uermeiden, gantzlich enthalten soll. Das meinen wir Ernstlich und wirdt sich ein jeder hiernach und für schaden zu hütten, zu richten wissen zc.

Urkundtlich unfers zu ende auffgedrucktem fürstlichen Secrets und undergeschriebenen Handzeichens. Geben auff unserm Schlosse Gottorf den 8. Aprilis 1589. Philipp H. v. Holstein.“¹⁾

d. Eine Stiftung des Herrn Johannes Keymarus.

Unserer Kirchen-Rentekasse fließt jährlich auf Johannis vonseiten der Stadt Lübeck eine Rente von 24 Mark Lübsch (= 28,80 M.) zu, über deren Herkunft niemand mehr Bescheid weiß, und von der sogar das Datum ihrer Entstehung in Vergessenheit geraten ist.

Ich werde im Folgenden eine Aufklärung über diese etwas rätselhaft gewordene Rente geben, eine Aufklärung freilich, die weder für die Stadt Lübeck noch für die Kirche zu Oldenburg von sehr angenehmer Natur ist; denn sie macht klar, daß die Stadt Lübeck einerseits nicht mehr die volle stiftungsgemäße Rente auszahlt, und daß die Kirche zu Oldenburg andererseits die ausgezahlte Rente nicht mehr stiftungsgemäß verwendet.

Die besagte Rente stammt von einer Stiftung des Herrn Johannes Keymarus, betrug stiftungsgemäß 40 Mark (= 48,00 M.) und sollte stiftungsgemäß zum Besten eines Predigers an der Oldenburger Stadtkirche verwendet werden.

Unterm 7. Dezember 1524 nämlich bestätigte, „weil es gewiß sei, daß denen, die im Herrn verstorben,

1) Die Sache war übrigens auch hiemit noch nicht entschieden. Am 26. Mai 1620 sah sich „Ein Erbar Rat“ aufs neue veranlaßt, „im Rathause der ganzen Bürgerschaft das obbeschriebene Privilegium fürlesen“ zu lassen und ihnen aufzuerlegen, daß sie sich darnach richten und „der Straffe geubriget sein mögen.“ Und am Sonntag Misericordias Domini 1626 erließ König Friedrich aus Gottorf das Mandat „an die Dächtigen vom Adel, so in Oldenburg wohnhaft“, „daß sie daselbst Bürger gleich thun sollen, wosern sie ihre Freiheit mit genießen wollen.“

durch Fürbitte der Lebendigen, insonderheit aber durch die Heiligen geholfen werde“, Bischof Heinrich von Lübeck eine Stiftung von 800 Mark, welche Johannes Keymarus, ehemals Vikar an der Marienkirche zu Lübeck, zur Errichtung einer Vikarie an der Kirche zu Oldenburg, an dem Altar zu Ehren Gottes, der hochgelobten Jungfrau Maria, der Heiligen Apostel Bartolomäus, Bekenner Hieronymus und Märtyrer Sebastian, vermacht hatte. Die Vikarie sollte zuvörderst dem Herrn Johannes Struck übertragen werden gegen die Verpflichtung, für des Stifters, seiner Eltern und Freunde Seelen alle Wochen dreimal Messe zu lesen, dreimal die Bußpsalmen und wenigstens zweimal die Vigilien zu beten. Der Vikar sollte dem Pastor untergeordnet sein, ihn in kirchlichen Amtsverrichtungen unterstützen und ihm sämtliche Opfergelder ausliefern, dagegen aber auch an allen Nebeneinkünften der Kirche mit dem Pastor und den übrigen Vikaren gleichen Anteil haben. Bei Erledigung der Vikarie sollten die Bürgermeister und der Rat zu Oldenburg ermächtigt sein, einen tüchtigen und ehrlichen Nachfolger zu erwählen, und zwar in erster Linie einen aus des Stifters Geschlecht und Geblüt; wäre aber ein solcher nicht vorhanden, so sollten sie den erwählen, den der Bischof entweder von den Seinen oder von den Angestellten an der Oldenburger Kirche vorschlagen würde.¹⁾

1) Die Urkunde ist lateinisch ausgefertigt. Die Übersetzung, die sich im Roten Buch gleich hinterher befindet, lautet fol. 56 u. 57 also: „Im Namen der hilligen dreuoldicheit amen. Wyr Henrik van gades gnaden vnde des hilligen stols to Rhom Bischof tho Lübeck, entbeden allen vnd jedern beide mans vnd frouwens personen vnsen groth vnde ware leue in dem Heren. De wile dat idt gewiss is dat denen so in dem [Heren] gestoruen dorch vorbede der leuendigen jnsonderheit owerst dorch de hilligen gehulpen werth. der haluen wi ok gerne vnd mit geneigten willen deriennen begerde vnd willen vortsetten de dar trachten den lesten willen der vor-

Im Jahr 1563 übertrug, unter Zustimmung des

storuenen jnt warek to setten vnde tho bringen. De wile den als vns vorgekamen . der werdige her vnde magister Johannes Reimari . vicarius to Lubeck an vnser frouwen kercken, in synem testament eyn vicarie to stifften begheret in der Oldenburgschen kercken to syner syner olderen vnd frunde heyl vnde salicheit, ok dersuluen achtehundert marck Lübesch bescheden vnd gegeben, welcker geldt de werdigen vnde jn Christo zeleneden Albertus Rüther, Gotscaleus roggendreger vnd Johannes auerscherer in der suluen vnser leuen frowen kercken vicarii Testamentarii des suluen magistri Johannis des intokomende iar rente to erleggende gebracht . vnd dat man vor desuluen achtehundert marck thom gebruke der kercken angenommen eyne nye vicarie anrichten wolde demodichliken gebeden, dorch welcke bidden vnd begerende wi beweget, hebben solck 800 mark . houetstoles mit sampt der rente so darvan kamen werth . to vormeringe des gadesdenstes salicheit der selen vnd der Testamentarien demodich anholden vnd bitten, angenamen daraus den namen Gades antoropen vnd vth gewalt der kercken eyne nye vicarie to dem Altar . in der benometen oldenburgschen kercken In den eren gades der hochgelaueden iunckfrouen marien darto nyelik erwelet, vppericht, creireth, instauriret vnde fundiret, richten vp, creiren, instauriren, fundiren vnde vorornen to der suluen aller erer inkumpft vnd gerechticheit vnd vorwaldung vnser geleueten in Christo Johannem struck vth sunderlichem raedt vnd willen des fundatoris edder stiffters . ordenen vnd willen wi dat de gemelte Johannes struck possessor na dem he to synen yaren gekamen, de he sick late weyen vnde to eynem prester promoviren vnd dat he alsden strax de suluen tho vorwalden vorpflichtet syn schole, vnd so he nicht vorsehen edder, so vormahnet (vel monitus), se nicht einem anderen to vorsorgen beuelen werth (at si non resederit vel monitus residere non curaverit), alsden schal he, doch mit richtlichem process. der suluen berouet syn, vnd ein ander dartho vorornet werden . vnde schall ok de gedachte possessor vp syn egen vnkosten solcke inkumpft der vicarie inmanen vnd des gedachten fundatoris siner olderen vnde frunde sele to guet, alle weken III mal edder in kranckheit ein ander vor em misse lesen, de erste vor de vorstoruen Christgelouigen mit den collectis S. petri . . . (folgen die Kollektenbezeichnungen), de anderen van S. Anna

Ratz, der Magister Johannes Struck die Vicarie oder „das Lehen“ seinem Sohne Paulus Struck. 1)

mit den collectis . . . vnde de drüdden van S. Marien . . . mit den collectis . . ., vnd bauen dat alle weken III mal de VII psalmos poenitentiales beden mit den collectis parce domine etc. etc. vnd beati petri etc. fidelium, vnd de vigilien thom wenigsten de weken II mal in der weken mit dem salve regina vnd den collectis . de den ein ieder tidt erforderen werdt. Bauen dat alles schal desse vicarius vnde syne nakomelinge dem pastoren edder dem de an stat des pastoris is nicht towedder sonder in geborlichen unde erlichen dingen gehorsam syn . vnd tho tiden in dem Missholden vnd anderen gottlichen cerimonien als de gebruck der kercken erfordert vnd van anderen vicarien gehalten werth, helpen vnd alle dat ienne dat eme geopffert werd, dem pastori edder dem so an syner stat is, getruwelich geven vnd antworthen. Tho dem lesten setten wy mit vorwillung

(Fortsetzung s. nächste Seite.)

1) Die Urfunde lautet: „Dat len hefft M. Johannes Struck synem szone Paulo vpgedragen vnde darumme gebeden, dat Eyn Ersam Radt to Oldenb. eme also deme negesten erue darmyth vorlenen wolde, also dat nach synem dode syn szone Paulus ok der kercken edder dem Stedelin thom besten denen vnd forderlick syn mochte. Wilkes alsoz geschen is . vnd her Johan Struck gelauet vnde thogesecht is . van dem Ersamen Rade in der kercken to Oldenb. dat nach synem affgange keyn ander dartho kamen dat sulue len entfangen edder de renthe bruken schal alsze syn szone Paulus Struck. — Tho mehrer orkunt der warheit hebbe wy borgermeister vnd Radtmanne der stadt Oldnb. mit dem original in vnser stadtböck vorteken vnde vorscriuen laten . hir an vnd auer syn gewesen der Erwerdiger her vnser pastor magister Tymmo Krusze . de werdigen heren ym Tyde hane (im Marienthede-Haus) her Johan Reymer, stadt Scriuer, vn de her Johan Hake . ok dartho kerckendeners beyde. Item vth deme Rade de Ersamen wisen heren her Johan Maesz, vnde Arndt Ewessen, beyde borgermeister. Jochim westuael, meister herman hagedorn . Marcus Sturkow radespersonen vnde vnse stadtknecht Pawel Moller . Clawes braesche, kerckschwar vnde Elyas Struck. Actum anno 1563, 16. Aprilis zwischen IX vnde X. (Bürgermeister thor hane [zu Heiligenhafen] war damals Joseph Rott.)

In der Folge aber beschwerten sich die Verwandten und Erben des Stifters zu Lübeck, daß die Stiftung nicht mehr bestimmungsgemäß verwandt werde und daraufhin wurde zwischen ihnen und den Deputierten der Stadt Oldenburg, dem Bürgermeister Hans Unrow und dem Sekretär Christoffer Batter,

vnd weten der yennen de solckes angheit, dat de pastor vnd vicarii der suluen kercken de voftich marck, welkere enen de Testamentarii tho behoff edder vnderholdung des Chors erlecht vp rente vthdon scholen, vnd dat enen de sulueste nye vicarius vndt syne nakomelingen gelick part vnd deel mit den anderen vicariis in begencknissen (Seelgedächtnissen) vnd allen anderen accidentalibus hebben schal. Vnd vp dat nicht dat so dem gadesdenst gestiftet vnde vam wertliken gebruck gewendet edder dorch eynerley list edder behelp afgetagen werde. So gebeiden wy vnde ordenen, dat so vaken also dusse 800 Marck der benompten vicarie gantz edder eyn deell mocht afgelaset werden, dat den dat geldt in der kercken rustkamer tho Oldenborch mit vnsem, vnserer nakomeling vnde besitters willen vnd vorweten truwlick seal vorwaret werden so lange went dat men dat mit willen vnd raedt vnserer nakomelinge dar vp nye yarlike rente anlegge. Wat ouerst belangen is de macht einen düchtigen vnde erliken (personam) dartho to erwelende vnd to kesen geuen wy vth sunderlichen gnaden vnde geneigten willen den ersamen vnd vorsichtigen Burge-meistern vnde Radtmannen (burgimeistris et consulibus) der stadt Oldenborg aus to erkennende vnd tho erwelen. dat also dat so vaken also dusse vicarie leddig stan werth se vorpflichtet vnde verbunden syn scholen. dat se einen dar to kesen vnde annemen de dar van des fundatoris edder stifters broder edder suster edder suluen sönen edder dochteren edder van erem geblode, so lange man einen vth dem schlechte geboren hebben kan. So auerst der nicht vorhanden, scolen se erliken man, den de bischop na gelegenheit der tidt van den synen edder der kercken to Oldenburg vorwanten, welen edder nemen werde, kesen vnd annemen. Des to warer orkunt vnd mherem gelouen hebben wy dessen breff maken, vnde myth vnsem angehanten Sigill bestedigen laten. Datum tho Lübeck den midtweken den VII dag Decembris anno dom. dussent viiffhundert vnde ver vnd twintig.“

am 2. Dezember 1581 in Lübeck folgender Vergleich abgeschlossen:

„Daß die Fundation In ehren wurden (ihren Würden) Ungeändert Vollenkommenlich sien und bliuen scholl, nu und In tho kamenden Tyden, und den dat all solche 40 Mark jerlicher Hebungen, tho folge der Fundation tho ewigen Dagen by der Kerken tho Oldenborch bliuen, und allewege einen Prediger Göttliches wordes, darfuluest jherlich schöelen conferiret und dersulue alle tyd van der verordneten dese Bundstellen darfuluest tho Lübeck solche 40 Mark tho fürderen hebben schall, welche 40 Mark Tinsse anno 82 Johannes Baptistae bedaget und verfallen syn.“

Die folgenden Zeilen bestimmen, daß in erster Linie immer ein Verwandter des Stifters zu berücksichtigen sei, daß der Rat zu Oldenburg die Kapitalsumme niemals herausverlangen, der Rat zu Lübeck aber diese Summe mit beider Teile Wissen und Willen, doch unter Beobachtung der im Testament vorgesehenen Bestimmungen, jederzeit kündigen dürfe. „Wormit se den also thom Vollenkommenen ende genzlik verglicket sin und bliuen wollen.“

e. Wie der Streit um den Rossower Teich geschlichtet ward.

Anno 1592 am Peter-Paulstag wurde beim Rossower Teich durch den Amtmann Detlef Ranzow von Oldenburg und Gismar ein Streit geschlichtet zwischen Rat und Gemeinheit der Stadt Oldenburg einerseits und Heinrich Ranzow, Erbgesessenen zu Putlos und Panke, andrerseits.

Der letztere behauptete für die Einwohner von Goel das Recht, im Rossower Teich mähen und die Pferde hüten zu dürfen. Die erstern dagegen nahmen für sich das Recht an den ganzen Teich in Anspruch,

den sie seit 10, 20, 30, 40, 50, ja über 200 Jahre besessen.

Schließlich wurde, unter Rechtsverwahrung des Rats, der Streit dahin verglichen, daß die Goeler sich des Mähens im Teich durchaus zu enthalten hätten, um guter Nachbarschaft willen aber mit ihren Pferden am „orthe des Teichs, gegen Ihrer seithen und nicht weiter“ hüten dürften. Fol. 66 und 67.

f. Wie die Wiesen auf dem Bruch unter die Bürger verteilt wurden.

Am 12. Juni 1592 vereinigten sich der Rat und die Bürgerschaft auf langjähriges Bitten der letzteren und unter Zustimmung des Amtmanns Detlef Ranzow dahin, daß zu jedem Bürgerhaus eine Wiese aufm Brok ausgeteilt und zugelegt werden solle. Dafür sollten die derzeitigen Ratsmitglieder für sich und ihre leiblichen Erben zu ewigen Zeiten die Pferdekoppel bei ihren Häusern haben und behalten, gegen die Verpflichtung, jährlich in die Bürgerbüchse je 6 Schill., im Ganzen 3 Mark und 12 Schill., zu geben. Ratsmitglieder waren: Hans Flügge und Jakob Hader, Bürgermeister; Hermann Möller, Hans Döms, Jakob Breher, Pauwel Sturkow, Thomas Bumann, Lorenz Wulff, Johann Ewens, Siwerdt Breher.

Am Gerichtstag, den 30. Juni 1592, wurde diese Bewilligung ins Stadtbuch eingetragen. Fol. 68.

g. Noch einige Stadtneuigkeiten aus dem Roten Buch.

Anno 1512 ist der letzte Brandt geschehen zu Oldenburg. Fol. 35. (Das von neueren Schriftstellern angegebene Jahr 1524 ist also falsch.)

Anno 1555 ist ein Dotschleger Peter Maßmann gegrepen unde des Mittwochens na Martini tho Oldenborch geköppt. Des Martini dages mußen wy von

Oldenborch vor Ding und Recht, dar wy vor geeschet wurden, den Donnerdach darna na Cutin unde thom 3. thom Kilchenhaue.

Anno 1556 des 1. Dingstags na trinitatis hefft sich Olde Albrecht Karke in sienem egenen Huse den Hals affgesteken.

Anno 1557 up annunciationis Mariae ist gestoruen Hinrich Ehme, Borgemeister. (Auf dem letzten fol.)

16. Was das Buch der „Börger-Busse“ erzählt.

Die „Börger-Busse“ (Bürger-Büchse) ist der Embryo unserer heutigen Stadtkasse, oder, wenn man es wagen will, unsere Stadtkasse mit einem Schmetterling zu vergleichen, so war die Börger-Busse die unscheinbare Raupe oder Puppe, aus der sich dieser metallisch glänzende Schmetterling entwickelt hat.

Das Buch der Börger-Busse, das gegenwärtig im Staatsarchiv zu Schleswig aufbewahrt wird, trägt die Inschrift:

„Dydt Bock hördtt by de Börger-Bussen daryn getekentt werdt alle de ynkunstt unde Uttgiffst So den Borgern unde der ganzen Stadt Oldenborch thostendich ys

Eyn yder de do recht
Unde Schuwe den Dunc nichtt.

Anno 1570, den 29. aprilis.“

Darnach hätten wir also in diesem Buch ein Verzeichniss sämtlicher Einnahmen und Ausgaben der Stadt Oldenburg zu erwarten; allein in Wirklichkeit sind darin nur diejenigen städtischen Einnahmen verzeichnet, die nicht unter dem Namen von Häuer, Rente und Wurthzins befaßt waren, also nur die eigentlichen städtischen Steuern, die sog. Graven- oder Graben- (Grafen-) Gelder und außerordentlichen Schoße, wie z. B. der Türkenschoß. Und ferner ist das angegebene Datum (1570) nur auf die Anschaffung des Buchs zu deuten;

die Einträge in demselben reichen bis ins Jahr 1550 zurück.

Allein, so verhältnismäßig dürftig auch die Ausbeute ist, die wir diesem Buche zu danken haben, schon der naive Sinnspruch, unter den es sich stellt: „Ein Jeder thue recht und scheue den (Un-) Dank nicht!“ ist auch heute noch Goldes und aller Beachtung wert. Und dann erfahren wir doch immerhin Einzelnes, was unser Interesse, Einzelnes, was unsern Neid, und Einzelnes, was uns eine Art von Gruseln erregt. Und keine von diesen Einzelheiten darf der Erinnerung der Nachwelt verloren gehen. Die eine bezieht sich auf das Geschäft der sogenannten Bussenherren und das sogenannte Gravengeld, die andere auf die Höhe der damaligen städtischen Steuern, und die dritte hat's mit dem Scharfrichter zu thun.

Die Verwaltung der Bürger-Busse war vier Bussenherren übertragen, von denen jährlich zwei austraten und durch Neuwahl aus der Bürgerschaft wieder ersetzt wurden. Sie hatten — und diese Pflicht wurde ihnen von den Herrn Rämmerern im Auftrag des Ehrsamten Rats am Montag nach Jubilate des Jahres 1593 aufs neue eingeschärft —, Alles das zu verrichten, was etwa bei der Stadt zu beschaffen, zu thun und zu leisten war, sei's, was es wolle. Und wenn ihnen des Abends solches angezeigt ward, was durch sie des andern Tags gethan sein sollte, und „es machte sich einer aufbündig, also daß er sein Amt nicht verrichtete“, so wurde er, des Rates Strafe vorbehalten, „sonder gnade“ zu 6 Schilling verdonnert. Zur Ausführung aber dieser Verpflichtung dienten ihnen die städtischen Steuern, die sie jedes Jahr einzufordern hatten. Und hier ist der Punkt, wo den heutigen, allein mit 300 Prozent Umlagen belasteten, Bewohnern unsrer Stadt der Neid in gewaltigen Blasen aufsteigen wird. Denn man höre und staune und entschlage sich, wenn's möglich ist, des Neides! Die Gesamtsumme

des Geldes, das die Bussenherrn aus der Stadt erhoben, belief sich jährlich auf durchschnittlich 100 Mark!! Zuweilen waren's nur 80, höchst selten etwas über 200 Mark.

Freilich, danebenher ging die Erhebung des Graven-geldes und der sonstigen landesherrlichen Pflug- und Kontributionsgelder, die seit einer Reihe von Jahren zur bösen Gewohnheit geworden war und den Oldenburgern manchen Seufzer erpreßte. Wir werden später noch darüber berichten. Aber den Herrn von der Börger-Busse wurde die Sache doch dadurch etwas versüßt, daß sie jedes Jahr bei der Sammlung sich auf allgemeine Unkosten einige Tage gütlich thun konnten.

Wir finden über eine solche Sammlung in dem Buch folgenden Bericht, der zugleich als Muster der damaligen bürgerlichen Schreibweise dienen mag: „Anno domini 1571, d. 13. Septembris ist Refenschaf gehalten worden van wegen der anderhalff hundert Daler graven geldes Jhn (in) Michell Bumann Huse, so unsem gnedigsten Herrn und Fursten ist thogeschicket worden dorch unsem Radesverwanten Jochim Westfaell der gestalbt und also datt de sammlinghe dorch de ganze stadt ist geschen und gesammelt gebracht worden 301 Mark 7 Schilling. Ist wedderumme betalbt Int Erste der Erbarn und Woldogensamen (Wohltugend-samen) B. Katryne Kanjouwen 50 Daler, dem Borgermeister Laurens Wulff 30 Daler, Thonnyes Bumann 6 gulden den gulden vor 35 Schilling gerekent, Laurens Buchell 10 gulden den gulden vor 35 Schill., Hanß Wulff 20 Daler 5 Schill., Abraham Tuenß 20 Daler, Christoffer Humkin 10 Daler, Jürgen Smit 4 Daler Ist de Summa 294 Mark 10 Schill. 1)

1) Die genannten Summen waren offenbar von den Betreffenden vorgeschossen worden und wurden ihnen nun, nach geschehener Sammlung, wieder zurückerstattet. Wir erkennen in den angeführten Namen die damaligen Kapitalisten Oldenburgs. Ein „Daler“ war gleich 33 Schilling.

So ist vortert (verzehrt) worden ihn dren Tagen (in drei Tagen) Ihn Alles 5 Mark 2 Schill. 2 Pfenn. Blißt aurig (übrig) Ihn in der Bussen 3 M. 12 Sch. 10 Pf. Ihn Fegenwerdicheitt (In Gegenwart) Michell Bulow 2c. 2c."

Was aber schließlich den Scharfrichter betrifft, so erzählt uns unser Buch folgenden etwas gruseligen Vergleich:

„Anno 1597 d. 5. Novembris hatt Ein Erbar Radt und die vier Buchsenherrn sich mit dem (Scharfrichter) M. Borchart, Alß Claus Michelsen Gericht (gerichtet) worden, verglich und vertragen dieser gestalt

Wan er (wenn) der Scharfrichter alhie zu Oldenburg einen Mißtheter wirdt Richten, Der nicht torquiret oder gepeinigt wirdt, so soll Sein Lohn sein 6 Mark 4 Schill.

Wan Aber einer peinlichen exanirt (examiniert) und verhoret wirdt Ist sein Lohn 3¹/₂ Daler zu 33 Schill.

Und dem Knechte 8 Schill. 3 Pfenn.

Dem Stadtschreiber Die tortur zu beschreiben von der Stadt 1 Mark 6 Pfenn.

Und Von einem Frömbden (Fremden) der einen Alhir Richten lassen wirdt 2 Mark 1 Schill.

17. Was „des Ersamen Rades Andt der Stadt Oldenborch Suer Bock“ erzählt.

O du glückliche, goldene Zeit, wo es in der guten Stadt Oldenburg noch eine Freude und ein wirklicher, fühlbarer Genuß war, städtische Gelder zu erheben, wo an den Hebungstagen das edle Bier in Strömen floß und in dem strömenden Gerstensaft die gebackenen Kringeln, die gekochten Fische und die gebratenen Gänse herumschwammen, wo der Organist noch ein hohes Magnificat darob anstimmen konnte, daß er Stadt-

schreiber geworden, und der Stadtschreiber noch imstande war, sich schriftlich mit gleicher Virtuosität in vier Sprachen auszudrücken, nämlich hochdeutsch, messingsch, plattdeutsch und lateinisch, und wo endlich trotz aller lüfternen Genüsse, denen die Ehrfamen Ratsherren und ehrliebenden Bürger an den städtischen Hebungstagen fröhnten, die städtische Kasse so bestellt war, daß darin „Restantien“ verblieben, die unter die ehrfamen Ratsherrn „dividieret“ werden konnten!

Man glaube nicht, daß wir ein Bild aus dem gepriesenen, vielersehnten und nie gefundenen Schlaffenland malen! Nein, alles dies steht mit trockenen Zahlen und Strichen verzeichnet in „des Ersamen Rades Undt der Stadt Oldenborch Huer Bock¹⁾, darinne vertekent unde van Jaren tho Jaren geschreven de Upbörung²⁾ eines Ersamen Rades an Ackerhuer, Rente, alle Jaer Sondags post Martini et Purificationis Mariae geböret³⁾, unde war⁴⁾ de Uthgave⁵⁾ wedder hen gegeben wardt. Anno 1575 In die Michaelis. Dieß Buch gekauft. Constat⁶⁾ 36 Schilling.“

Ich trage kein Bedenken, in diesen Chronikbildern immer wieder plattdeutsche Züge hervortreten zu lassen,

1) Häuerbuch, Landpacht-Buch. Es befindet sich im Staatsarchiv zu Schleswig und enthält aus dem 16. Jahrhundert folgende Bezeichnungen städtischer Grundstücke: „auf dem Rugen Barg; auf dem Segen; auf der Dorpstede am Göler Weg; auf dem Hassendorper Diek; auf der Heide; bei dem Krummen Steg nach Schwelbeck; auf der Modelwisch; auf dem Ellernholt und auf dem Soll; bei den Boshölen; bei dem langen Schlag; auf dem Brock; auf den Gallen; auf dem Schmutzfeld; im Probenower Kamp; auf dem Graßweg; a. d. Mittelweg; a. d. Wildenschwein; a. d. Steinbett (Dannauer Weg); bei dem Jarmmersbusch (sollte dies mit dem in der vorgeschichtlichen Zeit genannten Jarmerus zusammenhängen?); a. d. Blekenberg; a. d. Heidebrock; in der Probenower Hörne; bei dem Rugen Mohr; bei der Teufelskule.

2) Gelderhebung. — 3) gehoben, eingesammelt. — 4) wo.
5) Ausgabe. — 6) Kostet.

obwohl sich unter den Abonnenten nicht Wenige befinden, über deren Wiege keine plattdeutschen Lieder gesungen sind, und obwohl unter den Plattdeutschredenden Viele sind, die nicht Plattdeutsch zu lesen verstehen. Das Plattdeutsche gehört einmal zur Charakterisierung der Zeit, die ich zu zeichnen unternommen habe. Und dann ist die plattdeutsche Sprache heutzutage durch Claus Groth und Frik Reuter so sehr zur Modersprache geworden, daß jeder Gebildete, der Nachfrage wegen, wenigstens ein plattdeutsches Buch in seiner Hausbibliothek stehen haben muß, wenn er es auch nicht lesen kann. Und endlich, wenn mir nicht schon dies allein ein tröstendes Bewußtsein gäbe, daß ich mich persönlich als einen gebildeten Mann beweise, indem ich Plattdeutsch sogar abzuschreiben verstehe, und wenn ich nicht schon dadurch allein zur Steigerung der Zeitbildung ein Erhebliches beitrüge, daß ich meinen verehrten Abonnenten möglichst viel Plattdeutsch in ihre Hausbibliothek liefere, so halte ich im Ernst die plattdeutsche Sprache für eine Art von eisenhaltigem Gesundbrunnen, in den die etwas bleichsüchtig gewordene hochdeutsche Sprache gar nicht oft und tief genug eintauchen kann, um ihre schlaffen Adern wieder mit rotem, naturkräftigem Lebensblut zu schwellen. Dabei giebt das Plattdeutsche schon an sich und ohne jegliche Kunstmischung den Bildern, in denen es auftritt, eine so frische, naive Lokalfarbe, daß man es für lokale Chronikbilder geradezu erfinden müßte, wenn es nicht schon vorhanden wäre. Jeder naturwüchsige und unverbildete Sinn muß, dünkt mich, seine Freude daran haben. Zum bessern Verständnis aber für Ungeübtere will ich in den Anmerkungen jedesmal die ungewöhnlicheren Ausdrücke durch hochdeutsche Bezeichnungen erläutern.

Doch nun zu dem, was das Huerbock erzählt!

Aus dem Jahr 1575 benennt uns das Huerbock 53 Namen von Solchen, welche Ackerhuer, Wischgeld

und Wurtins¹⁾ bezahlten. Den höchsten Betrag mit 7 Mark 12 Schill. leistete Tönnies Bumann, den geringsten mit 8 Schill. Tomas Maßmann, Hartwig Reimer, Hans Ganß u. A. Der Pachtzins für einen Scheffel Saat (= $\frac{1}{3}$ Tonne = $\frac{1}{6}$ Hektar) betrug 1 Schill. und teilweise 1 Schill. 3 Pfenn. Im Ganzen kamen ein 85 Mark 2 Schill. 6 Pf.

Hievon erhielt der Herr „Amptmann“ die jährliche Pflicht mit 30 Mark. Diese 30 Mark kamen aber eigentlich, laut einer Bemerkung von 1605, „inhalt des Privilegiums“ der Kirche zu, und waren, wie ein fernerer Zusatz vom Jahr 1607 besagt, „zu Unterhaltung zweier Caplanen“ bestimmt.

Ferner erhielt der Herr „Bischoff zu Lübeck“ 50 Mark, offenbar in Ausführung der Bestimmung, die durch Bischof Heinrich bei der Übertragung des Patronatsrechts im Jahr 1531 getroffen war.

Somit blieben noch 5 Mark 2 Schill. 6 Pf., die von Gott und Rechtswegen dem Herrn Stadtschreiber hätten zufallen sollen, welcher eine Jahresbesoldung von 30 Mark zu beanspruchen hatte. Da man aber mit 5 Mark 2 Schill. und 6 Pf. ersichtlichermassen keine 30 Mark decken konnte, so beschloß man stillschweigend, dem Herrn Stadtschreiber für dies Jahr lieber gar nichts zu geben, vielmehr die Restsumme aufs gemeine Wohl zu verunkosten. Also ließ man „den Burgern eine Tonne Beer“ aufs Rathhaus bringen, kostete 2 Mark, und bestellte für 2 Schill. Kringeln.

1) Landpacht, Wiesengeld und Wurthzins d. i. eine Art von Grund- und Gebäudesteuer. Der Wurthzins konnte übrigens durch Erlegung eines gewissen Hauptstuhls d. i. Kapitals ausgelöst, und dieses Kapital wieder in andere Häuser auf Rente gegeben werden. So erlegte im Jahr 1598 der Hauptpastor Johann Schaffenicht seinen Hauptstuhl aus einer Wurth, die er 1581 von Claues Hardtmann übernommen hatte, mit 4 Mark, wofür jedes Jahr 4 Schilling zu zahlen waren. Die Kammerherrn empfangen dies Kapital und übergaben es wieder auf Rente an Hinrich Prange.

Auch fand man, daß es nicht uneben wäre, sich ein Gericht Fische bereiten zu lassen. Und während nun „die Fische gefangen und der Herdt uffm Radthause gemacht“ zur Zubereitung der Fische, verunkostete man „vor Bier“ noch weitere 1 Mark 2 Schill. Da aber die Fische jedenfalls schwimmen mußten, und, wenn ihnen die Wahl gelassen ward, lieber in besserem als in geringerem Bier schwammen, so wurden aufs Rathaus noch 2 Tonnen besseres Bier für 5 Mark beordert. Und da hiemit die verfügbare Restsumme doch einmal überschritten war, so konnte es vernünftigerweise nichts verschlagen, ob die Überschreitung ein paar Mark mehr oder weniger betrug. Also ließ man sich noch 3 Gänse auftragen, kosteten insgesammt 1 Mark 8 Schill.; und da man die Gänse größtenteils für Schwimmbögel hielt, so widmete man ihnen „noch vor Beer, up dat Radthueß laten holen“, 2 Mk. 4 $\frac{1}{2}$ Sch.

Die Rechnung aber schließt mit den lakonischen Worten: „Wan de Upbörung, von differ Uthgave gezogen¹⁾, So Ist befindlichen, dat de Kemmerere²⁾ hebben tho leggen möchen 6 Mark 14 Schill. Noch hebben se hiertho gelecht 4 Mark 14 Schill. 6 Pf., welches mit tho Sant Peter³⁾ gekamen ist; Und ist de Verstreckung der Kemmerere 11 Mk. 12 Sch. 6 Pf.“

Infolge der Ausschweifung des verflossenen Jahrs sah man sich 1576 genötigt, zu Lichtmessen einen „großen Wurthzins“ auszuschreiben. Er wurde von 51 Personen erhoben, worunter ein Adeliger: Benedictus von Qualen. Den höchsten Betrag mit 6 Mark zahlte Claumes Kufelin, den geringsten mit 2 Schill. Tomas Unrow. Die Gesamthebung betrug 67 Mark 15 Schill. Dazu kam die Martini-Hebung mit 85 Mark 2 Schill. 6 Pf., wovon aber, was ich nach-

1) abgezogen.

2) Kammerherrn d. i. diejenigen Ratsmitglieder, welche die Rechnung führten.

3) Davon wird später das St. Petri-Stuhl-Buch erzählen.

träglich als Revisor noch zu rügen genötigt bin, nur 84 Mark 14 Schill. in Rechnung gestellt sind, so daß die gesamte Einnahme 152 Mark 12 Schill. ergab.

Hievon wurden zunächst die jährlichen Pflichtgelder an den Amtmann und Bischof entrichtet; ferner erhielten die Kirchengesworenen an Rente 16 und 14 Mk., der Stadtknecht „syn Lohn“ mit 4 Mark, und dem armen „Kades Schriever“, von dessen vorjährigem Guthaben keine Rede mehr ist, wurde „syn geborent Lohn“ mit 24 Mark 3 Schill. ausbezahlt, während er doch 30 Mark hätte erhalten sollen. Für Bier findet sich diesmal nur angefezt 2 Mark und „noch vor Beer und Kost“ 2 Mark 9 Schilling. Demnach verblieben, wie richtig angegeben ist, in Cassa 10 Mark.

Nun wird aber weiterhin angeführt: „Ano 76 Dinspdages d. 6. Martii Do de Kemmerere de Unkosten, was up Petri vorwant, in Alles thor Rekenenschaft gebracht, lut dem Register 24 Mark 6 Schill. 9 Pf. Noch hebben de Kemmerere averantwortet des Kades Bröke (d. i. Bruchegelder, Strafgeder) 94 Mk. 8 Sch. Wen den nun einß jegen dat ander In Aller Upname unde Uthgabe vermöge derr gewesenen und averreketen Registern, averreket und affgetagen, So bliieven de Kemmerere Schuldich Von diffem verflotenen Jaer einß vor All 13 Mark 12 Schill.“

Nach dieser Schlusßaufstellung ist es nicht zu begreifen, wie der damalige erste Bürgermeister, Herr Alawes Hartmann, die „Kemmerere“ entlasten konnte; und man kann sämtlichen Herrn nur gratulieren, daß zur Zeit noch keine hochpreisliche Regierung ihre gestrengen Revisoren entsandte. Die hätten gewiß ob solcher Unregelmäßigkeiten in der Rechnungsführung mit einem bedenklichen Schütteln des Kopfes ihre ernstesten „Notata und monita“ gemacht. Der Revisor der Geschichte kann nur mit mildem Lächeln solche kleine Unregelmäßigkeiten betrachten und freut sich ihrer als

naiver Zeugnisse einer Zeit, wo auch bei Geldsachen die Gemütlichkeit noch nicht aufhörte.

Mit dem Jahr 1581 führt sich Herr Organist Christopher Vatter, der Mann der vier Sprachen, im Huerbock ein. Er führt vorerst nur die Rechnung, ist aber noch nicht offizieller „Kadeschreiber“. Seine Sprachkenntnis macht sich aber sofort in höchst ergötzlicher Weise bemerkbar. Er beginnt hochdeutsch, wird alsdann messingsch und schließt plattdeutsch. Die Uppnahme verwandelt sich in Aufhebung, die Uthgave in Außgabe, das Beer in Bier, der Kardschwar in einen Kirchengeschwornen, der Schriever in einen Schreiber, der Börger in einen Bürger, die Huer aber bleibt Huer, und an Stelle der Aufhebung tritt bald wieder die Bärung, Börung, Upbörung und Heving, bis endlich, wo ganze Sätze zu schreiben sind, das Plattdeutsche wieder unbestritten den Thron einnimmt. Gleichsam aber, als schämte sich der Herr Organist dieses Gebrauchs der plattdeutschen Sprache als eines Herabsinkens in eine allzu niedrige Region, erhebt er sich in gewaltigem Schwung zu folgendem lateinischem Schluß: „Actum auffm Kadhause zu Oldenburg anno et die ut supra. Hoc anno fuit Herman Möllerus Vice Consul. Christophorus Vatter manu propria.“

In der Rechnung von 1581 selbst aber figurirt neben den gewöhnlichen Pflichtleistungen an den Bischof, den Amtmann (Dittrich Blome)¹⁾ und die Kirchengeschwornen, eine Ausgabe von 8 Mark 14 Schill. für Bier (die Tonne zu 2 Mark), von 4 Schill. für Kringleln und von 3 Mark 6 Schill. für Kost. Dagegen wird des „Kadeschreiber“ wieder mit 11 Mk. und der Bemerkung abgefunden: „es ist ihme aber weiter zusage zu seiner vollen Börung von Einem

1) 1584 war Amtmann Detleff Rankow. Von 1593 an wurde das Amtmannsgeld auf den Kuhof bezahlt, wo also wohl der Amtmann seinen Sitz hatte.

Erbaren Rade gescheen.“ Der sich ergebende Überschuß samt den „Pundbröken“, in Summa 52 Mark 4 Schill., „de sind dem Pastorn Herr Johan Schaffenicht, gelenetes Geldes tho donde¹⁾, wedder betalet und entrichtet.“

Während der achtziger Jahre, oder, um die Sache in gewähltem Lateinisch zu bezeichnen: Hanss Unrow und Hanss Flügge Coss. d. i. unter dem Konsulat von Hans Unrow und Hans Flügge, kamen die Finanzen der Stadt so mächtig in Schwung, daß im Jahr 1592 ein Kassa-Rest von 49 Mark 9 Schill. und 1 Pf. „in 8 Teile dividirt“ werden konnte, um den beiden Bürgermeistern Hans Flügge und Jakob Hadeler, den beiden Kemmereren Hans Döems und Jakob Broyer, den beiden Radmännern Hermann Möller und Pauwel Sturfow, dem Kirchengeschworen Tomas Bumann und dem Richtherrn Laurens Wulff — „jeden ihr Part zugestellt“ zu werden. Und nachdem Christopher Batter noch berichtet hat: „Zu diesen vorgeschriebenen 8 Personen seind In Rad gekoren Johann Evens und Sievärt Broyer, und ist das Richteramt von Jakob Broyer entnommen und Johann Evens zugeordnet“, schließt er mit dem Magnificat: „Gott gebe einem Jeden zu seinem Regierenden Ampte glück, heill und Ewigen Segen, nebenst aller zeitlichen und Ewigen Wolfard. Amen.“ Das rührte aber daher, daß Christopher Batter in diesem Jahre Stadtschreiber geworden!

Ob's nun von diesem Magnifikat kam, oder ob die Herrn vom Rat, nachdem sie einmal die Süßigkeit der Division geschmeckt hatten, sich darauf verlegten, durch vermehrte Additionen und verminderte Subtraktionen immer höhere Divisionen zu erzielen: kurz, es war

1) Geliehenes Geld zu thun d. i. zu übergeben. Der Ausdruck findet sich auch in der Lutherischen Bibelübersetzung und ist noch heute im Plattdeutschen gebräuchlich, wo „he hett mi Geld dohn“ soviel ist, als: „er hat mir Geld leihweise gegeben.“

ein besondrer Segen in den städtischen Finanzen. Im Jahr 1597 waren wieder 91 Mark 3 Schill. zu dividieren, von denen jede Ratsperson 9 Mark erhielt, und der Rest mit 1 Mark 3 Schill. — also hatte das Magnifikat doch geholfen! — dem Stadtschreiber verehrt ward. Im Jahr 1598 aber betrug die Divisionssumme sogar 122 Mark 1 Schill.! Das war in der That ein Jahr des Hallelujahs für die Ersamen Ratsmitglieder, die, ohne Sorge für das folgende Jahr, sofort die erübrigte Summe unter sich verteilten, doch aber den Kemmereren 8 Mark 4 Schill. übergaben, „um im Fall der Not Brode dafür zu kaufen“!

18. Die St. Katharinen-Gilde und ihre Schützenbrüder.

Das war ein wichtiges Werk, als im Jahr 1592 das neue Gildebuch zu St. Katharinen angeschafft ward. Man glaubt es kaum; aber die Geburtsstunde des gewaltigsten Weltbeherrschers kann nicht mit peinlicherer Sorgfalt registriert und nicht unter höhere Sternbilder gestellt werden, als die Stunde, da dies Gildebuch um den Preis von 1 Mark 12 Schilling ans Licht der Welt trat. Aber es legt ein rührendes Zeugnis ab für den hohen Wert, den die Katharinenbrüder ihrer Gilde zumaßen, und für den frommen Sinn, mit dem unsre Väter den Werken des täglichen Lebens eine heilige Weihe zu erteilen gewohnt waren, wenn man zum Eingang des Buchs nicht nur den alt überkommenen katholischen Wahlspruch der Gilde: „Jhesus Maria Anna Catharina est nostra Patrona“, sondern auch den evangelischen, freigewählten Reformationswahlspruch verzeichnet findet: „In Gottes Namen. Amen“; und wenn man dann erfährt, daß die Anschaffungszeit des neuen Gildebuchs nicht nur mit dem Jahr 1592 bezeichnet, sondern auch fernerhin angegeben wird: der Römer Zinszahl, des Römischen Kaisers, der in all seinen Titeln glänzt, Regierungs-

jahr im Römischen, Ungarischen und Böhmischem, die Namen der beiden Bürgermeister, sämtlicher Ratmannen, des Aldermanns, der Vorstender und aller Gildebrüder; und wenn zum Schluß der Name der h. Katharina durch folgendes, aus frommer Gesinnung erzeugtes Gedicht verherrlicht wird:

Christus Jesus, Gottes Son,
Allen Menschen hilfet schon,
Thut Jederm, was er soll,
Hilft aus nöten recht und woll,
Alleine, so du ihm trauest,
Recht glaubst und auf ihn bauwest
Ihn (in) wahren Glauben und Einigkeit,
Nicht in Vollsaufen, noch Trägigkeit,
Allen gibt er den (dann) die Seligkeit.

Unterschrieben ist: Christopherus Vatter Senior manu pp.

Wir können nur aufs schmerzlichste bedauern, daß das alte Gildebuch, an dessen Stelle dies neue trat, verloren gegangen ist. Das neue bringt aus der Zeit vor 1592 nur einige kurze Angaben und hat aus dem alten nur die „Ordnung und Gerechtigkeit“ d. i. die Statuten und ein interessantes Formular des Gilde-Prozesses aufbewahrt.

Es bezieht sich im Eingang auf die uns schon bekannte Erbauung des Kellers im Rathaus aus dem Jahr 1430, hat aber offenbar keine Ahnung davon, daß die Katharinengilde, wie uns ebenfalls bekannt, schon am Ausgang des 12. Jahrhunderts bestand. Zum Jahr 1507 berichtet es, daß die Gilde für 347 Mark einen Acker von 5 Drömt und 9 Scheffel Land (= 23 Tonnen oder 11,50 Hektar) zum Besten der Gilde kaufte. Dieser Acker sei, wie es 1581 heißt, „für 1½ Drömt d. i. 18 Scheffel gut Gerstenmalz verhäuert.“ Der Aldermann, wird ferner gesagt, solle aus dem Rat, die Vorstender aus der Bürgerschaft sein. Die Vorstender haben den Gilde d. i. das zur Gildefeier erforderliche Bier zu brauen. Für ihre

Mühe haben dieselben die Gildewiese zu genießen und giebt jede Person 4 Schill. Wiesengeld. Jeder der beiden Gildemeister, welche den Gilde brauen, muß außerdem zu Hopffen geben 12 Schill. und zu $\frac{1}{4}$ Bier 8 Schill.

Aus der „Ordnung und Gerechtigkeit der Bruderschaft dieser ersten angeordneten Brand-, Sterb- und Notgilde“ mögen hier folgende Paragraphen von allgemeinerem Interesse stehen:

- 1) „Nemandt schall den andern verachten mit Worten este mit Wercken, wehre (wäre), dat idt Jemandt dede (thäte), de schall dat beteren (bessern) dem OIdermanne mit 2 ℓ . Wasser, unde einem Ißlichen (jeden) Broder unde Suster mit einem Punde Wasser.“
- 3) „Nemandt schall dem andern mit tho drinkende nicht dringen, alse syn wille iß. Were idt sake, dat Idt jemandt dede, dar klage auer queme (über käme), de schall dat afwedden mit 1 ℓ . Wasser.“
- 4) „Oste Jemandt mehr drincke, dat em öuell (übel) bequeme, in dem Gilde, de schall idt beteren mit 1 ℓ . Wasser.“
- 9) „Nemandt schall ontelyken (unziemlich) gahen mit synen Kledern in dem Gilde by Pena 1 ℓ . Wasser.“

Was das „Pund Wasser“ bedeuten sollte, ist mir lange unerklärlich geblieben. Was wir im Hochdeutschen „Wasser“ nennen, konnte nicht gemeint sein, da sämtliche Paragraphen, in denen das Wort vorkommt, von Anfang bis zu Ende plattdeutsch abgefaßt sind; es hätte dann „Water“ heißen müssen. Der „Gildeprozeß“ brachte mich auf die Spur; und was ich hier fand, ward mir durch Vergleichung von Gildestatuten aus andern Orten bestätigt. Statt „Wasser“ sagt der Gildeprozeß „Waß“, was dem hochdeutschen „Wachs“ entspricht. Die Gildestrafen wurden also in

Wachs erlegt; und wenn man nun aus § 1 erfährt, daß unter Umständen ein Mißethäter von Gildebrüder dazu verurteilt werden konnte, „einem Ißlichen Broder und Suster“ seine Mißethat mit 1 *℔* Wachs zu bessern, und man rechnet von den für das Jahr 1566 angegebenen Schützenbrüder der Katharinengilde, deren Anzahl sich auf 99 belief, auch nur die Hälfte als Mitglieder der Brand- Sterb- und Notgilde der h. Katharina, so würde der Mißethäter immerhin fast 100 *℔* Wachs zu erlegen gehabt haben, was auf eine ganz riesige Höhe der damaligen Oldenburger Bienenzucht schließen ließe. Hört man daneben, daß das Pfund Butter zu jener Zeit nur 2 Schill. (0,15 *M*) kostete, und erinnert man sich, daß zu gleicher Zeit die Ersamen Rats Herrn fast Jahr um Jahr übriggebliebene städtische Gelder unter sich „dividieren“ konnten, so fühlt man sich in der That versucht, das damalige Oldenburg als das Land zu preisen, wo Milch und Honig fließt. Und fast könnte man's bedauern, daß doch auch dieses gelobte Land nicht von menschlichem Prozeß verschont blieb, wenn's nicht eben ein Gildeprozeß wäre, der nur geeignet ist, über dies gelobte Land den goldigen Schimmer deutscher Gemütlichkeit zu verbreiten.

Hier ist „der Gilde-Prozeß, Wie derselbe in S. Catharinen-Gilde gehalten wird“ — offenbar ein Stück aus der ältesten Zeit:

Kleger:

„Herr OIdermann, Ich hebbe ein warff¹⁾ vorm Gilde, Ich bitte, gh²⁾ mögen upkloppen.“

OIdermann (klopft auf und ruft mit lauter Stimme):

„Stillet ju, gh leuen Gildebröder, geuet gehöre, Dar isß ein Gildebroder, de hefft ein warff vorm Gilde zu mach dar alle goedt³⁾ von gescheen, Nu, decket vp zur sake.“

Kleger (klaget auer siene sake), Na gethaner Klage, röpt de OIdermann:

„Gh vorstender, gh hebben gehöret, war auer⁴⁾ dese

1) Gewerbe. 2) Ihr. 3) gut. 4) worüber.

Gildebroder geklaget heft, also auer N. N. Mach he dat woll sonder bröke ¹⁾ gethan hebben.“

De oldeste Vorstender:

„Neen, Herr OIdermann, he mach dat Sonder bröke nicht gedan hebben.“

OIdermann:

„Wormit schall he idt denne afwetten.“

Vorstender:

„He schall geuen dem OIdermann 1 H waß, der OIdermannschen ²⁾ 1 H waß, den Vorstendern 1 H waß, dem Gildeknechte 6 L Und der Gildemagt 6 L .“

OIdermann:

„Wenn he idt denne nicht en doen ³⁾ wolle.“

Vorstender:

„So schölen ehne siene Naberß ⁴⁾, nedden vnd bauen ⁵⁾, Rechtferdich maken ⁶⁾.“

OIdermann:

„Dem gesche ⁷⁾ so.“

Wenn de Beklagte Burgen gestellet hefft, so seggen de Vorstenders:

„Herr OIdermann, de Mann hefft burgen.“

Darna keset ⁸⁾ de OIdermann dem Beklagten einen Gnadenmeister tho.

finis. ⁹⁾

Gemütlich also ging's bei den gewöhnlichen Versammlungen der Katharinengilde jedenfalls zu; und den gleichen Eindruck der Gemütlichkeit macht es auch, wenn man für die jährliche Hauptversammlung folgende Rechnungen aufgestellt findet:

1592 vor 1 Tonne Bier 2 Mk. , 6 H. Butter 12 Sch. , Brot 1 Mk. , verunkostet bei Abschluß der Rechnung 12 Sch. , wegen der ganzen Gilde vor Hopfen 8 Mk. 12 Sch. , noch ist wegen der Gilde vthgegebenen

1) Brüche, Strafe. 2) Frau des OIdermanns. 3) thun. 4) Nachbarn. 5) unten und oben. 6) verteidigen. 7) geschehe. 8) kiest zu, erkliest. 9) Ende.

7 Mk. 4 Sch. — Einnahme 31 Mk. 1 Sch. 9 Pf., Ausgabe 26 Mk. 13 Sch. 6 Pf.

1593 vor 1 Tonne Bier 2 Mk., 4 *℥*. Butter 10 Sch., Brot 1 Mk. 6 Pf., 1 Lamm 14 Sch., noch 1 Lamm 14 Sch., Eier 4 Sch., Brot aufs Rathhaus 1 Mk. 9 Sch. 6 Pf., 5 *℥*. Butter 12 Sch. 6 Pf., 2 $\frac{1}{2}$ Stieg (50) Gläser 1 Mk. 6 Pf., Hopfen 12 Mk. 6 Sch., als das Gildemalz angezeichnet, verdrunken 3 Sch. 3 Pf., als das Malz gesammelt ist, verdrunken 15 Sch., bei Abschluß der Rechnung 1 Mk. 6 Sch. 6 Pf. und vor Bier 1 Mk.

Wenn das nur gut geht mit dem „verdrunken, verdrunken, verdrunken“!

Nun, vorerst hält sich's noch. Im Jahr 1594 kommt noch dazu: „vor Kränze zu machen 2 Sch., vor Salz und Essig 2 Sch.“

Aber die folgenden Jahre sind Jahre großer Teuerung. Dem Pächter des Gildeackers, der bisher für je 1 Scheffel Malz 1 Mk. Lübsch bezahlt hat, muß ein Nachlaß gewährt werden, so daß er, so lange die teuern Jahre währen, für 18 Scheffel Malz nur 12 Mk. zu entrichten hat. Die letzten Jahre des Jahrhunderts arbeiten mit fortwährender Unterbilanz; und im Anfang des 17. Jahrhunderts kommt der hinkende Bote von wegen des „verdrunken, verdrunken, verdrunken“ nach.

Doch davon später, wenn das 17. Jahrhundert aufs neue die Katharinengilde unsrer Betrachtung vorführen wird! Für jetzt wenden wir unsre Aufmerksamkeit den Schützenbrüdern zu Katharinen zu.

An einer Stelle des den Schützenbrüdern gehörigen Buchs wird gesagt, die Schützenbeliebung sei 1566 am Sonntag der Hilligen Dresolticheit gestiftet. Das ist ein Irrtum. Vielmehr ward, wie es an einer andern Stelle richtiger heißt, die Ordnung und Gerechtigkeit der Schützenbrüder 1566 nach der alten Konfirmation (Bekräftigung) aufs neue konfirmiert

und verbessert; was ebenso 1584 wieder geschah. Die Zeit, wann aus der Katharinengilde sich eine besondere Schützenbrüderschaft herausbildete, ist zwar nicht mehr aufs Jahr genau anzugeben; man wird aber annehmen dürfen, daß es schon im 15. Jahrhundert d. h. zu der Zeit geschehen ist, wo das Schießpulver sich auch das nördliche Deutschland und Dänemark eroberte.

Jedenfalls stand die Schützenbrüderschaft zu Katharinen im Jahr 1566 in hoher Blüte; und unter die Schützenbrüder in Oldenburg gezählt zu werden, wurde nicht bloß von den Bürgern Oldenburgs selbst, sondern auch von einer großen Anzahl Adelliger aus der Umgegend für eine Ehre gehalten. Die Brüderschaft zählte im Jahr 1566 nicht weniger als 99 Mitglieder, darunter: Wulf Ranzau zu Siggen, Amtmann Ditrich Blome zu Oldenburg, Hinrich Ranzau zu Putlos, Paul Ranzau zu Brodau, Gabriel von der Wisch, Herr von Luneborch, Benedikt von Qualen, Jürgen von Qualen und Jochim Brockdorf, denen sich später noch Benedikt Bogwisch zu Schwelbeck „und sein Diener“ Hartwich, sowie Tobias von Qualen und Klaus Meinerstorf der Alte zu Lübbersdorf anschlossen.

Das Schießen fand jedes Jahr am ersten Sonntag nach Trinitatis statt; der Schützenkönig trug beim Aus- und Einzug an einer um den Hals hängenden, 3 Lot 1 Quint schweren, silbernen Kette einen silbernen „Pappegoye“ (Papagei), der 9 Lot wog; und geschossen wurde nach einem, auf einer hohen Stange befestigten, hölzernen Pappegoye, wovon die Schützenbrüderschaft schließlich kurzweg „de Pappegoye“ genannt ward. Die „Ordnung und Gerechtigkeit“ befaßte in einer langen Reihe von Paragraphen alle möglichen Bestimmungen, aus denen ich im Folgenden einige auszugsweise hervorhebe:

§ 5. Der ehrfame Rat vergönnt den Schützenbrüdern das Rathaus zwei Tage lang, und wenn der Pappegoye geschossen wird, eine Tonne Bier, „damit

gute Ordnung gehalten und Gehör unter ihnen gegeben wird.“

§ 10. Der König soll den Schützenbrüdern am Schießtag geben 1 Tonne Bier, 2 Lammsbraten, 4 *W.* Butter und für 8 Schill. Brot, und nicht mehr, bei Pön von 1 Tonne Bier!

§ 12. Wer Frauen und Jungfrauen mit unnützen Worten begegnet, soll ohne Gnade 1 Tonne Bier geben.

§ 13. Wer Zank, Hader oder Unlust unter dem Vogelbaum oder im Rathause anrichtet, soll ohne Gnade 1 Tonne Bier geben. Thut er es zum zweitenmal, sollen ihm Hände und Füße gebunden und er an die Wand gelegt werden, so lange bis 1 Tonne Bier ausgeschenkt ist. Zum drittenmal soll er von einem ehrsamem Rat auf 60 Schill. geschöpft werden und weiterer Strafe gewärtig sein.

§ 22. Wer Bier verschüttet mehr als er mit einem Fuß bedecken kann, soll 2 Schill. geben.

§ 23. Wer Pötte oder Trinkgeschirre mit Willen zerbricht, soll ohne Gnade 1 Tonne Bier geben.

Später kam für den Tanz beim Jahresfest noch die Bestimmung hinzu: Wenn der Aldermann Schützenbrüder auffordert, Frauen und Jungfrauen zum Tanz zu bitten, so sollen dieselben in ihren Mänteln unweigerlich sie bitten bei Pön eines Lammsbratens und 4 Schill. zu Brot.

1576 ward Klaus Hartmann, der Bürgermeister, Schützenkönig; im folgenden Jahre der Amtmann Ditrich Blome.

1583 ward die Wiese zum Pappegohen gelegt und zugleich durch Einen Ehrsamem Rat, Büchsenherrn und Gemeine zu Oldenburg beschlossen, daß, nachdem vorhin derjenige, der den Vogel geschossen, eine große Unkostung thun mußte und doch wenig von seinem Schuß hatte, so solle von jetzt an jährlich eine Elle englisch „Wandt“ (Weintwand) für einen Thaler gekauft

und darum geschossen werden. Wer den Vogel abschießen würde, sollte die Leinwand erhalten und des selben Jahres „schoßfrei“ sein. Die verordneten Büchsenherrn aber sollten die früher durch den König bestrittene Unkostung von jetzt an von der Wiese bestreiten, wie sich's nach alter Gewohnheit gebühre, jedoch ohne daß dem König dadurch etwas von seiner alten Gerechtigkeit benommen sei.

1584 schenkte der Amtmann Detlef Rankau zu Oldenburg einen Vogelbaum, der über 17 Mark aufzurichten kostete.

1590 wurde die Pappegoyenwiese zu jährlich 3 Reichsthaler verhäuert.

19. „De Buersprake“.

Die „Buersprake“ findet sich in dem Buch verzeichnet, darin das Lübische Recht geschrieben steht ¹⁾, und das den gleichen roten Pergamenteinband hat wie das Rote Buch. Die Schriftzüge entsprechen dem zweiten Zeitraum des Roten Buchs; sie stammen aus dem Jahr 1585, und wir verdanken die interessante Aufzeichnung den fleißigen Händen des Organisten Christopher Batter.

Die „Buersprake“ war eine Art bürgerliches Polizeigesetzbuch, das jedes Jahr von Einem Ehrsamem Rat sämtlichen Bürgern vorgelesen und eingeschärft wurde, und zu dessen Anhörung jeder Bürger eidlich verpflichtet war.

Die Natur der Sache brachte es mit sich, daß im Lauf der Zeit mancherlei Änderungen vorgenommen und Zusätze gemacht wurden.

Wir geben im Folgenden die Fassung von 1585 und fügen die Änderungen und Zusätze in Klammern bei.

1) Staatsarchiv zu Schleswig Nr. 19 der Oldenburger Stadtakten.

Jy leuen Borgere wille gy hören, worumme Ju ein Ersam Radt vorbödet¹⁾ hefft, datt is tho donde²⁾ vmme yue Buersprake, de will ju de Radt vor-kundigen, worna gy ju datt Jaer holden [Jy leuen börger gevet gehör ju schal vam Ehrbaaren Raade verkündiget werden worna man sick dat jahr över schall tho richten hebben]:

I. Erstlick schall neemandt vpp Herren vnd Fürsten vpp Geistliche, Ridder vnd knechte spreecken³⁾, ock nich opp een Ehrbaaren Raht oder Stadt, opp keen jungfern vnd Frouwen, dann kehme hiervan klaage, schall de jene vam Ehrbahren Rahde also bestrafet werden, dat sick de andern bedencken mögen.

II. [En jechlicher Börger erinnere sick sienes Eydes, den see Ihro (Kays.) Königl. Hoheit (und Hochfürstl. Durchl.) unserm allergn. Fürst. und Herr Hertzog und Herrn — vnserm allergn. Gr. F. Hertzog und Herrn — und eenem Ehrbaaren Rhade geschwahren heft, woll dat wedder handelt, den will een Ehrbarer Raht richten vnde nah verdenste straffen.]

III. Een jeder schal sine nahrung tho water vnd lande söcken⁴⁾, aber so vthreysen, dat he mit leve wedder to hues mag kamen. Veruneinigt sich anderstwo unsere Börgere, so schölen see söldes allhier vördregen⁵⁾ denn buten⁶⁾ mögt em keene Gnade wedderfahren.

IV. Ein jeder Koopmann schall rechte wahre und mahte⁷⁾ hebben und wer dit nicht hefft, den will G. C. R. richten und straffen.

[Neen Börger und Bruer schall na Klock Tain⁸⁾ unde des Sünnabens nah glock acht oder nägen⁹⁾ sittende Ghäst in sinem Guesse hebben, hee sie woher

1) vorgeladen. 2) zu thun. 3) übel sprechen. 4) suchen. 5) vertragen. 6) draußen. 7) Ware und Maße. 8) zehn Uhr. 9) neun.

hee will, und keen beer mehr schenken by Straff 60 Sch. sowohl den Wehrt ¹⁾ als ock de Gäste, worob de polici slietig acht hebben und de ävertreter's ob frischer Taht bestraffen scholl.]

V. Een jeder Knakenhawer [Schlachter] schall gut und gesund fleesch hebben und den lüden vör eer geld voll wacht ²⁾ geben.

VI. En jeder Börger sehe tho, weme hee huffet und harbarget, up dat der Stadt dorvan keen schade wedderfahre und herna der Weerd ³⁾ Gerer entgelten mut; [vör allen aber ward verbaden, kene Prachers und herumlöpers ohne bewilligung des burgermeisters tho harbargen by Straffe 60 Sch.].

VII. Een Jeder Börger sehe tho sin füer ⁴⁾ und licht, [gebe ock got ob de Torff = asch acht], damit der Stadt dorvan keen schade entstehe. Keemandt scholl up sienem böhn ⁵⁾, in synem stall edder Schöne ⁶⁾ licht dregen ohne Lüchte ⁷⁾, ock schall na der Wächter glock Lydt keen füer under der Daarne ⁸⁾ syn, ock nich under der Panne ⁹⁾ geböhret ¹⁰⁾ werden, et sy denn eene wyle vör daage by pöen 60 Sch. Der Gene Nye Daar leggen will, dar Strodaek vp licht, schölen dat hueß mit steenen behangen oder dee Daare twischen dissem und dem Maydage afbreeken by straaff C. Rades.

VIII. Keen beker schall in sienem Awen ¹¹⁾ für böhten ¹²⁾, et sy denn eene wyle vor dage by straffe 10 Sch. Een jeglich Börger sehe, dat syne awen unde daaren dichte syn, damit der Stadt keen Schaden wedderfahre.

IX. [Eene jede Börger schall hiemit gewarnet syn, dat Keemandt hee sie ock wer hee wolle flaß ¹³⁾ up siene Stufe ¹⁴⁾ braacken late ¹⁵⁾, ock nich in sienem Hueße oder in siener Schüne by licht Flaß schwingen lahte, dee

1) Wirt. 2) Gewicht. 3) Wirt. 4) Feuer. 5) Boden, Speicher. 6) Scheune. 7) Leuchte, Laterne. 8) Malzdarre. 9) Braupfanne. 10) angezündet. 11) Ofen. 12) Feuer anzünden. 13) Flachs. 14) Stube. 15) dörren lasse.

dar wedder handelt, denn will een G. R. ahne Gnade straffen mit 30 Mk., und deejenige Nabers so et hören edder vernehmen und dat nicht dem Gerichte anmelden will G. R. ahne Gnade mit 6 Mk. straffen.

X. Keen Börger schall mit Gastes Penninge koph schlagen ¹⁾ ohc syner Gäste guth nicht verkoopen by pöen 3 Mk. Sylwers.

XI. Twe Börger mögen wohl eenen koop schlüten.²⁾

XII. Keen unbekandt Mann schall naa Wächters Klockschlag, up der Straaten gehen, Et wäre denn dat hee synem weerde bekandt wehre.

XIII. Ein jeder Börger warne siene Gäste dat see nich glic den börgern koop schlagen.

XIV. Welcke Börger een geschrey vernimbt unde schwigen geschrey nich folget, schall mit 3 Mk. Sylwers bestraffet werden.

XV. Naa Sonnen Schien schall Neemandt dabeln und speelen by straff 10 Sch. unde Weerdt 10 Sch.

XVI. Gen jeder sehe ohc to weme hee synes gudes belöffet³⁾, denn G. R. will seines Geleides macht hebben.

XVII. Gen jeglick Becker unde Bruer schall backen und bruwen na der Thd⁴⁾, und geven eenen Jeden voll för sien Geld edder G. R. will dat richten.

XVIII. [Dee keenen Börgerliken Gedt geschwaren hebben und keene börgerlike Gerechtigkeit dohn, dee schölen ohc keene börgerlike Nahrung drieven by Straffe des Rades.]

XIX. Dee Beckers schölen eere egene finster⁵⁾ mit Brodt bekleeden, oder man schall et nehmen und den armen gewen.

XX. Dee keen Börger is, schall, um Geld tho verkopen, nicht backen noch bruwen [lahen], sunder schall sic synes Handels ernehren und benögen⁶⁾

1) Handel treiben mit fremdem Geld. 2) Kauf schließen.
3) gelobt, anvertraut. 4) zur bestimmten Zeit. 5) Fenster.
6) genügen.

laten, [Denn wer sich des Bürger Eynes verwegert, der schall ock aller Bürgerliken Nahrung und Handels sich enthohlen.¹⁾

XXI. Dee Kramers schölen in eeren hüsern und vör der Däre²⁾ eere feill hebbende Wahre verkopen by pöen des Rades.

XXII. Een jeder schall dee Brügge³⁾ und Steendam³⁾ vor siener Döre und vp der Straate rein hohlen unde uhtbetern lahten by pöen 60 Sch.

XXIII. Lavet⁴⁾ Jemandt under der Bürgerchaft, ahne E. Rahtes weten⁵⁾, dee schall dat Gelöfste tho hohlen schuldig syn.

XXIV. Neemandt schall by pöen 60 Sch. eenes andern Deenst⁶⁾ entwenden [oder affwendig maken].

XXV. Woll⁷⁾ ungewöhnliche Weeg oder Steege über Äcker oder Wischen maacket und darob beschlagen wird, dee schall in Eenes E. R. Straff verfallen syn 60 Sch.

XXVI. [Neen Bürger schall macht hebben vör eenen frembden, hee sie oock wer hee will, holt vp tho kopen, dat et wedder uhtgeföhret wird, woll des aber bedrapen werd, so schall dat holt den Armen verfallen und dee Verbreecker in E. R. willkührliche Straaffe verfallen sien.

XXVII. Dee keen Bürger is schall deessen Petri oder thokomenden Rechtsdag kahmen und tho schweren⁸⁾ by pöen des Rades.

Nu dancket de Radt Zu leuen Borgeren allthomale, de hier hebben gewesen thor Buersprake, dejennen de hier nicht hebben gewesen, den will de Radt nicht so willich syn als den Jennen, de er Gedt hebben geholden. Darmede fahret woll. [Deejenige Bürger nun So hier gewesen, und löblichen Gebrukes naa, der Stadt Gesette afflesen hören, schölen vam E. R.

1) enthalten. 2) Thüre. 3) Steinpflaster. 4) Gelobt. 5) Wissen. 6) Dienstboten. 7) Wer. 8) zuschwören, den Bürgereid leisten.

bedanket syn und See willen sich Ehen allemahl williger, als denn ungehoersahmen ertügen¹⁾, darmit fahret wohl]. — —

20. Wie Hans Duvesardt aus Hansuhne Urphede schwören muß.

Es ist der 19. Junii anno 1591. Auf dem Ratshause zu Oldenburg wird Gerichtstag gehalten. Die beiden aus dem Ersamen Rat erwählten Richtherren füllen ihre weiten Armstühle mit ernster Würde und Gravität. Ihnen zur Seite haben fünf ehrbare Bürger der Stadt als Zeugen Platz genommen. Der Rats- und Gerichtschreiber, den langen breitfahnigen Gänsekiel hinterm Ohr, hält den Blick gespannt auf die Thür gerichtet. Die Thür wird geöffnet, und herein tritt ein Mann in gebeugter Haltung, mit blassem, fahlem Gesicht und schlotternden Knieen, sprechenden Beweisen dafür, daß er lange Zeit „frei Wasser und Brot gegessen“. Sein Name ist Hans Duvesardt, sein Wohnort Hansühn. Er hat sich mit verübtem Mutwillen und Troß an Einem Ersamen Rat der Stadt Oldenborch vergangen und innerhalb des heiligen Lübschen Rechts zwei Blutlose d. i. zwei blutige Verwundungen vollbracht. Sein Mutwille und Troß ist durch die lange Haft gebrochen; die beiden „Blottloß“ hat er mit Geld gebüßt und bezahlt. Heute soll er, nach geschworener Urphede, aus der Haft entlassen werden.

Der Schreiber hat die willkürliche Urphede zu Papier gebracht²⁾ und erhebt sich, um dem Verbrecher

1) erweisen, erzeigen.

2) Das Urtenstück lautet (Oldenb. Stadtakten, Criminalia Nr. 1 im Schlesw. Staatsarchiv): „Ick Hans Duuefardt, jeziger tidt thor Hansuhne wanende, do kvndt vnd hiemit in krafft dusser myner Orfeide vnd würcklichem beeidetem willköre, vor jeder menniglichen, was digniteht, Standes,

Das Papier „zwischen die beiden aufgehobenen Schwurfinger“ zu legen. Hierauf gelobt und schwört Hans Duuefardt mit „erhabenen“, zitternden Fingern einen

wesens, desulven syn vnd syn mögen Offentlichen vor my v. myne allersitzs Eruen bekennen. Nademmale ick wegen mynes gethanen Moettwillens vnde Trotztes, den Ich wedder E. E. R. vnd der stadt Oldenborch gethan vnd begangen, darumb ich in de haften gebracht, vnd ock de beiden Blottloss de ich jhm Lüb. Rechte vollbracht, erlechtt vnd betalen möthen, Dero wegen laue vnd rede jch Hans Duuefardt, vor my vnd alle myne frunde vnd Eruen, Eruen tho Eruen, gebaren vnd ungebaren, datt ich wegen dusser myner bostrickunge vnd getaner betalinge haluen, sodanes nicht will haten effte wreken, Noch veel weniger sodanes durch jemande einen andern tho gescheen will haten noch wreken laten, wedder an E. E. R., der Stadt Oldenborch Richteherrn, noch an alle denjennen, de der Stadt vnd E. E. R. mitt eides Plichten verwandt syn. Noch an einem Burger oder eren Kindern, Klein effte Groth, von Mannes effte Fruwens Personen, Solches an Nemande nicht tho gedencken jn godem effte guadem, binnen effte buten der Stadt, Besondern ick vnd alle myne Eruen, gebaren oder ungebaren, wöllen des E. Rades vnd der gantzen Gemeinheit der Stadt Oldenborch er beste weten, ehr angeste wenden, binnen effte buten der Stadt, So war my Godt vnd syn hilliges Evangelium am Jungsten Gerichte helpen schall. Vnd da ick Hans Duuefardt oder jemande mynetwegen sothanes an E. E. R. oder eren denern, Stadtvögten vnd Stadtknechten effte an einigem Burger, Jung oder Oltt, Klein effte Groth, wurde gedencken tho haten effte tho wreken, nüchtern oder Truncken, oder durch andere mynetwejen tho gescheen vorhengtte, oder wo ick hernamales vpt Niehe ein Moettwillicheit binnen der Stadt anrichtede vnd solches dem E. R. geclagett wurde etc. So verwillköre ick my hiermitt krafft vnd macht dusser myner Orfeide, datt E. E. R. Sonder alle gnade my mynen kop vom Rompe schülen vnd mögen affschlahen vnd my also vom leuen thom Tode mögen henrichten laten, jn oder buten der Stadt, jn erer Jurisdiction so woll, alss in andern frembten Gerichten vnd Rechten, dar se my auer tho bekamen hebben, können vnd mögen, welchern willköer mitt mynem Corporlichen Eide vnd erhabenen Fingern ich bekräftiget vnd bostedigett hebbe. hiergegen schülen my noch myne Eruen nichtes

Aus vergangenen Tagen.

19

„forporlichen Eid“ für sich und alle seine Freunde und Erben, Erben zu Erben, geboren und ungeboren, daß er um der ausgestandenen „Bestrickung“ (Verhaftung) und gethanen Bezahlung willen weder in eigener Person irgend eine Geschäftigkeit und Rache verüben, noch eine solche durch Andere an Einem Ersamen Rat, an den Gerichtsherrn der Stadt, an irgend einem Stadtdiener oder bürgerlichen Bewohner der Stadt verüben lassen, vielmehr mit all seinen Erben, geboren oder ungeboren, der Stadt Bestes suchen und ihre Ängsten wenden wolle, so wahr ihm Gott und sein heiliges Evangelium am jüngsten Tage helfen solle. Dafern er sich aber, nüchtern oder trunken, in eigener Person oder durch Andre hiegegen vergehen oder späterhin eine neue „Mutwilligkeit“ innerhalb

nicht schütten, scharmen, noch feyhen, nene Rechte se syn Geistlich oder weltlich, besondern ick begeue my aller beneficien vnd wolldade der Rechte, hier jnne genömet noch vngenömet, by mynen högsten Ehren vnd jedem gelouen, alles sonder list vnd geferde. Gescheen in jegenwardt dusser Burgertüge hierna genömet, also Clauwes Ruuen, Zachries Hadelers, Abraham Ewens vnd Danitt hoppe nebenst Peter wiltfank. Orkundlichen hebbe jeh H. D. dussen willkörer vnd Orfeide mitt mynem marcke bekrefftigett vnd datsulue mitt eigener handt geschreuen. Actum Oldenborch den 19. Junij anno 1591.

Hans Duuefardt



hefft sin marck mit egener handt vp der ander side geschreuen in jegenwardt der obboschreuenen Burgere.

Die älteste Urphede, die sich in den hiesigen Akten verzeichnet findet, ist vom Jahr 1574.

Am 7. Juli 1589 mußte Harmen Wichman Urphede schwören. Er war Bürger zu Oldenburg, hatte sich an dem „heiligen“ Lübschen Recht verwirkt, indem er den ernannten Prokurator Christianus Wigmann auf dem Rathaus verwundete, und hatte infolge dessen „Jahr und Tag“ d. i. vom 23. April 1588 bis 7. Juli 1589 „de Stadt Oldenborch van buten ansehen“ müssen, war aber dann durch „bede veler Heren vnde goder Lude“ und nachdem er „billigen affdracht“ gethan, begnadigt worden.

der Stadt anrichten werde, so willige er kraft dieser Urphede ein, daß ihm E. E. K. ohne alle Gnade seinen „Kopf vom Kumpfe abschlagen und ihn also vom Leben zum Tode hinrichten lassen möge, es sei in oder außerhalb der Stadt, innerhalb ihrer eignen Jurisdiction oder im Bereich fremden Rechts, wo sie seiner irgend habhaft werden möchten.“ Hiergegen solle ihn und seine Erben kein Recht, es sei geistlich oder weltlich, schützen, schirmen noch feien; vielmehr begeben er sich aller genannten und ungenannten Beneficien und Rechtswohlthaten bei seinen höchsten Ehren und jedem Glauben, Alles ohne List und Gefährde.

Urkundlich bekräftigt Hans Duvesardt die geschriebene Willkür und Urphede mit seinem Handzeichen, einem Krähenfuß, und ist hiemit seiner Haft entlassen.

21. Ein Handelskrieg Oldenburgs mit Heiligenhafen. ¹⁾

Es ist nur ein Krieg im Glas Wasser. Aber er hat doch die Gemüter der Oldenburger und Heiligenhafener während einer Reihe von 14 Jahren in leidenschaftliche Aufregung versetzt, und darf schon um desswillen einen Platz unter den Chronikbildern beanspruchen. Und wenn wir auch nicht in der Lage sind, auf Grund der vorhandenen Akten von einem versöhnenden Schluß und Frieden zu berichten, so bieten diese Akten doch mancherlei kleine Züge, die zur Bevollständigung des Bildes beitragen, das wir uns von dem Zustand unsrer Stadt beim Ausgang des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts zu entwerfen haben.

Unterm 19. April 1491 hatte König Johann der Stadt Heiligenhafen ein Privileg dahin erteilt, daß kein fremder, ausländischer Kaufmann im Lande Oldenburg Handel treiben dürfe. Dieser ganze Handel stehe

1) Oldenb. Stadtakten im Staatsarchiv zu Schlesw. Nr. 18.



den Bürgern und Einwohnern Heiligenhafens zu; Fremde dürften nur mit Heiligenhafen handeln. Ferner waren die Heiligenhafener, den andern fremden Kaufleuten gleichberechtigt, im ganzen Umfang des Reichs zu Hantierung und Kaufmannschaft zugelassen. Doch hatte der König sich und seinen Erben vorbehalten, dies Privileg wieder aufzuheben, abzuändern oder zu erneuern, je nachdem es ihm, der Stadt Heiligenhafen, dem gemeinen Lande oder den Einwohnern zu Oldenburg nützlich und bequem sein werde.

Dies Privileg verursachte den Oldenburgern schlaflose Nächte. Zwar den Ruhm einer weitberühmten Handelsstadt hatte Oldenburg seit Jahrhunderten zu grabe getragen; und der starke, einst die ganze Ostsee bewegende Handelsgeist unsrer Stadt war über den riesigen Feuersgluten, welche die Häuser und Güter Oldenburgs gefressen hatten, in alle Lüfte verflogen. Der Hafen, wenn auch noch vorhanden, war für größern Seeverkehr unbrauchbar geworden. Aber einzelne Schiffe wurden immerhin noch von vermögenden Oldenburgern unterhalten, und für sie die Berechtigung zu erlangen, ihre Handelsbeziehungen von Heiligenhafen aus pflegen zu dürfen, dahin war mehrere Jahrzehnte lang das eifersüchtige Bestreben der Oldenburger gerichtet.

In der That gelang es ihnen, im Jahr 1534 ein Privileg zu erringen, das der Stadt Oldenburg die Schifffahrt und den Handel zu Heiligenhafen freigab und gestattete.

Im Jahr 1596 aber pfändete der Magistrat zu Heiligenhafen auf Grund seines Privilegs einen Kaufmann, der mit den Oldenburgern gehandelt hatte und nahm ihm 10 Rthlr. ab.

Darüber gerieten die Oldenburger in nicht geringe Erregung und erwirkten durch Vermittlung des Amtmanns Detlef Ranzau vom Statthalter Hinrich Ranzau zu Segeberg einen Befehl, durch den unterm 17. Febr.

1597 die Heiligenhafener angehalten wurden, die widerrechtlich abverlangten 10 Rthlr. wieder zu restituieren. Während aber die Oldenburger sich der gewonnenen ersten Schlacht in diesem denkwürdigen Krieg erfreuten, sann der Magistrat zu Heiligenhafen auf Rache, und beschloß, die erste Gelegenheit zu ergreifen, um den Kampf unter günstigeren Umständen wieder aufzunehmen.

Diese Umstände ließen freilich ziemlich lange auf sich warten, traten aber endlich doch ein. Und der rachgierige, grimme Feind war auf seinem Posten.

Im Jahr 1610 legte ein Oldenburger Kornschiff an der Heiligenhafener Brücke an. Das Schiff gehörte jenem Tönnies Bumann, den wir schon bei früherer Gelegenheit als einen der Kapitalisten und Höchstbesteuerten Oldenburgs haben kennen lernen. Man behauptete in Heiligenhafen, das Schiff habe Korn geladen, das nicht auf Oldenburger Stadtgrund gewachsen sei; dies Korn sei für Fremde bestimmt, und Tönnies Bumann habe prahlerisch geäußert, er wolle den fremden Kaufleuten auf ihr Begehren über (d. i. außer) dem jetzt verkauften Weizen also und solchergestalt noch 10 oder 20 Last von Oldenburg ungehindert liefern. „Das streitet wider unser Privileg!“ rumorten die Heiligenhafener; „das darf nicht geduldet werden; die Oldenburger dürfen nur mit ihrem selbstgebauten Korn an der Brücke anlegen; der Magistrat muß Arrest auf das Schiff legen!“ Und der Magistrat legte Arrest auf das Schiff.

Aber die Oldenburger waren nicht gewillt, sich einen solchen Frevel ungestraft bieten zu lassen. Sie ergriffen wie Ein Mann Partei für ihren Tönnies, in dessen Person sie die See-Ehre ihrer Stadt beleidigt sahen; sie riefen die Hülfe des Herzogs Johann Friedrich an, erklärten diesem, sie hätten längst vor den Heiligenhafenern in des Landes Privilegien gefessen und säßen noch darin, beantragten

Schadenersatz für ihren Mitbürger, und verlangten, wenn dies verweigert werde, die Erlaubnis, auf die Heiligenhafener Güter, welche dem gewöhnlichen Markt zu Oldenburg zugeführt würden, so lange Arrest legen zu dürfen, bis ihre rechtmäßige Forderung erfüllt sei.

Und siehe da, unterm 14. Juni 1610 befahl Herzog Johann Friedrich dem Magistrat zu Heiligenhafen, den ungesetzlichen Arrest wieder loszulassen und seine Unterthanen an hergebrachter Possession (Besitz) vel quasi des Kornschiffens, wie von altersher, also auch fernerhin ungehindert zu lassen; seine Unterthanen und Bürger zu Oldenburg hätten sich über Menschengedenken des Kornschiffens und Kaufhandels zu Heiligenhafen ruhiglich gebraucht und seien bis jetzt in quieta possessione (im ruhigen Besitz) gewesen!

Das war ein harter Schlag für die zornmütigen Heiligenhafener, und sie brauchten zwei Monate, bis sie sich davon zu erholen und an den Amtmann die Bitte zu richten vermochten, er möge sie in ihren Rechten schützen. Die Oldenburger aber zeigten auch jetzt, daß sie im Kampf der Worte und Satzgefüge ihren Gegnern entschieden „über“ waren; sie wandten die Spieße der Feinde gegen sie selbst, und streckten sie mit ihren eignen Worten nieder; sie bewiesen aus der Schrift der Heiligenhafener selbst, daß diese ihnen niemals bei Verschiffung ihres Kornes allda ein Hindernis in den Weg gelegt, sofern die Oldenburger nur die gebührlchen Landwege gefahren. Auch hätten sie sich niemals dieses Handels begeben, sondern je und allenthalben, wann sie immer vermocht und gute Leute sie zur Hand genommen, Handlung damit gepflogen.

Und so wird's denn wohl bei dem frühern Befehl des Herzogs sein Bewenden gehabt und der große Handelskrieg der beiden eifersüchtigen Nachbarstädte mit einem Sieg des Schwächern gegen den Stärkern sein Ende gefunden haben.

21. Fürstliche Besuche in Oldenburg während des 16. Jahrhunderts.

Das war eine wunderliche Herbstnacht im Jahre 1509. Ein ganzer Schwarm von Sternschnuppen, ein weithin strahlendes Meteor an der Spitze, fuhr in hochgewölbtem Bogen über Oldenburg nieder; ein paar Sekunden lang war die ganze Stadt taghell erleuchtet; die erschreckten Bewohner stürzten an ihre Fenster und auf die Straßen; dann erschütterte ein kurzer Knall die Luft, und die ganze Erscheinung war spurlos verschwunden. Das war der König Johann von Dänemark gewesen, der „bei eitler Nacht durch Oldenburg nach Gutin gezogen.“ Er lag im Krieg mit Lübeck, weil die Lübecker ihren Handel mit dem vom Dänenkönig abgefallenen Schweden nicht aufgeben wollten. Um die Lübecker zu züchtigen, hatte er 30 Schuten mit Kriegsknechten nach Travemünde abgefertigt, indeß er selbst mit etlichen Pferden und Fußvolk über Land nachgefolgt war. Mit der Hoffnung, daß seine Kriegsknechte Travemünde schon inne hätten, war er nach kurzer Überfahrt in Heiligenhafen gelandet. Hier aber hatte er erfahren, daß sein Vornehmen, Travemünder halber, ihm gefehlet. Denn die Schiffe waren in der Neustädter Wyk bei dem Haffkrug ans Land geraten, und die Kriegsknechte hatten sich brandschatzend durch die Dörfer nach Oldesloe gezogen. So war's gekommen, daß der König mit seiner Schar bei eitler Nacht durch Oldenburg nach Gutin und weiter nach Segeberge geflogen war, und hatte es nicht einmal bemerkt, daß sein Volk unterwegs etliche Lübsche Dörfer im Lande Oldenburg geplündert.¹⁾

Ein ganz ander Ding war's des Freitags post Judica, am 16. April des Jahres 1546. Da erglänzte

1) Joh. Petersen 407. Holstein und Schleswig waren in diesem Krieg von beiden Seiten für neutral erklärt.

Oldenburg im Frühlingssonnenschein der fürstlichen Gunst und Gegenwart; da „hat der Ehrbar Rat zu Oldenburg mit der ganzen gemeinen Bürgerschaft Herzog Adolf gehuldigt und hat die Stadt Thro fürstlichen Gnaden ein schön Geschenk machen lassen, so die Stadt Thro fürstlichen Gnaden zu Unterthänigkeit verehrt haben, und ist die Stadt allsofort von Thro Fürstl. Gnaden privilegieret worden“, indem der Herzog in einem noch jetzt vorhandenen Dokument mit seiner eigenhändigen Unterschrift der Stadt das Lübische Recht und den Marktfrieden bekräftigte.¹⁾ Herzog Adolf, der nachmalige Stammvater des Schleswig-Holstein-Gottorfischen Fürstenhauses, des jetzigen russischen Kaiserhauses, des (vormaligen) schwedischen Königshauses und des großherzoglich oldenburgischen Hauses, der Vater jener Christine, welche als Gemahlin Karls IX. von Schweden die Mutter des berühmten Gustav Adolf ward, war zur Zeit seiner Anwesenheit in Oldenburg zwanzig Jahre alt und seit zwei Jahren, infolge der Landesteilung, oldenburgischer Landesherr geworden. Seine jugendlich frische Erscheinung, sein feuriges Auftreten, sein hoher Geist und seine seltene Sprachenkenntnis erweckten die Bewunderung Aller, und Aller Herzen schlugen dem jungen Fürsten zu, der es verstand und nicht verschmähte, mit seinen Unterthanen plattdeutsch zu reden. Später erwies er sich als einen Mann, der merkwürdige Gegensätze in sich vereinigte. Der Vater und Pfleger der Kirchen, der unerbittlich streng über den lutherischen Lehrbegriff hielt, konnte es gleichwohl, im Drang seiner Kriegslust, über sich gewinnen, unter dem schrecklichen Alba, dem Todfeind der lutherischen Lehre, in den Niederlanden zu kämpfen. Und der Fürst, der mit eifersüchtigem Bedacht die Vergrößerung seiner Macht

1) Petri Stuhlbuch in der Bürgerlade dahier u. Staatsarchiv zu Schleswig.

erstrebte, vermochte es dennoch, sich in seltenem Grade edelmütig zu erweisen gegen kühne Freimütigkeit im Reden.

Als er einst aus den Niederlanden zu Schiff in Husum ankam, sagte der Prediger Peter Bockelmann in seiner Dankpredigt über die Wiederkehr des Herzogs: „Wir danken billig Gott, der unsern gnädigsten Landesfürsten gesund wieder anhero verholten. Aber wem hat er gedient? Dem Teufel und seiner Mutter.“ Bei der Tafel sagte der Herzog zu dem Prediger: „Water, es gab stark Bier in der Kirche.“ Bockelmann aber entgegnete: „Gnädigster Herr, ich kann nicht wider Gott und mein Gewissen reden“, worauf der Herzog: „Nun, nun, bleibt auch dabei!“ — Er starb 1581.

Im Jahr 1582 beehrte Herzog Carl von Schweden die Stadt Oldenburg mit einem kurzen Winterbesuch. Er logierte am 23. Dez. eine Nacht in Abraham Thuens' Hause. Und für diese Ehre hatte, wie der Chronist mit Seufzen anmerkt, die Stadt 229 Mark und 6 Schill. zu bezahlen.¹⁾

So waren also drei Jahreszeiten, Herbst, Frühling und Winter, fürstlich vertreten; und damit sich auch über den Sommer zum mindesten ein Abglanz fürstlicher Herrlichkeit verbreite, nahm, nachdem Herzog Friedrich nach halbjähriger Regierung entschlafen war, Herzog Philipp am 9. Juni 1588 auf dem Rathause zu Oldenburg die Huldigung von Bürgermeister und Rat nebst der ganzen gemeinen Bürgerschaft entgegen, freilich nicht in eigener Person, sondern in der Person seiner Stellvertreter, des Statthalters Detlef Ranzau, Erbgesessenen zu Aletkamp, und des Heinrich Ranzau zu Lübeck. Ihro Fürstl. Gnaden wurden dabei verehret 100 Rthlr. und den Räten 4 Rosenobel.²⁾

1) Handschrift des Bürgers und Kaufhändlers Carsten Wegener, den 26. Febr. 1655 der Oldenburger Bürgerschaft dedicieret. — 2) Petri-Buch.

23. Allerlei Steuern und andere Plagen während
des 16. Jahrhunderts.

1501 litten die Städte an der Ostsee durch eine Pest, welche die Menschen zu Tausenden hinwegraffte. ¹⁾

1514 herrschte eine starke, lang andauernde Kälte. Auf den kalten Winter folgte ein heißer Sommer und eine gewaltige Dürre. ²⁾

1520 gab es fast gar kein Eis. Der Wind blies beständig aus Westen; und die Hamburger waren nicht imstande, ihr Bier auf der Elbe auszuführen. ³⁾

1523, auf den Palmsonntag, hat die Stadt Oldenburg dem König Friedrich gehuldigt und geben müssen zu Brandschätze 300 Mk. Lüb. und 10 Gulden, und haben ausmachen müssen vor (für) Kopenhagen einen Rüstwagen mit 4 Pferden und 2 Mannspersonen, 18 Wochen lang, hat gekostet 93 Mk. Lüb. ⁴⁾

Am 26. März 1523 nämlich hatte Herzog Friedrich die dänische Königskrone erhalten, nachdem König Christian Hauptstadt und Reich verlassen hatte und zu seinem Schwager in die Niederlande geflohen war.

1523, auf Michaelis, hat die Stadt Oldenburg 64 Knechte ausmachen müssen. Das hat gekostet über 300 Mk. Lüb. mit den zwei Wagen, so mit Viktualien gepropfet und gespeiset, und ist der Krieg gewesen, so der gemeine Mann die *Grander Haide* nennt. ⁵⁾

Für den vertriebenen König Christian hatte nämlich zunächst Luther seine Stimme erhoben: „Es möge also sein“, schrieb er, daß der König Unrecht habe und das Recht ganz und gar auf der Dänen und Lübecker Seite stehe. Aber das sei das andere Stück, daß dieselben zugefahren seien als Richter und Oberherrn des Königs und haben sich des Gerichts wie der Rache unterwunden. Gott aber werde fragen,

1) Christiani I, 218. — 2) Ebenda I, 277. — 3) Ebenda I, 329. — 4) Handschrift des Carsten Wegener. — 5) Dieselbe.

wer ihnen solche Rache und Strafe befohlen, ob Gott oder Kaiser oder Oberherr? Und so sie das nicht beweisen können, werde er sie verurteilen als auf-
rührische Gottesdiebe, die in sein Amt gegriffen und schuldig seien *laesae majestatis divinae* d. i. sich an göttlicher Majestät versündigt und verwirkt hätten.“ Christian hatte darauf mit Hülfe fremder Fürsten ein wahrhaft kaiserliches Heer von 30 000 tüchtigen Fußsoldaten und Reitern zusammengebracht und war gegen die holsteinische Grenze herangerückt. Friedrich aber, von dem belagerten Kopenhagen heraneilend, hatte rasch die Landwehr des ganzen Landes aufgeboden und sich mit 30 000 Bauern auf der Grander Haide (beim Dorf Grande an der Lauenburger Grenze) gelagert.

Zur Schlacht war's nicht gekommen, dem König Christian waren die Mittel ausgegangen; Schmuck und Kleinodien waren vergeblich aufgeboden worden; die Kriegsscharen hatten sich aufgelöst und Christian soll sich ihrem Unwillen nur durch schleunige Flucht entzogen haben. Die Heeresversammlung Friedrichs aber übte nach alter Gewohnheit auf der Grander Haide zugleich die Rechte des Landtags und schrieb neue Steuern aus. Und auf diese Bewilligungen der Heeresversammlung beziehen sich die ferneren Summen, die nach unsrer alten Handschrift in den folgenden Jahren von Oldenburg aufzubringen waren.

1524 hat die Stadt Oldenburg König Friedrich zahlen müssen zu Schatz 300 Mk.; im folgenden Jahr waren's 200, dann wieder 300, im Jahr 1527 aber 500 Mk.

König Friedrich hatte nämlich die gesamten Schulden seiner Vorgänger übernommen, die auf 400 000 Mk. veranschlagt waren zu 5 Prozent. Dazu kamen die fortbauenden Rüstungen. Man beschloß demnach auf der Grander Haide, daß die Geistlichkeit die Hälfte eines jährlichen Einkommens, und selbst alle Dienenden

einen halben Jahreslohn beitragen sollten. Man nannte das den „Priester- und Knechteschaz“. Die Magistrate sollten gleich die Hälfte von dem Lohn der Dienstknechte zurückhalten; jede Hufe sollte 3 Mk. zahlen. Doch sollen nur 15 000 Mk. eingekommen sein. Die Städte steuerten 1526 in folgendem Verhältnis: Kiel 1000 Mk., Rendsburg 700, Tzehoe 650, Krempe 600, Wilster 600, Segeberg 200, Oldesloe 300, Plön 200, Oldenburg 300, Neustadt 300, Heiligenhafen 600, Burg a. F. 600, Lütjenburg 200, Gutin 200, Schleswig 400, Eckernförde 500, Flensburg 1700, Lütj Tondern 500, Hadersleben 500, Apenrade 100, Sonderburg 200, in Summa 10 350 Mk. Lüb.¹⁾

(Oldenburg war nebst Trittau, Reinbeck, Fehmarn und etlichen Ämtern in Schleswig noch im Jahr 1544 für die Landesschulden verpfändet, die damals noch 150 000 Mk. d. i. beinahe das Doppelte des jährlichen Einkommens betragen.)

1529 im Borglager hat die Stadt Oldenburg nach Marien-Mitfasten gehalten 20 Knechte mit freier Kost und Bier, welches gekostet hat 200 Mk.²⁾

1534 hat die Stadt Lübeck gekrieget oder gebeidet (gefehdet) gegen das Land zu Holstein und Dänemark, wird vom gemeinen Mann genannt die Lübsche Weide.³⁾

1546 ist eine große Hungersnot gewesen. Die Bauern aßen Brot aus Birkenrinde. Viele starben Hungers.⁴⁾

1548, von Pfingsten bis Martini — die gewöhnliche Zeit —, grassierte in Lübeck und Umgegend wieder die Pest. In Lübeck starben 16 277 Menschen.⁵⁾

1554, des Mittwochs in den heiligen Pfingsten, hat die ganze Stadt Oldenburg Mann bei Mann aufbringen und drei Wochen zu Segeberg liegen und

1) Petri-Buch. — 2) Ebenda. — 3) Ebenda. — 4) Becker II, 126. — 5) Ebenda II, 128.

verharren müssen. Es ist aber den Bürgern alsdann vergönnet, wieder nach Hause zu ziehen.¹⁾

1565 litten die Herzogtümer an einer ansteckenden Seuche, in der Flensburg 2500 Einwohner verlor.²⁾

Im September 1574 wurden von der Stadt Oldenburg aufgebracht und verausgabt 336 Mk. 12 Schill. für 50 Landsknechte.³⁾

1576 verheerte eine große Pest Dänemark und die Städte der Ostsee.⁴⁾

Von 1546—1580 hat die Stadt Oldenburg alle Jahre Herzog Adolf Grabengeld (Grafengeld) zahlen müssen 300 Mk. Und im letzten Jahr hat die Stadt gekostet mit den vier Pferden und zugerichteten Wagen, die nach Gottorf gesandt worden auf neuntehalb Monat 675 Mk.⁵⁾

1585 ist der Acker (Gott vergebte es den Leuten) von der Stadt zum Kuhhof gekommen, hat der Stadt über 200 Mk. zur Unkostung gekostet.⁶⁾

1) Carsten Wegener. — 2) Christiani II, 418. — 3) Schleswiger Staatsarchiv B. XVI, 5. Nr. 24. — 4) Christiani II, 447. — 5) Carsten Wegener. — 6) Petri-Buch. Es ist leider nicht angegeben, welcher Acker gemeint ist. Der „Priesteracker“ kann's nicht sein, da dieser erst 1706 an den Pächter von Kuhhof veräuert wurde. Die Wahl steht nur zwischen dem „Wall“ und dem „Papenbusch“, welche beide Jahrhunderte lang von Kuhhof nach der Ernte nur drei Tage beweidet werden durften, während für die ganze übrige Weidezeit dem Oldenburger Stadtvieh die Weidgerechtigkeit zustand. Von dem „Acker, der 1585 von der Stadt zum Kuhhof kam“, hatte Oldenburg die Verpflichtung, jährlich 17 Weizenfuhrn auf Kuhhof zu leisten, worüber das „Huerbock“ berichtet: „Den 27. Mai 1662 hat Bürgermeister und Rat wie auch die Zwölfmänner wegen der Weizenfuhrn, so jährlich auf Kuhhof geschehen, einhellig beschlossen, daß, nachdem die Fuhrn vom Acker herrühren, nunmehr aber große Veränderung der Acker worden, solche Wagenfuhrn, deren 17 sind, sollen nach Anlage der Acker aus der Bürgerbüchsen Jedwedem 2 Mk. ausgezahlt werden, sollen auch nicht weiter, als 1 Meile Weges, wie solches vor diesem geschehen, fahren, und also von dato an bei unsern Nachkommen verbleiben. Ist also um besserer Nachricht willen dem Stadtbuche einverleibt worden. Günther Brühl, Secret. Old.“

1586, den 18. Nov., als Herzog Adolf zu seinem fürstlichen Begräbnis und Ruhstatt gebracht worden und G. G. R. dahin, der fürstlichen Leichen zu folgen, citieret, hat solches der Stadt gekostet 84 Mk. 7 Sch. ¹⁾

Am 28. Dez. 1599 wurde eine Türkensteuer erhoben. Jeder Pflug hatte 7 Gulden zu geben und von jedem Hundert „freyhes Geldes“ waren 2 Mk. 10 Schill. zu entrichten.

Die Schätzung erfolgte bei Eidespflicht der Bürger und brachte in Summa 452 Mk. 6 Schill. Hiernach betrug also das bare Kapitalvermögen Oldenburgs damals etwa 17 233 Mk.

Bürgermeister und Rat fühlten sich veranlaßt, zum Schluß zu bemerken, „daß die Einwohner und Bürger zu Oldenburg in diesen schweren, hochbedrängten, teuren Jahren nicht mehr denn 452 Mk. 6 Sch. haben bei ihrer Eidespflicht zusammenbringen können, und daß auch so viele Häuser wüste, auch von Denen vom Adel und den Pastoren von ihren eingekauften Häusern nichts gegeben wird. Dies bezeugen wir zc. zc.“ ²⁾

Neun Häuser waren wüst, fünf Einwohner verarmt; als Adelige werden angeführt Detlef Broddorfs Erben und Breyde Rankow mit drei Erbstellen. Pastor Schaffenicht bezahlte nichts; dagegen verschobte der Pastor Johann Koch für 200 Mk. freies Geld. Als Höchstbesteuerte figurieren Tönnies Bumann und Hans Flügge mit je 18 Mk. 6 Sch. für 700 Mk., als Niedrigstbesteuerte die arme Grönwoldisch mit 4 Sch. für 12 Mk. Im Ganzen sind, die wüsten und verarmten mitgerechnet, 114 Stellen aufgeführt.

Es ist ein düsteres Bild, das sich hier vor unseren Augen entrollt hat. Und der düstre Eindruck, den es in unserm Gemüt hinterläßt, wird wahrlich nicht gemindert, wenn wir aus Johann Petersens Zeitbuch

1) Petri-Buch.

2) Schlesw. Staatsarchiv B. XVI, 5. Nr. 24.

erfahren, daß vom Wall statt des früheren stattlichen Schlosses nur noch öde Ruinen auf die Stadt zu ihren Füßen herabsahen, und daß beim Beginn des Jahrhunderts die Zollstätte in Oldenburg nur noch 80 bis 100 Mk. ertrug, während die zu Plön 300 Mk. einbrachte. Aber die fürstliche Gunst war, wie wir schon sonst vernommen, noch nicht völlig von Oldenburg gewichen; denn unter andern stellte 1532 König Friedrich I. den Oldenburgern ein Privileg aus, die Märkte von den vier hohen Festtagen und Sonntagen auf den Sonnabend zu verlegen, und verbot, daß künftig am Sonntag Vormittag Bier ausgeschenkt werde; und ebenso begabte Friedrich II. die bischöflos gewordene Stadt im Jahr 1587 wieder mit einer geistlichen Würdestellung, indem er hier, wie in Kiel und Reinbeck, einen Propsten einsetzte. Auch die Zuneigung freigebiger Adeliger kam der Stadt mannigfach zu gut, wie denn unterm 3. Februar 1575 die Ehrbare und Wohlthugensame Katharine Ranzow ein Kapital von 100 Mk. L. zur Wiederherstellung des baufällig gewordenen Bedemhuses schenkte. Und endlich wollen wir uns erinnern, daß uns das 16. Jahrhundert auch Bilder vorgeführt hat, die sich wie von goldigem Sonnenschein durchtränkte Partien aus den Gärten der Hesperiden, wie sehnsuchterweckende Stimmungsbilder aus dem gelobten Land ausnahmen; vor allem aber wollen wir nicht vergessen, daß das 16. Jahrhundert trotz aller tiefen Schlagschatten, die sich durch dasselbe hinziehen, dennoch ein Jahrhundert des Lichts ist; denn es hat uns die Reformation gebracht.

24. Was beim Beginn des 17. Jahrhunderts in Oldenburg ein Amtmann und ein Pfarrherr regelmäsig einzunehmen und ein Bürgermeister zuweilen einzustecken hatte.

Beim Beginn des 17. Jahrhunderts war Amtmann in Oldenburg Hans Burghaus von Cappeln, ein beim herzoglichen Hofe in hohem Ansehen stehender

Herr. Wegen seiner vielfachen treuen Dienste schenkte ihm Johann Friedrich, Erzbischof und erwählter Herzog von Schleswig-Holstein, d. d. Lübsches Stiftshaus zu Gütin, 10. Febr. 1613, ein in der Schuhstraße belegenes Haus mit allen Zubehörungen, das der Herzog von Breide Ranzow vermittels eines getroffenen Erbkaufs um 2000 Speziesthaler (à 4,50 *M*) an sich gebracht und um sein bares Geld bezahlt hatte, zu unbeschränkter Verfügung und frei von allen bürgerlichen Pflichten und Abgaben; ebenso am 15. Oktober 1619 eine Wiese, die „Bendtwische“ genannt und zwischen dem Danken und Mühlengraben gelegen. Zu dem Hause waren 1 Drömt und 7 Scheffel (reichlich 3 Hektar) Kirchenland gelegt, wofür der Amtmann jährlich 2 Mk. 6 Schill. (2,85 *M*) Pacht zu entrichten hatte.¹⁾

Dazu kaufte sich der Herr Amtmann aus eignen Mitteln „ein in der Schuhstraße an der linken Seite gelegenes und gedachte Gasse entlang bis an das Schmüthor sich erstreckendes Haus von Jakob Breher“, für welches er auf sein Ansuchen unterm 28. März 1622 ebenfalls Befreiung von allen bürgerlichen Pflichten und Abgaben erhielt.²⁾ Es war ein großes Haus, das dem Herrn Amtmann ein erkleckliches Stück Geld kostete. Aber ein Amtmann des 17. Jahrhunderts durfte sich einen solchen Luxus erlauben.

Seine Bar-Einnahme betrug zwar nur 500 Rthlr., die jedoch nach heutiger Preisberechnung zu etwa 5000 Rthlrn. zu veranschlagen sind. Allein diese 500 Rthlr. waren nur die süße Sauce zu dem

1) Schlesw. Staatsarchiv Nr. 20 der Oldenburger Stadtakten. — 2) Ebenda. Das letztgenannte Privileg wurde im Jahr 1635 der Witwe des Amtmanns Burghaus und ebenso im Jahr 1661 der Witwe des königl. Rats und Amtmanns zu Pinneberg, Dr. jur. Franziskus Stapel, der das Haus 1657 angekauft hatte, aufs neue durch Herzog Friedrich und Herzog Christian Albrecht bestätigt.

opulenten Markpudding, den ihm sein Amtsbezirk jährlich zu liefern hatte. Man höre und staune! 50 Tonnen Roggen, 100 Tonnen Malz, Futter für 11 Pferde, 8 Drömt Hopfen, 1 Dchse, 6 fette Kühe nebst Gräsung und Futter für 2 Milchkühe, 20 Schweine mit der erforderlichen Mast, 40 Schafe und Lämmer, 100 Gänse und für jede 2 Schip Hafer, 300 Hühner, 1000 Eier, 2 Tonnen Butter, Gartengewächse zum eignen Gebrauch, sowie Feuerung und freier Genuß der Jagd und Fischerei, — das Alles und mehr gehörte zu den regelmäßigen Einnahmen eines Amtmanns im 17. Jahrhundert, indef ein Amtschreiber 120, ein Landvogt 50, ein Stadtvogt, Holzvogt und Zöllner 10 Rthlr. Besoldung erhielten!

Zu Ostern 1607 trat Herr Johannes Vultenus das Hauptpastorat in Oldenburg an. Ein Ehrbar Rat verehrte ihm zu seiner Ankunft 1 Tonne Bier, kostete 2 Mk. 1 Sch. Bei seiner Erwählung oder Ernennung aber, am 10. Jan. 1607, hatten Bürgermeister, Rat und Kirchengeschworene folgendermaßen bekannt: „Zum Bedem (Hauptpastorat) gehören ungefähr 16 Drömt Saat Ackerß nebst den zugehörigen Wiesen. Die 2 Drömt Saat Ackerß, welche bei sel. Laurenz Hadlers Erbe, auf dem Hassendorfer Feld, belegen sind, und wofür jährlich 2 Mk. Häuer gegeben werden, sollen dem jüngsten Kaplan und dem Organisten beigelegt werden, wenn sie jährlich die 2 Mk. an die Rämmerer zahlen.“

„Der Pastor hat aus der Stadt und dem Kirchspiel zu genießen an Zehntkorn: 2 Last (= 16 Drömt = 64 Tonnen = 192 Scheffel) und 1 Scheffel Weizen, 3 Drömt und 6 Scheffel Roggen, 4 Drömt weniger 3 Scheffel Gerste; ferner Hühner und Gänse laut Register; Mittwochs nach Katharinen eine Samm-

Aus vergangenen Tagen.

20

lung in der Stadt¹⁾ ca. 15 Mk.; Kirchenrecht gegen die trügen Bezahler aus dem Kirchspiel.

Der Pastor hat von der Kirche zu genießen: Reminiscere 20 Mk. Aus dem Dpferbecken alle Festtage 4 Schill. Und wenn das Dpfer, so ins Becken gegeben wird, ins andre oder dritte Jahr wird gezahlt, bekommt der Herr Pastor erstlich vorab 1 Mk. und hernach vom übrigen den dritten Pfennig. Dafür werden die Geistlichen, Bürgermeister und Kirchengeschworenen alle vier Feste vom Herrn Pastor zu Gast geladen.²⁾

Der Pastor hat an den vier Dpferfesten (Weihnachten, Ostern, Pfingsten und Allerheiligen) das Dpfer zu heben, das auf den Altar gelegt wird. Was außerhalb des Altars, kommt den Kaplanen zu.

Wenn Brautleute in der Kirche zusammengegeben werden, so hat der Pastor mit dem zufrieden zu sein, was dieselben nach ihrem Vermögen ihm verehren. Wenn am folgenden Montag Kirchgang gehalten wird, so fällt das Dpfer dem Pastor zu. Das Einsegnen der Braut ist der Kaplanen Drankgeld. — Hauskopulationen sind der Kaplanen Drankgeld. Wenn eine Hochzeit unter vornehmen Personen auf Verlangen von dem Pastor gehalten wird, so ist das des Herrn Pastoren Amt. Proklamationsgebühren gehören nicht

1) 1635 wird ausdrücklich auch die Kornsammlung in der Stadt angeführt.

2) Diese schöne Sitte ist leider mit der „1 Mk.“ und dem „dritten Pfennig“ eingegangen. Die Erinnerung daran hat sich aber in possierlicher Weise in der Oldenburger Sage erhalten, früher hätte der Pastor die ersten Bürger Oldenburgs jährlich auf Katharinen zu einem solennen Schmaus eingeladen, und aus Dankbarkeit hätten diese ihm je einen Scheffel Gerste oder Weizen verehrt; der Schmaus sei späterhin verflogen, die Kornlieferung aber in natura geblieben. Jeder Unparteiische wird nun erkennen, daß dies eine garstige Verleumdung ist.

zur Bedem, sondern zur Schule, als Drankgeld des Schulmeisters. — Einsegnung von Sechswöchnerinnen ist der Kaplanen Drankgeld.

Jede Leiche giebt 6 Schill.: davon Pastor 2, jeder Kaplan 1, Schulmeister 1, Knaben 1 Schill. Was einer aus gutem Willen mehr geben will, steht ihm frei.

Dem Pastor gehören wöchentlich, Sonntag und Mittwoch, zwei Predigten, dem ersten Kaplan Sonntag und Freitag, dem jüngsten Kaplan Sonntag eine Predigt zu thun. Alle Drei sind schuldig, die Kranken und Armen, sowohl in Pestilenz- als in gesunden Zeiten, zu besuchen."

Der Pastor erhielt außerdem aus der Kirchenkasse¹⁾ zu Dreikönig 30 Mk., der erste Kaplan, „Ehr“ Levin, zu Ostern, Johannis und Michaelis insgesamt 120 Mk. (50, 20 und 50), der zweite Kaplan, „Ehr“ Johann Feuerborn, zu Ostern und Michaelis je 50 Mk. Und als im Jahr 1619 ein so durrer Sommer einfiel, daß kein Gras wuchs und die Tonne Butter auf 30 und 40 Rthlr. stieg, wurde sämtlichen geistlichen Personen, auf ihre Bitte, wegen der teuern Zeit eine Zulage verwilligt, die Zulage aber dadurch beschafft, „daß der Kirchenacker — über 60 Drömt, die drömtweise den Bürgerhäusern beigelegt waren —, so bisher jährlich 2 Schill. à Scheffel Häuer gegeben, hinführo jeder Scheffel 3 Schill. geben solle. Wie Jemand

1) Die jährlichen Einkünfte und Hebungen der Kirche waren 1603 folgende: Ackerhäuer 42 Mk. 1 Sch.; Rente 119.15; Legat von Detlef Rankau 90 Mk.; Rente vom G. Rat 29.12; Rente aus der Stadt 39.12; Budenhäuer 20 Mk.; Rente aus Lübeck 80 Mk. und zu Joh. Bapt. aus Lübeck 40 Mk.; in Summa 461 Mk. 8 Sch. — Davon erhielt außer den oben Angeführten der Organist Christopher Batter 70 Mk.; ferner wurden verausgabt: für Holz 2.1; Schreibgeld 2.1; für Lichte zu machen 1.4; dem Schulmeister für Waschen 12 Sch.; dem Calcanten 5 Mk.

sich dessen verwegerte, sollten die Kirchjuraten, den Acker anderzwohin zu verlegen und zu verhäuern, Macht haben.“

Die Verwaltung der städtischen Angelegenheiten lag beim Beginn des 17. Jahrhunderts in den Händen der beiden Herrn Bürgermeister Hans Flügge und Thomas Bumann. Anfang der zwanziger Jahre trat an die Stelle des Ersteren Johann Guens. Das waren ihrerzeit zwei sehr geplagte Männer, denen ihre Stellung wenig Ehr' und viel Beschwer eintrug. Das kleine duftige Röslein, das ihrem Ehrgeiz aus der Berechtigung erblühte, an den Landtagen der Herzogtümer mit Sitz und Stimme teilzunehmen, war mit großen spizigen Dornen besetzt. Der „Kaiserliche Krieg“ stellte ungeheure Anforderungen an ihre Leistungsfähigkeit; von den Landtagen brachten sie ihrer Stadt jedesmal größere Dornenbouquete von Steuern zurück; und in der Ausübung der städtischen Gerichtsbarkeit gab's bald von Hochoben, bald von der Seite mancherlei einzustecken, was damals so wenig wie jetzt zu den Annehmlichkeiten des Lebens gerechnet ward. Von Letzterem nur zwei Beispiele.

1622 hatte der Herr Amtmann in seinem Hause „einen Kerll ertappt“, über den er auf Grund seines Hausprivilegiums die Gerichtsbarkeit beanspruchte. Der Rat hielt dies für einen Eingriff in seine Rechte und beschwerte sich bei dem Herzog Johann Friedrich.¹⁾ Dieser gab den Bescheid, daß die dem Amtmann zugesprochene Hausbegnadung sich keineswegs auf einige Jurisdiction oder Botmäßigkeit erstreckte, und befahl

1) Vom 20. Juni 1606 bis zum Jahr 1634 bildete Oldenburg einen Teil der Besitzungen Johann Friedrichs, der ein jüngerer Bruder des Herzogs Johann Adolf und seit 1607 zum Bischof in Lübeck erwählt war. 1634 fiel es, nachdem Johann Friedrich unvermählt gestorben, wieder an Herzog Friedrich III. zurück.

dem Amtmann, „den in seinem Hause ertappten Kerll an Bürgermeister und Rat, falls sie ihn darüber criminaliter achterfolgen wollten, sofort wieder abfolgen zu lassen“, machte aber die unangenehme Schlußbemerkung: „sonst sei es nicht ohne, daß zu verschiedenen malen die Diener Derer vom Adel sich in gemeldter Stadt fast freventlich und mutwillig bezeiget, der Rat aber dabei, da er dieselben hätte beim Kopf nehmen sollen, sich ganz nicht der Gebühr und mit keinem geziemenden Ernst bezeigt habe; derselbe werde deshalb ernstlich verwarnt und ermahnt, bei solchen Gelegenheiten sich andern Eifers zu bezeigen, dafern er nicht höchster Ungnade gewärtig sein wolle. Uthin, den 4. Nov. 1622.“¹⁾

Die „Diener aber Derer vom Adel beim Kopf zu nehmen“ und solche „Kerlle criminaliter zu achterfolgen“, war zu jener Zeit ein gefährliches Unternehmen; man trug seine eigne Haut dabei zu Markt.

Am 12. Jan. 1603 hatte Herzog Johann Adolf den Bürgermeistern und Rat zu Oldenburg das Recht verliehen, die ihnen verschuldeten Unterthanen der benachbarten Junker, so bald sie in die Stadt kamen, zu arrestieren, wenn ihnen die Junker trotz zweimaliger Forderung nicht zu ihrem Recht verholffen hatten.²⁾ 1625 aber fiel Jochim Rankau zu Putlos auf offnem Felde den Bürgermeister Johann Cuens an, sprengte sein Pferd auf ihn ein und hieb ihm „mit einer Spitzruthen“ mehre male über den Kopf, weil das Oldenburger Gericht den Putloser Voigt incarceriert hatte.³⁾

25. Was Oldenburg im Kaiserlichen und Schwedischen (d. i. 30jährigen) Krieg zu leiden hatte.

Aus dem früheren Schwedischen Krieg, zu dem der König auf dem Landtag zu Kiel nur 8 Schill.

1) Staatsarch. Nr. 20. — 2) Stadtaften. — 3) Kirchen-
aften XXIV.

vom Pflug verlangt, die Stände aber 1 Mk. bewilligt hatten, findet sich in unsern Akten nur noch ein Kostenzettel von Paul Bumann, der folgendermaßen lautet: „Anno 1609 den 26. Junius hebben min soldatten vorteret an kost und beer des Mondages 10 Sch. u. s. w. in Summa 6 Mk. 4 Sch.“

Der „Kaiserliche“ oder, wie wir ihn jetzt nennen, der „dreißigjährige Krieg“ führt sich in unsern Akten auf recht gemüthliche Weise ein. Es klingt fast wie eine Schäferidylle, wenn man da zum Jahr 1621 folgende Aufzählung und Beschreibung von Reitern und Pferden vernimmt: „Dniter Wikens aus Ostfriesland hat den Staaten gedient, ist 30 Jahre alt, hat einen braunen Bart und reitet ein schwarz braunes Pferd mit der Blesse. Sein Bidet¹⁾ und Jungen will er schaffen. — Reinhart Harmes von Dieffsiell hat den Staaten gedient, ist 28 Jahr alt, hat einen schwarz braunen Bart, reitet einen lichtgrauen courtau. Sein Bidet ist weißgrau, der Junge von 20 Jahren. — Frederich uff dem Ort von Dieffholz hat geritten unter Willem Johansen bei Herzog Christian, ist 22 Jahr alt, hat ein gelbes Bartlein, reitet einen lichtbraunen Wallachen mit einem Blessen und 2 weißen Füßen. Sein Bidet will er schaffen, und der Junge ist von 20 Jahren. — Korporal Arnold Brewer über die Harkebusierer hat vor diesem Thro Königl. Majestät als Korporal unter Rittmeister Gebhard v. d. Hude und sonst gedient, reitet einen Kastanienbraunen mit 2 hinter weißen Füßen und ein Zeichen vorm Kopf. — Lubbe Tamme aus der Graffschaft Oldenburg hat vor diesem geritten unter Kniphausen in der Pfalz, ist 27 Jahre alt, schwarz von Haaren und wenig Bart, reitet einen Kastanienbraunen. — Andreas Jansen aus Ostfriesland hat auch unter dem Rittmeister Kniphausen in der Pfalz geritten, ist 30 Jahr alt, hat

1) Kleines Pferd.

ein braun spitziges Bartlein, reitet einen lichtbraunen Hengst, mit hinter 2 weißen Füßen und ist einäugig. — Wilhelm von Tefelenborgh hat gedient der Stadt Dfenbrugge und dem König von Hispanien, ist 24 Jahr alt, reitet ein braunes Pferd mit einer weißen Stirn vorm Kopf und hinten weiße Füße. — Arndt Suerländer von Sutmer aus dem Stift Bremen hat vor diesem bei einem Cornet gedient, ist 23 Jahr alt, hat ein wenig von Bart, reitet einen Lichtgrauen mit aufgeschchnittener Nasen.“¹⁾

Damit ist die — ich weiß nicht, zu welchem Zweck — unter die Kriegsleistungen Oldenburgs eingereichte Aufzählung zu ende; und leider ist dies auch das Ende der Idylle. Mit einem Schlag ist die Scene verwandelt. Der Vorhang rollt in die Höhe. Das Trauerspiel beginnt. Der Krieg, der wirkliche Krieg zieht über die Bühne. Mit dem träumerischen Zuschauen, mit dem kosenen Geflüster ist's aus; wer nicht mit handelt, muß mit leiden.

Am 25. Juni 1621 rückt Jochim Ernst, Herzog zu Holstein, mit 260 Mann in Oldenburg ein. Noch am selben Tag begehrt Ihre fürstl. Gnaden von der Stadt für Ihre eigne Person 200 Thlr. (à 4,05 *M.*), für den Hofmeister 10 Thlr., für den Gewaltiger 2 Thlr., für das Salve Conduct. 1 Thlr., für den Kurier Michael Sevegast 2 Thlr., für Ihre fürstl. Gnaden Kammerdiener 1 Thlr., für eine Lade, die Fürstl. Gnaden noch bekommen 5 Mk. (à 1,20 *M.*), in Summa 734 Mk. (880,80 *M.*). Die Soldaten werden bei den Bürgern einquartiert. Die Stadtkasse ist leer, und es muß Geld gegen hohe Zinsen von Sebastian Neumann in Heiligenhafen und von andern Privatleuten angeliehen werden. In den Bäckerläden mangelt's bald an Brot, in den Wirtschaften an Wein und

1) Schlesw. St. A., Oldenb. Stadtakten B. XVI. 5. No. 25.

Bier; das Brot wird von Heiligenhafen herbeigeführt, Wein, Momme u. dergl. sendet Sebastian Neumann. Die Preise der Lebensmittel schnellen in die Höhe; ein Scheffel Hafer kostet 11 Sch., ein Spint ($\frac{1}{4}$ Scheffel) Salz 7 Sch., ein halbes Lamm 11 Sch., ein „heill“ (ganzes) Lamm 1 Mk. 8 Sch., ein Pfund Speck 4 Sch., ein „Achterfuß“ von einem Ochsen 8 Mk., das Pfund Rindfleisch $1\frac{1}{2}$ Sch., die Tonne Butter gar 106 Mk.! Nachdem die Einquartierung 5 Wochen gedauert, belaufen sich die Unkosten der Stadt auf 6814 Mk. Davon entfallen 200 Mk. auf 25 große und Mittelfuhren, „so nach Lübeck, Segeberg, Bornhövede und Bramstedt fahren müssen“, u. 25 Mk. auf die Kleinfuhren, „die die Offiziere geführt haben, wo sie sein wollten.“

Zur Deckung der Kosten, welche, außer der die einzelnen Bürger treffenden Einquartierung, der Stadt als solcher erwachsen sind, tragen diejenigen Bürger und Böldner, welche keine Soldaten gehabt, à Mann und Tag 8 Sch. (60 Pf.) bei, und am 4. Sept. 1621 verkauft „ein Erbar Rat und die gemeine Bürgerschaft dem Hans Jan und seinen Erben den einen Gildeacker für 670 Mk. und dem Heinrich Wer und seinen Erben den andern Gildeacker für 210 Mk.!“

Das ist ein bitterer Anfang. Aber nur erst ein Anfang.

Im Wonnemonat Mai des Jahres 1625 erscheint der Rittmeister Wolff Hinrich von Baudisin mit einer Kompagnie Reiter in Oldenburg und verweilt 3 Wochen daselbst. Der Herr Rittmeister erhält 350 Thlr., der Lieutenant 100 Thlr., der Cornet $75\frac{1}{2}$ Thlr., der Quartiermeister 37 Thlr., die beiden Trompeter 30 Thlr., die 4 Korporäle 40 Thlr. für jedes Pferd $13\frac{1}{2}$ Thlr., 22 Mann je $13\frac{1}{2}$ Thlr., 17 Mann je 10 Thlr., 48 Mann wieder je $13\frac{1}{2}$ Thlr. und 4 Adelige je 15 Thlr. Für den Scheffel Hafer müssen 28 Sch. bezahlt werden. Nach Ablauf der 3 Wochen ist die Stadt um 8500 Mk. ärmer.

Dazu müssen zu Landesverteidigungsanstalten von jedem Pflug, deren Oldenburg zur Zeit noch 60 zählt, und von je 1000 Thlr. Kapital 2 Thlr. in die herrschaftliche Kasse entrichtet werden.

1626 hat Oldenburg die Ehre, den Oberst Konrad Neel mit seiner Leibkompagnie, sowie die Leibkompagnie des Herzogs Christian zu Braunschweig, der wegen Ungewitters nicht über den Fehmarn-Sund kommen konnte, einige Nächte hier zu beherbergen, was eine Ausgabe von 1000 Mk. verursacht. Außerdem werden durch Herzog Johann Friedrich 4 Thlr. à Pflug Contributionsgelder eingezogen; und wie die Stadt gegen diese Belastung Einsprache zu erheben wagt, wird die Forderung durch den Amtmann zu Oldenburg aufs strengste aufrecht erhalten und zur Durchführung gebracht ¹⁾.

Kein Zweifel, die Kriegslastungen beginnen, für die arme Stadt fast erdrückend zu werden. Im Lauf von 5 Jahren, außer den herrschaftlichen Contributionsgeldern, über 16 000 Mk. Kriegssteuern! dabei muß das arme Landstädtchen fast zu grunde gehn. Und doch ist's noch ein Geringes gegen das, was die folgenden Jahre gebieterisch heischen! Und doch verschwindet der Schaden an Geld und Gut gegenüber der Beschädigung, welche der Krieg schon jetzt auf die sittlichen Zustände Oldenburgs zu äußern beginnt!

Anno 1626 sieht sich der Rat genötigt, einen Bürger gefangen zu setzen, dessen Vergehen so schwerer und ungewöhnlicher Natur ist, daß darüber das Urteil des Herzogs eingeholt werden muß. Der Herzog ordnet eine gerichtliche Verhandlung mit Zuziehung des Amtmannes an und befiehlt, den „ungehorsamen Bürger wegen seiner begangenen Unzucht und Ungehorsams, auch offenbaren Frevels so hoch als möglich

1) Schlesw. St. N. Oldenb. Stadtaften B, XVI. 5. No. 25. Memorial der Stadt Oldenburg.

in Brüche zu nehmen, und so er von der Haft los sein wolle, ihn durch gute annehmliche Bürgen so hoch als thunlich cavieren zu lassen, daß er hinführo sein Leben christlich führe und seiner Mutter kein Leid zufügen wolle."

Ratsherrn erbittern die Gemüter der Unterthanen durch Härte und Grausamkeit. Josias von Qualen, eines Bastards Sohn, ist Rathherr in Oldenburg und Verwalter zu Coselau, macht auf einen wohlhabenden Bürger in Oldenburg, Otto Baaren, wegen der Leibeigenschaft große Prätension und bringt denselben dadurch von Haus und Hof und um alles das Seinige, so daß seine beiden Kinder, Otto und Trineke, zeitweise betteln müssen.

Die adeligen Herrn, deren zur Zeit vier in der Stadt genannt werden, nämlich: Otto von Qualen, Josias von Qualen, Tobias von Werder und Benedikt Brocktorff, verweigern jede Bürgerpflicht, führen mit den fremden Offizieren ein flottes Leben und entziehen sich und ihr Vermögen der gemeinsamen Kriegslast.

Die benachbarten Junker erlauben sich allerlei Gewaltthätigkeiten gegen die höchsten Würdenträger der Stadt.

Unter den Bürgern steigern sich von Jahr zu Jahr die Rohheitsvergehen und mindert sich in gleichem Maß der Respekt vor göttlicher und menschlicher Obrigkeit. Man bedroht sich mit geladenen und gespannten Büchsen; immer größer wird die Zahl derer, die wegen Mißhandlung, wegen ausgestoßener Drohworte, wegen gröblichen Mutwillens, Urphede schwören müssen und auf Jahre oder lebenslänglich aus Stadt und Gemeinde verwiesen werden; man scheut sich nicht, den Praggervogt zu schlagen, den worthaltenden Bürgermeister und dessen Frau zu verläumden, den Herrn Amtmann öffentlich Lügen zu strafen und mit vielfältigen groben Worten anzugreifen, Gott selbst mit Fluchen, Schwören und schandbaren Worten zu lästern. Bei den Jahres-

versammlungen der Bürgerschaft hält — der Brantwein seinen Einzug!

Unterdessen gehen die Kriegsereignisse ihren ehernen, schrecklichen, zermalmenden Gang weiter.

Im Januar 1627 zieht das Kriegsvolk des Herzogs Franz Karl zu Sachsen durch Oldenburg, um Fehmarn einzunehmen; „dieweil aber die Fehmarnschen sie nicht aufm Land haben wollen“, ziehn sie sich wieder über Oldenburg zurück. Ihre Bewirtung kostet der Stadt 736 Mk.

Vom 5. Febr. bis 20. April treibt der Rittmeister Hans von Thermo, auf grund eines Schreibens des Königl. Kommissars Key von Alfeld, für seine Reiterkompagnie in wöchentlichen Sammlungen eine Summe von 13 500 Mk. ein. Die Verpflegung der Reiterkompagnie des Rittmeisters Nicola Wiedemar Fechter erfordert für die Zeit vom 24. Mai bis 10. Juni einen Kostenaufwand von 3000 Mk.; die Kosten für Wagenfahren und Botenlohn bei dieser Einquartierung belaufen sich auf 1000 Mk.

In 6 Jahren 34 800 Mk.! Was soll daraus werden?

„Wegen Auszahlung solcher Gelder ist das Silber sowohl, als auch viel Kupfer und Zinn aus der Stadt mehrentheils verkauft, und sind noch schuldig den benachbarten Junkern für 50 Last Hafer ungefähr, so künftigen Herbst mit 5000 Mk. Lübsch sollen bezahlt werden.“

Und es soll noch immer schlimmer kommen.

Die Landesherrschaft verlangt wegen notwendig gewordener außerordentlichen Rüstungen eine außerordentliche Contribution auf 2 Monate, jeden Monat 2 Thlr. 8 Sch. bis 4 Thlr. 42 Sch. à Pflug. Bögte, Kutscher, Dienstmädchen müssen von jeder Mark Lohn, Prediger und Schullehrer von jeder Mark Gehalt 6 Pfennig entrichten. Die letzten Barkapitalien, die sich noch in irgend einem geheimen Versteck erhalten

haben, müssen unter Eidspflicht angegeben und versteuert werden. Wer aber, um dieser Abgabe sich zu entziehen, außer Landes geht, soll, als dem Vaterlande ungetreu, für ewig daraus verbannt bleiben.

Mit Seufzen und Thränen wird die schwere Steuer aufgebracht. Aber eben ist sie entrichtet, da verbreitet sich — es ist gegen Ende des Julimonats 1627 — in Oldenburg das Gerücht, der Kaiserliche Feldherr Tilly habe den Übergang über die Elbe erzwungen, und dabei die englischen und schottischen Hilfstruppen unter dem Markgrafen von Baden-Durlach von der Hauptarmee des dänischen Königs abgeschnitten. Der Markgraf aber habe in Schlesien die Reste der Mansfeldischen und Dänischen an sich gezogen und sich darauf, etwa 9000 Mann stark, auf der Halbinsel Poel bei Wismar verschanzt, von wo er nun nach Heiligenhafen und Oldenburg überzusetzen strebe, um sich mit dem König bei Tönning wieder zu vereinigen. Natürlich werde der Feind Alles daransetzen, um diese Vereinigung zu verhindern; und es sei mit aller Wahrscheinlichkeit zu berechnen, daß es bei Oldenburg zu einem ernststen und entscheidenden Zusammenstoß der Kaiserlichen und Königlichen kommen werde.

Fahle, bleierne Angst lagert sich über alle Gemüther. Man wagt kaum mehr zu atmen. So schleichen einige Wochen vorüber; sie dehnen sich zu Ewigkeiten aus. Im letzten Drittel des Augustmonats landen in der That „des Königs Armati, tho Water ut Mekelenborch von Böle herauer kamend“, in Heiligenhafen, und der Oberstlieutenant Hans Hinrich Greiff mit den Kapitänen Gens und Guers und 2 Kompagnien „Boetvolck“ rückt in Oldenburg ein. Er rückt in Oldenburg ein? Nein; er wankt nach Oldenburg herein. Das sind keine Kriegersleute mehr; das sind nur wankende Knochengerüste, mit Soldatenkleidern behängt. So hat wochenlanger Mangel und Hunger und bitterste Entbehrung die tapfern Männer mit-

genommen. Bei diesem Anblick vergißt man in Oldenburg der eignen Not; das Herz wallt über von mächtigem Mitgefühl; alle Häuser und Hände öffnen sich zu Werken der Barmherzigkeit, und man denkt an keine Kostenberechnung für diese Gaben. Man verpflegt diese Ärmsten 3 Wochen lang ohne einen Laut des Murrens; und so kräftig wirkt die Erinnerung an diese Jammerzeit nach, daß man auch in spätern Jahren, wo man die Kriegskosten auf Mark und Pfennig berechnet, nicht einmal den Versuch macht, für diese Zeit das Geringste in Rechnung zu stellen. Von diesen Truppen heißt es nur in rührender Kürze: „de wy underhouden 3 Weken lang“.

Aber kaum sind die armen Verhungerten etwas zu Kräften gekommen, da ertönt die Schreckenskunde, daß die Kaiserlichen im Anmarsch sind. Nun summt es unter den 8000 Königlichen, die zwischen Oldenburg und Heiligenhafen lagern, wie in einem Bienenschwarm. Tausende von Händen regen sich in fieberhafter Eile, zwischen beiden Städten, in der Nähe Oldenburgs, das Lager gegen den anrückenden Feind zu verschanzen. Zu spät! Die Kaiserlichen brausen heran wie ein Sturmwind. Am 12. Sept. 1627 sieht sich „das dänemarkische Volk“ genötigt, aus Oldenburg abzuziehen; am 13. Sept. 1626 zieht der Kaiserliche Kapitän Peter Walter vom Graf Colaldischen Regiment mit einer Kompagnie in die Stadt ein. Am 14. Sept. hat der Graf Schlick sein ganzes Korps um Oldenburg concentriert. Am 15. greift er das halbverschanzte Lager der Dänischen an und bringt ihnen eine gänzliche Niederlage bei. 43 Fahnen und Standarten, 32 Kanonen — die ganze Artillerieausrüstung — bleiben in seinen Händen. Nur der tapfere Widerstand der Mietstruppen, hauptsächlich der Schottländer, ermöglicht es dem Reste des kleinen Heers, sich unter Baudiß, Holck und dem jungen Bernhard von Weimar in die Schiffe zu retten.

Eine verhängnisvolle Schlacht! Der dänische König, der bei Tönning das Durlachsche Corps erwartet hat, um die Eider zu verteidigen, ist gezwungen, seine Armee nach Kolding zu führen, wo sich endlich die Überbleibsel der bei Oldenburg geschlagenen Truppen zu ihm finden. Der Markgraf von Baden-Durlach aber, von allen Seiten mit den heftigsten Vorwürfen überhäuft, verläßt den Dienst des Königs. Wie darf man ihm die Schuld der Niederlage beimessen, wenn der Hunger und die im Dienst des Königs erlittenen Entbehrungen seine tapfern Truppen entkräftet haben, und wenn zum Hunger sich die Pflichtverletzung der Commissäre gesellt, die es versäumt haben, die Artillerie rechtzeitig mit Munition zu versehen? Und wie darf man erwarten, daß ein Markgraf sich vor dem Gericht von Reichsräten verantworten werde, in deren Dienst er nicht steht, und deren Unterthan er nicht ist? Mag der König selbst ihm auch ferner mit der alten Achtung begegnen; diese Achtung kann dem Schwerverletzten die verläumderisch geraubte Ehre nicht wiedergeben. Nur die Zeit und Gottes Gerechtigkeit kann hier volle Sühne schaffen. Und die Zeit hat den Markgrafen entlastet; die schwere, verhängnisvolle Niederlage bei Oldenburg hat seine militärische Ehre mit keinem Makel behaftet.

Es bedarf keiner allzulebhaften Phantasie, um sich auszumalen, mit welcher Erregung diese Vorgänge die Herzen der Oldenburger durchschütterten, die von nun an sich in Feindes Hand befinden. Immerhin ist es bemerkenswert, daß wir keinerlei Klagen über besondere Erpressungen und Gewaltthaten vernehmen; nur die pekuniären Kriegslasten für die gewöhnliche Verpflegung werden immer drückender und unerträglicher.

Die Colaldische Kompagnie wird vom 13. bis 19. Sept. „pro salva guardia“ an Essen und Trinken unterhalten, und diese Verpflegung nicht in Ansatz gebracht.

Vom 19. Sept. bis 14. Oct. liegen 300 Mann Fußvolk vom Fürstlich Friedländischen Regiment unter dem Oberstwachmeister Ernst Freiherr zu Snyß samt vielen Pferden dahier; die Kosten — per Mann und Tag 12 Sch. — betragen 5850 Mk.

Vom 14. Octbr. bis 25. Novbr. wird diese Compagnie von der Kommission erhalten; der Herr Hauptmann aber empfängt von der Stadt „anstatt Servis 90 Mk., item für Wein und ander Gewürz zu Lübeck 103 Mk., und der Herr Lieutenant 24 Mk.“

Am 31. Oct. quartiert sich der Herr Graf zu Fresin und Pere, Fürstlich Sachsen-Lauenburgischen Regiments, mit einer Reitercompagnie und mit „80 Bagage- und Kutzpferden (Kutsch-)“ hier ein. Die Verpflegungskosten bis zum 28. Nov., für den Mann und sein Pferd auf 20 Sch., für ein Pferd auf 8 Sch. täglich berechnet, belaufen sich auf 5510 Mk.

Am 28. Nov. rücken zwei Compagnieen Fußvolk unter Capitän Charles Balbion und Capitän-Lieutenant Hermann du Hontoy, Graf Merovischen Regiments, ein, und es wird die Verabredung getroffen, daß „elf Pflug von der Stadt uff der Reiterei verordnet und demzufolge etliche Reiter in das Putloser Gut verlegt“ werden sollen. Das bedeutet für die Stadt eine nicht unbeträchtliche Erleichterung. Nur schade, daß die Verabredung nicht innegehalten wird. Denn trotz derselben verbleiben in der Stadt von des Herrn Grafen Pferden 28 (!) nebst 15 Dienern, von des Lieutenants Pferden 25 (!), des Cornets 14, des einen Reform. Lieutenants 8, des andern 10, des Wachtmeisters 5, des Quartiermeisters 7, des Reform. Quartiermeisters 4, der Korporale 11, der Trompeter 6, Gemeiner 12, item der „Merkatenter“ 15, des „Paffen“ 2. Für Korn und Futterage kommen täglich 8 Sch. à Pferd in Anschlag; die Unterhaltung dauert vom 28. Nov. 1627 — 17. Febr. 1628; die Gesamtsumme für Unterhaltung der Pferde beträgt

5751 Mk.; auf jeden Diener werden täglich 12 Sch. gerechnet, in Summa 911 Mk. 4 Sch. Für des Herrn Grafen Quartier vor und nach seinem Tode geht an Wein darauf in Alles 1250 Mk. 4 Sch. Der Herr Lieutenant traktiert sich selbst, empfängt aber für 4 Quartiere wöchentlich 36 Thlr., im Ganzen 2232 Mk. Der Cornet nebst Bedienung („nebst seinem Volk“) erhält an Essen, Trinken und wöchentlichem Weingeld 493 Mk. 8 Sch.; der eine Reform. Lieutenant nebst seinem Volk mit Essen und Trinken und täglich 2 Kannen Wein, im Ganzen 220 Kannen à 22 Sch., 302 Mk. 8 Sch. Der andere Reform. Lieutenant, „derweil sein Wirt und Wirtin davon gezogen, macht sich nebst seinem Volk die Scheune mit dem Korn und alles Vieh zu nutz, welches geschätzt wird mehr denn 1000 Mk.“ Dem Wachtmeister, dessen Gesinde und Pferde außerdem unterhalten werden, sind wöchentlich zu zahlen 4 Thlr., in Summa 180 Mk.; den 3 Corporals werden täglich 3 Kannen Wein geliefert, macht 300 Mk.; und endlich begehrt der Herr Lieutenant von den 11 Pflügen 60 Thlr., wovon ihm in Wirklichkeit 142 Mk. 14 Sch. ausbezahlt werden.

Gleichzeitig verursacht die Verpflegung der beiden Infanterie-Kompagnieen vom 28. Nov. bis 12. Dez. eine Ausgabe von 3375 Mk.

Am 12. Dez. kommt die Kompagnie des Herrn Oberstlieutenants dazu. Für die Verpflegung der 3 Kompagnieen (à 150 Mann) bis zum 25. Dez. hat die Stadt aufzubringen 4725 Mk.

Indessen schließen die Offiziere mit der Stadt einen Aktord dahin, daß vom 19. Dez. an statt Essen und Trinken an die Truppen bares Geld verabfolgt werden solle. Die Stadt bringt in der That auf eine Woche 450 Mk. zusammen; muß aber gleichwohl die Soldaten speisen.

Am 25. Dez., da von jeder Kompagnie etliche Soldaten nach Fehmarn verschickt werden, die Offiziere

aber gleichwohl mehrenteils hier bleiben, soll der Afford erneuert werden. Die Herrn Offiziere aber wollen eine Kompagnie für 300 Mann rechnen. Hierauf erklärt C. C. Rat, sich zu keinem Geld verobligieren zu können; und die Verpflegung wird demnach in voriger Weise bewerkstelligt. Dies dauert bis zum 28. Januar; kostet der Stadt 7650 Mk.

Am 28. Jan. 1628 endlich kommt ein Afford wirklich zu stande. Die Stadt zahlt für Bier und Brot eine wöchentliche Kontribution von 210 Mk., insgesamt bis zum 17. März 1890 Mk.; außerdem aber an den Herrn Oberst-Lieutenant persönlich 150 Mk. und an den Quartiermeister 18 Mk. Dazu — das einzige Beispiel einer gewaltsamen Requirierung — „demselben Oberstlieutenant nach Putlos an Brot und Bier, den Bürgern gewaltsam abgenommen, 210 Mk.“

Wir halten hier in der Aufzählung der Oldenburger Kriegslasten einen Moment inne, um einen kurzen Blick auf den Gang der größeren Kriegereignisse zu werfen, und des tragischen, aber gerechten Geschicks zu gedenken, dem ein Oldenburger Ratsherr verfiel.

Im März 1628 läuft der König Christian IV. mit einer Flotte von 12 bis 14 Schiffen aus. Er überfällt zuerst Fehmarn und befreit das Land von der kaiserlichen Besatzung. In der Stadt wird ein Mann ergriffen, der verdächtige Spaziergänge macht. Man hält ihn für einen Spion und bringt ihn aufs Schiff vor den König. Er giebt an, früher in Oldenburg gewohnt zu haben, dann mit Weib und Kind nach Lübeck gezogen zu sein, und sich gegenwärtig zu Besuch bei seinem Schwager auf Flügge aufzuhalten. Man untersucht ihn und findet in seiner Tasche eine Schreibtafel, in welcher die Ankunft des Königs auf Fehmarn und seine Macht verzeichnet steht. Der König spricht zu ihm: „Ich will dir Avisaen schreiben lehren“, und läßt ihn stracks im Schiff aufhengen. — So endet

Aus vergangenen Tagen.

Jofias von Qualen, eines Bastards Sohn, einst Rathsherr in Oldenburg und Verwalter zu Coselau.

Von Fehmarn segelt der König nach Heiligenhafen, und versucht aufs neue, zwischen dieser Stadt und Oldenburg eine feste Schanze zu errichten. Er hat mit Schmerz, seit der schweren Niederlage des Markgrafen von Baden-Durlach, den Mangel eines haltbaren Orts an der Ostküste der Herzogtümer empfunden. Soll Holstein wieder in Besitz genommen werden, so ist die Landung offenbar an dieser Seite der Herzogtümer für die Dänen am bequemsten. Darum versucht der König jetzt aufs neue, sich in Wagrien zu befestigen. Allein auch diesmal mißlingt die Anlegung einer festen Schanze; und der König muß nach Eckernförde schiffen. So rächt es die Geschichte, daß die Dänen einst Oldenburg und seinen Hafen zerstört!

Wir kehren zu Oldenburg zurück, um mit wenigen Strichen zu zeichnen, was unser bisher benutztes Memoriale noch an Kriegisleistungen während des Kaiserlichen Kriegs aufführt.

Vom 22. März bis 1. Juni sind „200 Mann Kaiserliche, so von Fehmarn abgesetzt“, dahier einquartiert. Für jeden Mann und Tag werden nur 8 Sch. berechnet; die Gesamtsumme beträgt 7000 Mk.

Vom 1. Juni bis 1. Juli empfängt der Proviantmeister des Merodischen Regiments wöchentlich 20 Tonnen Bier à 4 Mk. und eine Tonne, item auf 5 Wochen 1100 Leib Brot zu 359 Mk. 6 Sch.; und für 1 Fähndrich und Korporal mit 20 Mann, die einquartiert sind, werden angesezt 240 Mk.; insgesammt 923 Mk. 6 Sch.

Nach Abzug des Merodischen Regiments langt der Oberst Wengeler von Kiel hier an, um von hier aus nach der Großenbroder Schanze zu rücken; am 18. Febr. 1629 quartiert sich der Kaiserliche Kapitän Hämerle mit seiner Kompagnie auf 7 Wochen hier an; zum Schluß endlich haust der Kaiserliche Hauptmann Creutz bei seinem Abzug von der Großen-

broder Schanze gegen die Ordre des Herrn Commissarii Moser noch eine Nacht in Oldenburg und strafft die verarmten Einwohner um 535 Mk. 1 Sch.

Damit ist, da der König mit dem Kaiser Frieden geschlossen, der Kaiserliche Krieg auch für Oldenburg beendet. Die sämtlichen Kriegsleistungen, die in Zahlen aufzuführen sind und nicht als freiwillige Gaben außer Anschlag bleiben, beziffern sich auf 67046 Mk. 11 Sch. Für 8 Jahre 67046 Mk. 11 Sch. bei einer Bevölkerung von 118 Bürgern und 123 Bödnern! 67046 M. 11 Sch. ohne die landesherrlichen Kontributionen, die seit dem Jahr 1625 alljährlich erhoben wurden und von 2 Thlr. bis auf 4, 8, 9 Thlr à Pflug und höher stiegen! Unser Memoriale macht zu dieser Aufstellung die Bemerkung: „Dieses Alles ist einig und allein von der Stadt und Bürgerschaft zu Oldenburg ohne des Amts Unterthanen einige Zulage hochbeschwerlich, jedoch beweislich abgetragen.“

„NB. Noch sind wir ein Ansehnliches an aufgenommenen Geldern, so wir müssen jährlich verwenden und geborgt haben, zu thun schuldig, so sich über 6000 Mk. beläuft“.

Wenn nun aber Christiani (III, 242) sagt: „die Stadt Oldenburg berechnete ihren Verlust während des dreißigjährigen Kriegs zu 18715 Thlr.“, so ist das in doppelter Weise unrichtig. Die angegebene Summe reicht nämlich nicht einmal an das heran, was Oldenburg erweislich im „Kaiserlichen Krieg“ verlor. Der Kaiserliche Krieg aber war sodann für Oldenburg nur ein Teil des dreißigjährigen Kriegs; den andern Teil dieses letzteren bildet der „Schwedische Krieg.“ Erst wenn die Verluste Oldenburgs während des Schwedischen Kriegs aufgezählt und mit den Verlusten während des Kaiserlichen Kriegs zusammengerechnet sind, wird man sagen können: So hoch berechnet Oldenburg seinen Verlust während des dreißigjährigen Kriegs.

Die folgende Darstellung soll dem „Schwedischen Krieg“ gewidmet sein.

Die Jahre 1629 bis 1643 sind Jahre der Ruhe, aber keine Jahre der Erholung.

1633 soll Oldenburg, wie die Schleswig-Holsteinischen Geschichtschreiber berichten, für die Entrichtung der Kontributionsgelder von 60 Pflügen auf 35 herabgesetzt worden sein. In Wirklichkeit aber hat unsere Stadt bis zur Aufstellung der neuen Landesmatrikel vom 11. Mai 1652 für 40 Pflüge zu kontribuieren; erst nach 1652 finden wir sie zu 35 angesetzt.

1634 stirbt Johann Friedrich, und Oldenburg fällt an den Herzog Friedrich III., den Fürsten, der zum erstenmal nach dem Recht der Erstgeburt die herzogliche Würde angetreten¹⁾. Der Herzog hält sich gleich dem König von dem in Deutschland fortwütenden Krieg fern, bemüht sich aber, wie dieser, unausgesetzt, sein Land auf alle Fälle wehrhaft zu machen, wobei es ohne empfindliche Verstimmung zwischen beiden Fürsten nicht abgeht; denn gegen den Willen des Herzogs erbaut der König zur Sicherung des Kieler Hafens Christianspries (nachmals Friedrichs-ort), und ohne Zustimmung des Herzogs wird vom König die Besatzung in Neustadt vermehrt. Doch ist die Verstimmung nicht dauernd; sie löst sich in der gemeinsamen Sorge auf, das Land gegen Gefahren von außen zu schützen. Diese Schutzmaßregeln aber stellen auch an unsre Stadt recht schwere Anforderungen.

Am 10. April 1638 wird der Stadt von Herzog Friedrich auferlegt, in möglichster Eile, zur interimsweißen Verwendung gegen die Frontierer, 15 Mann aufzubieten, sie mit gutem Ober- und Untergewehr

1) Den Herzog Johann Friedrich hatte Oldenburg im Jahr 1614 mit seinen Hofjunkern hier gesehen; Herzog Friedrich nahm 1635 persönlich die Erbhuldigung unsrer Stadt dahier entgegen.

und vierwöchentlichem Sold auszurüsten, sie mit den 25 Mann der Stadt Neustadt und den 160 Mann der Stadt Kiel zu einer Kompagnie zu vereinigen, im Einverständnis mit Kiel und Neustadt den Kapitän, Lieutenant, Fähndrich und andere Unteroffiziere zu bestellen, dieselben auf vier Wochen zu besolden, und die Kompagnie innerhalb vier Tagen unfehlbar zu Oldesloe anlangen zu lassen, woran Land und Leuten zum höchsten gelegen.¹⁾

Am 11. Oktober 1638 empfängt der Fürstlich Holsteinische Kammermeister Johann Reding zu Bochorst von der Stadt Oldenburg 17 Thlr. 12 Sch. 3 Pf., welche die Stadt nach einem Landtagschluß zur Unterhaltung zweier Kompagnieen Fußvolkes (500 Mann und Offiziere) monatlich beizutragen hat. Es ist dies die Anzahlung für den 8. Monat, für die Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1638.

Am 17. Oktober 1638, unter dem Bürgermeister (Consul) Behrnd Böhhusen, geschieht „die große Sammlung“. Aufgezählt sind 95 Soldaten in der ersten Rubrik. Aus der in der zweiten Rubrik enthaltenen Abrechnung für die Zeit vom 10. bis 17. Oct. geht hervor, daß à Mann und Tag 4 Sch. gezahlt werden. Die Sammlung erträgt 617 Mk. 4 Sch. und belastet manche Bürger mit 11, 13, 17, 22 Mk., Böldner mit 1 bis 3 Mk.

Am 6. Juni 1639 wird von König Christian und Herzog Friedrich angeordnet, daß den Oldenburgern ihre im Jahr 1636 auf den Hauptmann Büchow verwendeten Servisgelder wieder zurückerstattet werden sollen. Infolge dessen wird 1642 an der Landsteuer die Summe von 176 Thlr. 43 Sch. gekürzt. Dagegen wird für die von Major Medings Kompagnie auf eine Nacht einquartierten 150 Mann und für die

1) Diese und die folgenden Angaben aus Staatsarchiv B, XVI. 5. No. 26.

von derselben Kompagnie während der Zeit vom 26. Sept. bis 20. Jan. einquartierten 50 Mann ein Ersatz nicht gewährt.

Am 11. Oktober 1642 ordnet der Herzog an, daß die Oldenburger den bei ihnen einquartierten und wegen ausgebliebener Monatsgage großen Mangel leidenden Knechten von der Kompagnie des Majors Meding sofort wöchentlich $\frac{1}{2}$ Thlr. à Mann vorstrecken, welcher Vorschuß ihnen an der Pflugsteuer wieder gut gethan, oder, falls er über dieselbe hinausgehen solle, von Major Meding wieder erstattet werden solle. Im folgenden Jahr aber ist von einer Rückerstattung oder Zugutrechnung des Vorschusses keine Rede mehr; denn der Krieg bricht wieder aus, und Oldenburg hat für 40 Pflüge seine volle Kriegssteuer zu entrichten.

Am 11. Dez. 1643 überschreitet Torstenson die holsteinische Grenze und nimmt die beiden Herzogtümer ein. Friedrich schließt für sich allein am 5. Jan. 1644 Frieden. Dies verhindert aber nicht, daß Helmuth Wrangel, ein Deutscher in der Armee Torstenson's, sich Kiels und Neustadt's bemächtigt, und unterm 17. Okt. 1644 von Kiel aus, unter Androhung militärischer Exekution, den Oldenburgern befiehlt, zur Unterhaltung der Königl. Schwedischen Garnison in Christianspries allsodort 30 zweischläfrige Betten dahin zu liefern. Unterdessen ist der König gegen die Schwedische Flotte ausgezogen und hat ihr am 1. Juli 1644 bei Fehmarn trotz ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit eine bedeutende Niederlage beigebracht. Später aber zieht Helmuth Wrangel von Torstenson bedeutende Verstärkung an sich, und es gelingt ihm, mit Unterstützung des Admirals Gustav Wrangel, durch einen kühnen Zug Fehmarn zu erobern. Da rückt Gallas dem König zu Hülfe in Holstein ein, und Torstenson muß sich zurückziehen. Die Kaiserlichen Truppen haufen mit Brandschätzung und Plünderung fast noch schlimmer

als die Schweden, und König Christian sieht sich genötigt, am 13. August 1645 einen ungünstigen Frieden zu schließen.

Es sind nur wenige Jahre, die dieser Schwedische Krieg gedauert. Aber er scheint wie ein verheerender Orkan über unsre Stadt gebraust zu sein; denn Bürgermeister und Rat erklären am 17. Oktober 1645, daß die Oldenburger durch das Schwedische Kriegswesen in die größte Armut gesetzt seien, indem sie nach einem geringen Überschlag 24216 Thlr. 13 Schill. Schaden erlitten, zu einer Zeit, wo sie noch aus der Kaiserlichen Kriegszeit her mit Schulden hoch beschweret seien. Sie bitten, daß sie nun mit großer Einquartierung und Kontributionslast nicht möchten beschweret werden, inbetracht, daß bei ihrem Städtchen durchaus kein Handel und Wandel sei und man sich allein von dem kleinen Ackerbau ernähre. Ferner seien einige Häuser, die mit hochfürstl. Privilegien begnadet seien. Unter andern auch wolle Johannes von Bippen, der des seligen Herrn Amtmanns Hans von Cappeln Tochter im Ehebett habe, sich keiner Kontribution von seinem großen Haus unterwerfen, da er doch während der hochbeschwerlichen Kriegszeit das Elend nicht mit ihnen beherzigt, sondern mit den Schwedischen Ofizieren in den Tag hinein gelebt habe, was Geistlichen und Weltlichen genugsam bekannt sei. Daher gehe ihr Bitte dahin, daß die privilegierten Leute, insbesondere Johannes von Bippen, gehalten werden, sowohl die früheren als jetzigen Schulden mit abzutragen, und innerhalb Monatsfrist ihren bürgerlichen Eid abzulegen, damit man wisse, wessen man sich an ihnen zu versehen habe.

Nun, der Hauptsturm ist mit dem Jahr 1645 vorüber. Der Lathregen hat aufgehört; aber die Dächer träufeln noch ziemlich lange nach.

Am 3. Dez. 645 zahlt Oldenburg 142 Thlr.

13 $\frac{1}{2}$ Schill. rückständige Stabslöhnung „wegen des Herrn Obristen und dessen Stab.“

Am 15. Jan. 1646 tragen Bürgermeister und Rat auf einen aus der Fürstl. Rentkammer gemachten Vorschuß von 480 Thlr. zu Kontentierung des Schwedischen Oberstlieutenants der Artillerie Andreas Sommerfeldt die Summe von 200 Thlrn. ab.

Am 15. Nov. 1646 sind in Kiel 160 Thlr. zu entrichten, d. i. à Pflug 4 Thlr., nämlich 3 Thlr., welche zu Flensburg bewilligt sind zur Bezahlung der aufgenommenen Abdankungsgelder, und 1 Thlr., welcher in Rendsburg zur Salvierung der Soldateska bewilligt ist; desgleichen am 8. Sept. 1649 in Kiel 170 Thlr., d. i. à Pflug 4 Thlr. 12 Schill., wegen des dem Fürstentum Holstein zu dem andern Termine der schwedischen Satisfaktionsgelder beikommandirten Kontingents; und endlich wird unterm 8. August 1650 von Gottorf aus unter Androhung militärischer Exekution gefordert, die auf dem jüngsten Landtag zu Rendsburg bewilligten 2 Thlr. à Pflug innerhalb 8 Tagen im voraus unfehlbar einzuliefern, da die geworbenen Völker an Lebensmitteln großen Mangel leiden.

Mit dieser letzten Lieferung erst ist der dreißigjährige Krieg für Oldenburg zu ende.

Die pekuniären Verluste Oldenburgs während der ersten, Kaiserlichen Kriegshälfte haben wir in einzelnen Posten nachzuweisen vermocht; für diejenige der zweiten, Schwedischen Hälfte haben wir, außer einigen vorläufigen und nachträglichen Mittheilungen, nur die Gesamtangabe des Magistrats, die wir nicht mehr im einzelnen kontrollieren können. Stützt die letztere sich auf eben so genaue Berechnungen wie die erstere, so beträgt der Gesamtschade, den der dreißigjährige Krieg unsrer Stadt verursacht hat, die kolossale Summe von rund 183 000 *M.* Wie's möglich ist, daß Oldenburg im Lauf von 30 Jahren eine solche Kriegszeitung bewerkstelligen konnte, bleibt ein unlösbares Rätsel.

Jedenfalls bedeutete sie den völligen Ruin jedes städtischen Wohlstandes, die Verarmung sämtlicher Bürger und die Überbürdung des städtischen Grund und Bodens mit einer auf Jahrzehnte hinaus untilgbaren Schuldenlast. Dazu kam, als größerer Schaden, eine in früheren Zeiten nicht gekannte Verwilderung der Sitten und Verwirrung der Rechtsbegriffe, eine unerhörte Lockerung aller Bande der bürgerlichen Ordnung und religiösen Scheu, eine bis in die höchsten Schichten eindringende Verschlechterung und Verrohung der Gesinnung und eine immer weitere Kreise ergreifende Neigung zu Trunk und allerlei Viederlichkeit. Und wenn man dabei bedenkt, daß Oldenburg von den unmittelbaren Wirkungen, Schrecken und Greueln des dreißigjährigen Krieges im ganzen doch nur flüchtig berührt worden ist, so mag man sich ein Bild davon machen, mit welchem unsagbaren Jammer, Elend und Weh dieser grauenhafteste aller Kriege jene Teile unsres deutschen Vaterlandes erfüllt hat, in denen er zum unmittelbaren Austrag kam!

26. Wie es Oldenburg in den Schwedischen Kriegen während der letzten Hälfte des 17. Jahrh. erging.

Für den 2. August 1654 war eine große Sonnenfinsternis vorhergesagt. Die Menschen wurden von solcher Angst erfaßt, als wenn der Weltuntergang unmittelbar bevorstünde. Tausende drängten sich am Sonntag vorher, den IX. nach Trinitatis, zur Beichte und heiligen Kommunion. Als aber die Sonnenfinsternis eingetreten und vorübergegangen war, ohne daß sich irgend etwas Außerordentliches ereignet hatte, da war man doch allgemein der Ansicht, daß zum mindesten wieder Krieg in der Luft liege. Und darin sollte man sich in der That auch nicht getäuscht haben.

Der Dänenkönig Friedrich III., der seinem Vater Christian († 1648) auf dem Thron gefolgt war, rüstete

zum Krieg gegen Schweden. Auf dem Landtag zu Flensburg im Jahr 1656 verlangte er, auch von dem herzoglichen Anteil, eine Landsteuer von 50 Thlr. à Pflug, und die Stände bewilligten ihm 24 Thlr. Eine unerhörte Summe! Am 3. April 1657 befahl er durch eine Flensburger Ordonnanz, daß die in den Herzogtümern befindlichen Völker zu Roß und zu Fuß in die Städte verlegt werden sollten. Auf Oldenburg entfielen unter dem Generalmajor Hans Rankow 70 Mann und Roß. Ebenso viele erhielten Heiligenhafen und Plön; Lütjenburg 50, Neustadt 26.

Die Vorbereitungen waren getroffen. Der Augenblick schien über die Maßen günstig; denn der Schwedenkönig Carl Gustav (Carl X.) war in Polen. Friedrich III. erklärte den Krieg. Allein schon am 22. Juli 1657 erschien Carl X., in Eilmärschen durch Pommern heranstürmend, an der holsteinischen Grenze, nahm beide Herzogtümer ein, schlug sein Hauptquartier zu Kiel auf, eroberte Jütland, zog Anfangs 1658 mit seiner Armee übers Eis nach den dänischen Inseln und machte dem ersten Akt des schwedisch-dänischen Krieges ein ebenso jähes als großartiges Ende.

Den Oldenburgern war es geglückt, schon unterm 28. Juli 1657 von der Hand Carl Gustavs, Hauptquartier Wedel, folgenden Schutzverlaß zu erwirken:

„Demnach Wir die holsteinische Stadt Oldenburg mit allen und jeden Pertinentien und Zubehörungen in Unsern Spezialschutz, Schirm und Salva-Gardie auf- und angenommen, maßen ein solches hiemit wirklich geschieht: als befehlen Wir hiemit allen und jeden Unserer Generalität und Kommandanten, wie auch hohen und niedern Kriegsoffizieren zusamt gemeiner Soldatesque zu Roß und zu Fuß *rc. rc.*, daß sie . . . Oldenburg mit allen dazu gehörigen Pertinentien an Person, Gebäuden, Fahrnissen, Habe und Gütern, Getreide, Pferde, Wagen, klein und groß Vieh *rc. rc.* im geringsten nicht beleidigen, sondern bei dieser Unser Salva-Gardie allerdings ruhig und ungekränkt sein und verbleiben lassen, und darwider, unter was Schein und Prätext es geschehen möchte, mit eigenwilligen Einquartierungen und Durchmärschen, auch selbst angemasten

Kontributionen und andern Kriegsbeschwerden nicht gravieren oder belegen, noch die dazu gehörigen Personen mit Bestrafung, Brand, Raub, Raub- oder Plünderung im geringsten nicht verunruhigen, infestieren oder beleidigen, weniger diese Unsere Salva-Gardie in einigerlei Wege violieren, sondern vielmehr selbige und deren glaubhafte Kopieen gebührend respektieren und ehren, auch mehrgedachte holfsteinische Stadt Oldenburg zusamt derselben Pertinentien und dazu gehörigen Personen wider alle Gewalt und Thätigkeit zc. zc. in Unserm Namen gebührend maintainieren und schützen.“¹⁾

Diese „Salva-Gardie“ Karls X. hatte die äußerst erwünschte Folge gehabt, daß Oldenburg vorläufig von jedem Besuch schwedischer Truppen verschont geblieben war. Dagegen hatte Herzog Friedrich unterm 1. Sept. 1657 angeordnet, daß zu besserer Besetzung der Festungen noch mehrere Kompagnien zu Fuß errichtet und dieselben unter das Kommando des Obristen Gay Bertram Bruchtorff zu Altkamp gestellt werden sollten. Als vorläufiges Quartier aber waren dem Kommandanten die Städte Oldenburg und Neustadt angewiesen, und vorläufig war ihm in Oldenburg ein Ausschuß von 3 Rossen und 16 Mann gestellt worden. An Boten- und Wagenlohn für den Herrn Obristen und seinen Ausschuß, sowie an Traktamentsgeldern und Munition²⁾ für ihn, einen Kapitän-Lieutenant, einen Major und einen Fähndrich nebst ihren Leuten hatte die Stadt Oldenburg zu erlegen 719 Thlr. 12 Sch.; außerdem war im Oktober bei Neustadt eine Schanze aufgeworfen, woran aus Oldenburg 35 Personen 21 Tage lang gearbeitet, und wofür die Stadt 283 Thlr. 42 Sch. bezahlt hatte. Die Gesamtkosten hatten sich also auf 923 Thlr. 6 Sch. belaufen. — Dazu verlangte König Friedrich unterm 20. Mai 1658, es solle, um Konfusion und Insolenzen beim Abzug der Schwedischen Truppen zu verhüten, aus beiden Fürstentümern und inkorporierten Landen

1) Schlesw. Staatsarchiv, D. A. Nr. 21.

2) Das Pfund Pulver kostete 20 Sch.

von jedem Pflug 1 Tonne Mehl, 1 Tonne Malz und 2 Tonnen Hafer allsfort geliefert werden, und zwar von den Adeligen in der Propstei Oldenburg (so heißt es in der Ordonnanz) nach Kiel, vom Lande Oldenburg aber nach Segeberg und Neumünster.¹⁾

Wurde es nun auch der vom dreißigjährigen Krieg her erschöpften Stadt nicht leicht, die genannten Leistungen zu bestreiten, so wurden dieselben doch, in anbetracht daß sie zum Schutz und zur Befreiung des Landes gereichten, und in der dankbaren Erwägung, daß kein Feind die Schwelle der Stadt betreten hatte, als keine allzudrückende Last empfunden.

Am 8. August 1658 jedoch brach der Krieg aufs neue aus. Herzog Friedrich schloß sich keiner der streitenden Parteien an. Dem Dänenkönig aber zog der große Kurfürst mit 13 000 Mann, nebst dem kaiserlichen Heer von 10—12 000 Mann unter Montecuculi und dem polnischen von 4—5 000 Mann unter Barneki zuhülfe. Indes die Schweden, welche hauptsächlich den königlichen Anteil mit Einquartierung und Plünderung heimgesucht hatten, unter dem Pfalzgrafen von Sulzbach Holstein verließen, zogen die verbündeten Truppen ins Land ein, um nun vorzüglich die herzoglichen Unterthanen die ganze Kriegslast fühlen zu lassen. Auch Oldenburg bekam sein Teil an der Last zu tragen. Während der große Kurfürst mit seinem Hauptquartier sich in Husum und Flensburg aufhielt und die Polen nach Hadersleben zogen, wurden die Brandenburger und die kaiserliche Infanterie im herzoglichen Holstein, im dänischen Wold und im Lande Oldenburg einquartiert.²⁾ Die Truppen, welche in Oldenburg Winterquartier bezogen, standen unter dem Befehl des Generalmajors Tramp und des Obersten Paulsen. Drei Kompagnien derselben

1) Schlesw. Staatsarchiv, D. St.-A., B. XVI. 5. Nr. 26.

2) A. Forchhammer, Gesch. d. Herzogt. II, 110.

wurden am 14. März 1659 anderwärts untergebracht, und die Stadt erhielt statt des Generalmajors und Obersten einen Kapitän-Lieutenant mit 6 Pferden und 3 Knechten, einen Cornet mit 5 Pferden und 2 Knechten, 2 Korporäle mit je 1 Knecht und 2 Pferden, einen „Munsterschreiber“ und 17 Reiter, sodann verschiedene Offiziere, Unteroffiziere zc. und 50 Reiter, — sämtlich zu voller Verpflegung. Wenn aber kein Heu vorhanden, sollten die Offiziere und Reiter mit Hackels zufrieden sein und die Bequartierten mit keinen Wagenfahren und andern Auslagen beschweren. Dem Pastoren und Pauker sollte die Verpflegung von den adeligen Kontributionen gereicht werden.

Man hatte sich in der Stadt über das Betragen der feindlichen Truppen nicht zu beklagen; die Mannszucht war eine verhältnismäßig gute. Erst am 7. Febr. 1660 verließen diese Truppen die Stadt, nachdem sie sich noch für acht Tage zum Marsch verproviantiert hatten. Gleichzeitig bezog der Rittmeister Rathlow die leergewordenen Quartiere. Aber am 13. Febr. starb Carl X., und der Frieden zu Kopenhagen machte diesem schwedischen Krieg ein Ende.

Während des Kriegs, am 10. Aug. 1659, war auch Herzog Friedrich gestorben. Christian Albrecht, der sofort an des Gestorbenen Stelle getreten war, nahm am 31. Juli 1661 auf Kuhof die Huldigung Oldenburgs entgegen.

Während der folgenden Jahre blieb Oldenburg von bedeutenderen Kriegseleistungen, und, wie es scheint, auch von Einquartierungen frei. Nur die Kontributionen und Landsteuern, die anfangs noch von den Landtagen bewilligt, später aber von den Fürsten einseitig eingefordert wurden, drückten sehr. Sie erreichten im Jahr 1662 die Höhe von 1 Thlr. monatlich und stiegen 1693 auf monatlich 1 Thlr. 8 Sch., wornach also Oldenburg monatlich 35 Thlr. bez. 40 Thlr. 40 Sch. zu entrichten hatte. Als der Krieg gegen Schweden

aufs neue ausgebrochen und Herzog Christian Albrecht aus der Gefangenschaft Christians V. entflohen war, um von 1675—1689 zu Hamburg in einer Art von Verbannung zu leben, hielten die Oldenburger treu an ihrem angestammten Herzog und bezahlten ihre Subsidien nach Hamburg. Freilich ward ihnen diese Treue nicht allzu gut belohnt. Denn als sie im Jahr 1692 nicht imstande waren, ihre Kontributionsgelder sofort einzuliefern, wurde ihnen ein Unteroffizier zur Exekution geschickt, dem sie täglich außer frei Essen und Trinken 8 Sch. zu entrichten hatten; und eine gleiche Strafe wurde ihnen unterm 2. Dez. 1693, unter Bezeugung der „sonderbaren Disziplin“ Sr. fürstlichen Gnaden, angedroht, obwohl in diesem Jahr einmal wieder der rote Hahn über die Dächer der Stadt geflogen war und der vierte Teil der Häuser in Schutt und Asche lag.¹⁾ Allein der gnädige Herr war von seiner vierzehnjährigen Vertreibung her seinem Hofjuden in Hamburg, Jakob Mustaphia, so hoch verpflichtet, daß z. B. die gesamte Kontribution von 1693 durch den Kriegskommissar Ahrend Mechellnburg an den Hofjuden assigniret werden mußte. Er brauchte das Geld in der That aufs allerdringendste. Und anerkennend müssen wir berichten, daß Christian Albrecht

1) Auch viele Pferde und Kühe, nebst vielen Lasten Korn verbrannten; und das Feuer behauptete sich mit einer solchen Hartnäckigkeit, daß es in einem Haus und Stall am Markt nicht weniger als viermal neu ausbrach. — Und als ob sich das Meer erinnerte, daß auch ihm noch ein altes Recht an Oldenburg zustehe, brach am 12. Jan. 1694 eine große Wasserflut herein. Das Wasser stieg „so hoch, als die Schlingel auf der Dolgenbrücke, und hat bei unsrer Vogelstange gestanden, auch bis in unser Dolgenthor. Es hat dieses Wasser vielen Schaden gethan, und sind auf Gaark und Rosenhof und dessen Gütern an die tausend Kühe ertrunken.“ — Um zum Wiederaufbau der abgebrannten Häuser zu ermuntern, verordnete Herzog Friedrich am 4. März 1696, daß, wer ein ganz neues Haus erbaue, sechs Jahre Freiheit von allen Lasten zu genießen haben solle.

unserer Stadt nach dem Brand die Vergünstigung gewährte, jährlich 200 Thlr. an ihrer Kontribution zu kürzen.

Am 27. Dez. 1694 starb Christian Albrecht. Sein Sohn und Nachfolger, Friedrich IV., ließ sich am 13. Sept. 1695 auf dem Rathaus von Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft Oldenburgs huldigen, wobei ihm 100 Thlr. verehrt wurden.

Von da an scheint Oldenburg eine ständige Garnison erhalten zu haben. Am 14. Jan. 1696 ward Major Sprengell mit Sergeant, Korporal, Tambour und 40 Dragonern hierher verlegt, während der Rest der Kompagnie in Neustadt einquartiert wurde. Diese Truppen waren von den Bürgern zu verpflegen; die Haferlieferung jedoch für die Pferde (1 $\frac{1}{2}$ Tonnen à Monat und Pferd) sollte mit 1 Thlr. à Tonne zurückvergütet werden. Es gab aber dabei mancherlei Verdruß und Klage. Die Herrn vom Rat suchten sich von aller Einquartierung frei zu machen, was ihnen, inolge einer Beschwerde der Deputierten und Bürgerschaft, vom Herzog untersagt ward. Die Herrn Offiziere forderten auch aus den Quartieren, aus denen sie Soldaten beurlaubt oder auf Werbung ausgesandt, monatliche Quartiergelder; die Soldaten verübten allerlei Diebereien und beunruhigten die stillen Bürger mit Beschädigungen, Fluchen, Schwören und Lästern; die Stadt hatte fortwährend auf die beiden Wachtstuben Holz und Licht zu liefern, das teilweise zum Privatnutzen der Offiziere verwandt wurde; die Herrn Oberoffiziere prätendierten, ihre Quartiere frei zu genießen, obwohl sie aus der hochfürstlichen Kriegskasse ihre Quartierkosten erhielten; der Scharfrichter kaufte allerhand gestohlene Sachen an und veranlaßte dadurch die Soldaten, immer mehr Diebereien zu verüben. Alle diese Klagepunkte trugen Abgesandte des Rats im März 1697 zu Gottorf vor. Welchen Bescheid sie erhielten, wird uns leider nicht mitgeteilt.

Jedenfalls gingen diese kleinen Klagen bald völlig unter in den größern Kriegsnöten, welche der Anfang des 18. Jahrhunderts wieder über Oldenburg brachte.

27. Moralische Schatten- und Lichtbilder aus dem
17. Jahrhundert.

Der dreißigjährige Krieg hatte dem sittlichen Leben Oldenburgs tiefe Wunden geschlagen. Während der schwedischen Kriege brannten und eiterten die alten Wunden fort, und neue kamen hinzu. Insbesondere scheint die Trunksucht in Stadt und Land in hohem Grade um sich gegriffen zu haben; und ihre traurigen, verhängnisvollen Folgen machten sich auf die mannigfache Art im öffentlichen und Privatleben fühlbar.

Davon nur einige hervorstechende Beispiele!

1650 gerieten, vom Trinken erhitzt, der Bürger und Barbier Dionysius Lindinghausen und der Schreiber zu Butlos, Zacharias Barß, in Zank und Streit, wobei beide schwer verwundet wurden und der letztere nach einigen Tagen „von den entfangenen Wunden Todes verfahren.“

1673, den 22. März waren in Franz Wulfs Hause etliche lustige Burschen zusammen und kamen beim Trunk in Schlägerei. Da stach Hans Wegener, der einzige Sohn Carsten Wegeners, dem hiesigen Musikanten Joh. Friedr. Girsch mit dem Messer in die linke Brust. Der Verwundete ging eilend in das nächstgelegene Haus des Baders, um sich verbinden zu lassen, fiel aber in dessen Stube augenblicklich nieder und gab den Geist auf. Der Thäter kam durch die Flucht davon, ward aber nach dem Lübschen Recht friedlos gelegt. Er diente etliche Jahre als dänischer Musketier; da stach er einen und ward deshalb im Dezember 1682 enthauptet. Der hiesige Einwohner Meybaum aber, der dem Wegener mit seines Vaters Pferden zur Flucht verholfen, ward unterwegs von

den schon gewordenen Pferden abgeworfen und so an den Kopf geschlagen, daß er nach etlichen Tagen in Oldenburg starb.

1673, den 13. Juli, am Sonntag vor dem Margarethen-Markt¹⁾, ging der alte Peter Kock, Hufner zu Mandorf, seiner langen bösen Gewohnheit nach von Oldenburg vollbezechet nachhause. Man fand ihn aber bald darauf, daß er von dem Krößer Stegel heruntergefallen war und tot im Graben lag, in dem sich nur ein klein wenig Wasser befand.

1677, den 12. März, im hiesigen Fasten-Markt, wollte der Küster von Neukirchen vom Markt nachhause reiten. Man sagte, daß er „beräuscht“ gewesen. Des andern Morgens fand man ihn, daß er im Graben hinter dem Kuhhof samt seinem Pferd elendiglich ertrunken war. Er steckte allein im Schlamm und sein Pferd auch allein.

1678, am heiligen Neujahrstag, saßen zween Putloser Knechte, Asmus Kockzin und Hans Witte, von der Hauptpredigt an bis die Vesperpredigt durch, bis in den späten Abend und soffen in Jürgen Göders Hause dahier. Auf dem Heimweg verunwilligten sie sich, und Kockzin hieb dem Witte mit dem Streithammer in den Kopf, und ging also seines Wegs. Der Verwundete ward nach Oldenburg gebracht und starb am dritten Tage. Der Mörder ward auf Putlos gefangen gesetzt, öffentlich mit 60 Streichen gestrichen und auf ewig aus dem ganzen Fürstentum Holstein verwiesen.

1685 hat Klaus Wulf von Plügge die ganze Predigt über auf seinen Knieen vor dem Altar gegesseffen, weil er nach gestohlener Absolution sich vollsoffen und öffentlich zum Argerniß auf dem Mist-

1) Am 20. April 1643 hatte Herzog Friedrich genehmigt, daß zu Oldenburg am Tage Margarethen und den darauf folgenden zwei Tagen ein Fisch- und Höfermarkt abgehalten werde.



haufen gelegen, auch eine Frau ad adulterium nötigen wollen.

An Himmelfahrt 1692 ist Hinrich Erik von See-
galendorf am Kirchenpfahl gestanden, weil er am
Palmsonntag zum Nachtmahl gewesen, hernach aber
sich betrunken und in der Nachmittagspredigt in der
Kirche sich schändlich bespieen hat.

Rohe Verwundungen nahmen so überhand, daß
unterm 18. August 1665 eine hochfürstliche Verordnung
erlassen werden mußte, wornach jedes „Messerzucken“
mit 20 Thlr. Strafe belegt ward.

Gleichzeitig wurde gegen die überhandnehmende
Unzucht die Bestimmung getroffen, daß im Amt Olden-
burg wie in andern Ämtern „hinführo der Kerl 15 Thlr.,
das Weib 10 Thlr., und nach Vermögen ein vor beyde
brüchen und zahlen“ sollten.

Wilde Ehen waren bis dahin etwas Unerhörtes ge-
wesen. Im Jahr 1693 aber mußte „Johann Mesendahl
von Mandorf bei Abendzeit ohne Gesang und Glocken-
klang an der elenden Seite bei der Esche begraben
werden, weil er mit seinem Weibe neun Jahre un-
getraut gelebt und in solchem Sündentwesen gestorben.“

Sogar gegen offenen Totschlag und Mord war das
Leben der ruhigsten Bürger nicht mehr geschützt. Um
1659 ritt ein Reiter durch die Schuhstraße, löste gegen
sel. Herrn Klaus Lauen Hause eine Pistole, und erschöß
den Töpfer, der gerade in dem Hause einen Ofen auf-
setzte. — 1686 wurde ein Bürger bei Nacht von einem
„Kehrl mit zwei Weibespersonen“ in seinem Hause
ermordet. — 1699 ermordeten zwei Unterhanen des
Königl. dänischen Landrats Gay Rankau einen Bürgers-
sohn, Klaus Meyer, den sie eines Diebstahls be-
schuldigten. —

Bei diesem Verfall der Sittlichkeit und des Rechts-
gefühls läßt sich ohne weiteres annehmen, daß auch
die Anhänglichkeit an Kirche und Religion lockerer ge-
worden. Denn Verfall von Sittlichkeit und Rechts-

gefühl ist stets nur eine Folge der Abnahme und Erkaltung des kirchlichen¹⁾ und religiösen Sinns.

Inderthat verweigerten z. B. die Eingepfarrten auf den Dörfern die Leistung der jährlichen und seit Jahrhunderten gesetzmäßigen Kirchenuspflicht, so daß Herzog Friedrich sich unterm 1. Febr. 1656 genötigt sah, ihnen mit der Anwendung des Oldenburger Kirchenrechts zu drohen, wornach „weder ihre Kindbetterinnen eingeseget, noch ihre Toten, vor richtiger Abtragung ihrer Kirchenschuld, beerdigt werden sollten; gestalt mit sothanem Kirchenrecht wider ein ganzes Dorf, obgleich einer oder der andere darin bezahlet, so lange zu verfahren, bis sie samt und sonders ihre Kirchenschuld abgelegt haben.“

In demselben Maß aber, in dem der echte religiöse Sinn erkaltete, machte sich bei kirchlichen Veranlassungen, bei Kindtaufen, Hochzeiten und Begräbnissen, eine übermäßige Pracht und Üppigkeit breit. Man suchte durch äußeres Gepränge zu ersetzen, was an innerem Gehalt fehlte. Und es kam so weit, daß Herzog Christian Albrecht am 8. Nov. 1689 die strenge Verfügung erlassen mußte: „Nachdem die Geschenke, so bei denen Hochzeiten und Kindtaufen gegeben werden, zu denen dabei eingerissenen Üppigkeiten und Unraht nicht geringen Anlaß gegeben, und anneben diesem und jenem sehr beschwerlich fallen und zurücksetzen, nicht weniger auch der übermäßige Pracht bei denen Begräbnissen und Beisetzungen ihrer Viele sehr ruinieret, wird bei willkürlicher Strafe befohlen, daß Keiner, weder Geistlich noch Weltlich, weder Civil noch Militär, weder Unterthan noch Hofbeamte, hinkünftig bei Kindtaufen und Hochzeiten weder einige Geschenke gebe oder annehme, Eltern,

1) Vielleicht trug zur Abnahme des kirchlichen Sinns auch der Umstand etwas bei, daß seit 1623 in der Kirche hochdeutsch gepredigt wurde. Der erste hochdeutsche Prediger dahier war Martin Kaufmann, ein Thüringer, Hauptpastor von 1623—1637.

Kinder und Geschwister ausgenommen, so dan auch bei denen Begräbnissen keine übermäßige Pracht und gepränge treibe, weniger einige öffentliche Gastereien gebe.“

Gleichwohl! Völlig erloschen war der kirchliche Sinn keineswegs. Er wurde vielmehr bei Einzelnen um so reger, je mehr er bei der Masse ins Verlöschen geriet. Und grade hier führt uns das 17. Jahrhundert eine Reihe von Lichtbildern vor, bei denen man freilich den handelnden Personen nicht ins Herz sehen kann, die aber doch immerhin einen freundlichen und wohlthuenden Eindruck machen. Jedenfalls waren die mancherlei Stiftungen für die Kirche und Kirchenbeamten, welche wir für das 17. Jahrhundert aufgezeichnet finden, Zeugnisse von besonderer und ungewöhnlicher Opferwilligkeit. Es will doch inderthat für eine Zeit, wo durch die unaufhörlichen Kriege fast die sämtlichen Bewohner Oldenburgs und der Umgegend verarmt waren, etwas heißen, wenn da aufgezählt werden kann:

1635. Der Kantor Matthäus Clement vermachet der Kirche sechs Obligationen hiesiger Bürger und Hausleute.

1641. Klaus Broyer stiftet 100 Mk. mit 6 Mk. 4 Sch. Rente, welche jährlich zu Martini den beiden Diakonen ausgeteilt wird.

1644. Herr Christoph Lühow stiftet auf den Altar eine silberne Kanne zum Abendmahl.

1645. Hans Rothen Frau Katharine stiftet ein rundes silbernes Schächtel für die Oblaten zum Abendmahl.

1646. Hans Döms stiftet 100 Mk. mit 6 Mk. 4 Sch. Rente, welche jährlich zu Pfingsten den beiden Diakonen ausgeteilt wird.

1652. Hans Roth stiftet eine messingene Krone mit 8 Leuchterarmen und dabei 100 Mk. mit 6 Mk. 4 Sch. Zinsen, wofür die Lichter gehalten werden sollen.

1653. Hans Göders, Karsten Wegener und Karl Wenzel stiften ein rotes Sammet-Altarlaken mit zwei roten Sammetdecken über den Kommunikantenstühlen und einer roten Sammetdecke über dem Pulpit.

1656. Görries Lambefe, ein Leinweber von Sipsdorf, stiftet auf den Altar zwei Wachslichter, wogen beide zusammen 5 Pfund.

1656. Jochim Rankow stiftet 300 Mk. mit 18 Mk. Rente für die beiden Diakonen.

1692. Hans Jahn, der Bauervogt zu Giddendorf, hat das ganze Chor mit der Passion vermalen lassen, auch neue Fenster ins ganze Chor verehrt zur Zierde des Gotteshauses.¹⁾

Auch darf es anerkennend hervorgehoben werden, daß trotz der unvergleichlich schweren Zeiten das irgend Mögliche geschah, um die kirchlichen Gebäude in gutem Stand zu erhalten und die zu gering besoldeten Kirchenbeamten in ihren Einnahmen zu verbessern. Eben vor Ausbruch des dreißigjährigen Kriegs, Weihnachten 1617, schlossen die vier Kirchenjuraten einen Kontrakt ab wegen eines neu zu erbauenden Pastorat- oder Wedem-Hauses, und verkauften, wahrscheinlich um die Baukosten zu decken, im Jahr 1618 die neun, unter dem Wall belegenen Kirchenbuden. — 1635 wurde die Orgel, 1636 durch den Uhrmacher Michel Stohl für 38 Thlr. die Kirchenglocke, 1640 die ganze Kirche²⁾

1) Kirchenakten VII.

2) Die Kirche besaß am Anfang des 17. Jahrhunderts noch eine eigene Bibliothek, welche 64 Bücher enthielt, worunter 26 in Ketten, 1 Pergamentbuch, 2 alte Bücher u. s. w. Während des dreißigjährigen Krieges scheint manches daraus verschwunden zu sein, wie aus folgendem Bericht unsrer Ältesten hervorgeht: „Anno 1638 den 15. Sept. jaget Herr Bürgermeister Hans Bumann, Herr Ratsverwandter Ewald Föher und die Bürger Jakob Hadelser und Hinrich Conrad im sitzenden Rat dieses aus, wie sie zu Sebent gewesen und Jakob Hadelser zu Herrn Johann Konrad Kiefer, dem sie den Wall abhäuern wollen, gesagt, es verhellete aus einem Buche, daß der Wall schon 200 Jahre vor Christi Geburt gestanden, worauf Herr Kiefer sich heraus gelassen, er meine, daß das Kirchenbuch weg wäre. Er hätte es in Händen gehabt und dem Herrn Amtmann Kneesebeck, umb darin zu lesen, übergeben, wollte aber umb viel Geld nicht sagen, wo es jezo wäre.“

für 750 Mk. repariert. — 1640 wurden zwölf Kirchspielsmänner ernannt. — 1643 ward ein Diakonathaus und 1653 durch Jakob Klütting für 130 Mk. eine neue Diakonatscheuer erbaut. — 1650 erbaute der Zimmermann Christopher Griebeler einen Pöngglockenturm für 15 Thlr. — 1656 wurden die beiden Diakonate um je 100 Mk. verbessert, wovon 50 Mk. die Stadt und 50 Mk. die Kirchenjuraten auszahlten. — 1670 wurden die Glocken umgegossen, und 1676 durch den Uhrmacher Hinrich Boß für 22 Thlr. wieder die Kirchenguhr repariert.

Zur Hebung des Schulwesens war 1616 ein „neuer Schulkollege“ bewilligt worden, zu dessen „Unterhaltung“ die Hochfürstl. Regierung zu Gütin 30 Mk. zusagte.

28. Eine Schlußvignette aus dem Huer-Bock.

Wir haben beim Ausgang des 16. Jahrhunderts die Herrn vom Huerbock in den glänzendsten Umständen verlassen. Sie waren in der außerordentlich angenehmen Lage, zu einer Zeit, wo es voraussichtlich bald Vielen am notwendigen Brot fehlte, aus erübrigten Stadteinkünften die Summe von 122 Mk. 1 Sch. unter sich zu dividieren. Das war zu jener Zeit eine sehr ansehnliche Summe; man konnte dafür 976 $\frac{1}{2}$ Pfund Butter kaufen; mit andern Worten: 122 Mk. waren damals so viel wert wie heutzutage 1000—1200 Mk.

Freilich war mit dieser Summe die Divisionskunst der ehrbaren Stadtväter auch auf ihrem Höhepunkt angelangt. So viel wie beim Schluß des 16. gab's im 17. Jahrhundert nie mehr zu dividieren. Aber doch erhielten die ehrbaren Rats Herrn noch im Jahr 1603 je 8 Mk. und Christopher Batter 13 Sch.; im Jahr 1606 wurden jeder „Rads person“ 7 Mk. zugeteilt, „das übrige aber noch verunkostet, also daß

in des Erbaren Rads Büchse nicht mehr als 2 Mk. 6 Sch. an doppelten Schillingen Holstein. und ungangbar Geld ist übrig blieben;" 1607 empfing jede „Radsperson“ wieder 7 Mk., der Stadtschreiber 1 Mk. 6 d., und im Jahr 1608 noch einmal jede „Radsperson“ 3 $\frac{1}{2}$ Mk., der Stadtschreiber 8 Sch. und der Stadtdiener 4 Sch. Damit waren die Divisionen zu ende.

Nun kamen verschiedene andere, minder angenehme Rechnungsarten in Anwendung. Vom Jahre 1610 an stieg der Wert des Thalers und damit auch die Höhe der städtischen Abgaben in reißender Geschwindigkeit. Während bis dahin der Thaler 33 Sch. gekostet hatte, galt er im Jahr 1610 plötzlich 37 Sch.; fünf Jahre später zahlte man für einen Thaler schon 40 Sch., nach weiteren 2 Jahren 42 Sch.; im Jahr 1619 wurde der Thaler zu 46 und im Jahr 1621 sogar zu 51 Sch. 6 d gerechnet. Zufolge dessen erhöhte sich z. B. die jährliche Abgabe Oldenburgs an den Amtmann zu Kuhhof, das sogenannte „Kirchen-Wischgeld“, von 30 Mk. auf 48 Mk. 6 Sch. Und in ähnlichem Maß stiegen die übrigen städtischen Abgaben, die nach Thalern angesetzt und berechnet waren. ¹⁾

¹⁾ Nach all den bitteren, unfreiwilligen Steuern und Abgaben, welche unsrer Stadt auferlegt wurden, wird es wohlthun, hier auch von einer Abgabe zu vernehmen, welche Oldenburg sich freiwillig selbst auferlegte, und die unsre Stadt sich noch heute zur Ehre rechnen darf. Es ist bekannt, welchen Undank und welche Verlästerungen, welche schweren materiellen Schädigungen, Dankwerth und Meyer für ihr großes, ebenso mühe= als wertvolles, illustriertes Chronikwerk von ihren Zeitgenossen zu erdulden hatten. Oldenburg darf sich rühmen, nicht zu den Undankbaren gehört zu haben; es erstattete zu den Kosten der Meyerschen Karten 8 Thlr. 16 Sch., worüber Meyer d. d. Hujumb, 27. Nov. 1647, quittiert. Es ist lange darüber gestritten worden, ob die von Meyer gezeichnete Karte Oldenburgs ein richtiges Bild der alten Seestadt Stargard gebe, und man hat geglaubt, besonders aus der Menge der eingezeichneten Kirchen schließen zu müssen, daß

Im Jahr 1662, als das Oldenburger Amtshaus nach Cismar verlegt war,¹⁾ finden wir allerdings den Wert des Thalers auf 48 Sch. ermäßigt und festgesetzt; aber nun verlangte man auf die nach Cismar und Cutin zu entrichtenden Abgaben ein „Aufgeld“, das von Jahr zu Jahr stieg und schließlich den zehnten, ja sogar sechsten Teil der zahlbaren Summe betrug. Im Jahr 1671 betrug das Aufgeld für Cismar 5 Mk.

Dazu die ungeheuern Lasten und Leistungen, welche die Kriege des 17. Jahrhunderts der armen Stadt auferlegten! Und alledem stand als einzige neue Einnahme, welche der Rat für die Stadt zu erheben hatte, eine Summe von 24 Mk. gegenüber, die im Jahr 1663 Hans Kahl und im folgenden Jahr Hans Kahl und sein Associé Christopher Wentzel „vor die Weinschenke“ entrichteten!

hier eine Verwechslung mit einer andern Seestadt, etwa Stade, vorliege. Allein die historische Genauigkeit der Meyerschen Karten hat neuerdings um so größere Anerkennung gefunden, je klarer die geschichtliche Forschung das Bild der Vorzeit herausgestellt hat; und es ist undenkbar, daß der gewissenhafte, akkurate Mann sich grade bei Stargard einer so schweren Verwechslung oder gar eines Betrugs sollte schuldig gemacht haben. Ich halte es, auf Grund meiner allerdings noch höchst mangelhaften Kenntnis von der Vorgeschichte Oldenburgs, durchaus nicht für unmöglich, daß die genannte Karte ein geschichtlich treues Bild des alten Stargard giebt. Nur müssen die eingezeichneten Kirchen nicht grade für wirkliche Kirchen, sondern, außer der Hauptkirche, für Kapellen genommen werden. Daß ihrer, außer der Hauptkirche, wenigstens drei existierten, eine St. Jürgenskapelle, eine Kapelle der Maria auf dem Dolgen und eine Laurentziuskapelle, ist geschichtlich nachweisbar; ebenso ist gewiß, daß wenigstens ein Kloster vorhanden war. Das Vorhandensein der übrigen, von Meyer angegebenen, kirchlichen Gebäude kann — wie die Sachen augenblicklich liegen — ebenso wenig geleugnet als behauptet werden.

¹⁾ Der Durchbau des Cismarschen Klosters zur Amtswohnung für den Amtmann fand erst unter dem Amtmann David Reinhold von Sievers (1762—1796) statt.

Doch von all diesem Jammer ahnte man beim Beginn des Jahrhunderts noch nichts. Die ehrbaren Väter der Stadt saßen noch im Vollen und Fetten und ließen sich's wohl sein, wenn sie sich der Mühe unterzogen, die jährlichen Häuergelder zu erheben. Sie dachten dabei auch einigermaßen an Gott, aber nicht allzu ernsthaft, und jedenfalls so, daß ihr trockener Gaumen dabei nicht zu kurz kam. Anno 1600 waren Hans Flügge und Thomas Bumann Bürgermeister. „Auf diesen Petri oder Bastellabend ist vom Erbaru Rade bewilligt und beabscheidet, daß eine jegliche Person vom Rade alle Sontage die Mittagspredigen in ihrem Stand im Chor halten solle, wofern er zu Hause und zu der Kirche, und keine erhebliche Ursache einzuwenden haet“ — was kann Gott mehr verlangen von ehrbaren Ratsherren? Aber man höre den Schluß: — „bey Strafe eine Kanne Wein unweigerlich zu bezahlen“ — wie kann man, bei einiger Kenntnis der menschlichen Natur, besser für die eigne Kehle sorgen? —

In der That beschränkt sich die Frömmigkeit der ehrbaren Ratsherrn in den folgenden Jahren auf eine kurze Namen-Angabe der Pastoren, welche Häuergeld zu bezahlen haben, indeß ihre Kehle von Jahr zu Jahr anspruchsvoller wird.

Schon 1605 verlassen die Herrn die bisherige Einfachheit der Sitten und fangen an, in unverantwortlicher Weise üppig zu werden. Nicht nur, daß sie 2 Sch. und noch einmal 2 Sch. „vor Lichte“ in Rechnung stellen; das möchte noch hingehn; nein, auch „vor Botter“ wird 1 Sch. angefetzt! Diese Verschwender!

1606 wird sogar alles Übrige verunkostet und „in des Erbaru Rads Büchse“ fast nur das ungangbare Geld übrig gelassen.

1608 steigt der Bedarf an Lichten schon auf $7\frac{1}{2}$ Sch., „vor Hering“ wird 1 Sch., „vor Torsch“

(Dorsch) 6 Sch., „vor $\frac{1}{2}$ Pfd. Botter“ 1 Sch. 9 d., „vor Brod“ zweimal 1 Sch. 6 d. ausgegeben!

So wächst die ungezähmte Begierde. Man hätte schon damals kein Schiller zu sein brauchen, um zu fingen: „Wehe, wenn sie losgelassen, wachsend ohne Widerstand!“ Man brauchte kein Prophet zu sein, um unter solchen Vorzeichen den drohenden Untergang der ganzen Stadt zu prophezeien.

Dabei wird das Bier immer teurer; die Tonne steigt von 2 Mk. auf 3 Mk. 4. Sch. und auf 4 Mk. Die Väter der Stadt aber kennen in ihrer ungezähmten Begierde keine Schonung. 1622 verlangen sie Salz, versteigen sie sich zu $1\frac{1}{2}$ Sch. „vor Ruchen“, und bringen sie 8 Sch. — „vor Brandewein“ in Rechnung.

Immer größer wird der Bedarf an äußern Reizmitteln. 1623 werden für Heringe schon 3 Sch. verausgabt.

Da rückt der Krieg in die nächste Nähe. Da erfolgt die unglückliche Schlacht bei Oldenburg. Und es tritt eine plötzliche Ernüchterung ein.

1627 und 1628 keine Butter, kein Hering, kein Ruchen, kein Brod, kein Brantwein! Nur 2 Mk. für Bier, 6 Sch. für Licht und 4 Sch. für die unvermeidlichen Kringel!

Nein, die Kringel zu vertreiben, ist kein Krieg und keine verlorene Schlacht imstande! Aber siehe da! 1629 verschwindet Christopher Vatter, und 1629 verschwinden zum ersten und einzigen mal die Kringel! Die Trauer über den Verlust des Mannes mit den vier Sprachen bewirkt, was kein Landesunglück zu bewirken vermochte: die Väter der Stadt essen zum ersten und einzigen mal bei ihrer Häuererhebung keine Kringel! Denkwürdiges Jahr! Rühmlisches Denkmal, dauernder als Erz, für den vielsprachigen Organisten und Stadtschreiber, Christophorus Vatter manu propria! Erst nach Verfluß des Trauerjahrs, im Jahre 1630, essen die Väter der Stadt wieder Kringel.

Aber im Ernst! Bei der für unsre heutigen Begriffe höchst mäßigen und bescheidenen Fröhlichkeit der Oldenburger Rats Herrn war's ein folgenschwerer Fehler, daß sie bei ihren Jahreszusammenkünften dem Brantwein Aufnahme gewährten. Er kehrt von jetzt an in jeder Jahresrechnung wieder; und wenn — die Rechnungen von 1642—1661 fehlen leider — die andauernden Kriegsnöten auch schließlich in den siebenziger Jahren die Väter der Stadt wieder zur Besinnung brachten, so daß sie von da an jährlich nur $\frac{1}{2}$ Tonne Bier à 1 Mk. verkonsumierten, so hat der von ihnen eingeführte Brantweingenuß doch in die äußern Kriegsleiden ein moralisches Gift geträufelt, das jene äußeren Leiden überdauert und auch auf die folgenden Jahrhunderte zerfetzend und verderblich eingewirkt hat.

29. Die Katharinengilde und ihre Schützenbrüder im 17. Jahrhundert.

Während des 17. Jahrhunderts hat die Katharinengilde nebst ihrer Schützenbrüderschaft mancherlei Wandlungen durchgemacht. 1614 stand sie noch in hohem Flor: Herzog Johann Friedrich mit seinen Hoffjunkern schoß den Vogel und verehrte 10 Thlr., wovon 2 dem König und 8 den Vorstehern zufielen; und im Jahr 1615 wurde die Gilde aufs neue durch den Herzog konfirmiert. Aber im Jahr 1620 wurde der, vielleicht durch mancherlei Unmaßung der Betroffenen herbeigeführte, aber für das Fortblühen der Gilde jedenfalls verhängnisvolle, Beschluß gefaßt, keine Fremden außerhalb des Kirchspiels fernerhin in die Gilde aufzunehmen. Und infolge der nun eintretenden Kriegsjahre kam die Gilde so in Rückgang, daß es im Jahr 1632 der persönlichen Beteiligung des Pastors Martin Kaufmann und der beiden Bürgermeister Klaus Stampe und Berndt Byhusen bedurfte, um das fast erstorbene Institut

wieder mit neuem Leben zu befeelen und die alte Katharinengilde am Dienstag in den heiligen Pfingsten wieder mit 31 Mitgliedern als neue „Brand=Storb= und Notgilde zu fundieren.“

Die ruhige Weiterentwicklung wurde jedoch schon im Jahr 1656 wieder unterbrochen. Das jährliche Bogelschießen wurde eingestellt. Der Ausbruch des schwedischen Kriegs äußerte die ungünstigste Wirkung. Es rissen in der Gilde so große Mißbräuche ein, daß im Jahr 1661 wieder eine gründliche Erneuerung und Bekräftigung derselben notwendig wurde. Allein eine dauernde Besserung war auch dadurch nicht gewonnen; die Zeiten waren für ein anhaltend friedliches Zusammenleben auch in kleineren Kreisen allzu ungünstig: das ganze Land war mit Streit, Krieg und Kriegsgeschrei erfüllt; der Unfriede streute seinen giftigen Samen auch in die entlegensten Winkel. Im Lauf von 20 Jahren wurde in der Katharinengilde nur zweimal der Vogel geschossen, nämlich 1666 und 1682, und mit dem letzten Schuß brachen die langverhaltenen Streitigkeiten in hellen Flammen hervor. Und als im Jahr 1687 durch treues Zusammenstehen von 40 Mitgliedern die Streitigkeiten wieder einigermaßen geschlichtet waren, kam's sechs Jahre später zu einem neuen Bruch, infolge dessen 15 Bürger sich vereinigten, um eine neue Gilde in Not und Tod aufzurichten.

Diese neue Gilde wurde am Johannistag 1688 gegründet und nannte sich nach dem Gründungstag die Johannisgilde. Ihr Motto war:

„Durch Treue und Einigkeit
Diese Beliebung bewahr!
Stell' du dich bei uns ein,
So sind wir ohn gefahr!“

In ihren Statuten hieß es:

§. 8. „Wann auch nachdem im Wandelbahren Willen Gottes diese Stadt mit einer annklebenden

Seuche, wo Gott für behüten wolle, angegriffen werden sollte", — solle den Gildebrüdern und den lieben Ihrigen stets „eine ehrliche Begräbnis“ bestellt werden.

§. 21. „Wer bei offener Lade sich ungebührlich hält mit Worten oder mit Werken, mit Fluchen und Schwören, soll ohne Gnade geben 4 Sch.“

§. 22. „Wenn Einer von dem Andern gescholten wird, soll er nicht wieder schelten, sondern Solches dem Ältermann anzeigen. Schilt er wieder, und es kommt zur Schlägerei, sollen beide 2 Mk. Strafe zahlen, die obrigkeitliche Strafe vorbehalten.“

Man sieht, es ging ein religiöser Zug durch diese neue Beliebung oder Gilde; und diesem Zug mag es zuzuschreiben sein, daß im Jahr 1697 eine Wiedervereinigung der alten und neuen Gilde zustande kam, bei der die neue Gilde, sei's nun infolge ihrer innern Kraft, sei's zufolge ihrer äußern Stärke, den Namen der Johannisgilde auf die vereinigte Beliebung übertrug. Die Mitgliederzahl der vereinigten Gilde betrug 58.

Nach fünfhundertjährigem Bestehen ist die Katharinengilde zur Johannisgilde geworden. Aber sie hat bei dieser Wandlung nur ihren Namen verändert; ihre alten Überlieferungen hat sie treu bewahrt; und in den alten Büchern werden nur ihre Feste einer ausführlicheren Beschreibung, nur ihre Ausgaben und Einnahmen einer genaueren Berechnung gewürdigt. Die jetzige Johannisgilde ist also keine neue Gilde, die ihren Geburtstag erst vom Jahre 1688 zu datieren hätte; die Johannisgilde ist vielmehr, nur unter einem neuen Namen, die alte Katharinengilde, die als ihr geschichtlich beglaubigtes Geburtsjahr das Jahr 1192 betrachten und demnach im Jahre 1892 das, in den Herzogtümern vielleicht einzig dastehende, Fest ihres 700 jährigen Bestehens feiern darf.

So weit die äußere Geschichte der Katharinengilde

während des 17. Jahrhunderts. Werfen wir nun noch einen Blick auf ihre innere Geschichte während dieses Zeitraums!

In den ersten Jahren des Jahrhunderts hatte die Gilde fortwährend mit Defizits zu kämpfen; die Ausgaben waren immer höher als die Einnahmen, obwohl die teuern Jahre, die wie gewöhnlich die Wende des Jahrhunderts begleitet hatten, schon vorüber waren, und trotzdem daß der Pächter des Gildeackers im Jahr 1603 schon wieder für 17 Scheffel Malz 17 Mk. entrichtete. Es war und blieb keine andere Wahl; die Ausgaben mußten verringert werden. Und eine bewunderungswürdige Selbsterkenntnis führte sofort auf den einzigen Punkt, wo dies geschehen konnte, nämlich auf den Punkt, wo die Oldenburger den Thatbeweis lieferten, daß keinerlei slavisches Blut mehr in ihren Adern rollte, daß sie vielmehr blutechte Nachkommen der alten Germanen waren: auf den Punkt des Trinkens. Die lieben Gildebrüder entfalteten nämlich eine gradezu wunderbare Erfindungsgabe in diesem Punkt. Es war in der That nicht möglich, irgend eine auch nur im vierten Glied mit der Gilde verwandte Gelegenheit aufzufinden, die nicht durch einen guten Trunk gefeiert worden wäre. Getrunken wurde, wenn das Gildemalz angezeichnet ward; getrunken wurde, wenn das Malz gesammelt ward; getrunken wurde, wenn das Malz auf der Mühle gemahlen ward; getrunken, wenn das überschüssige Malz verkauft ward; getrunken, so oft eine Pfanne Gildebier gebraut ward; getrunken, wenn die Bürger beschlagten, den Gilde zu halten; getrunken, wenn das Bier geprüft ward; getrunken, wenn das Bier eingetragen ward; getrunken, wenn bei dem Bürgermeister um das Bogelschießen angehalten ward; getrunken bei Abschluß der Rechnung; getrunken endlich beim Jahresfest. Und was bei manchen dieser Gelegenheiten getrunken wurde, das war wahrlich respektabel genug; beim

Gildefest zum Beispiel in einzelnen Jahren bis zu 14 Tonnen Bier!

Das alles ging auf Rechnung der Gildefasse; und daß diese unter solchen Umständen sich nicht erholen konnte, das brauchte grade kein übermäßiges Staunen zu erwecken. Allein, die Gildebrüder waren nun zur Selbsterkenntnis gekommen; und, was bewunderungswürdiger war: sie faßten einen, der gewonnenen Erkenntnis entsprechenden, heldenmütigen Beschluß. Sie beschloßen im Jahr 1607, es solle inskünftige „nur eine Pfankulung und zwar beim letzten Brau gehalten werden“, die Unkosten aber sollten die Gildemeister ausstehen, welche den Gildebrauen. Bei der ersten Pfankulung dagegen solle 1 Tonne Bier den Armen mitgeteilt werden. Die große Unkost, welche auf der Mühle geschehe, wenn das Gildemalz gemahlen werde, solle ganz abgethan werden; „der Müller solle die ihm gebührenden 4 Sch. erhalten, in Bier und Brot nur 1 Ortsthaler verunkostet werden. „Gebrauchen sie weniger, ist's der Gilde Bestes; gebrauchen sie mehr, das gehet aus Ihrem Beutell.“

Nach diesem heroischen Beschluß sieht man erwartungsvoll dem Gildefest des Jahres 1608 entgegen. Der Tag naht heran; im „Holz“ werden Buchenmajen gefällt, um das Rathaus zu schmücken und den Gildefeller in eine grüne Laube zu verwandeln; die Eingänge zum Festlokal und dieses selbst werden mit Sand und Gras bestreut und mit grünen Guirlanden bekränzt; die Gildemädchen bestellen die Tische mit den, in einem Salzbad auf ihren reinsten Glanz gebrachten, für 15 Sch. erkaufte Gläsern, und mit Lichtern, für die, als eine neue Errungenschaft, in diesem Jahr 5 Sch. verausgabt sind; die Köchin versorgt das Haus mit 2 Lämmern für 3 Mk., woran jedoch die Felle mit 8 Sch. in Abzug kommen, mit 10 Pfd. Butter für 1 Mk. 9 Sch. und mit Brot für 1 Mk. 9 Sch.

Und siehe da! Obwohl bei der Festfeier an die Armen 1 Tonne Bier und für 1 Mk. 2 Sch. Brot gespendet, obwohl den Gildemädchen 8 Sch. für Kringle verehrt, obwohl in Summa nicht weniger als 14 Tonnen Bier getrunken worden, bleibt in der Kasse ein Überschuß von 4 Mk. 13 Sch. Hurrah! der Sieg ist errungen!

Im Vollgefühl des errungenen Siegs darf man sich im nächsten Jahre sogar einen Trommelschläger für 4 Sch. erlauben; und die Kasse verträgt es, daß man sie, außer dem Gewöhnlichen, mit 2 Pfd. Speck für 6 Sch. und mit ein wenig Hering belastet. Ja, im Jahr 1612 wird es sogar möglich, den Gildebrüdern noch für 2 Sch. Zwieback vorzusetzen.

So bleibt es bis zum Jahr 1621; nur daß die Butter im letzten Jahr $4\frac{1}{2}$ und der Speck 4 Sch. gekostet hat.

Von 1622—1632 hören die Rechnungen auf; die Gilde hält erzwungene Kriegsfeier. Von 1633—39 werden die Kosten am Gildetag von den einzelnen Mitgliedern getragen; die Gilde selbst liefert nur die Gläser und das Bier, und ist nicht imstande, die Armenspenden wieder aufzunehmen.

1640 bessern sich die Finanzen etwas; es kommen wieder für 1 Mk. 1 Sch. Kringle in Rechnung. 1646 verleitet die Landesfreude über den holden Frieden nach langem, blutigen Kriege die lieben Gildebrüder dazu, wieder etwas über die Stränge zu schlagen. Nicht nur wird der Posten für Kringle auf 2 Mk. 4 Sch. erhöht, nein, auch das Bier wird mit Ingwer gewürzt, und sogar für 2 Mk. 8 Sch. Krabben bedecken die üppige Tafel! Aber sofort streckt auch das häßliche Defizit wieder seinen Pferdefuß hervor. Doch wird für diesmal der häßliche Anblick unserm Gefühl verdeckt durch ein Spendegeld von 1 Mk., das an die Armen verteilt ist.

Im Jahr 1650 tragen die Mitglieder wieder die Beche; aber der Trommelschläger erhält 1 Mk. 8 Sch.,

für den Vogel zu machen, werden 12 Sch., den Vogel zu beschlagen, 1 M. 10 Sch., für Leinwand zum König 6 M. in Ausgabe gestellt; und wunderbarer Weise wird für Gläser am ersten Tag 3 M., am zweiten und dritten Tag je 2 M. berechnet. Es scheint darnach, daß die lieben Gildebrüder die Gläser jedesmal mit nachhause genommen haben.

1653 scheint ein besonderer Segen Gottes aufs „Kraut“ gefallen zu sein, und daß das Kraut nicht für den Tod, sondern nur für die Lebendigen gewachsen ist, das zeigt die Rechnung dieses Jahres in einem wahrhaft riesigen Krautkonsum der Gildebrüder. Denn welchen sinnverwirrenden Blick in diesen Konsum läßt es thun, wenn „der Frau vor die Krautpötte spendieret“ werden 3 M. 4 Sch.! Wie viele Krautpötte muß die Frau herbeigeschleppt und in der Küche gefüllt haben, um vor dem Gewissen der geldbedrängten Gildebrüder eine Spende von 3 M. 4 Sch. (nach heutigem Geldwert etwa 20—30 M.) zu rechtfertigen!

Leider wird das Bier in den folgenden Jahren immer teurer; im Jahr 1662 kostet die Tonne sogar 7 M. Das giebt selbstverständlich zu großer Beunruhigung Anlaß. Und wenn der Preis auch im folgenden Jahr wieder auf 4 M. 4 Sch. zurückgeht, so kommt eine neue Beunruhigung von anderer Seite. Es sind zwei Bösewichter, welche in den Jahren 1665 und 1666 die Gilde in Aufregung bringen. Peter Hartmann ist wider der Gilde Gerechtigkeit und Gewohnheit mit Degen und Stock in die Gilde gekommen und hat der Gilde nicht gefolgt. Er wird in eine jährliche Brüche von $\frac{1}{2}$ Thlr., so lange er nicht folge, und wegen des andern Frevels in 1 M. Lüb. verurteilt. Allein der hartgesottene Bösewicht fügt sich erst, nachdem der Beschluß gefaßt ist, ihn aus der Gilde auszustoßen. Johann Gank aber hat sich sogar verleiten lassen, den König einen Schmarußer-

Aus vergangenen Tagen.



könig zu schimpfen. Das betrachtet die Gilde als persönliche Beleidigung; ein Schrei nach Rache geht durch die gesamte Bruderschaft; nur die härteste Strafe kann solchen Frevel sühnen. Einem solchen Ansturm des in seinen innersten Tiefen empörten Gildegefühls ist Johann Ganß nicht gewachsen; er bezeugt Reue. Aber erst nachdem Ein Erbar Rat interponieret und gute Unterhändler Fürbitte eingelegt haben, wird der Frevel absolviert. Doch muß er dem Rat für gehabte Mühe und Zusammenkunft 5 Mk. 8 Sch. und der Gilde eine Tonne Bier geben.

Im Jahr 1666 wird eine neue Vogelstange für 58 Mk. 9 Sch. aufgerichtet und statt der Leinwand ein silberner Becher zum Wert von 8 Mk. verschossen. 1682 finden wir neben dem silbernen Becher auch silberne Löffel als Schießpreise erwähnt; und in einer spätern Rechnung wird für beides die Summe von 33 Mk. 7 Sch. angesetzt. Ein abgebrannter Gildebruder aber erhält an freiwilliger Beisteuer 143 Mk., und zum Abschluß des Jahrhunderts vergnügt sich die Gilde an einer „kalten Schale;“ denn das Jahr (1698) ist wohlfeil: ein Scheffel Roggen kostet nur 14 Sch., Gerste 15, Weizen 20, Erbsen 16 Sch.¹⁾

30. Vom Bürger-Petri oder Fastelavend.²⁾

Seit wann es so gewesen, wissen wir nicht: aber jedenfalls seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts

1) 1699 folgte wieder ein teures Jahr: die Last Roggen kostete 170 Thlr. (1 Last = 8 Drömt; 1 Drömt = 4 Tonnen; 1 Tonne = 3 Scheffel. Ein Scheffel Roggen kostete also 85 Sch.) Das war ein ganz enormer Preis; denn während des 30jähr. Kriegs, im Jahr 1636, hatte ein Scheffel Roggen doch nur 28 Schill. gekostet, Gerste 20, Hafer 12, Weizen 40 Schill.

2) Die Züge des folgenden Chronikbildes sind dem „Liber Cathedrae Petri oder St. Peters Buch“ entnommen, welches

halten am Sonntag Eftomih, dem Sonntag vor Faftnacht, die Zwölfmänner der Stadt Oldenburg im Bürgerhauſe öffentliche Sitzung. Sie find aus der Wahl der gemeinen Bürgerschaft hervorgegangen und bilden in gewiffem Sinn die Vertretung, wenn ich fo ſagen darf: den Mund der Bürgerschaft dem hohen Senate, d. i. den Herrn Bürgermeiſtern und dem Ehrbaren Räte gegenüber. Sie halten einerſeits ein wachſames Auge darauf, daß der Senat ſeine Befugniſſe nicht zum Nachteil der Bürgerschaft überſchreite, ¹⁾ und ſie wachen anderſeits eifersüchtig darüber, daß von der Bürgerschaft Niemand ſich an den Senat wende mit einer Sache, die dem Spruch der Zwölfmänner unterliegt. Vor ihrem Tiſch erſcheinen jährlich, um von ihrem Amt abzudanken und durch allgemeine Bürgerwahl wieder erſetzt zu werden, der Bürgervorſprach, die Büchſenherrn, die Feldvögte und die Rechenſ-

in der Bürgerlade verwahrt wird, und „darinnen“ — wie es in der Widmung heißt — „der Bürger Bewilligung, wenn St. Peterſtag auf Eſto Mihi gehalten wirdt, alle Jahr verzeichnet werden ſoll. Welches Buch der Allgemeinen Bürgerschaft zu Ihrem nuß undt Beſten iſt vorEhret durch dem Ehrnveſten undt wollfürnehmen Karſten Wegener, Bürger und Kaufhandeler dieſer Stadt Oldenburg anno Dom. 1655, d. 26. Febr. oder am Montage zu Faſtelabendt.“ Karſten Wegener war an dieſem Datum zum Bürgervorſprach gewählt worden.

1) Unterm 12. Apr. 1686 z. B. erwirkten ſie von Chriſtian Albrecht, auf Grund eines zwiſchen Rat und Bürgerschaft abgeſchloſſenen Vergleichs, eine Verordnung, wonach der Senat angewieſen wird, jährlich viermal präcis nach Weihnacht, Oſtern, Johannis und Michaelis öffentlichen Gerichtſtag abzuhalten und die Bürgerschaft dann mit keinen Sporteln zu gravieren. Auch ſollte der Senat nicht von Cinquartierung befreit ſein. Gleichwie aber Bürgermeiſter und Rat ſich zu erinnern habe, daß ſie der Bürgerschaft mit Liebe und Beſcheidenheit vorſtehen ſollen, alſo habe hingegen die Bürgerschaft Bürgermeiſtern und Rat als Ihre Magiſtratui und vorgeſetzten Obrigkeit allen gebührenden Reſpekt und Gehorſam zu leiſten.

leute. In ihre Hand haben die Bürger eine gewisse Grundhauer zu entrichten von ungefähr 4—5 Mk., in ihre Hand fällt der „BürgerSchilling“ mit etwas über 6 Mk., in ihre Hand bezahlen die Bödner das jährliche Kuhgeld, à Kuh 4 Sch., im Ganzen 9 Mk. 14 Schill.

In ihre Hand werden jährlich die Strafgeelder eingeliefert, die während des Jahrs um der mannigfaltigsten Vergehen willen auferlegt worden sind. Und es wird uns den besten Blick in den Machtkreis der Zwölfmänner gewähren, wie es zugleich höchst amüsant ist, wenn wir eine kleine Liste der Übelthäter veröffentlichen, die auf den Tisch der Zwölfmänner ihre Strafgeelder zu erlegen hatten.

Da hat zu bezahlen: Einer dafür, daß er nicht bei Verlesung der Buersprache anwesend gewesen, 4 Sch.; Einer, der kein Bürger ist, dafür, daß er Bürgernahrung getrieben, 3 Mk.; Einer, der mit Gastpfennigen gehandelt hat, 1 Mk. 8 Sch. und 3 M.; Einer dafür, daß er einem Andern mit dem Quartier auf den Kopf geschlagen und unter den Augen ezliche Schrammen gekregen, 2 Mk.; Viele, die aus der Freiheit Gras und auf dem Oldenburger Graben Keth gemäht haben, 8 Sch. bis 1 Mk.; Jakob Lange-lütke für sein Schlachten, weil er ein Bödner ist, 1 Mk. 8 Sch.; Sievert Dömbß, weil er ohne Erlaubniß aus der Stube von seiner Stelle in ein ander Gelach gegangen, 2 Sch.; Christian Gudewehr ist geschlagen worden und mit seiner Klage „uns“ vorbeigegangen und hat sich an E. C. R. gewendt, 6 Sch.; Paul Kramppouw hat sein Haupt nicht geblöpet, als uffgekloppet, so etwas anzubringen gewesen, 1 Sch.; Michel Biß hat den Bürgervorsprach, die Beisitzer und Rechensleute und alle ehrlichen Bürger nicht gegrüßt, 2 Sch.; Ties Finkert, daß er den Zwölfmännern nicht beigewohnt und seines Amtes kein Genüge thun wollen, 1 Mk.; Zwölfmänner und Büchsenherrn, die

nicht zu rechter Zeit im Bürgerhaus erschienen 4 bis 12 Sch.; Einer, der den Vogt und die Zwölfmänner beschimpft hat, 1 Mk. 8 Sch.; Hinrich Hille, daß seine Frau die Deputierten geschimpft, 1 Mk. 8 Sch.; Hinrich Mahsehl hat eine machtlose Klage wider Ewald Wulf eingebracht und sich ungebührlich verhalten, $\frac{1}{4}$ Bier oder 1 Mk.; Hans Linde hat seinen Gut beim Gesundheittrinken aufbehalten, hat zur Strafe einen vollgeschenkten Willkomm ausgetrunken; Ewald Wulf hat Jakob Möhl vor einen Müller gescholten, was sein Muhl mahlet, soll der Eber fressen, giebt den Armen 2 Sch.; Jochim Albert hat gefluchet, 12 Sch.; Klaus Kowedder hat einem Bürger Bier in die Tasche gegossen, 1 Mk.; Asmus Brockstede hat den Jochim Albert vor einen schweinschen Hundstot gescholten, 8 Sch.; Jakob Lavent hat Ewald Wulf vor einen Verpachter gescholten, 8 Sch.; Bertram Schmid hat einem ruhigen Bürger Bier unter den . . . gegossen, 2 Sch. (dieser Bertram Schmid scheint überhaupt ein Ausbund gewesen zu sein; er wird 1705 wieder zu 3 Sch. verurteilt, weil er den ersten Abend (nämlich des Petritags) eine Schandthat verübt hat, die hier zum erstenmal Erwähnung findet, „weil er den ersten Abend — Taback geraucht.“) — —

Den Lesern ist vielleicht schon bisher die stille Frage der Verwunderung aufgestiegen: „Wie? Wurde denn bei dieser ausnehmend schönen Gelegenheit des Petritags gar nicht getrunken? Waren die Zwölfmänner von einem so ganz „andern Slag Korn“, als ihre Brüder von der Bürgerbuße und vom Huerbock und von der Katharinengilde?“ Nein, etwas Unmögliches und Widernatürliches muß man von den Oldenburgern des 17. Jahrhunderts nicht erwarten oder gar voraussetzen. Es ging aber bei den Zwölfmännern, wie bei den Studenten, bei denen es heißt: „exest commercium, incipit fidelitas“, d. h. „wenn die Gerichtshändel beendigt sind, fängt man an, fidel

zu werden.“ Und die Aufmerkſamen unter den Leſern haben es ſchon aus der obigen Klammer herausgefunden, daß der Oldenburger Bürger-Petri nicht bloß einen erſten, ſondern auch noch einen zweiten Tag hat.¹⁾ Und das iſt der eigentliche Faſſel- oder Faſtelabendt.

Schon am Sonntag iſt das für den Faſtelabendt beſtimmte Bier geprüft worden, was einen Koſtenaufwand von 2 Mk. 8 Sch. verurſacht hat. Auch hat der Bürgervorſprach bei dem wortführenden Herrn Bürgermeiſter um den Bürger-Petri angehalten und den Senat gebührend eingeladen, den Bürger-Petri durch ſeine hohe Gegenwart zu beehren, wobei „für Konfekt“ verunkoſtet iſt 1 Mk. 8 Sch. Und ſo iſt denn der Faſtelabendt, der Faſtnachtsabend d. i. der Montag vor Faſtnacht, herangekommen.

Das „Bürgerhaus“ gewährt einen durchaus andern Anblick als am geſtrigen Tage. Die geräumige Stube iſt mit Tiſchen und Bänken beſetzt; hellgeſcheuerte, zinnerne Planken²⁾ bekränzen die Ränder der Tiſche; und die Mitte ziert neben der großen Schenkkanne der altehrwürdige Bürgerwillkomm, der ſich im Schmuck ſeiner zahlreichen ſilbernen Schilde³⁾ gar ſtattlich

1) Später fogar noch einen dritten.

2) Es waren ihrer einige 30. Sie wurden im J. 1691 für 18 Mk. verkauft.

3) Die an dem „Bürgerwillkomm“, einem großen Pokal, angehängten ſilbernen Schildlein waren Geſchenke von wohlhabenderen Bürgern, abgehenden Bürgervorſprachen u. ſ. w. Im Jahre 1693 zählte man ihrer 40. Auch hingen am Pokal einige Kronenthaler, von denen je einer ſtatt eines Schildleins verehrt war. 1696 wurden ſtatt ſilberner Schildlein 2 ſilberne Becher verehrt. Die Zahl der Widmungsſtücke wuchs von Jahr zu Jahr. Im Jahr 1785 waren vorhanden: 58 ſilberne Schildlein, 10 dänische Kronen, 1 ruſſiſcher Rubel, 2 Doppeldrittel (= Thaler), eine arabische Münze, 1 vergoldetes Schauſtück, 1 Drittel mit 2 viereckigen vergoldeten Schauſtücken, 3 ſilberne Becher, das ſilberne Männchen, 2 zinnerne Willkünſte und eine zinnerne Schenkkanne. Eigentum der Sechsmänner waren 9 ſilberne Schildlein, 1 Schauſtück, 1 Fahne mit Stange und Krone und 1 zinnerner Willkomm.

präsentirt. Wie eine teure Reliquie aber wird das silberne Männchen mit der silbernen Stange und dem silbernen Fähnlein verehrt, dessen Herkunft Niemand mehr kennt, dessen Gegenwart aber dem Bürger-Petri eine Art höherer, durch das Altertum geheiligter, Weihe erteilt. Allmählich füllen sich die Bänke; die Ehrenplätze aber bleiben für die „hoch- und wohlweisen Herrn beide Bürgermeister und Rat“ reserviert, die freilich nur ausnahmsweise erscheinen, dann aber auch mit um so höheren Ehrenbezeugungen empfangen und bewirtet werden. Das „Fleischfat“ (Fleischfaß), dessen Inhalt gewöhnlich 3 Mk. kostet, ist den hohen Gästen zuehren um ein viertes Drittel bereichert; Kringel ohne Zahl (für 4 Mk. 8 Sch. z. B.) lachen das Herz der edlen Zecher an und reden zu dem Gaumen derselben eine unwiderstehliche Sirenen sprache; Käse (für 6 Sch.), Brot (für 2 Mk. 9 Sch.) und Bratheringe (für 6 Sch.), zuweilen auch Fische (für 9 Sch.) und Butter (für 9 Sch.) bewirken, daß die glänzenden Planken immer aufs neue die Wanderung zu einer der sechs dickbauchigen Tonnen antreten, um, mit dem geschätzten Gerstenfaß gefüllt, wieder in die Hand der durstigen Zecher zurückzuwandern; der Höhepunkt aber des Festes ist erklimmen, wenn der Bürgervorsprach „uffkloppet“, und sämtliche Gäste sich mit entblößtem Haupt erheben, um aus dem mit „Franschem Brandtwein und Muskat“ gefüllten Bürgerwillkomm die Gesundheit des hoch- und wohlweisen Senats zu trinken.

Leider aber schmeichelt sich bei dieser Gelegenheit der Brantwein dem Geschmack der Bürger so ein, daß man ihn von nun an beim Bürger-Petri nicht mehr glaubt entbehren zu können, auch wenn Bürgermeister und Rat die Feier nicht mit ihrer Gegenwart beehren. Im Jahr 1695 werden statt der frühern 6 Tonnen Bier nur 2 $\frac{1}{2}$ Tonnen getrunken; aber der Verbrauch des Brantweins hat sich gegen früher fast verdreifacht. Ein schlechter Wechsel fürwahr!

Im Übrigen richten sich die Ausgaben des Bürger-Petri oder Fastelabendts stets nach den Einnahmen; und da diese im Lauf der Jahre immer geringer werden, ¹⁾ so mindern sich entsprechend auch jene. Nur wo die Einnahmen einmal gar zu mäßige sind, leisten die Büchsenherrs einen Zuschuß, so daß die Fröhlichkeit nicht gar zu sehr eingeschränkt wird und doch kein Defizit entsteht.

Zu den ständigen Ausgaben gehört ein „Gottesgeld an die Wirtin“ von 12 Sch.; in guten Jahren erhält die Frau Wirtin außerdem „für ihr Ungemach“ ein Geschenk von 1 M. 8 Sch. oder auch „ein Paar Tuffeln.“ Ein einziges Mal ist ein Posten von 2 Sch. „für Papier und Black (Tinte)“ angesetzt. —

Mit der im Petri-Buch enthaltenen Notiz, daß nach der schrecklichen Feuerbrunst von 22. März 1693 der Stadt auf ihre, über 900 Mk. betragende, Kopfsteuer ein Nachlaß von 100 Thlr. gewährt, und nach der großen Wasserflut vom 12. Jan. 1694 durch Hochfürstl. Durchlaucht unterm 14. Jan. 1694 ein Pferdemarkt 8 Tage vor Fastnacht und ein Fleischmarkt alle Sonnabend bewilligt worden, schließen wir das 17. Jahrhundert, dem wir kein feineres Abschiedswort zu widmen wissen, als das der abgehende Bürger-vorsprach Ewald Wulf 1695 ins Petri-Buch schrieb:

Demut hat mich lieb gemacht,
Lieb' hat mir (!) zu Ehren gebracht,
Ehr' thät mir Reichtum geben,
Reichtum thät nach Hoffart streben,
Hoffart stößet mir ins Elend nieder,
Elend gab mir Demut wieder.

31. Ein ungelöstes Rätsel.

Ist's eine Fata morgana, die dem Wanderer in der Wüste das trügerische, sehnsuchterweckende Bild

1) Anfangs zuweilen 50 Mk., betrogen sie im J. 1682 nur 11 Mk. 4 Sch.

der bewegten See vor das Auge zaubert? Oder ist's geschichtlich greifbare Wirklichkeit? Ist's nur ein spurlos verschwindendes Luftgebilde, oder hat es wirklich geschichtlichen Grund, daß Oldenburg beim Beginn des 18. Jahrhunderts noch Seestadt gewesen? Das ist die Rätselfrage, die uns der Anfang des 18. Jahrhunderts stellt; und ich für meine Person erkläre, daß ich das Rätsel nicht zu lösen vermag.

In der Erinnerung auch der ältesten, jetzt noch lebenden, Oldenburger ist nicht die geringste, etwa vom Großvater auf den Enkel übertragene, Spur davon zurückgeblieben, daß Oldenburg zu so später Zeit noch einen Seehafen gehabt habe. Die Bildung des Torfmors im Dolgenthorbruch macht es nahezu zur unbedingten Gewißheit, daß wenigstens da vor 180 Jahren kein Hafen mehr gewesen sein könne. Ob der Dannauer See damals noch eine solche Verbindung mit der Ostsee gehabt, daß er für Seeschiffe fahrbar war und also für Oldenburg bei seiner geringen Entfernung (20 Min.) die Stelle eines Seehafens vertreten konnte, darüber ist durchaus nichts Gewisses festzustellen. Und dennoch scheint es aktenmäßig festzustehen, daß Oldenburg noch in den Jahren 1700 und 1716 von der Regierung des Landes als Hafen- und Seestadt betrachtet und behandelt wurde! Oder sollte sowohl die herzoglich Gottorfische, wie die Königl. Dänische Regierung in dem, doch wahrhaftig undenk- baren, Irrtum befangen gewesen sein, Oldenburg sei noch eine Seestadt, während es schon seit Jahrhunderten zur Landstadt herabgesunken war?

Doch, die Aktenstücke mögen für sich selbst sprechen!

Unterm 22. Nov. 1700 erließ Herzog Friedrich IV. von Gottorf aus an Bürgermeister und Rat zu Oldenburg ein Schreiben folgenden Inhaltes: „Da Uns berichtet worden, daß verschiedene Kaper sich in der Ostsee unter unbekanntem Commissionen sehen lassen

....., befehlen Wir euch, daß ihr, da einige in euerm Hafen sich sehen lassen und sich setzen sollten, dieselben daselbst keineswegs duldet, oder da ihr solches nicht verhindern könnt, auf alle Art und Weise dahin trachtet, wie ihr euch derselben bemächtigen möget und dieselben so lange in Verwahrung nehmen, bis euch Unsere weitere gnädige Verordnung des Falls zugekommen.“

Das Schreiben aber, das am 23. Juni 1716 vom General-Kommissariat in Copenhagen an Bürgermeister und Rat zu Oldenburg erlassen ward, lautete folgendermaßen: „Nachdem Ihre Königl. Majestät allergnädigst wollen, daß unter andern alle in den Herzogtümern Schleswig-Holstein an den Seestädten befindlichen Fahrzeuge, sie haben Namen wie sie wollen, in Beschlag genommen und in Ihre Königl. Majestät Diensten für Bezahlung employred werden sollen, so wird dem Magistrat zu Oldenburg mittelst diesem bei Vermeidung schwerer Strafe und höchster Königl. Ungnade anbefohlen, dahin Anstalt zu machen, daß weder von den jezo dort vorhandenen noch hinführo ankernden Schiffen einige wegfahren, sondern bis nähere Ordre, daß sie in Ihre Königl. Majestät Diensten insgesamt angenommen und befrachtet werden sollen, bei Oldenburg liegen bleiben. So haben die Herrn bei Vermeidung obgemeldter Strafe und Königl. Ungnade mit der nächsten Post unfehlbar eine pertinente Spezifikation einzusenden, wie viele Schiffe sich dort befinden, von welcher Größe und von wie viel Lasten ein jedes sei, item ob solche schon wirklich in brauchbarem Stande oder zu welcher Zeit sie in solchen Stand gebracht werden können, welches dann, falls es nicht ist, sogleich bewerkstelligt werden muß.“

Thatsächlich war schon am 4. Mai 1716 von Rendsburg aus an Oldenburg der Befehl ergangen, 7 Matrosen zu stellen; der Stadt Kiel waren 28

aufgelegt. Am 25. Mai aber war der Befehl dahin abgeändert worden: da Oldenburg keine 7 Matrosen stellen könne, wolle man auch an deren statt sonst 7 hübsche junge tüchtige Leute oder à Mann 30 Thlr. nehmen. Am 31. Aug. 1716 wurde die Forderung von 210 Thlr. auf 140 Thlr. ermäßigt. Die Stadt bezahlte 200, bekam aber im Dezember wieder 60 zurück.

Im Jahr 1718 wurden auf Oldenburg 15 Schiffslastträchtigkeit ausgeschrieben. Der Magistrat bat in einem Schreiben vom 5. Febr. 1719, von der Lieferung der Schiffslastträchtigkeit allergnädigst verschont zu werden, und führte zur Begründung seiner Bitte an, das Landstädtchen habe keine Kaufmannschaft noch Schifffahrt, sondern suche von dem wenigen Ackerbau seinen notdürftigen Unterhalt; es liege mitten im Lande und habe ganz keine Schifffahrt. Allein merkwürdiger weise sind die letzten Worte „es liege u. s. w.“ durchstrichen! Und wirklich beharrte auch die Königl. Regierung auf ihrer Forderung. Der Magistrat mußte sich, zufolge eines königl. Schreibens vom 28. Febr. 1719, erklären, ob er für die auf Oldenburg ausgeschriebenene 15 Schiffslastträchtigkeit die Schiffe in natura oder das Geld dafür liefern wolle.

Leider geben meine Akten über die räthelhafte Sache keinen weitem Aufschluß. Ein Antwortschreiben des Magistrats auf die Regierungsschreiben von 1700 und 1716 ist nicht vorhanden. Und ich muß es den Lesern überlassen, das Räthsel auf ihre Weise zu lösen, oder es auch ferner ungelöst zu lassen.

32. Der Priesteracker.

„1707 d. 1. Februar hat der Herr Pastor Peter Lackmann das Pastoratland, welches vor undenklichen Jahren von unsern alten gottseligen Vorwesern dem Pastoratdienst beigelegt, nämlich 16 Drömt Saat Landes, welches er von der Stadt zu genießen

hatte, an Ihro Hochfürstliche Durchlauchtigkeit verpensioniert und bei den Hof Kuhof gelegt und von dem Pastoratdienst und der Stadt entwendet. — Gott vergebe dat emme, wo dat tho vergeben ist!" So lesen wir im St. Petersbuch: und „Gott vergebe dat emme, wo dat tho vergeben ist!" dies Wort hat sich seitdem mit dem Namen Peter Lackmanns so untrennbar verbunden, wie der Schatten mit seinem Körper verbunden ist. Den Namen Peter Lackmanns als eines begabten kirchlichen Liederdichters hatte man vergessen, bis ihn die neuere Zeit wieder in Erinnerung gebracht hat; ¹⁾ als Schädiger der Oldenburger Pastorat- und Stadtinteressen ist Peter Lackmann seit seinem, 1715 erfolgten, Tode tausendfach mit Seufzen genannt worden. Über kein, im Oldenburger Bannkreis gelegenes, Stück Land ist seit 170 Jahren mehr und bitterer gesprochen, gestritten und gejammert worden, als über den „Priesteracker", — dies Schmerzenskind sämtlicher Oldenburger. Und wer möchte es den Oldenburger Pastoren und Bürgern verdenken, wenn ihnen jedesmal das Blut in Wallung gerät, so oft sie sich die ebenso unerhörte wie schmerzliche Thatsache vergegenwärtigen, daß für einen Acker von 25¹/₂ Hektar des besten, größtenteils in die erste und zweite Bonität eingeschätzten, in unmittelbarster Nähe der Stadt gelegenen, Landes Se. Königl. Hoheit der Großherzog von Oldenburg als Besitzer des Gutes Kuhof eine jährliche Pachtsumme von 571,50 Mk. entrichtet, während er selbst, wenn man die gesamten Bonitätsverhältnisse des Gutes Kuhof in Berechnung zieht, von dem derzeitigen Pächter dieses Guts für den Priesteracker den 5—6 fachen Betrag erhebt! Dazu ist der Priesteracker von allen Steuern und Abgaben frei!

Es ging ein Schmerzensschrei durch die ganze

1) Ein schönes Morgenlied von ihm ist in das sogenannte Neue Psälzische Gesangbuch aufgenommen.

Bürgerschaft, als Pastor Lachmann im Jahr 1705 den Plan faßte, die bürgerlichen Pächter des Priesterackers aus der Pachtung zu setzen und das Land dem damaligen Pächter von Kuhof, dem Baron und Landrat Detleff von Broctorff, in Pacht zu geben. Was den Pastor zu diesem Schritt bewog, bleibt durchaus räthselhaft, da er über mangelhafte oder unregelmäßige Bezahlung der Pachtsumme vonseiten der Bürger nicht zu klagen hatte, und ihm vonseiten des Barons keineswegs ein höherer Pachtpreis geboten ward. Man muß notwendig auf die Vermutung kommen, daß hinter den Koulisten noch andere Kräfte wirkten, als auf der offenen Bühne erschienen. Magistrat und Bürgerschaft wandten sich klagend an die Landesregierung, und dem Pastor wurde in Folge dessen von der Regierung verboten, das Land an Andere als an Oldenburger Bürger und Einwohner zu verpachten. Aber siehe da! unterm 23. Aug. 1706 genehmigte ebendieselbe Regierung den vom Pastor und Baron mittlerweile aufgesetzten Pachtvertrag! Die rechtlosen Zustände, wie sie unter der vormundschaftlichen Regierung des Administrators Christian August eingerissen waren und durch die gewissenlose Verwaltung von Görz zur förmlichen Herrschaft erhoben wurden; der durch die Streitigkeiten der Landesregierung mit dem König von Dänemark veranlaßte Ausfall der gesetzmäßigen Landgerichte, und endlich die unglückliche Zeit des Sequesters machten alles fernere Klagen und Rechtsuchen der Stadt aussichts- und fruchtlos; die Protestationen des Magistrats verhallten in der Luft; der Pachtvertrag blieb in Geltung; und unerhört verklagen auch die Bitten der nächsten Nachfolger Lachmanns, welche schon vom Jahr 1719 an die Verpachtung des Priesterackers als eine für das Einkommen der Stelle und nach den damaligen Pachtpreisen äußerst ungünstige erwiesen und aus Billigkeitsgründen eine Erhöhung der Pachtsumme beantragten.

So beugte man sich denn endlich, ohne aber jemals in Wirklichkeit den Widerspruch gegen die Unrechtmäßigkeit dieses unglücklichen Pachtgeschäfts aufzugeben, unter das scheinbar Unabänderliche; es wurde zur Sage, das der Priesteracker auf ewige Zeiten an die Großfürstliche resp. Großherzogliche Regierung verpachtet sei; und die Sage setzte sich bei Behörde und Publikum der Stadt Oldenburg um so fester, je weniger man sich der Mühe unterzog, dem Wortlaut des eigentlichen Pachtvertrags nachzuforschen. Ja, es konnte geschehen, daß man, als endlich nach 30jähriger Vorberatung das Inventar der Kirche zu Oldenburg im Jahr 1835 zum Abschluß kam, sowohl von Großherzoglicher als von städtischer Seite die ausdrückliche Erklärung abgab, der Pachtvertrag von 1706 dürfe nur wortwörtlich ins Inventar aufgenommen werden, und daß man trotzdem, unter der Einwirkung jener Sage, ins Inventar folgende Erklärung aufnahm: ¶

§. 41. Von den Ländereien: An Acker- und Wiesenland besitzt das Hauptpastorat im hiesigen Stadtburgfelde ungefähr 50 Tonnen, den sog. Priesteracker, welcher von der Stadt Oldenburg dem Hauptpastorate zur Verbesserung seines Einkommens in ältern Zeiten beigelegt ward.

Unterm 23. Aug. 1706 vereinte sich jedoch der derzeitige Hauptprediger Peter Sackmann, unter Genehmigung der Großfürstlichen Regierung und Einwilligung von Seiten der Stadt Oldenburg, mit dem Pensionair von Kuhof über die Verpachtung des Priesterackers zu ewigen Zeiten dahin:

1. Der jedesmalige Besitzer des Gutes Kuhof bezahlt dem Hauptprediger jährlich auf Michaelis an Grundhauer 380 Mark in dänischen Kronen.

2. Derselbe liefert dem Hauptprediger jährlich 12 gute Fuder Stroh zu dessen Kühen.

3. Derselbe hat das Heu des Hauptpredigers in der Pastoratwiese, sobald es trocken ist, einzufahren. Kuhof erhält dagegen den Viehmist des Hauptpredigers, welchen dieser nicht in seinem Garten gebrauchen sollte.

4. Der Besitzer von Kuhof leistet dem Hauptprediger jährlich die nötigen Fuhren in den 4 Tagen, in welchen derselbe das Kirchspielskorn einsammelt.

5. Der Priesteracker bleibt zu ewigen Zeiten der Kirche zur Hypothek, und kann auf keine Weise davon alinirt werden.

Im Fall säumiger Zahlung steht es dem Hauptpastoren frei, sobald nach erfolgter Anzeige bei der Hochfürstlichen Kammer die Säumigkeit nicht gleich sollte gehoben werden, das Pfand mit Zubehör wieder einzuziehen. Ein gleiches gilt, sobald überhaupt wider den Kontrakt gehandelt wird.“¹⁾

Diese Erklärung enthält grade so viele Unrichtigkeiten, als man billigerweise von einer so kurzen Erklärung erwarten darf. Zum ersten ist der Priesteracker dem Hauptpastorat nicht „von der Stadt Oldenburg“, sondern von dem Bischof Heinrich von Lübeck im Jahr 1531 beigelegt worden. Zum zweiten hat die Stadt Oldenburg niemals in den Pachtvertrag von 1706 „eingewilligt“, sondern sich schließlich nur dabei beruhigt (acquiesciet), weil ihr eben jeder Rechtsweg abgeschnitten war. Zum dritten enthält der Pachtvertrag von 1706 kein Wort von einer Verpachtung „auf ewige Zeiten;“ das war bloße Sage. Zum vierten hat jener Pachtvertrag es nirgends mit einem „Besitzer des Gutes Kuhof“ zu thun, sondern überall nur mit einem Pensionär d. i. Pächter. Und endlich handelt es sich in dem Vertrag nicht um eine etwaige „Minirung“, sondern um eine „Veralienirung“ d. i. Veränderung.

Diese Unrichtigkeiten erscheinen allerdings in den Augen von Laien als höchst unbedeutende; sie könnten aber unter Umständen in den Händen von Rechtsgelehrten zu ganz gewaltigen Waffen gegen die berechtigten Interessen unsrer Kirche und Stadt werden.

1) Später wurde durch Herzogl. Resolutionen und Oberkonsistorialreskripte die Grundhauer mit dem Agio auf 416 Mk. Cour. festgesetzt; für 12 Fuder Stroh werden 36 Mk., für 12 Kirchspielsfuhrn 18 Mk., für das Einfahren des Heus 6 Mk. vergütet. Man sieht, wie auch durch diese Naturalablösungen die Interessen des Hauptpastorats geschädigt sind, indem z. B. jetzt für einen einzigen Wagen zur Kirchspielsammlung täglich 15 Mk. bezahlt werden müssen.

Denn als vor drei Jahren der Kirchenkonvent, durchdrungen von dem Gefühl der Ungesetzmäßigkeit des berüchtigten Pachtvertrags, ein Rechtsgutachten von dem Rechtsanwalt Philipp in Altona einholte, erklärte dieser, wenn man es mit dem Pachtvertrag von 1706 allein zu thun hätte, so könnte der Priesteracker sofort wieder zurückgenommen werden; denn jener Vertrag sei durchaus und in allen Punkten ungültig. Durch das Inventar aber sei gewissermassen ein neuer Pacht- und Rechtsvertrag aufgestellt, und da hier von einem „Besitzer“ und nicht von einem „Pächter von Kuhof“ die Rede sei, so habe das Gut Kuhof resp. dessen Besitzer ein Eigentumsrecht an den Priesteracker durch Verjährung ersehen. Nun steht dem aber entgegen, daß ein Kircheninventar kein Rechtsinstrument ist, sondern nur ein referierender oder erzählender Bericht über das, was zur Zeit als zum Eigentum oder zum rechtlichen Bestand einer Kirche gehörig erachtet wird; und ferner, daß sowohl die Großherzogl. Regierung als der städtische Magistrat bei Abschluß des Inventars ausdrücklich ihren Willen dahin erklärt haben, es dürfe durch das Inventar nichts an dem Pachtvertrag von 1706 geändert, vielmehr nur dessen Wortlaut ins Inventar aufgenommen werden. Von dieser Ansicht ausgehend, erbat sich im vorigen Jahr die kirchlichen Kollegien ein neues Gutachten von dem Rechtsanwalt Seestern-Pauly in Kiel, und da dieses in allen Punkten und mit der trefflichsten Begründung die Anschauung der Kollegien rechtfertigte, so wurde der Beschluß gefaßt, gegen Se. Königl. Hoheit den Großherzog von Oldenburg den Proceß wegen Herausgabe des Priesterackers einzuleiten. Dies ist mittlerweile wirklich geschehen, und man sieht nun mit Spannung dem Ausgang des Prozesses entgegen.

Damit aber die Leser sich auch ein selbständiges Urteil zu bilden vermögen, füge ich hier den Wortlaut des Pachtvertrags von 1706 bei:

„Wir von Gottes Gnaden Hedewig Sophie, der Reichen Schweden Erbprinzessin, Herzogin zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Gräfin zu Oldenburg und Dellmenhorst. Und von desselben Gnaden Wir Christian August, Erwehlter Bischoff des Stifts Lübeck. In Vormundschaft unsres respectiven vielgeliebten Herrn Sohns und Vetterns des Durchlächtigsten Fürsten, Herrn Carl Friedrichs, beede Erben zu Norwegen, Herzogen zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Grafen zu Oldenburg und Dellmenhorst u. s. w. Thun hiemit kund und zu wissen, daß, nachdehm der Pastor Primarius zu Oldenburg, Petrus Lachmann wegen der Beschwerlichkeit des Ackerbaus bey dem Pastorat, das dazu gehörige Land und Wehde auf dem Stadtfelde demjenigen, der p. t. Kohoff in pension würde haben, zu übertragen, entschlossen, dieser Vorschlag gnädigst approbiret, und darüber folgender Kontrakt geschlossen worden:

1. soll nicht allein der Landrath von Broddorff, so gegenwärtig Kohoff in pension hat, sondern auch die künftige Successores, so lange Sie das Pastoratland und Wehde dabey gebrauchen, dem p. t. Pastori jährlich 280 Mark an dänischen Kronen auf Michaelis jedesmahl prompte und ohne erwartung weiterer Ordre gegen dessen quitung bezahlen.

2. hat besagter Pensionarius dem Pastori jährlich 12 gute Fuder Stroh zu dessen Küche zu liefern, und läset demselben das Heu in der Wische, so hinter seinem Hauße belegen, wann er es trocken hat, einfahren, dahingegen Er des Pastoren Viehmist, so Er nicht im Garten selber gebrauchet, zu genießen hat. Weiln auch derjenige, so Kohoff in Pension hat, alles das Graß so umb das Pastoratland gelegen zukommt; So giebet Er dem Pastori die 4 Tage da Er jährlich das Kirchspielforn muß abholen, die darzu nöthige Wagen und pferde.

3. Wegen der Mistweichung so etwann die Häuersleute in dem Lande haben, vergleicht sich der izige Pensionarius zu Kohoff mit denenselben.

4. So bleibet auch das Pastoratland der Kirchen zur hypothee zu ewigen Zeiten, und mag auf keinerlei weise davon veralieniret werden, wie dann auch im Fall säumiger zahlung, da selbige auf geschenehene remonstration an die Hochfürstl. Rentkammer nicht gleich sollte remediret werden, dem Pastori und dessen Successoribus frey stehen soll, sich des Pastoratlandes cum pertinentiis wieder anzumassen.

Welches alles nicht allein wollbedächtlich von dem izigen Pensionario dem Landrath von Broddorffen und dem Pastore Lachmann appunktuiert worden, sondern auch insonderheit wegen zukünftiger Zeiten von Uns Nahmens Unsres resp.

Aus vergangenem Tagen.

24

vielgeliebten Herrn Sohns und Veters Herzogs Carl Friedrichs Vd. hiemit gnädigst confirmiret und bestättiget wird. Wie dann zu dessen mehrer versicherung zwei gleichlautende Exemplaria hievon ausgefertigt, und sowohl mit Unserm Fürstl. Handzeichen und Kammer=Insiegel, als auch des ihigen Pensionarii des Landraths von Brockdorffen und des Pastoris Lachmanns Unterschrift bezeichnet und gegen einander aufgewechselt worden.

(L. S.) Christian August.

Detleff Brocktorff. Petrus Lachmann Past. Prim. Vld.
C. N. Claußen.

33. Im nordischen Krieg.

Beim Ausgang des 17. Jahrhunderts hatte Oldenburg, wie wir gesehen, eine ständige militärische Besatzung. Sie gehörte zu der, teilweise aus schwedischen Truppen bestehenden Schutzarmee, welche Herzog Friedrich IV. gegen die Übergriffe des dänischen Königs Christian V. aufgestellt hatte. Als der Herzog, zu weiterem Schutz gegen Dänemark, sich mit Hedwig Sophie, der Schwester Karls XII. von Schweden, vermählte, rüstete der König zum Krieg, starb aber 1699. Sein Sohn und Nachfolger Friedrich IV. eröffnete den Krieg gegen den Herzog im Frühjahr 1700; allein mit nicht sehr günstigem Erfolg. Denn schon im August desselben Jahres sah er sich durch die Verbündeten des Herzogs genötigt, den Traventhaler Frieden abzuschließen.

Wie wenig man übrigens auf herzoglicher Seite dem Frieden traute, geht schon aus dem, im 31. Chronikbild erwähnten, Schreiben des Herzogs an den Magistrat von Oldenburg (d. d. 22. Nov. 1700) hervor. Jedenfalls behagte es dem Herzog in seinem angestammten Lande nicht. Er ging zu seinem Schwager, Carl XII., nach Polen. Hier fiel er in der Schlacht bei Klissow am 19. Juli 1702, mit Hinterlassung eines zweijährigen Sohnes, Carl Friedrich, für welchen seine Mutter Hedwig Sophie und sein Vaterbruder Christian August, dieser unter dem Titel eines Administrators, die Vormundschaft übernahmen.

Unter dieser vormundschaftlichen Regierung und zu einer Zeit, wo infolge des sogenannten Frakturstreits mit der Königlichen Regierung acht Jahre lang kein Landgericht gehalten ward, konnte in Oldenburg der treffliche Pachtvertrag über den Priesteracker abgeschlossen werden.

Am 22. Dez. 1708 starb Hedwig Sophie. Die Regierung wurde dem Namen nach von dem schwachen Christian August, inderthat aber von dem berüchtigten Görz geführt, der nach Willkühr die Abgaben in dem herzoglichen Teil erhöhte, von Landschaften und Städten große Summen erpreßte und sich auf die schamloseste Art bereicherte.

Um diese Zeit geschah's, daß „die Einwohner von Lübbersdorf, als nach der Permutation nunmehr im Bysmerschen Amte belegen, ihre Häuser und Land quittiren und die Stellen räumen mußten.“ Sie zogen teilweise nach Oldenburg, kauften alte Häuser an, die sie reparierten, und genossen nach der Konstitution von 20. Jan. 1707 für fünf Jahre Freiheit von allen „Giften und Auslagen.“ Der Bürgermeister Hans Wiedener aber, ein Ratsverwandter und ein Bürger mußten, weil die Stadt ihre Zinsen nicht zu bezahlen vermochte, „das Einlager in der Lübschen Herberge zu Oldenburg beziehen bei Strafe der in der Haderslebischen Konstitution enthaltenen Pön“ und durften daraus nicht weichen, bis der Gläubiger an Kosten und Zinsen bezahlt wäre. — Ferner wurde, weil wegen des Zollwesens große Unordnungen dadurch entstanden waren, daß die Stadthore nicht geschlossen werden konnten, dem Magistrat unterm 15. Febr. 1709 aufs strengste anbefohlen, innerhalb zwei Monaten die Thore so reparieren zu lassen, daß bei Nachtzeiten keine zollbaren Waren in und durch die Stadt praktiziert werden könnten. ¹⁾

1) Stadtvoigt, Polizeiinspektor und Zollpensionär war Hans Wenzel.

Am 8. Juli 1709 ward Karl XII. bei Pultawa geschlagen, und Friedrich IV. erklärte wieder den Krieg gegen Schweden, wurde aber von dem schwedischen General Magnus Steenbock 1710 in Schonen geschlagen.

Damals bestand in Oldenburg ein Kornmagazin, in das vom 16. März bis 6. Oct. 1710 geliefert wurden 1111 Tonnen Roggen und 732 Tonnen Hafer. Der Rat mußte durch den Amtmann Brocktorff auf Kuhof aufgefordert werden, die Rechnungsführer anzuhalten, daß sie sofort die Schlußrechnung auf Kuhof vorlegten.

1711 wurde von der gemeinschaftlichen Regierung der letzte Landtag berufen, von dem aber sämtliche Städte, somit auch Oldenburg, ausgeschlossen waren.

1712 wurde der König durch Steenbock aufs neue bei Gadebusch geschlagen. Der schwedische General ging am Neujahrstag bei Lübeck über die holsteinische Grenze, äscherte Altona ein und fand, von Russen, Sachsen und Dänen umzingelt, Aufnahme in der herzoglichen Feste Tönning. Dies stand in schroffem Widerspruch mit der Versicherung der herzoglichen Regierung (Görk), strenge Neutralität halten zu wollen; und dem König bot dies die längst gesuchte Gelegenheit, den Gottorfischen Anteil von Schleswig-Holstein in Besitz zu nehmen und das Patent vom 13. März 1713 zu erlassen.

Damit begann auch für Oldenburg das sogenannte *tempus sequestri*, das bis Ende 1720 dauerte und der Stadt viel Herzeleid, Bedrängnis und erdrückende Kosten verursachte.

Es war eine traurige Zeit, diese achtjährige Zeit des Sequesters. Die herzogliche Regierung war aus dem Lande vertrieben, der Administrator zu Karl XII. nach Stralsund gegangen; der dänische König schaltete als alleiniger Landesherr, nahm das Land durch Ausschreibungen hart mit und hielt den

herzoglichen Anteil mit Truppen besetzt, so daß Carl Friedrich, als er am 28. Jan. 1716 Schweden verließ, um sein Herzogtum anzutreten, keinen Fußbreit seines Landes in seiner Gewalt hatte und sich so lange in Hamburg aufhalten mußte, bis ihm, nach der Ermordung Karls XII. und der Hinrichtung seines Ministers Görz, auf Betreiben des deutschen Kaisers Karl VI. sein Anteil am Herzogtum Holstein wieder zurückgegeben wurde (Ende 1720).

Noch hatte Oldenburg im Jahr 1713 seine fälligen Kontributionsgelder an die Hochfürstliche Rentekasse nicht bezahlt, da erschien das Königliche Patent vom 13. März, wodurch sämtlichen Unterthanen in den okkupierten Hochfürstlichen Landesteilen unter Strafandrohung verboten ward, irgend eine Zahlung an das Hochfürstliche Haus Gottorf zu machen. Das Patent sollte von der Kanzel verlesen werden. Pastor Engel und Hasselmann verweigerten dies; und der Magistrat schrieb: „Wir sind höchst unglücklich, daß wir ohne Schutz leben müssen. Eben ist wieder ein königliches Patent eingebracht, kraft welches wir die fälligen und künftigen Kontributionen an die Königliche und nicht an die Hochfürstliche Kasse leisten sollen. Gott erbarme sich unser in diesem Elend!“

Die Okkupation Oldenburgs für den König hatte schon unterm 25. Febr. 1713 der Generallieutenant de Legard vollzogen. Derselbe war von Lütjensburg aus mit seinem Stab und 16 Gemeinen hier eingerückt und von hier nach Breeß weitergezogen. Die Kosten seiner Verpflegung und der Beförderung seiner Bagage hatten sich auf 664 Mk. 3 Sch. belaufen.

Zur Rache wegen der Übergabe Tönning's an den General Steenbock legte Ihre Königl. Majestät von Dänemark der Stadt Oldenburg eine Brandschatzung von 1000 Thlr. Cour. auf. Am 23. April kam der Kriegskommissär Breitenbach mit Befehl von dem Oberkriegskommissär Lohemann, um die Brandschatz-

gelder (3090 Mk.) einzutreiben. Er prätendierte zugleich für sogenannte Vivres von den 35 Pflügen der Stadt je 40 Brot à 4 Sch., je 4 Tonnen Roggen à 2 Thlr. 32 Sch., je 4 Tonnen Hafer à 5 Mk., je 170 Pfd. Fleisch à 1½ Sch. und für Herrn Picker in Lübeck wegen Anschaffung des Korns 10 Thlr. 35 Sch. — in Summa 2985 Mk. Falls die Zahlung nicht bis zum 25. April beschafft wäre, sollte die Stadt am ersten Tag mit 100 und am folgenden Tag mit 200 Mann Exekutionstruppen belegt werden. Die Gelder wurden intra terminum, innerhalb der gesetzten Frist, bezahlt und die Quittung präsentiert. Da verlangte Breitenbach, der inzwischen nach Fehmarn gewesen war, für seine eigne Person noch 50 Thlr., ließ sich aber nach vielem Flehen mit 20 Thlr. begnügen. Der Sekretär Lindholz erhielt 4 Thlr. Bis zur Beschaffung der Zahlung hatte Breitenbach den Ratsverwandten Hans Göders und den Stadtvogt in ihren Häusern mit 4 Reitern verarrestieren lassen; kostete 12 Thlr. 15 Sch. Für Boten und für Zehrkosten der Breitenbachschen Reiter 2 Thlr. 10 Sch.

Der Bürgermeister war wegen Bezahlung der Brandschatzgelde und der Vivres selbst nach Lübeck gereist und hatte den Herrn Picker und den Fourageverwalter sehr gebeten, die Vivres genau zu berechnen. Trotzdem hatten diese sich in der Aufrechnung versehen. Deshalb kam der Sekretär Lindholz am 25. in der Nacht mit 4 Reitern vor des Bürgermeisters Thür, drang in dessen Schlafstube und fuhr ihn in seinem Bett mit den harten Worten an, er habe Ihre Königl. Majestät betrogen, er solle nur heraus aus dem Bett. Alle Entschuldigung half nichts. Die Senatoren und Deputierten wurden aufgeweckt, die restierenden Gelder von der Armut, die noch in ihrer besten Ruhe war, erpreßt, und der Bürgermeister samt dem Stadtssekretär Doleh als Gefangene nach Neustadt zu Breitenbach und von da nach Lübeck zu Picker geführt, obgleich

Breitenbach sah, daß der Bürgermeister die Gelder bei sich hatte. Dem Sekretär Lindholz mußten 5 Thlr., den Reitern 2 Thlr. gegeben werden. In Lübeck verlangte Breitenbach 50 Thlr. und erhielt 40, der Sekretär 5, die Reiter 3 Thlr. 16 Sch. Für Zehrkosten der Reiter in der Nacht des 25. Aprils wurden 4 Thlr. 28 Sch., für Wagenfahren nach Lübeck 9 Thlr. 16 Sch., für Reisekosten 8 Thlr. angesetzt; und endlich zwang Breitenbach die Stadt Oldenburg, die Fehmarischen Brandschatzgelde nach Neustadt zu fahren, was 2 Thlr. kostete.¹⁾

Die wirkliche Einquartierung begann am 16. Mai 1713 mit dem Einzug der königlich polnischen und kursächsischen Truppen. Die Stadt hatte täglich 135 Rationen und 120 Portionen zu liefern, wurde aber gezwungen, diese Lieferung schon auf den 1. Mai zurück zu datieren und den Geldwert für die nicht geschehene Lieferung vom 1. — 15. Mai nachzuleisten. Am 18. Juni marschierten diese Truppen wieder ab; die Stadt hatte 25 Fahren nach Lübeck zu stellen (à Fuhre 2 Thlr. 12 Sch.); die Kosten dieser Einquartierung betragen 6016 Mk.

Am 11. Juli 1713 rückte der Brigadier Budde, „welcher“, wie ein Chronist sagt, „ein rechter Budde war, indem wir seine schwedischen Hunde heißen mußten“, in Oldenburg ein mit Stab, Unteroffizieren, 348 Gemeinen, 14 Knechten und 45 Pferden. Die Stadt mußte bis zum 27. August 140 Tonnen Roggen und 140 Tonnen Hafer, sowie für 5 Thlr. 46 Sch. Häckerling liefern und für Verpflegung, Fahren, Holz, Licht,

1) Ähnlich wie die Oldenburger wurden auch die Fehmaraner und Neustadter nach Lübeck geschleppt. — Die Brandschatzgelde wurden durch Pöcker an den General-Kriegskommissär H. C. v. Platen in Husum eingeliefert, dem im Jahr 1717 wegen bedeutender Geldunterschleife und anderer kriminellen Verbrechen der Proceß gemacht wurde.

und beim Abzug für angeblich Manquierendes insgesamt 2318 Mk. 24 Sch. zahlen.

Der Magistrat klagte in einem Bittschreiben an den König: „Am 11. Juli sei der Brigadier Budde hier eingerückt mit der Ordre, daß die Ritterschaft die Pflege der Offizierspferde übernehmen solle. Nun seien aber sie gezwungen worden, bis zum 27. Aug. alles herbeizuschaffen und beim Abzug der Truppen noch für angeblich Manquierendes 598 Mk. 8 Sch. zu bezahlen. Die Stadt habe durch Brandschätzung, Kontributionen, Lieferungen und dreimalige gar schwere Einquartierung, vornämlich die sächsische, so sehr gelitten, daß viele der Einwohner krepieren müssen. Auch habe die Stadt, während sie keine Einquartierung gehabt, an Hochfürstliche Seite monatlich 12 Thlr. Quartiergelder erlegen müssen.“ Und der Chronist berichtet von den Truppen des Brigadiers Budde: „sie haben uns viel Herzeleid verursacht, da sie mehrenteils krank hier ankamen an einem Blutgang und Erbrechen, wodurch viele Bürger und Einwohner ihre Augen mit zuthun mußten.“ Daß aber diese letztern Äußerungen nur allzu wahr und die Klage des Magistrats, viele der Einwohner müßten krepieren, tatsächlich begründet war, beweisen die kirchlichen Totenregister, welche für das Jahr 1714 die Zahl von 158 Gestorbenen aufführen, während der Durchschnitt der Gestorbenen für die vorausgegangenen 8 Jahre nur 48 betrug! Freilich brachte die Anwesenheit der Soldaten auch wieder eine nicht unbeträchtliche — wenn auch sehr unerwünschte — Zunahme der Bevölkerung, indem die Zahl der Gebornen sich plötzlich von einigen 90 auf 118 hob!

Wenn aber der Magistrat klagt, daß besonders die Einquartierung der Sachsen für die Stadt sehr drückend geworden sei, so wird dies nur erklärlich durch die Mitteilung des Chronisten, daß der sächsische General *Joh n i t s e n* und Major *E k e s t o r f* nebst den Stabs-

offizieren, welche ihre Assignation auf das Amt hatten, sich in die besten Häuser der Stadt einlegten, einzig den Generalmajor ausgenommen, der sein Quartier auf Kuhhof genommen; und daß die frühergenannten 120 Mann und 135 Pferde, ohne Ordre zu produzieren, von Guldenstein her und vermutlich von dem Edelmann von Thiemen abgekauft, den Oldenburgern wieder auf den Hals kamen und sich mit Gewalt selbst einquartierten. Für derartige Einquartierungen, gegen welche die einzelnen Bürger sich nicht zu schützen vermochten, und für die selbstverständlich die etwa versprochene Vergütung vonseiten der Einquartierten regelmäßig ausblieb, mußte die Stadt den schwerbelasteten Bürgern Ersatz leisten.

Anstelle des Brigadiers Budde rückten am 2. Sept. 1713 vier Kompagnieen vom Fühn'schen Regiment ein. Sie standen unter dem Oberst Frhs, der sich bei der Bürgermeisterin Wenzel einlogierte, dem Major von Dphofen, der seine ganze Familie bei sich hatte, und den Kapitänen Kuppe, Dohalsky und le Millière, nebst 7 Lieutenants, und zählten 497 Unteroffiziere und Gemeine, 8 Konstables, 70 Weiber und 70 Pferde. Brot und Hafer sollte aus dem Königl. Magazin geliefert werden; das Quartier mußten die Bürger stellen, welche außerdem die Verpflichtung hatten, ihre Soldaten wenigstens alle Sonntage zu speisen und für die Pferde täglich 12 Pfd. Heu und das nötige Häcksel zu liefern. Vieles mußte von Lübeck, „teils mit Wagen, teils zu Wasser“, hergeschafft werden; die Soldaten wußten sich wohl auch an Wochentagen von ihren Quartierwirten Speise und Trank zu verschaffen, und wenn es ihnen nicht nach Willen ging, so drohten sie, daß der rote Hahn krähen sollte, — „wie es denn auch wirklich geschah, daß unterm Wall, nahe bei der Kirche, zwei kleine Buden angesteckt wurden.“

Das Jahr 1713, in welchem Oldenburg außer

dem schon Angeführten noch mit 108 Mk. Exekutionsgeldern, 87 Thlr. 24 Sch. Quartiergeldern und 391 Thlr. 16 Sch. Kontributionsgeldern (für die Zeit von Juli bis Dez.) belegt worden war, endete mit der Ausschreibung von 2 $\frac{1}{2}$ Thlr. à Pflug zur Anschaffung von 600 Kavalleriepferden à 50 Thlr.

Am 26. März 1714 marschierten drei Kompagnieen ab nach Rendsburg; in die leergewordenen Quartiere aber zog gleichzeitig der Kapitän Scheel mit seiner Kompagnie, d. i. mit 110 Soldaten, 9 Weibern, 4 Offizierknechten und 10 Pferden, von Heiligenhafen her ein; und durch die Drohung, der Stadt noch eine weitere Kompagnie zuzusenden zu wollen, erpreßte der Major Kuhlbrun von Neustadt am 3. April 240 Mk. vom Oldenburger Magistrat.

Als am 7. April Scheel wieder nach Heiligenhafen zurückging, blieb nur Dohalsky mit 3 Oberoffizieren, 415 Mann, 13 Weibern und 20 Pferden. Weil nun aber die Stadt mit unnützen Wagenfahren sehr beschwert ward, die Bürger auch viele Klagen wegen ihrer Einquartierten vorbrachten, und man in Sommerzeit gar viel Licht auf die Wächthäuser liefern mußte, beschloß der Magistrat, dem Herrn Kapitän Dohalsky 60 Mk. zu präsentieren, welches aber wenig bei demselben gefruchtet, indem er sogleich für zwei abwesende Weiber auf 3 Wochen 3 Mk. einfassieren und unter den Thoren sowohl von Bürger- als Bauernwagen Holz einsammeln ließ, um es später zu verkaufen, während Major von Dphofen im vergangenen Winter zum Besten der Stadt dies Holz für sich und die Wächthäuser gebraucht hatte.

Am 24. April 1714 sollte ein Betttag abgehalten und ein Kirchengebet für den König verlesen werden. Die Ordre ging von dem Oberst Frhs in Neustadt aus und bedrohte jeden Zuwiderhandelnden mit 50 Thlr. Strafe. In Oldenburg feierte nur der Hauptpastor Magister Stark den Betttag; die Pastoren

Engel und Hasselmann dagegen hielten es, in Übereinstimmung mit dem General-Superintendenten Muhlus, gegen Eid und Gewissen, sowie für unverträglich mit der Treue gegen das Hochfürstliche Haus, der Ordre Folge zu leisten. Engel hatte darüber viele Insolenzen von den hiesigen Offizieren zu erdulden. Sie ließen ihm im Namen der ganzen Garnison durch einen Korporal entbieten, sie könnten wegen unterlassener Fröhpredigt nicht anders schließen, als daß er ein Fieber haben müßte und wollten ihm dagegen ein so kräftiges Vomitiv oder Brechmittel eingeben, daß das Fieber bald vergehen sollte. Ebenso erging es Hasselmann, obwohl derselbe wirklich krank war. Die Offiziere bezeichneten die beiden Pastoren als Rebellen und supplizierten um eine schwere Strafe gegen dieselben. In derthat wurde jedem der beiden Pastoren eine Brüche von 10 Thlr. zudiktirt, zahlbar an die Christkirche in Rendsburg. Und da die Zahlung nicht erfolgte, wurde zuerst bei Hasselmann und dann bei Engel militärische Exekution eingelegt.

Am 24. Juni 1714 rückten die drei Kompagnieen von Rendsburg wieder hier ein; des Majors Kompagnie zählte mit 6 Weibern 132 Personen, Ruppes Kompagnie mit 16 Weibern 131, Dohalskys Kompagnie mit 16 Weibern 131, Millières Kompagnie mit 26 Weibern 141 Personen. Vom ersten Tage an benannten die Offiziere von jeder Kompagnie 6 Weiber mehr, als in natura vorhanden waren, und kassierten für jedes Weib wöchentlich 8 Sch. ein; ebenso machten sie es mit Beurlaubten und Abwesenden. Theils aus Höflichkeit, theils aus Furcht gaben die Bürger ihren Einquartierten alle Sonn- und Festtage eine Mahlzeit.

Den 29. Oktober gesellten sich zu den 4 Kompagnieen noch 1 Sergeant, 8 Connetables mit 2 Kanonen, 6 Munitionskarren und 25 Pferde.

Die Gesamtkosten der Verpflegung u. s. w. beliefen sich für die Stadt vom 10. Jan. — 4. Nov. auf 10683 Mk.

Das Königl. Magazin lieferte freilich Hafer, Mehl und Brod. Allein die Stadt wurde angehalten, den gelieferten Roggen zu mahlen und zu verbacken. Von 1383 Tonnen Roggen sollten 49840 Brote gestellt werden; da aber in Wirklichkeit, wegen des Mahlverlustes, nur 37133 $\frac{1}{2}$ gestellt werden konnten, so hatte die Stadt die fehlenden 12706 $\frac{1}{2}$ Brote à 4 Sch. anzuschaffen, und mußte außerdem das Mahl- und Backgeld bezahlen, was allein schon eine Summe von 6176 Mt. 34 Sch. ausmachte.

Wie unerbittlich und peinlich neben diesen Leistungen die Kriegssteuern bis auf den Schilling eingetrieben wurden, mag daraus erhellen, daß im Januar 1714 wegen einer rückständigen Kriegsteuer von 27 Thlr. dem Magistrat von Kiel aus 1 Unteroffizier mit 4 Musketieren zur Exekution zugelegt wurde unter der Drohung: wenn das Geld in 4 Tagen nicht gezahlt sei, so solle die Exekution an Mannschaft und Geld verdoppelt und damit alle 4 Tage continuiert werden, bis die Zahlung geschehen! Die Kontributionsgelder für das Jahr 1714 betragen 712 Thaler, die extraordinäre Kontribution 420 Thaler.

Gegen Ausgang Juli 1714 sollte der König nach Oldenburg kommen. Die Neustädter wollten bei der Ankunft des Königs unters Gewehr treten, um ihm dadurch ihre allerunterthänigste Submission zu bezeugen. Es scheint aber aus dem Königl. Besuch nichts geworden zu sein; und so blieb den Oldenburgern wenigstens diese Demütigung erspart.

Das Jahr 1715 brachte unsrer Stadt wenigstens die Erleichterung, daß das Militär abzog. Vom 11.—15. Juni erfolgte der Abmarsch der Frysschen Kompagnieen gegen Stralsund. Beim Abmarsch mußten noch für jeden Kombattanten 2 Pfd. und für jeden Knecht 1 $\frac{1}{2}$ Pfd. Brot, für jedes Pferd 12 Pfd. Heu und à Mann 1 Bund Stroh gegeben werden, zu dessen Weiterbeförderung von der Stadt die nötigen

Wagen bis Schwartau zu stellen waren. Von le Millières Kompagnie allein aber blieben zurück 15 Frauen und 13 Kinder, welche noch über ein Vierteljahr frei Quartier genossen; und an sonstigen Leistungen finden wir für dies Jahr verzeichnet: Kontribution 640 Thlr., Extraordinäre Kontribution 420 Thlr., 70 Tonnen Roggen à 5 Mk. 8 Sch. und 70 Tonnen Hafer à 1 Thlr. — insgesamt 178 Thlr. 16 Sch., Kriegs- und Vermögenssteuer 318 Thlr. 21 Sch., Magazinkorn und zum Abmarsch der Truppen 300 Thlr. 10 Sch., Botenlohn, Holz und Licht in die Wacht Häuser 171 Thlr. 15¹/₂ Sch. — in Summa: 2028 Thlr. und einige Sch.

Für das Jahr 1716 sind quittiert: Kontribution mit 640 Thlr., Extraordinäre Kontribution 560 Thlr., 70 Tonnen Roggen 472 Mk. 8 Sch., 70 Tonnen Hafer 117 Thlr. 24 Sch., Kriegssteuer 307 Thlr. 33 Sch., rückständige Kriegssteuer vom vorausgegangenen Jahr 40 Thlr. 28 Sch., Quartiergelder (rückständig von 1714 und 1715) 175 Thlr. 20 Sch., Festungsbaugelder 17 Thlr. 24 Sch., Matrosengelder 140 Thlr., in Summa 2338 Thlr. Dazu wurden im Lauf des Jahres verausgabt: für Artillerie- und Markedenterpferde an Heu und Häcksel 134 Thlr. 10¹/₄ Sch., für Reisekosten, Boten und Abmarsch 159 Thlr. 10¹/₂ Sch., für 30 Tonnen Mehl 217 Thlr. 31 Sch.;¹⁾ und trotz einer, im Oktober wirklich verhängten und einer im Dezember aufs neue angedrohten schweren Exekution blieben 184 Thlr. 28 Sch. Quartiergelder unbezahlt. Der Amtmann für Oldenburg befand sich von diesem Jahr an in Wismar, das kürzlich durch die Königl. Truppen erobert war.

Unterm 7. Febr. 1717 richteten Bürgermeister und

1) d. d. Rendsburg 23. April 1716 war der Stadt Oldenburg aufgegeben, 300 Tonnen Mehl à 11 Vießpfund à 14 Pfd. seeländ. Gewicht mahlen zu lassen und in dichten Tonnen bis zum 15. Mai fertig zu stellen. Der Preis sollte vergütet werden. Es blieb aber ¹/₁₀ an Oldenburg hängen.

Rat an den König ein Memorial, in welchem es unter Anderm heißt: „Dies blutarme, nahrlose Landstädtlein hat 33000 Thlr. Schulden, ist wegen der vielfältig erlittenen Brandschäden, Kontributionen, Lieferungen, Einquartierungen so enerviert, daß wir nichts anders als den totalen Ruin vor Augen sehen, haben im vorigen Jahr eine gar schwere Exekution erleiden müssen wegen 1300 Thlr., welche die arme Bürgerschaft nicht aufzubringen weiß und sollte gleich der meiste Teil ins Elend gehen, bitten fußfällig um Verringerung der Pflugzahl.“ Die Bitte blieb unerhört.

Unterm 5. Juli 1717 wandten sich die Oldenburger an den Amtmann v. d. Lüche in Wismar mit der Bitte um Befreiung von der Kopfsteuer. Das Register könnten sie nicht aufstellen, weil der Bürgermeister und Herr Gläser ins Inlager citiret, Herr Wilmerding abwesend und Herr Göders wegen Alters seines Gedächtnisses fast ganz beraubt sei. Die Steuer könnten sie nicht zahlen, weil die Stadt ganz verarmt sei und erst jüngst Feuerschaden erlitten habe. Alles umsonst Unterm 27. September wird ihnen von Kiel aus bei harter Strafe anbefohlen, ein Kopf-, Vermögens-, Nahrungs-, Kriegs-, Karossen- und Pferdesteuer-Register schleunigst aufzustellen. Jeder habe sich eidlich selbst einzuschätzen. Die Sätze aber dieser Kopfsteuer waren folgende: in der I. Rangklasse zahlte der Mann 100 Thlr., die Frau 60 Thlr., jedes Kind (bis zu 3) 35 Thlr.; in der IX. Rangklasse waren zu zahlen je 24, 18 und 8 Thlr.; Hauptprediger in den Städten hatten zu zahlen je 12, 12 und 6 Thlr. und für jeden Dienstboten 1 Thlr.; Bürgermeister und Rat, Kaufleute, Apotheker, Barbieri, Brauer und Gastgeber je 8, 8 und 4 Thlr., und für jeden Schreiber oder Commis 2, für jeden Dienstboten 1 Thlr.; Konrektoren, Kantoren, Organisten und Küster je 4, 4, 2 und 1 Thlr.; Handwerker und Bürger je 2, 2, 1 Thlr. und 24 Sch.; Tagelöhner in den Städten je 1, 1 Thlr. und 16 Sch.

Für jede Karosse, Chaise und Wagen mit Berdeck mußten entrichtet werden 20 Thlr., für jedes Vorspann- und Reitpferd 4 Thlr.; Kutschenvermieter zahlten je die Hälfte.

Die Gesamtleistungen Oldenburgs für das Jahr 1717 betragen 2350 Thlr.

Auf den 31. Oktober 1717 wurde durch Christian August ein solennes Reformationsjubelfest ausgeschrieben. Das von König Friedrich IV. ebenfalls ausgeschriebene Jubelfest sollte vom 30. Oktober bis 7. November gefeiert werden. Für die Großfürstlichen Prediger erneuerte sich bei dieser Gelegenheit die alte Zwangslage, in die sie sich außerdem jährlich durch die von dem Königl. General-Superintendenten Dassow ausgeschriebenen Fast-, Buß- und Bet- oder Danktage versetzt sahen. Allen Widerstrebenden war von Königl. Seite suspensio ab officio et beneficio d. i. zeitweise Entziehung des Amts und der Einnahmen angedroht. Die Großfürstlichen Prediger aber, und Allen voran unser Pastor Engel, erholten sich immer wieder Rats von dem Großfürstl. General-Superintendenten Muhlins und verharreten auch während dieser unsäglich schweren Zeit in der Treue gegen das Hochfürstliche Haus.

Anno 1718 bezifferten sich die Leistungen Oldenburgs auf 2382 Thlr.; nämlich für 70 Tonnen Roggen 210 Thlr., Kontribution 640, Magazin Korn 315, extraord. Kontrib. 420 (in diesem Jahr erhoben wegen der großen Überschwemmung der Marschen), Kriegsteuer 600 Thlr. 34 Sch., Exekutionsgebühr und Reisekosten 180 Thlr. 29 $\frac{1}{2}$ Sch., Fuhren und Boten 13 Thlr. 30 Sch., Porto 1 Thlr. 38 Sch. Dazu wurden durch den Amtmann in Wismar am 24. Oct. 1718 (und ebenso wieder 1719) ausgeschrieben: auf den Pflug 3 Fuder Heu à 600 Schaalpfd. oder 7 Mk. und 3 Fuder Stroh à 30 Vießpfd. oder 24 Sch.

Anno 1719 kamen zu der ordinären und extraord. Kontribution hinzu: 70 Tonnen rückständigen Hafers 81 Thlr. 32 Sch., 70 Tonnen Roggen und dito Hafer 291 Thlr. 32 Sch., für 15 Schiffslastträchtigkeit von April—Dezember 360 Thlr.

Und anno 1720 zahlte die Stadt 12mal 53 Thlr. 16 Sch. Kontribution, 420 Thlr. extraord. Kontrib. 312 Thlr. 34 Sch. Kopfsteuer und 105 Thlr. für Kornlieferung.

Am 16. Jan. 1721 endlich trat der Amtmann v. d. Lühe Stadt und Amt Oldenburg an den Landrat Cai Brocktorf ab, „nachdem der König von Dänemark den Herzog Carl Friedrich in seinen Anteil des Herzogtums Holstein restituieren lassen.“

Die böse, böse Zeit des Sequesters war vorüber, vorüber die Zeit der unerschwinglichen Steuern und Lieferungen, der schweren Exekutionen, der bitteren Sorgen und Gewissenskämpfe. Aber wie sah es in Oldenburg aus! Gegen 30000 Thlr. hatte das tempus sequestri verschlungen; die Stadt war mit 36000 Thlr. Schulden verhaftet; die Privatschulden trugen eine gleich große Summe aus; wegen erlittenen Brandschadens war eine große Zahl wüster Plätze vorhanden, und einige, die wieder gebaut waren, genossen zehnjährige Abgabefreiheit; die Einwohner waren blutarm geworden, und der Magistrat klagte, „der meiste Haufen hiesiger Bürger werde gezwungen, mit dem Stecken ins Elend zu gehen.“

Gleichwohl konnte der armen Stadt von der wieder eingesezten, rechtmäßigen Regierung die Last weiterer Einquartierung für die nächstfolgenden Jahre nicht erspart werden; doch war dieselbe erträglich. Am 3. August 1721 waren Major von Buchwaldt und Kapitän von Blücher hier, und empfing Jeder vom Magistrat 16 Thlr. Und am 12. Febr. 1722 wurde bestimmt, daß jeder Offizier, dem man die Verpflegung nicht in natura reichen wollte, statt

dessen mit monatlich 3 Thaler 24 Schill. vorlieb nehmen solle.

Und wenn auch unterm 25. Juli 1724 der Stadt aufgegeben wurde, die Quartiergelder von nun an wieder nach dem im Jahr 1709 gesetzten Fuß mit 12 Thlr. monatlich zu zahlen, ja wenn auch im September desselben Jahres noch einmal wegen Nichtbezahlung dieser Gelder eine Exekution über Oldenburg verhängt ward, so war doch Carl Friedrich, wie wir im folgenden sehen werden, mit seltenem Ernst und Eifer bemüht, das sittliche, religiöse und bürgerliche Wohl seiner getreuen Stadt Oldenburg aufs beste zu fördern, und seine Regierung bezeichnet für Oldenburg den Anfang eines neuen Aufblühens in Kirche, Schule und Bürgertum.

34. Ein Kirchenbild aus dem 18. Jahrhundert.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts scheint die St. Johanniskirche zu Oldenburg in einem sehr verwahrlosten Zustand gewesen zu sein. Die Turmspitze war so baufällig, daß man nicht umhin konnte, sogar in der schwerbedrückenden Zeit des Sequesters (i. J. 1716) eine Summe von 660 Thlr. zur Turm-Reparatur auszuwerfen. Auch die innere Einrichtung bedurfte aufs allerdringendste einer Erneuerung. Doch mußte diese noch ausstehen, bis unter Carl Friedrich wieder günstigere Zeiten über Stadt und Land gekommen waren. Erst mit Beginn des Jahres 1734 war sie ausgeführt; die Kanzel, der Taufengel, die Beichtstühle, der Oberbischofsstuhl für den Herzog, die Stühle für die Prediger, Magistratsmitglieder, Kirchenjuraten, Hospitalvorsteher, Zwölf- und Sechsmänner, sowie sämtliches andere Gestühle war erneuert, und am IV. Sonntag nach Heilige-Drei-Könige (31. Jan. 1734) wurde, in Gegenwart des Herzogs, die neueingerichtete Kirche aufs feierlichste eingeweiht. Im Petri-Buch wird die Feier wie folgt beschrieben:

Aus vergangenen Tagen.

25

„Es ist dieses mit einer sonderlichen Ceremonie geschehen. Ihre Kgl. Hoheit, unser gnädigster Landesfürst und Herr, haben in hoher Person Solches beigewohnt, aus Dero Quartier, des Amtmanns Hause, zwischen dem Wohlgebornen Herrn Hans Ranzau, Ritter und Conferenzzrath von See-galendorf, zur Rechten und dann dem Wohlgeb. Herrn Baron Liliencron von Weißenhaus und Putlos zur Linken, gehend; darnächst hat der Herr Oberkonsistorial- und Kirchenrath Herr Pastor Primarius Anton Kaspar Engel zwischen dem Wohlgeb. Herrn Conferenzz- auch Landrath und Amtmann Gay Brocktorf von Gaark und dem hiesigen Herrn Bürgermeister Konrad Weihe, darnächst der Herr Archidiaconus Davies zwischen dem Rathsverwandten Tönnies Bumann und Rathsverw. Simon Köhrdank, darnächst der Herr Diaconus Fehe zwischen dem Rathsverwandten Hans Klas Krull und dem Stadtssekretär Engel gegangen. Darnächst der Herr Konsistorialassessor und Past. prim. Jensen, wie auch der Herr Konsistorialrath und Polizeikommissarius Bliffeler, beide aus Neustadt; darnächst der Herr Pastor Reinbott aus Grube und der Herr Pastor Dreier aus Grömiz; darnächst der Pastor Vogel aus Grube und der Herr Pastor Weghorst; darnächst der Hof: als der Kabinetssrath der Herr Westphal, der Herr Oberförster und Jägermeister Pehl, der Herr Schloßhauptmann Bergholz, der Herr Kammerjunker Blect, der Herr Kammerdiener Sara, der Herr Kammerdiener Thomsen, der Herr Kammerpage Löbau und Mons. Ahlfeldt; darnächst die beiden Bürgerwortführer, als Heinrich Brockstedt jun. und Klas Garleff; darnächst die Vorsteher Peter Konnig, Pavel Rosberg, Peter Kohrn, Hans Bauer, Thomas Bumann, Joh. Kohrsen, Asmus Kruse, Wilh. Ewaldt, Joh. Heinr. Spiegel, Jochim Hahn, Joh. Christian Köhrdank; darnächst die Sechsmänner, als Otto Daniel Spangenberg, Wilh. Benicke, Hinr. Oldenburg, Hans Otto Wulf, Melchior Hoff, Jakob Möhl. Obige Bürger haben alle bei Paaren gegangen und diese Ceromonie beschlossen.“

„Vor Ihre Kgl. Hoheit und dem ganzen Gefolge aber sind zwei Personen vorhergegangen, nämlich der Polizeisergeant Abram und Stadtvogt Goldstede in schwarzen Kleidern ohne Mantels, einen Degen an der Seite und ein Jeder einen Heerholz- (d. i. Herolds-) stab in den Händen tragende. Bürgermeister und Rath aber mit kalörten Kleidern und einen Degen an der Seite und schwarze Mäntel tragende, die zwölf Deputirten und Sechsmänner auch in kalörten Kleidern und schwarzen Mänteln erschienen, alles nach Ihre Kgl. Hoheit gnädigsten Verordnung. Von seinem Quartier

an aber war der Weg mit Sand befahren bis an die Thurmthüre und an beiden Seiten mit Soldaten besetzt.“

„Wie es nun anging, wurden alle Glocken, groß und klein, wie auch die Rathsglocke geläutet. Auf dem Kirchhof stand Herr Krüger und Herr Hennig Joh. Wilmsen als Kirchenjuraten aus hiesiger Stadt, benebst den beiden Kirchenjuraten Hans Siebert, Bauervogt von Teschendorf, und Klas Schmüh, Bauervogt von Dannau, und empfingen Ihro Kgl. Hoheit. Es befand sich auch zugleich der Herr Kantor mit seiner ganzen Schule wie auch der Herr Organist und der Herr Schreibmeister, und nach Empfang Ihro Kgl. Hoheit fing der Kantor mit seinen Knaben an zu singen: „Reuch ein zu deinen Thoren zc.“, und führte uns also in die Kirche zur Thurmthüre hinein. Es waren auch alle Knaben mit Kränzen auf ihren Häuptern, Paqueten (Bouqueten) auf den Busen, und mit Bändern um den Leib geziert. Wie wir denn in Chor kommen, gingen Ihro Kgl. Hoheit nach dero erbauten Stuhl mit denen Herren, so Ihro Kgl. Hoheit zur Seite gegangen, wie auch der Herr Amtmann und übrigen Herren Prediger, wie auch der Hof in seinem Gefolge. Unsere drei Prediger aber begaben sich alle drei vor den Altar, der Herr Oberkirchenrath in der Mitte, welche dann alle Kollekten, Epistel und Evangelium abgesungen, bis er zur Kanzel ging und wurde von den Herrn Kirchenjuraten Krüger und Wilmsen hingeführt, und die beiden mußten auch mit dem Klingbeutel umgehen für die Armen zu sammeln, auch nach der Predigt von der Kanzel wieder abholen. Bürgermeister und Rath, Kirchenjuraten, zwölf Deputierte und Sechsmänner begaben sich ein Jeder nach ihren Gestühlen. Des Herrn Pastor Engel Auftritt war aus dem Proph. Jerem. 31, 23, der Text 1. Kön. 8, 27—30; nach der Predigt aber ein absonderliches Gebet abgelesen, auch Sprechung des Segens, welches Ihro Kgl. Hoheit knieend benebst Allen, so auf Dero Stuhl gewesen, wie auch Bürgermeister und Rath, zwölf Deputierte und Sechsmänner, Kirchenjuraten, Kantor, Schreibmeister und alle Schüler, imgleichen die Herrn Prediger knieend nachgefolget mit Gebeten angehört und empfangen haben. Vor und nach Predigt eine schöne Musik von der Orgel, es waren dabei Ein Sängler und fünf Musikanten von Ihro Hoheit sein und dazu der Stadtmusikant. Also nach geendeter Predigt und Empfangung des abgesprochenen Segens vor dem Altar haben sich Ihro Kgl. Hoheit im Chor eingefunden und in solcher Ordnung wie im Eingang geschehen wieder aus der Kirche begeben und wieder nach Dero Quartier gegangen. Da dann der Kantor und Schreibmeister mit allen Knaben in ihrem Schmuck aus der Kirche still-



schweigend vor Ihro Kgl. Hoheit bis vorn aufn Markt rangiret hergegangen, allda stillstehend sich neigend vorüber passiren lassen, die Glocken aber wieder infallen geläutet und so nach Ihro Hoheit Quartier und haben bei Ihnen gespeiset die noblesse wie auch die Herrn Assessores und Prediger, der Hof, Bürgermeister und Rath, Kirchjuraten auf der Apotheke, die zwölf Deputierten und Sechsmänner wie auch die Herrn Musikanten und Schulbedienten aufm Rathhause gespeiset. Wie nun die Zeit, nämlich acht Tage Ihro Kgl. Hoheit allhier gewesen, haben ihnen die Stadt frei gehalten und hat gekostet" (Die Kosten sind leider nicht an- gegeben.)

Im Jahr 1760 waren wieder bedeutendere Reparaturen erforderlich an Dach, Seiten, Chor, Boden, Orgel und Turm. Die Kosten waren zu 1776 Mk. veranschlagt. Allein die Verhandlungen der Kirchenbau-Konvente schleppten sich jahrelang hin, ohne zu einem endgültigen Abschluß gelangen zu können. Die Herrn „Eingepfarrten“ oder „Kirchspielsjunkere“, d. i. die Besitzer der eingepfarrten adeligen Güter, hielten die Kirchensteuer zurück, weil der Magistrat als Kirchenpatron sich bei der Ausschreibung der Kirchenumlagen verschiedene Unregelmäßigkeiten hatte zuschulden kommen lassen. Unterdessen wurde die schleunigste Ausführung der Reparaturen immer dringender; es war inderthat keine Zeit mehr zu verlieren, wenn nicht Dach, Kirchenboden, Orgel, Chor und alles in völligen Zerfall geraten sollte. Und wirklich, am 14. Aug. 1773 war man endlich so weit gediehen, daß auf den 30. desselben Monats ein Baukonvent zur Schluß-Regelung der Sache ausgeschrieben werden konnte. Am 14. Aug. 1773! Und — am Abend des 15. lag die ganze Kirche in Schutt und Asche!! Die schöne, im Basilikenstyl erbaute, mit einem Doppeldach und Doppelturm versehene, Kirche in Schutt und Asche! Das ganze Innere mit dem neuen Gestühl, mit Orgel und Altar, mit Ölgemälden und wertvollen Büchern — ausgebrannt; und in den klaren Augusthimmel hinauf starrten, von schwarzem Rauch umqualmt, nur noch

die kahlen Mauern und halbgeborstenen Säulen der einst so berühmten Kathedralekirche!

Wir werden von dem schrecklichen Brand des 15. Aug. 1773, der fast die ganze Stadt verzehrte, in einem spätern Bild noch eine ausführlichere Darstellung zu geben haben; hier wollen wir nur erwähnen, daß man vonseiten der Eingepfarrten für den Verlust auch der prächtigen Kirche in erster Linie den damaligen Bürgermeister, Assessor Engel, verantwortlich machte. Es war in der Sitzung des Baukonvents vom 13. Sept. 1773, daß Herr von Levezow dem Bürgermeister und den Ratsverwandten die bittern Worte ins Gesicht schleuderte, gleich anfangs, wie es noch beim Rulthor brannte, seien wiederholte dringende Ansuchen geschehen, auf die Rettung der Kirche und Kirchengebäude Bedacht zu nehmen. Alles vergeblich. Durch die Schuld des unvorsichtigsten Mannes von der Welt und durch gänzlich unterbliebene Vorkehrung nötiger Präkauttionen und Rettungsmittel seien die Gebäude zugrunde gerichtet.

Vorerst — d. i. bis zum 1. Pfingsttag 1774 — wurde das Chor notdürftig zum gottesdienstlichen Gebrauch eingerichtet und gleichzeitig auf dem Rathause Gottesdienst gehalten. Die Außen- und Innenmauern, sowie die Pfeiler des Schiffs beschloß man stehen zu lassen; die Restauration der abgebrannten und zerstörten Teile ward am 21. Mai 1774 an Franz Hansen aus Reinbeck für die Summe von 7900 Mk. vergeben. Allein Hansen machte bald Konkurs; und der Kirchenbau lag von Herbst 1774 bis Frühling 1776 still. Erst unterm 29. Nov. 1777 konnte der Generalsuperintendent Hasselmann, nachdem der Magistrat, um Kosten zu ersparen, darauf angetragen, den Hauptpastor F e h e mit der Einweihung der Kirche beauftragen.

Die Wiedererbauung des Turms wurde dem Hofbauinspektor Greggenhöfer in Cutin für 3500 Thlr.

übergeben; die Arbeit sollte bis Pfingsten 1779 abgeliefert werden. Da sich aber bei der Ablieferung herausstellte, daß der Turm höchst mangelhaft befestigt war, so ließ der Konvent eine bessere Befestigung vornehmen und verlangte von Greggenhöfer, und als dieser 1780 starb, von seinem Erben einen Schadenersatz von 675 Mk. 4 Sch.

Zur innern Ausstattung der Kirche ließ der Konvent durch den Hofbildhauer Moser in Cutin einen Taufengel für 30 Thlr. und eine Anzahl von Kron- und Wandleuchtern schnitzen. — Für die Erbauung eines Altars „Gott zu Ehren und der Kirche zur Zierde“ stiftete der hiesige Bürger Peter Sieverdt ein Kapital von 1000 Lüb., mit dem Wunsch, daß nach seinem Tode sein, auf eigne Kosten gefertigtes, Bildnis neben dem Altar aufgestellt werde. Der Stifter starb am 26. Jan. 1782 und erhielt ein freies Grab in der Kirche. — Die Kanzel schenkte Christoph Schalsburg dahier. Er war ein geborner Oldesloer, hatte die Barbierkunst erlernt und dieselbe in Copenhagen 5 Jahre lang „verbessert“, später aber die Chirurgie ganz liegen lassen und mit seinem Bruder einen Holzhandel eröffnet, der ihn zu ziemlichem Vermögen brachte; er starb unverehelicht d. 26. Aug. 1778 und war der erste, dem von der neuen Kanzel durch Diakonus Sturm über Psalm 39, 5—8 die Leichenpredigt gehalten wurde. — Zwei große silberne Altarleuchter wurden der Kirche im Nov. 1775 von dem Kaufmann und Gastwirt Cay Krüger und seiner Ehefrau Kath. geb. Oldenburg als Geschenk des weil. Kirchenbaujuraten Hinrich Oldenburg überreicht. — Die Kirchenglocke ward von Ihro Hochfürstl. Bischöfl. Durchlaucht in Cutin verehrt. — Die Glocken wurden von Glockengießer Kriesch in Lübeck gegossen resp. umgegossen. ¹⁾ — Die

1) Die Arbeit scheint eine sehr mäßige gewesen zu sein; denn schon 1784 war die kleine Läuteglocke wieder gesprungen und von der großen waren Fliesen abgegangen.

neue Orgel lieferte der Orgelbauer Busch in Itzehoe für 816 Thlr. 32 Sch. — Eine unterm 14. Juni 1777 von Sr. Königl. Majestät genehmigte Hauskollekte zur Wiedererbauung der Kirche ertrug bis zum 7. Nov. jenes Jahres 4941 Mk. 13 Sch.; wieviel etwa später noch einkam, finde ich nirgends verzeichnet.

Während des ganzen 18. Jahrh. waren an der Kirche noch 3 Pastoren angestellt. Den Hauptpastor berief die jeweilige Landesregierung, was zur Folge hatte, daß zur Zeit des Sequesters zwei Inhaber des Hauptpastorats vorhanden waren, von denen freilich der Hochfürstlich berufene, Anton Kaspar Engel, sich bis zum Jahr 1721 mit dem bloßen Namen begnügen mußte, indeß der Königlich berufene, Magister Stark und nach dessen Tod Zacharias Hasselmann, die Einkünfte bezog und das Amt verwaltete. Der Archidiaconus und Diaconus wurden von Magistrat und Bürgerschaft gewählt. Nach dem Tode des Diaconus Schreiber jedoch blieb das Diaconat während der Jahre 1728 und 1729 unbefetzt; die Einnahmen der Stelle wurden zum Grundstock des jetzigen Prediger-Witwen-Kapitals gemacht; und den neuen Diaconus Davies wählten die adeligen Eingepfarrten samt dem Amte d. i. mit allen Gemeidegliedern nach Stimmenmehrheit. Ein im Jahr 1787 eingereichtes Gesuch des Magistrats und der Eingepfarrten, das Diaconat eingehen zu lassen, wurde abschlägig beschieden. 1) Die Stelle eines Kirchendieners wurde regelmäßig an den Höchstbietenden verlicitiert und z. B. 1793 dem Schuster Peter Bruhn für 110 Mk. zugeschlagen.

Außer den regelmäßigen Gottesdiensten am Mitt-

1) Erst 1815 wurde das Diaconat eingezogen und die feste Einnahme der Stelle zur Verbesserung der Stadt-Schulen verwandt.

woch und Freitag wurden sonntäglich drei Predigtgottesdienste abgehalten, in denen, außer den durch das Rituale angeordneten Gesängen, vor der Predigt nicht weniger als 4 ganze Gesänge, nach der Predigt ein ganzer Gesang und zum Ausgang 2 Verse gesungen wurden. Wie man das aushielt, ist unbegreiflich. Die Organisten ihrerseits suchten sich für das geistliche Übermaß dadurch zu entschädigen, daß sie „sowohl vor als nach dem Gottesdienst, auch wohl unter der Administration derer Sacrorum, Tänze und weltliche Stücke aufzuspiehlen sich nicht entzogen;“ es wurde ihnen aber „ein solches alles Ernstes untersaget und zwar bei schwehrender Geldbuße oder anderer Ahndung, auch nach Befinden remotione ab officio (Amtsentsetzung).“¹⁾

Welche unerträgliche Ausdehnung und Länge überhaupt oft der Gottesdienst annehmen mußte, und was man alles „den frommen, christlichen Seelen“ in einem Gottesdienst des 18. Jahrh. bieten durfte, dafür geben die üblichen Kanzelverkündigungen gradezu haarsträubende Belege. Da wurde verkündigt: eine Verordnung von 6 Quartseiten wegen der Ober- und Untergerichte; eine Verordnung von 16 Quartseiten wegen besserer Einrichtung des Kriminalprocesses; ein Petersburger Edikt wegen Arretierung des Geheimen Legationsrats und Oberprocurators von Ellensheim; daß man nicht ohne Post nach Rußland reisen solle; eine Verordnung gegen Wildddieberei; eine Trauerverordnung von 14 Quartseiten; ein kaiserliches Edikt wegen des Reichskammergerichts; daß Johann Krüger am 3. Juni ein fettes Schwein verloren habe; eine Verordnung wegen der Fahence-Fabriken; eine Verordnung von 10 Quartseiten wegen Errichtung eines Schuld- und Pfandprotokolls; eine Polizeiordnung von 44 Quartseiten; eine Vormünderverordnung von

1) Rescript des Herzogs Carl Friedrich vom 20. Oct. 1731. Kirchenakten Reg. I.

24 Quartseiten; daß dem Ties Findert eine braune Kuh mit weißem Bleß und weißen Achterfüßen von der Weide entlaufen sei; eine Verordnung von 12 Quartseiten wegen Einführung gleicher Maße, Gewichte und Ellen; daß keine deutschen Unterthanen auswandern dürfen; wie ertrunkene Personen auf 16 Quartseiten wieder zum Leben zu bringen seien; daß die Kaiserin Katharina die Blattern glücklich überstanden habe; 18 Quartseiten gegen die Hornviehseuche; daß Niemand den Offizieren Geld leihen und Niemand den Unteroffizieren irgend etwas abkaufen oder borgen solle; über den Wert der dänischen Zwei- und Halbschillinge; daß Niemand dem Rheinisch- und Semisch-Weißgerberamt zu Kiel ins Handwerk pfuschen dürfe; eine allgemeine Holz- und Jagdverordnung von 66 Quartseiten; daß Pawel Stuerkow bei seinem höchst betrübten Abgang aus hiesiger Stadt eine Auktion zu veranstalten gedente über folgende Gegenstände: ein fast vollständig neues Kleiderschap, eine schon etwas ältere Kinderbettstelle, zwei halbwüchsige Ferkel und dergleichen Hausutensilien mehr; eine 30 Quartseiten lange Verordnung wegen Einbringung von Deserteuren und wider die Verhehlung fremder Werber, — kurz, was nur irgend heutzutage die Gesetzblätter, die interessanten Amtsblätter, die Zeitungen in ihrem politischen, vermischten und Inseratenteil enthalten, und was mit der Glocke auf den Gassen der Stadt ausgeklingelt wird, das wurde damals von der Kanzel herab verkündigt, und es mag nach mancher ernsten Predigt erheiternd genug gewirkt, der Kirche auch manche Besucher zugeführt haben, die ihr sonst fern geblieben wären; wie erbaulich aber derartige Publikationen gewirkt haben mögen, und wie sie mit der Heiligkeit des Orts vereinbar waren, darüber hüllt sich die Geschichte in Schweigen, und wir freuen uns, daß die Dokumente dieser Verkündigungen im Kirchenarchiv „ruh'n in Frieden“, ohne Hoffnung, jemals

einer Vermehrung oder Wiederauferstehung zu kirchlichem Gebrauch theilhaftig zu werden.

Inbetreff der „Uniformität beim Gottesdienst“ wurde unterm 9. Juni 1736 die herzogliche Verfügung erlassen, bei der Verlesung der Evangelien und Episteln, sowie beim Segen von Kanzel und Altar solle die Gemeinde Gott die Ehre geben und aufstehen; beim Vaterunser, bei den Einsetzungsworten des Abendmahls und beim Altarsegen sollen die Knaben mit dem Antlitz gegen den Altar knien und die Kantores sich umkehren; gleich nach Beendigung des Hauptgesangs solle die Gemeinde dem Prediger das Gesicht zuwenden; auf die Anrede „der Herr sei mit euch“, solle der Kantor nicht antworten „und mit seinem“, sondern „mit deinem Geist;“ bei Absingung des Vaterunfers vor der Kommunion sei hinzuzusetzen: „Dein ist das Reich etc.“; beim Segen endlich sei nicht zu sprechen: „der Herr segne euch“, sondern „der Herr segne dich.“ — Im Jahr 1781 wurde ein neues Gesangbuch eingeführt und im Jahr 1797 eine neue Agende. Wegen der letztern aber kam es am Neujahrstag 1798 in der Kirche zu unruhigen Auftritten, und da der Großherzogl. Inspektor zu Ruhof sich unbefugter Weise unterstand, hierüber eine Untersuchung anzustellen, auch der Leibeigne Marx Hueß in Begleitung der Wandelwitzer, Gremersdorfer und Jahnschöfer Eingefessenen uncitirt vor Gericht erschien, so sah sich das Oberkonsistorium zu Glückstadt genötigt, sowohl dem Inspektor wie dem Leibeignen und seiner Begleitung einen ernstlichen Verweis zu erteilen. Die neueingeführte Agende jedoch wurde wieder stillschweigend beseitigt.

Inbetreff der geistlichen Amtshandlungen ist folgendes zu bemerken. Unterm 16. Sept. 1776 wurde vom Oberkonsistorium der Exorcismus (die Teufelabsage) bei der Taufe für abgeschafft erklärt. Man solle ihn nach und nach in der Stille bei den Tauf-

handlungen weglassen, um alles unnötige Aufsehen zu vermeiden. Schwache Gemeidglieder, die an der Abschaffung Anstoß nähmen, seien zu belehren, daß der Exorcismus unter die Mitteldinge gehöre, von Christus und den Aposteln nicht befohlen sei und nicht das Wesen der Taufe berühre. Solchen, die darauf dringen sollten, daß er bei der Taufe ihrer Kinder gebraucht werde, sei zu willfahren, bis sie eines Bessern belehrt seien. Im Jahr 1777 wurde die Haustaufe frei gegeben, während zuvor sämtliche Kinder und zwar in der Regel am ersten oder zweiten Tag nach der Geburt in der Kirche getauft worden waren. — Die Konfirmation, die im Jahr 1685 eingeführt und damals an 6 Kindern vollzogen worden war, scheint bei der Gemeinde anfänglich keinen Anklang gefunden zu haben; wenigstens erwähnen ihrer die Kirchenbücher in den folgenden Jahren des 17. Jahrh. nicht mehr. Erst Carl Friedrich gab ihr durch seine mit dem höchsten Eifer betriebene Verbesserung des gesamten Schulwesens die erforderliche Grundlage eines fröhlicheren Gedeihens; er setzte sie auf den Sonntag nach Ostern an, bestimmte, daß die Knaben 16, die Mädchen 15 Jahre alt sein sollten, legte dem Hauptpastor die Pflicht auf, einige Tage vor der Konfirmation die Kinder in Gegenwart seiner Kollegen zu examinieren und bei schwerer Strafe nur die Tüchtigen zuzulassen, solche Katechumenen aber, die über ihre Jahre mit mehrer Erkenntnis sich gesegnet befinden würden, dem Summus Epsicopus oder dem Konsistorium zu vermelden. — Für die Feier des h. Abendmahls traf Carl Friedrich d. d. Neustadt 19. Oct. 1731 folgende Bestimmungen:

Die Anmeldung zur Beichte soll acht oder einige Tage vorher geschehen und von dem Prediger in ein Buch verzeichnet werden. Obwohl der Hingang zum h. Sakrament freiwillig, sollen doch die, die solches Werk längere Zeit aussetzen oder ganz unterlassen, höheren Orts gemeldet werden, damit das Nötige verfügt werde. — Diejenigen, so das h. Sakrament begehren, sollen zum wenigsten einen Tag

vorher der weltlichen Geschäfte nach Möglichkeit sich enthalten, vor allen Dingen aber bei Strafe der Kirchenbuße vor Trunkenheit und allerlei offenbaren Üppigkeiten sich sorgfältig hüten. — Bei schwerer Strafe soll das für die Gemeinde greuliche Ärgernis des Präzedenz- (Vorrangs-) Streits beim Genuß des h. Abendmahls abgeschafft werden, jedoch daß demjenigen, der hernach geht, solches zu keinem Präjudiz (Vorurteil) des Ranges wegen gereichen soll. — Wer nach dem Abendmahl in seinen vorigen Sünden mutwillig beharrt, soll erst vom Prediger ermahnt, dann aber beim Konsistorium angegeben werden, damit er mit der Kirchenbuße und überdem von der weltlichen Obrigkeit mit der Landesverweisung belegt werde. — Wer an dem Tag der Beichte und des Abendmahlgenusses sich voll sauft, sich in Schlägerei oder andere öffentlichen Sünden und Laster einläßt, soll vom Konsistorium mit Kirchenbuße und Kirchenpfahl, auch überdem von der Hochfürstl. Polizei bestraft werden. — Während des Gottesdienstes soll Niemand auf dem Kirchhof oder im Leichhaus stehen bleiben und plaudern; die Kontravenienten (Zuwiderhandelnden) sollen durch den Armenvogt oder Kuhlengräber (Totengräber) hinein getrieben werden. — Bei Auspendung des h. Abendmahls sollen alle Übrigen, Alte und Schwache ausgenommen, unbedeckten Hauptes verbleiben, das Plaudern, Laufen und Zuschlagen der Thüre unterlassen. Wer vor dem Segen hinaus muß, soll vor Absingung des Vaterunsers weggehen, während der Kommunion aber sollen die Kirchthüren zugehalten bleiben. — Alles Beichtsitzen vor dem Gottesdienst an Sonn- und Festtagen ist gänzlich verboten. — Niemand, als der die Absolution empfangen, außer Schwangern, Alten, und Kranken, soll zum Tisch des Herrn zugelassen werden. — Die in notorischen Sünden leben, als Trunkenbolde, Hurer, Zänker, Verleumder, Lästerer, offenbare Entheiliger des Sabbaths, die den Eltern ungehorsam sind und mit ihren Ehegatten in Zank, Schlägerei und Feindschaft leben, sollen, ehe man augenscheinliche Früchte der Besserung verspürt, von dem Genuß des h. Abendmahls exkludiert (ausgeschlossen) sein. — Die Polizei und Obrigkeit jedes Orts soll den Predigern in ihrem h. Amte allen möglichen Beistand leisten. — Kein Prediger soll, wenn er mit Jemand in einen Partikulärstreit geraten, wegen einer Animosität, viel weniger wegen Mangels des Beichtpfennigs, Jemand von dem h. Abendmahl abzuweisen sich unterfangen. — Dies alles soll jährlich zweimal von der Kanzel verlesen und bei Vermeidung von Gottes Zorn und Strafe, auch Herzoglicher Ungnade und nicht ausbleibender Ahndung, mit gebührendem Fleiß unverbrüchlich gehalten werden. —

Für die Beerdigungen bestand 1727, außer dem allgemeinen, noch ein St. Jürgen-Kirchhof, woselbst auch arme Fremde, die hier gestorben waren, begraben wurden. —

Das der Oldenburger Kirche verliehene Kirchenrecht bestand während des 18. Jahrh. noch in voller Gültigkeit. Es wurde im Jahr 1726 gegen das, seit 1708 niedergelegte, Dorf und Hofgut Seegalendorf und gegen das Dorf Kröß wegen rückständiger Kirchenanlagen thatsächlich verhängt. Vom 20. Januar bis 10. März blieben sämtliche Leichen aus beiden Dörfern unbeerdigt! Ein graufiges Recht! — Auch Kirchenzucht wurde während des ganzen Jahrhunderts in strenger Weise geübt, und insbesondere war es Herzog Carl Friedrich, der nicht müde wurde, sie stets aufs neue einzuschärfen. Einzelne seiner Verordnungen werden unserm kirchlich verweichlichten Geschlecht gradezu als barbarische erscheinen, und Niemand wird sie in ihrer damaligen Fassung für unsre Zeit zurückersehnen. Aber wenn man auch damals in der Aufstellung der Zuchtmittel mannigfach fehlgriff, man ging dabei doch von der unzweifelhaft richtigen, im Neuen Testament ebenso wie in der Natur der Sache begründeten, Anschauung aus, daß von einer wirklichen, erbauungskräftigen Kirche die Zucht ebenso unabtrennbar sei, wie von einem wirklichen, leuchtkräftigen Feuer das Brennen. Das wollen wir, um gerecht zu sein, nicht vergessen, wenn wir uns jetzt die Beordnungen Carl Friedrichs in Auszügen vorführen, und wenn dieselben je und dann unserm feiner gewordenen Gefühl unerträglich scheinen sollten.

Unterm 12. Aug. 1732 ward wegen des 6. Gebots und „in der Erwägung, daß alle offenbare Buße und Kirchendisziplin also beschaffen sein müsse, daß durch sie den Sündern in der Gemeinde mehr Furcht

und Besserung als Schaden zuwege gebracht werde, auch keine bösen Folgen daraus entstehen“, verordnet:

- 1) Wenn bei Eheleuten ein Kind innerhalb 18 Wochen nach der Trauung geboren wird, so soll der Pastor in der Wochenpredigt, jedoch ohne Namen zu nennen, folgende Abbitte für sie verrichten: „Wann vor einiger Zeit ein Paar angehende Eheleute durch verübte Unzucht Gott erzürnet und diese Gemeinde mit unordentlichem Wesen geärgert, als begehren sie, daß die christliche Gemeinde ihnen solches vergeben und Gott vor sie bitten wolle, daß er sie von ihren Sünden loß zehle, sie auch nachmahls durch Hülfe des h. Geistes für allem, was Ihm mißfällig ist, sich hüten mögen, welches ihnen denn auch Gott verlehnen wolle durch Jesum Christum. Amen.“
- 2) Ein Mädchen, das zum ersten mal zu Fall gebracht, sonst aber jederzeit ein gutes Gerücht gehabt, soll mit dem ersten Grad der Kirchenbuße belegt werden so, daß sie zwar in der Kirche gegenwärtig sein müsse, doch still sitzen bleiben könne, von dem Pastor aber, mit Verschweigung der Namen, am Sonntag von der Kanzel folgendes Formular verlesen: „Eine hier gegenwärtige arme Sünderin von . . . Jahren läffet hier öffentlich wegen eines gegen das 6. Gebot gethanen schweren Fehltritts, wodurch sie Gottes Zorn erregt, auch Argerniß in der Gemeinde erwecket, zuförderst den großen Gott umb Christi willen umb Vergebung, hernach auch die christliche Gemeinde, der gegebenen Argerniß wegen, umb Verzeihung bitten: Anbey sie eine künfftige, aufrichtige Besserung verspricht und angelobet. Der große Gott vergebe ihr denn umb Jesu, seines Sohnes, willen ihre Sünde, stärke ihren guten Vorsatz und mache sie zu einer rechtschaffenen Pflanze seines Weinbergs, zu Lobe Seines h. Namens, zur Freude seiner Kirchen und zu ihrer selbsteignen Seelen Seligkeit, umb Jesu Christi, seines lieben Sohnes, willen in der Kraft des h. Geistes. Amen.“
- 3) Die aber zum andern mal zu solcher Sünde sich verleiten lassen, solche werden mit dem 2. Grad der Kirchenbuße belegt so, daß sie zu der Zeit, wann die öffentliche Abbitte von der Kanzel geschieht, in ihrem Kirchenstuhl aufstehen und mit ihren Vor- und Zunamen benannt werden.
- 4) Zum dritten mal wird der 3. Grad der Kirchenbuße über sie verhängt so, daß sie nach der Predigt bei öffentlicher Gemeinde vor dem Altar knien.
- 5) Bei weiterer Sünde werden sie an den Kirchenpfahl gestellt und erst am folgenden Sonntag durch Kirchenbuße und nach angelobter Besserung wieder aufgenommen. Später tritt die Polizei ein mit schwererer Bestrafung.
- 6) Männer sollen, wenn das Mädchen über 23 Jahre gewesen, mit der Stuhl-

buße, wenn unter 23 Jahren oder schwachen Verstandes, mit der öffentlichen Kirchenbuße vor dem Altar belegt werden. 7) Wenn Verhehlichte mit einer ledigen Person Unzucht getrieben, soll der verführende Teil mit dem Kirchenpfahl, der verführte mit öffentlicher Kirchenbuße vor dem Altar bestraft werden.

So hart die Ausführung dieser Bestimmungen — und zwar nicht bloß für die davon Betroffenen, sondern auch für die Pastoren — sein mochte, und so zweifelhaft ihr wirklicher Wert: ein guter Wille und eine gewisse Gerechtigkeit in der Stufenfolge ist ihnen nicht abzuspochen. Einen häßlichen, das innerste Wesen des Christentums verunreinigenden, Schandfleck aber wirft es auf sie, daß eine Geldablösung für die verschiedenen Grade der Kirchenbuße zugelassen ward. Befreiung vom 1. Grad konnte durch 30, vom 2. durch 60, vom 3. durch 90 Mk. ad pios usus (zu frommen Zwecken) erlangt werden. Die wirkliche und — wie das Urtheil der Welt einmal ist — immerhin entehrende Strafe traf also nur die Armen; die Reichen konnten sich durch Geld befreien! Schmach über solche Bestimmungen in einer Kirche Christi!!

Einen wohlthuenden Geist kirchlicher Oberhirten-Treue und Weisheit atmet dagegen eine von Kiel aus unterm 12. März 1734, 12 Quartseiten umfassende, Verordnung wider die Sectarios und Fanaticos d. i. gegen Leute, welche zumteil unter dem Schein besonderer Heiligkeit allerhand wiedertäuferische, Weigelianische und fanatische Lehrsätze und grundstürzende Irrtümer zu behaupten trachten.

Um hiegegen die reine seligmachende Lehre unverfälscht zu bewahren, solle gedachtem schnöden, unverantwortlichen Beginnen ernstlich begegnet und sothanem herumbschleichenden, besorglich umbsichgreifenden Übel mit Nachdruck vorgebaut werden. Alle Unterthanen werden gewarnt, an solchen Schwärmereien auf irgend eine Weise teilzunehmen, und vermahnt, vielmehr an der in Gottes Wort so teuer gegründeten

und in den Symbolischen Büchern bezeugten evangelischen Wahrheit unverrückt zu halten, den öffentlichen Gottesdienst fleißig zu besuchen und die von Gott verordneten Gnadenmittel zu gebrauchen, sich alles Vertrauens auf äußere Werke zu entäußern und sich eines, nicht vor den Leuten nur scheinenden, sondern vor dem großen Gott wirklich seienden ungeheuchelten Wesens in Christo zu befeißigen und nicht durch unheiligen ärgerlichen Wandel zu falschen Anschuldingungen der lutherischen Kirche Anlaß zu geben. Die Geistlichen aber sollten mit ihrer eignen Person und ihrem Hause in unsträflichem Exempel vorleuchten und all ihr Thun zur Ehre Gottes, zum Ruhm des Evangeliums und zum wahren Besten der anvertrauten Seelenkinder richten und so ihre Seelenkinder zu wahrer täglicher Buße und rechtschaffner Besserung, die nicht nur im Willen, sondern auch im Verstand geschehen müsse, anleiten. Sie sollen deshalb ihre Gemeindeglieder in wahrer Erkenntnis fördern durch Aufklärung über alle Skrupel, durch Predigen, Katechisieren, Examinieren, und Absolvieren, sowohl dem fleischlich sicheren, als dem unordentlich fanatischen und separatistischen Wesen mit geistlicher Klugheit und Vorsicht wehren, mit Sektierern zuerst freundlich sprechen, um sie von ihren Irrtümern zu überführen und sie mit Liebe, Sanftmut und Geduld wiederum auf den rechten Weg zu führen; wenn dies aber vergeblich, sie in Gegenwart der andern Pastoren oder Kirchenvorsteher vermahnen; wenn auch dies vergeblich, sie öffentlich, doch ohne Namen-Nennung, strafen; wenn auch dies vergeblich, sie mit Konsens des Oberkonsistoriums mit Namen zur Wiederkehr vermahnen; fernerhin sie mit dem kleinen Bann belegen, und wenn auch dies umsonst, darauf antragen, daß sie durch die Obrigkeit als schädliche Verführer Landes verwiesen und durch gerichtliche Mittel weggeschafft werden. Doch soll zwischen allen Graden der Vermahnung eine

10—14 tägige Frist verstattet sein. Zum Schluß wird nochmals auf fleißige Anwendung der kirchlichen Katechesen mit Jungen und Alten verwiesen.

Welcherlei Vergehen aber überhaupt der Kirchenzucht unterlagen, wie sie gegen einander abgestuft wurden, und wie man ihre Bestrafung begründete, das geht in interessanter Weise aus einem Schreiben Carl Friedrichs v. 10. April 1739 hervor. Es heißt da: „Ob zwar bußfertige Sünder mit keinen gewissen Strafen, um die begangenen Sünden vor Gott dadurch zu büßen, durch die Kirchendiener zu belegen sehn, sintemal solches wider das Verdienst und die völlige Bezahlung unsers teuersten Heilands, auch wider das h. Evangelium, welches allen wahren Bußfertigen ohne einigen Abtrag und Bezahlung die gnädige Vergebung der Sünden ankündigt, laufen würde: so ist es doch so billig als heilsam und nützlich, daß von denjenigen, welche mit öffentlichen groben Sünden eine christliche, im Glauben und in äußerlicher, gottwohlgefälliger Ordnung verbundene ganze Gemeinde zu ärgern sich unternommen haben, hinwiederum, ehe sie zum h. Abendmahl zugelassen werden, eine öffentliche Abbitte geschehe und das gegebene Ärgernis durch öffentliche Zeichen der Buße wiederum abgeschafft und gehoben werde.“ Und hierauf werden nun folgende Sünder benannt und mit den beigesezten Strafen bedroht:

1. Wer Jemand zum Aberglauben, Zeichendeutung u. s. w. verführt resp. sich verführen läßt, wird zum erstenmal mit Altarbuße, zum zweitenmal mit dem Kirchenpfahl resp. dreimaliger Schließung an den Kirchenpfahl, zum drittenmal von der weltlichen Obrigkeit mit Zuchthausstrafe auf verdiente Jahre resp. 2 Jahre bestraft.

2. Wer aus Krystall-Sehen, Sieb-Laufen, Winkerei u. s. w. an Christ- und Festabenden eine Profession auf Profit macht: a.) Altarbuße b.) kleiner Kirchenbann c.) lebenslängliche ehrliche oder auch unehrliche Zuchthausstrafe.

3. Trunkenbolde: a.) Vermahnung des Seelsorgers b.) dieselbe vor den Kirchenjuraten c.) dieselbe vor einem geistlichen Consistorialis Provincialis d.) Stuhlbuße e.) Altarbuße f.) Kirchenpfahl u. s. w.; bei achtmaligem Betreten

Aus vergangenen Tagen.

26

dreimalige Schließung an den Kirchenpfahl während des Sonntags, und endlich Landesverweisung.

4. Verächter und Lästerer des göttlichen Worts: a.) Abbitte mit Verschweigung des Namens b.) Stuhlbuße c.) Altarbuße d.) Kirchenpfahl e.) dreimaliger Kirchenpfahl f.) kleiner Bann g.) Landesverweisung.

5. Flucher und Schwörer nach dreimaliger Ermahnung vonseiten des Beichtvaters dieselben Strafen wie bei No. 3. Meineidige: a.) Dreimaliger Kirchenpfahl b.) kleiner Bann c.) Landesverweisung oder zehnjähriges oder ewiges Gefängnis.

6. Sabbath-Verächter wie bei No. 3.

7. a. Ungehorsame Kinder, wenn sie erwachsen sind und das Urgernis nicht zu kundbar ist: die drei Grade der Kirchenbuße; wenn aber das Urgernis ganz kundbar ist: Stuhlbuße, Altarbuße, Kirchenpfahl nebst Altarbuße.

b. Eltern, welche die Kinder nicht zur Schule halten, sondern wie das unvernünftige Vieh aufwachsen lassen: Abbitte vor einem Mitglied des Provinzialkonsistoriums, Abbitte in der Kirche mit Verschweigung des Namens, Stuhlbuße, Altarbuße.

8. Ungehorsame Dienstboten: wie bei No. 7, b.

9. Übertreter des 6. Gebots: die drei Grade der Kirchenbuße und Kirchenpfahl nebst Altarbuße.

10. Ehebrecher: ein-, zwei- und dreimaliger Kirchenpfahl.

11. Die sich einer Notzucht schuldig gemacht: Kirchenpfahl (nach Befund bis dreimal), kleiner Bann, und vier- bis siebenjähriges Zuchthaus.

Diejenigen, welche kleine Diebereien und Mauthereien verübt, worauf keine unehrliche Strafe, sondern die Schließung ins Halseisen am Rathaus oder Haft bei Wasser und Brot gesetzt ist: Altarbuße vor der Predigt und Strafrede vom Prediger.

13. Nouvellisten d. i. Verbreiter von falschen Zeitungen, welche Andern Schaden an ihrem guten Namen thun: Stuhlbuße, Kirchenpfahl, kleiner Bann, Landesverweisung oder willkührliche Haft.

14. Wer Gesinde abspenstig macht oder zu Untreue und Ungehorsam verleitet: Vermahnung und zweiter Grad der Kirchenbuße.

15. Ehefriedensstörer: Stuhlbuße, Altarbuße, Kirchenpfahl, Landesverweisung und Zuchthaus.

16. Zwieträchtige Ehegatten: Vermahnung, Verwarnung, Abbitte, die drei Grade der Kirchenbuße, bis zu dreimaligem Kirchenpfahl, Zuchthaus.

Die Zahl derjenigen, welche vom Jahr 1674 an, wo Hauptpastor Jensen das erste Kirchen-

buch anlegte, bis zum Jahr 1774 in der Kirche zu Oldenburg mit öffentlicher Kirchenbuße belegt wurden, betrug durchschnittlich 7—8 per Jahr, belief sich aber bisweilen auf 17. Vom letztgenannten Jahr an verminderte sie sich. Unterm 22. Dez. 1774 nämlich hob Christian VII. wegen des geringen Nutzens, der bisher von der wegen begangener Unzucht angeordneten Kirchenbuße verspürt worden und wegen des Mißbrauchs und Argernisses, die vielmehr aus solcher kirchlichen Handlung zum öftern entstanden, diese Strafe auch in dem früher gemeinschaftlichen und Großfürstlichen Anteil gänzlich auf, wie solches für den königl. Anteil schon am 8. Jan. 1767 geschehen, und setzte anstelle der Kirchenbuße eine achttägige Gefängnisstrafe bei Wasser und Brot, eventuell 23 Thlr. 40 Sch. an die deutsche Kanzlei in Copenhagen; an die Kirche des Orts aber sollten 2 Thlr. bezahlt werden; doch wurde auch diese letztere Strafgebühr 1798 aufgehoben.

Für alle übrigen Sünden blieb die Kirchenbuße auch fernerhin in Kraft, so wie sie früher gesetzlich bestanden. Wörtlich aufbewahrt ist uns nur eine Altarbuße aus dem Jahr 1767. Sie ist von dem Generalsuperintendenten Hasselmann verfaßt; und die Leser mögen urteilen, wie unsagbar peinlich sie einst gewirkt haben muß.

Der Ackerpächter Theophile zu Coselau war wegen abscheulicher Gotteslästerung zu acht Tagen bei Wasser und Brot und zur öffentlichen Altarbuße verurteilt. Die Seltenheit des Falls, daß auch ein vermögender und vornehmer Mann, der Pächter eines großen, Großfürstlichen Guts, die ganze Schwere der Kirchenzucht zu fühlen bekam, hatte die Kirche bis auf den letzten Platz gefüllt. Der Sünder lag knieend vor dem Altar, während der Pastor in der Predigt von der Abscheulichkeit und dem Greuel der Gotteslästerung handelte, wie ihm befohlen war. Nach der

Predigt trat der Pastor zum Altar und verlas folgende Buße:

„Es lieget hier vor dem allerheiligsten Angesicht Gottes ein armer Sünder, der sich durch des Teufels Anreizung und durch die Ungeduld seines sündlichen Fleisches verleiten lassen, wider Gott, seinen Schöpfer, Erhalter, Versorger, und höchsten Wohlthäter, dessen anbetungswürdige Majestät alle Engel Gottes in tiefster Demut verehren, schändliche und greuliche Lasterworte auszustoßen. Er erkennt mit innigster Scham und Reue die Größe und Abscheulichkeit dieser seiner begangenen schweren und erschrecklichen Sünde, und bekennt sich allhie öffentlich des gerechten göttlichen Gerichts und des ewigen Todes schuldig; da er aber in dem wahrhaftigen Wort Gottes die trostvolle Versicherung hat, daß Gott nicht wolle den Tod auch nur eines einigen Sünders, sondern daß er sich bekehre und lebe, daß alle Sünde und Lasterung denen Menschen vergeben werde, wenn sie wahre Buße thun, so nimmt er mit gebeugtem und zerknirschem Herzen seine Zuflucht zu der unendlichen Barmherzigkeit Gottes in Christo Jesu, und flehet den Gott aller Gnade, den Vater der Barmherzigkeit inbrünstig an, daß er um Christi, seines Sohnes, willen, der für alle, auch die größten Sünden der Menschen gebüßet und genug gethan, sich seiner erbarmen, nicht mit ihm ins Gericht gehen, sondern ihm Gnade für Recht und Vergebung solcher seiner schweren Sünde wolle widerfahren lassen. Hiernächst bittet er diese gesamte christliche Gemeinde um Vergebung wegen des dadurch verursachten Aergernisses, und ersuchet sie, Gott mit und für ihn herzlich anzurufen, daß er durch seines h. Geistes Gnade sein Herz von allem Unglauben, Mißtrauen und Zweifel an der göttlichen Vorsehung je mehr und mehr reinigen, es mit einem wahren Glauben und lebendiger Furcht Gottes erfüllen und ihn also regieren wolle, daß er sich vor allen Sünden und freventlichen Beleidigungen seiner allerheiligsten Majestät sorgfältigst hüten und mit kindlicher Ehrfurcht vor Gott wandeln und fromm sein möge und das um seiner ewigen Liebe und Erbarmung, um seines eingebornen und allerliebsten Sohnes Jesu Christi willen.“

Hier auf legte der Pastor ihm die Frage vor: „Ist das die redliche und aufrichtige Gesinnung seines Herzens?“

Man kann nur mit Schrecken und Zittern aus tiefstem Herzensgrund daran denken, welche grausige Lüge und Gotteslästerung in diesem heiligen Vorgang vor dem Altar selbst lag, wenn das auf die vorgelegte

Frage erfolgende Ja des Sünders ein äußerlich erzwungenes und nur mit Rücksicht auf etwaige Pachtentlassung abgegebenes war. Und welcher Mensch, auch wenn er Generalsuperintendent war, konnte jene Buße aus dem Herzen des Sünders herausprechen?! Auf alle Fälle mußte schon der Gedanke hieran dem Vorgang einen solchen tief peinlichen Charakter verleihen, daß sowohl Geistliche wie Laien heutzutage Gott nicht genug dafür danken können, mit derartigen Schauspielen vor dem Altar verschont zu sein.

Allein, Herr Theophile antwortete mit Ja und wurde mit dem kurzen Wunsche entlassen, Gott möge seine Reue und ganze Befehrung aufrichtig und herzlich sein lassen, damit er dies durch einen frommen und unsträflichen Wandel beweise.

Zum Schluß noch etwas über kirchliche Fest- und Feiertage während des 18. Jahrhunderts.

„Da anno 1730“ — so lesen wir im Petri-Buch — „den 24. Juni es 200 Jahre gewesen, daß die Augsburgerische Konfession wegen des Lutherischen Glaubensbekenntnisses geschlossen und approbirt worden, als ist heute dato das Jubiläum folgendergestalt gefeiert und verrichtet worden — nämlich d. 24., 25. und 26. Juni drei Tage alle Tage mit drei Predigten, auch Ablefung der Augsburg. Konfession und Singen des Tedeum und durch Gehen in die Kirche mit einer vollständigen Musik, auch Trompeten und Pauken. Auch alle drei Tage durch die Mittagspredigt. Vom Rathause her begaben sich Bürgermeister und Rat, die 12 Deputierten und Sechsmänner, Stadtvogt, Kirchenjuraten und vier Hospitalvorsteher in Procession in schwarzem Kleid und Mantel in die Kirche. Der Rat ist jeden Tag in sein Gestühl getreten, die zwölf Deputierten und Sechsmänner in die beiden vordersten Bürgerstühle. Nach der Nachmittagspredigt des letzten

Tags zog man in voller Proceſſion wieder nach dem Rathauſe, woſelbſt der Bürgermeiſter und Rat durch den Herr Stadtſekretär Dolch eine Dankſagung der Bürgerschaft thun laſſen, daß ſie ſelbiges Jubiläum ordentlich und wohl gefeiert habe. Nachgehend waren wir alle zuſammen noch einige Stunden aufm Rathauſ beſammen, woſelbſt wir denn in guter Harmonie eine Tonne Bier neſt Pfeifen und Tobak zuhülfe gehabt, welches aus der Stadtkaſſe iſt bezahlt worden. Iſt ſolches alſo notiert. Gott erhalte die Lutheriſche Lehre biſ an den lieben jüngſten Tag umb ſeines Sohnes Jeſu Chriſti bitterm Sterben und Blutvergießen willen. Amen."

Am 21. Februar 1761 wurde das Feſt der Thronbeſteigung Peters III. von Rußland, zugleich mit ſeinem Geburtſtag, gefeiert.¹⁾ Tags zuvor war zweimal „gebeiert“ oder Veſper geläutet worden. Am Sonntag, ſobald der Tag angebrochen, wurden vor dem Wachtauſ auf dem Markt zehn Kanonen abgefeuert und ſofort das Feſt vom Turm aus mit Trompetenſchall intimiert. „Man hörte das Morgenlied „Aus meines Herzens Grunde“ blaſen, dem ein fröhliches Trompetenſtückchen hinterher folgte.“ Um 9 Uhr verſammelte ſich die ganze Bürgerschaft mit geſchultertem Gewehr und fliegender Fahne in vier Kompagnieen bei ihren Kapitänſ; vor dem Rathauſ trat magiſtratus civicus „mit gerührtem Spiel“ vor ſie her. In Proceſſion zogen ſie über den Markt und, nachdem ſie Gewehr und Fahne abgelegt, zur Kirche, wo ſie unter der großen Turmthür von den Schulknaben, welche blaue Kokarden an den Hüten hatten, empfangen wurden.

Für die Altar-Liturgie hatte Archidiaconus Lindebohm eine Kollekte, zu der Volkalmuſik auf der Orgel Organiſt Borderberg den Text verfertigt und komponiert.

1) Kirchenakten XXVII.

Vor der Predigt wurden vier Gesänge, während derselben (sie behandelte Psalm 61, 6—9) drei Verse und nach derselben das Tedeum gesungen, wobei die Trompeten auf der Orgel mit „einstießen“ und die Pauken auf dem Soldatenchor gerührt, auch, auf ein Zeichen mit der Pöngglocke, einige Kanonen auf dem Markt wenigstens dreimal abgefeuert wurden. Hierauf folgte Altarkollekte, Segen und Gesang mit Orgel- und Trompetenbegleitung, und man zog in Prozession wieder nach dem Rathaus, an dessen Schwelle jedem gemeinen Bürger ein Glas mit Wein auf Jeho Majestät Gesundheit auszutrinken dargeboten wurde. Nach solchem wurde auf dem Rathaus traktiert in Gegenwart von Magistrat, deputierter Bürgerschaft, Predigern und Schulkollegen. Nach Endigung des Traktaments wurde getanzt bis zum Morgen.

Die Bürgerschaft that denselben Tag, zur Bezeugung ihrer innigsten Freude, vom Morgen bis in die späte Nacht hinein hin und wieder Freudenschüsse. Die ganze Stadt war illuminiert und sonderlich distinguirte sich der Stadtvogt Baumann am Markt, indem er nicht nur sein ganzes Haus von 6—8 Uhr erleuchtet, sondern auch vor seiner Thür fünf Kanonen aufgezogen gehabt und daraus vom frühen Morgen bis nach 11 Uhr des Nachts gefeuert.

„1769 den 11. Januarii ¹⁾ ward allhier in Oldenburg wegen der glücklichen Wiederherstellung und Erhaltung Jeho Kaiserl. Hoheit Paul Petrowitz ein öffentliches Dankfest gefeiert.“

„Früh Morgens wurde hin und wieder in der Stadt, auch zu Kuhof, geschossen und damit fast ununterbrochen fortgefahren, bis um 10 Uhr zusammengekläutet wurde. Nach dem Zusammenkläuten ging der Rektor mit der Schule wie gewöhnlich in die Kirche, fing an, die Gesänge zu singen, die an den gemeinen

1) Kirchenakten VI.

Sonn- und Festtagen gebräuchlich sind. Wie er nun den Glauben eben angefangen, kam Magistratus mit der gesamten, so deputierten als gemeinen Bürgerschaft paarweise in die Kirche vom Rathaus her durch die Turmthür.“ Nach der Predigt verlas der Pastor ein von dem Generalsuperintendenten Hasselmann entworfenes, fast 8 Quartseiten langes, schwülstiges Gebet, in dem es unter anderm hieß, die große Kaiserin, eine so zärtliche Mutter, sei durch einen wahrhaft seltenen Trieb der größten Liebe bewogen worden, sich einer an sich immer furchtbaren Krankheit (nämlich der Blattern = Impfung) zu unterziehen und das heilsame Mittel, welches Gottes Weisheit die Menschen gelehrt habe, die Wut, die grausame Wut einer verderblichen Krankheit zu lindern, die so traurige Spuren zurückläßt, so schreckliche Verwüstung unter den Menschen anrichtet und der Hohen dieser Welt so wenig als der Geringen verschont, an sich selbst zu versuchen, um es nachher zur Erhaltung allerhöchst deroelben geliebtesten Kronprinzen, unsers allergnädigsten Landesherrn, anzuwenden. Gottes erbarmende Liebe sei nicht genugsam zu verherrlichen, daß er den geliebtesten Großfürsten bei so zarten Jahren mit solchem Mut beseelt, diesem großen Beispiel zu folgen, um sowohl sich, als die ganze Russische Nation und die andern getreuen Unterthanen von der Furcht zu befreien, welche die Besorgnisse dieser den Sterblichen so gefährlichen und fast unvermeidlichen Krankheit notwendig erwecken müsse. Jetzt habe man die Versicherung, daß der Herzog und Herr, dieser einzige noch übrige Zweig von jenem unsterblichen Helden und Vater Rußlands, diese Hoffnung und Freude so vieler Völker, von aller Gefahr befreit sei!

Unter dem Gesang „Herr Gott, dich loben wir“ nach der Predigt hörte man Pauken und Trompeten; vom Turm wurde nach geendetem Gottesdienst „Nun danket alle Gott“ geblasen; die Procession ging in

gleicher Ordnung wie sie gekommen wieder aus der Kirche, nur daß dem Magistrat die Prediger bis an die Turmthür „nachtraten“ und sich daselbst von dem Magistrat „beurlaubten.“

Von Nachmittags 4 Uhr bis an den andern Morgen ward auf dem Rathhaus ein kleiner Ball gehalten, wobei nicht nur „Coffee“ und Thee, sondern auch späterhin Butterbrot nebst drei Sorten Wein, Rhein-, Rot- und Franzwein, herumgegeben wurde. „In der ganzen Stadt sah man die Häuser bestmöglichst illuminiert, und ein jeder Einwohner beieferte sich, wie er seine Freude über diesen glücklichen Vorfall durch Verschießung vielen Pulvers und lautem Vivat Paul! äußern möchte.“ —

Unterm 5. Nov. 1771 erklärte Paul Petrowitz, in der Erwägung, daß viele der Kirchenfeste, ihrer Bestimmung zuwider, durch Müßiggang, Üppigkeit, Schwelgerei und andre grobe und schändliche Laster vielfach mißbraucht würden, eine Anzahl kirchlicher Feiertage für aufgehoben. Es waren dies: der 3. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttag, das Fest der h. drei Könige, der Reinigung Mariä, Johannis d. Täufers, der Heimsuchung Mariä, Michaelis und Allerheiligen. Die Verkündigung Mariä wurde auf den Sonntag Judica verlegt. Die gewonnenen Werk-tage sollten den Brotherrn und Handwerkern zu gut kommen, und insbesondre den Handwerksgefelln nicht gestattet werden, an diesen Tagen sich der Werkstätte zu entziehen. Dahingegen seien den Leibeignen und sonst zu ungemessenen Hofdiensten pflichtigen Unterthanen die gedachten Ruhetage zur Erleichterung und zur eignen Arbeit aufzubehalten, mithin sie an denselben unter keinem Vorwand zu einigen Diensten, es seien Hand- oder Spanndienste, zu fordern.

35. Ein Schulbild aus dem 18. Jahrhundert.

Seit Einführung der Reformation hatte Oldenburg zwei Schulen besessen, eine Knaben- und eine Mädchenschule. Beide Schulen waren von der Kirche gegründet und hatten von Anfang an den Namen von Kirchspielschulen geführt. Es waren darin außer den Stadtkindern auch die Kinder der Unterthanen der Eingepfarrten aufzunehmen, und die Schulen wurden noch im Jahr 1773 von dem gesamten Kirchspiel unterhalten. Der Unterricht an der Knabenschule war stets vom Kantor, der an der Mädchenschule vom Organisten erteilt worden. Beide, der Organist wie der Kantor, waren wissenschaftlich d. i. theologisch gebildete Männer; der Organist hatte lange Zeit hindurch, außer seinem Organisten- und Schulamt, auch das Amt des Stadtschreibers zu versehen.

Sehr bald aber hatte sich das Bedürfnis fühlbar gemacht, den Knaben eine etwas höhere Bildung zu ermöglichen, als sie in der Kantorschule finden konnten; und infolge dessen hatte der Diakonus es unternommen, dem Unterricht einer höheren Knabenklasse vorzustehen. Im Jahr 1707 jedoch lehnte der Diakonus Engel die Weiterführung der Schularbeit ab mit dem Wunsch, daß endlich der Foundation des Herzogs Johann Friedrich entsprochen und ein zweiter Schulkollege angestellt werde, der mit dem Kantor zugleich zu informieren habe. Herzog Johann Friedrich hatte nämlich d. d. Cutin, 12. Oct. 1616, auf Bitten von Bürgermeister und Rat, auch Kirchgeschwornen zu Oldenburg, verwilligt, daß zur Unterhaltung eines zweiten Lehrers, eines Kollaborators, jährlich aus dem Amt Kuhof 30 Mk. an die Kirche verehrt werden sollten, mit der Bedingung, „daß er selbst und seine Nachkommen jedesmal der Kirche ein passendes Subjectum zu präsentieren und vorzuschlagen habe.“

Wirklich wurde denn auch im Jahr 1709 ein

Schreib- und Rechenmeister angestellt, mit der Bestimmung, daß der Kantor sich von jetzt an der Information des Schreibens und Rechnens, auch in Privatstunden, begeben, dafür aber die Jugend außer im Lesen und Beten auch in Katechismus und biblischer Geschichte unterrichten solle. Doch schon 1717 ging der Neuernannte wieder ab, „um sein Glück weiter zu suchen.“ An seiner Stelle ward von Magistrat und Hauptpastor vociert der „wohlehrenveste und wohlfürnehme Herr Hans Jürgens.“ Er sollte täglich 4 Stunden, von 8—10 und von 12—2 Uhr, die Jugend im Schreiben und Rechnen unterweisen; in den übrigen Stunden dürfe er Privatisten halten und ein Accidenz verdienen „aufs Beste als er kann.“ Sein jährliches Salair solle 40 Thlr. betragen nebst einer freien Stube; und weil dem Herrn Cantori alles Schulgeld zufalle, solle Herr Jürgens apart von jedem Kind in der ganzen Schule alle Quartal 2 Sch. als Accidenz zu genießen haben. Die Vakation erstrecke sich vorerst auf 2 Jahre, könne aber dann ad dies vitae (auf Lebenszeit) extendieret werden. Als aber „während der Kriegstroubeln“ und der Zeit des Sequesters der Schreib- und Rechenmeister die Erlaubnis, Privatisten zu halten, so weit ausdehnte, daß er auf eigne Hand eine förmliche Mädchenschule anfang, ward ihm dies durch Carl Friedrich unterm 26. Juni 1721 bei Strafe von 5 Thlr. untersagt mit dem Bedeuten, der Kantor und der Schreibmeister hätten nur die Knaben zu unterrichten, der Unterricht der Mädchen sei von altersher Sache des Organisten.¹⁾

So schien in der Stadt Oldenburg das Schulwesen aufs beste geordnet zu sein; in den zum Amt Oldenburg gehörigen Landschulen dagegen sah's mit den Schulen traurig aus.

Trotz aller Befehle und Bestrafungen — so schrieb

1) Organist war damals Herr Statius Grave.

am 16. Jan. 1728 der Landrat Cai Brockdorff an den Herzog — seien die Eltern im Amt nicht zu bewegen, ihre Kinder zur Schule und Kirchenkatechisation zu schicken; sie erklärten, es seien neue Hoftage, daß man ihre Kinder zu den examinibus anhalten wolle. Um ihnen die Ausflucht zu nehmen, daß sie den Schulmeistern kein Geld geben könnten, habe er sämtlichen Hufnern auferlegt, je 2 Mk. jährlich zu geben; aber — es seien im ganzen Amt keine Schulhäuser vorhanden, und in den Schulhäusern, welche er zumteil aus eignen Mitteln gehäuert habe, müßten die Kinder aus Mangel an Feuerung fast gänzlich erfrieren. Die Rentekammer lasse sich trotz wiederholter Bitten nicht herbei, etwas Holz auszuweisen. Darum bittet zum Schluß der Landrat um Schulhausbau und Brennholz, vorzüglich aber um eine allgemeine Verfügung wider die Unterthanen, daß ungehorsame Eltern nach fruchtloser Vermahnung vonseiten der Prediger zum Kirchenpfahl, zu Leibes- und Geldstrafen zu verurteilen seien.

Da aber des Landrats Bitte für diesmal noch unerhört verhalte, so wandte sich unterm 1. Aug. 1731 Pastor Engel „à Son Altesse Royale Monseigneur Serenissim., le Duc regnant de Slesvig Holstein &c.“ d. i. an den Herzog mit einem Schreiben folgenden Inhalts: Im fürstlichen Amt Ruhof sei das Schulwesen in äußersten Verfall geraten, indem die 4 Schulmeister zu Dannau, Wandelwitz, Gremersdorf und Sipstorf weder freie Wohnung, noch, außer einem Fuder Holz, sonst im geringsten einiges Salarium hätten, sondern alle von dem einen Schilling wöchentlichen Schulgeldes sich ernähren sollten, welcher Schilling, weil man zu seiner Ersparung die Kinder im Sommer gar nicht, im Winter nur sehr kurze Zeit zur Schule schicke, nur sehr kärglich einkäme, also daß die Schulmeister von ihrem nebenbei betriebenen Handwerk sowohl Haushauer bezahlen als

sich nähren sollten. Der Konferenzrat Brockdorff habe für den Sipstorfer Schulmeister aus eignen Mitteln bis zum vergangenen Jahr die Haushälter und ein kleines fixum gezahlt, und das habe doch noch soviel gefruchtet, daß dieser einzige Schulmeister in Sipstorf bisher konserviert geblieben; die Dannauer Schule stehe seit dem Absterben des Schulmeisters schon einige Jahre ledig; die beiden Schulmeister zu Wandelwitz und Gremersdorf, welche sonst sehr gute Gaben zu informieren gehabt, seien aus Mangel der Nahrung unlängst weggezogen. — Königl. Hoheit wolle in jedem Dorf eine Schulkate aufbauen lassen, und den Unterthanen, die doch ihre Viehhirten ernähren könnten, anbefehlen, daß sie zum notdürftigen Unterhalt ihres Schulmeisters etwas Weniges an Korn, Geld und freier Weide mit kontribuierten, damit er sodann sein Handwerk in müßigen Stunden mit zuhülfe nehmen und solchem nach bei seiner sauern Arbeit nicht gar Hunger leiden dürfe. Königl. Hoheit wolle um Christi Jesu willen, der auch die Kinder mit seinem h. Verdienst erlöset habe, die oberbetene Verfügung erlassen.

Das half. Carl Friedrich, der von der Zeit des Sequesters her auf den ebenso mutigen als treuen Oldenburger Pastor große Stücke hielt, nahm die Sache sofort in die Hand und betrieb sie mit einem solchen Eifer, daß nicht nur alsbald Anweisungen zur Herstellung von Schulhäusern und zur Lieferung von Brennmaterial ergingen, sondern auch schon unterm 19. October 1731 eine Schulverordnung erlassen wurde, die von musterhafter Kürze war und einen vortrefflichen Geist atmete. Ihre Bestimmungen lauten:

§ 1. Alle Unterthanen sollen ihre Kinder, wenigstens von Allerheiligen bis Ostern, fleißig zur Schule halten; die Zuwiderhandelnden sollen vom Pastor ein- oder zweimal ermahnt, sodann von der Obrigkeit bestraft werden. § 2. Wann der Pastor im Winter die Schulen auf dem Lande besucht, sollen die Eltern der Kinder ebenfalls erscheinen, und

alle jungen Leute, Knechte und Mägde, sich zum Examen einfinden. I. Alle Knaben und Mädchen sollen vom zurückgelegten 7. Lebensjahr an bis zur Konfirmation die Schule besuchen; Die im Sommer dienen oder Feldarbeit verrichten müssen, wenigstens von Allerheiligen bis Ostern. II. Sämtliche Schulbedienten sollen monatlich dem Pastor eine Schulversäumnisliste einreichen. Säumige sollen von der Konfirmation zurückgehalten werden, bis sie das Versäumte eingeholt. III. Ferien sind: die h. drei Tage der drei Jahresfeste, die wirklichen Feiertage, der erste und der letzte Tag in den großen, so wie der erste in den kleinen Jahrmärkten, und einige Tage während der großen Hitze im Sommer. IV. Schulkinder dürfen weder vor noch nach der Schulzeit bei willkürlicher Pöñ von Niemand zu irgend einer Arbeit verlangt oder zugelassen werden. V. Die Schulbedienten sollen den Pastoren und Inspektoren alle schuldische Ehrerbietung und Gehorsam erweisen und sich eines nüchternen und mäßigen Wandels befleißigen bei Strafe von 2 Mk. bis 2 Thlr., von 3 Mk. bis 3 Thlr., von 4 Mk. bis 4 Thlr. an die Armentasse; zum viertenmal erfolgt Amtsentsetzung. VI. Eltern und Dienstboten, die dem § 2 nicht folgeleisten, sollen zunächst vom Bauervogt ermahnt, dann aber nach Befinden mit dem Kirchenpfahl oder noch schärferer Strafe belegt werden. VII. Wo es gewünscht wird, können, um alle Klippschulen zu beseitigen, Nebenschulen für Kinder unter 7 Jahren gegründet werden. Das Nebenschulhaus soll von allen Lasten frei sein; die Kinder zahlen das gewöhnliche Schulgeld; die Lehrer haben weiter kein Salarium zu beanspruchen, sind aber auch auf dem Lande von allen Hof- und Jagddiensten frei. IX. Inspektor ist jedesmal der Hauptpastor, dem die übrigen Prediger als adjuncti, die beiden ältesten Kirchjuraten der Stadt als coinspectores und die Kirchjuraten auf dem Lande als Helfer beigegeben werden. V. Niemand hat das Recht, bei etwaiger Beschwerde gegen den Schulmeister, diese Beschwerde selbst abzuthun, den Unterricht der Kinder nach seinem Sinn zu regeln oder dem Schulmeister allerlei Herzeleid darüber zuzufügen — bei willkürlicher Geldstrafe —, vielmehr solches gradatim den Inspektoren, dem Generalsuperintendenten, dem Provinzialkonsistorium, dem Summus Episcopus anzuzeigen. XI. Am großen Buß- und Betttag soll eine Kollekte für arme Schulkinder erhoben; und diese Constitution zweimal im Jahr von der Kanzel verkündigt werden. —

Diese Verordnung wurde am 18. Juli 1733 bei der Anwesenheit des Herzogs in Oldenburg, und

ebenso 1734 und 1750 von Kiel aus aufs neue eingeschärft, und in den zunächst folgenden Jahren mit einigen notwendigen Ergänzungen versehen. So wurde 1734 hinzugefügt, daß die Konfirmierten noch ein Jahr lang in ihren Kirchspielen bleiben und während dieser Zeit ohne alle Ausflucht und bei willkürlicher Pöñ den Katechisationen und Predigteraminibus beiwohnen, auch jeden zweiten oder dritten Sonntag sich bei dem Pastor einfinden sollten. Die Schulmeister auf den Dörfern sollten auch von Kirchenlasten frei sein, womöglich zwei Kühe auf die gemeine Weide senden dürfen oder in deren Ermangelung etwas Saatland oder Kohlhöfe erhalten. 1735 (Carlsprengel d. 10. Oct.) wurde in einem eigentümlichen Schriftstück, in welchem alle einzelnen Punkte am Rand mit Bibelstellen belegt sind, ausgeführt, Schulmeister sollten nur nach vorhergegangenem Tentamen des Predigers angenommen werden, und keiner Gemeinde sollte verstattet sein, sie eigenmächtig abzusetzen; Prediger und Schulmeister sollten bei Verlust ihres Amtes nichts lehren oder anführen, was der h. Schrift und den symbolischen Büchern widerstreite; Niemand sollte sich unterfangen, Predigern und Lehrern mit Worten oder Werken zu nahe zu treten; Kirchen und Schulen, wie auch Prediger- und Schulhäuser sollten in gutem baulichen Stand erhalten, gegen Widerstrebende mit dem Kirchenrecht verfahren werden. Und 1739 (Petersburg i. S. H. 27. Apr.) wurden die Besoldungsverhältnisse der Landschulmeister wie folgt geregelt: Sämtliche Orte sollen dem Lehrer 3—4 Scheffel Saat (Land), nebst etwas Heu zur Ausfütterung zweier Kühe ausweisen und in Stand setzen, für ihn zwei Kühe, ein Schaf, ein Schwein und eine alte Gans frei und ohne Kosten auf die Weide nehmen; so lang der Schulmeister sein Land noch nicht genützt, soll jeder Einwohner ihm jährlich 3, sonst aber 2 Brote liefern; die Pferdebesitzer sollen

ihm ein Fuder Holz oder Torf fahren event. 18 Sch. geben, die übrigen Einlieger aber ihm für jedes Kind 4 Sch. Holzgeld reichen; an Schulgeld soll für jedes Lese-Kind wöchentlich 1 Sch., für ein Kind, das schreiben und rechnen lernt, 2 Sch. und für die Konfirmanden wegen der im letzten Jahr anzuwendenden besondern Bemühung noch 12 Sch. entrichtet werden; wenn Jemand aber mehr als 4 Kinder zur Schule gehen hat, so braucht er nur für 4 zu bezahlen; die Kohlhöfe der Schulmeister sind mit einem Zaun zu befriedigen.

Zu diesen, hauptsächlich für die Hochfürstlichen Landschulen bestimmten, Herzoglichen Verfügungen gesellte sich am 6. Dez. 1763 eine Schulverordnung, worin der Dekan, Senior und sämtliche Capitulares des Hochstifts Lübeck festsetzten, daß die Kinder im Winter von 8—12 und 1—4 Uhr, im Sommer von 7—11 und 2—6 Uhr die Schule besuchen, auch die Konfirmierten noch ein ganzes oder wenigstens ein halbes Jahr am Schulunterricht teilnehmen, und diejenigen Unterthanen, welche keine Kinder mehr oder überhaupt keine Kinder zur Schule zu schicken hätten, dem Schulmeister Korn oder Brot, Butter, Eier, Milch und dergl. zufließen lassen sollten.

Wären nun diese Verordnungen ebenso trefflich ausgeführt worden, als sie in trefflichem Geist erlassen waren, so würde unser Schulbild aus dem 18. Jahrhundert von glänzender Lichtwirkung sein. Allein wir dürfen nicht verhehlen, daß vonseiten der Ausführung so tiefe Schatten in dies Bild fallen, daß die Lichtpartieen, was die Landschulen betrifft, fast völlig aufgesogen, und was die Stadtschulen betrifft, wenigstens sehr stark beeinträchtigt werden.

Zwar wandte Herzog Carl Friedrich dem Gedeihen unsrer Stadtschulen eine seltene, persönliche Aufmerksamkeit zu. Sein Briefwechsel mit Pastor Engel wegen Besetzung des Oldenburger Kantorats

legt dafür eben so beredtes als rührendes Zeugnis ab. 1) Über die Oldenburger Stadtschulen frankten

1) Herzog Carl Friedrich an Pastor A. C. Engel, Kiel d. 15. Dez. 1732. „Wohlandächtiger, Lieber Getreuer! Nach Dero Letzteres habe meine Gedanken auf ein gutes und der oldenburgischen Schulen anderweit nützliches Subjectum gerichtet, auch einen Mann gefunden, der mir persönlich bekannt, daß selbiger von guter prestance, ehrbaren christlichen Wandels, reiner Lehre, treu und fleißig in der information, von Jugend auf bey Schulwesen hergekommen, anbekenen ein ziemlicher Musicus seye, auch eine gute choral-Stimme habe, nur habe bei Selbigen den einzigsten Zweifel, daß in latinitate er nicht sonders fertig seye, nun wird aber quaestionis seyn, ob dieses just in Oldenburg besonders erfordert werde, und ob auch der seelig verstorbene Dolch ein Latinist gewesen, sollte der Schreibmeister Lateinisch verstehen, So würde dieses dubium gänzlich wegfallen, weilen sie alßdann ein den andern die Hand biehthen können, oder möchte es sich sonst auf ein oder ander ahrt heben lassen können sollte es mir lieb sein, zumahlen alle requisita vor jezo bey einen nicht zu finden weiß, doch habe die recommendation an Bürgermeister und Raht noch zurück behalten wollen, biß zuvor hierauf würde Antwort bekommen. Der übrigens der Obhut des Allerhöchsten Gottes selbige nebst mir empfehlende stets verbleibe Dero sonders geneigter Carolus Friedericus.“

Darauf antwortete Pastor Engel am 26. Dez., er könne aus Trieb des Gewissens nicht in Abrede sein, daß einige studia, vornämlich in humanioribus, hier eben wohl höchst nötig wären, zumal diese Stadt es schon empfunden, daß der Herr Dolch, obwohl er etliche Jahre auf Universitäten gewesen, die lateinische Sprache doch mit der Zeit gutenteils vergessen oder aber wegen doppelter Arbeit die Kinder nicht weiter bringen können, als daß sie den Donat gelernt und die Colloquia Corderi einigermaßen exponiert, daher der Ratsverwandte Bumann, dessen Sohn Lust zum Studieren gehabt, selbigen mit großen Kosten viele Jahre in Lübeck halten müssen, da doch vorhin, als diese Schule mit feinen geschickten Männern versehen, die Jugend so weit, daß sie Poeten exponieren können, gekommen. Zum wenigsten wollen doch einige hübsche Bürger gern sehen, wenn ihre Kinder einen Casum sehen lernten, als westwegen auch durchgehends in allen kleinen Städten in specie zu Neustadt, Heiligenhafen, Lütjenburg, Segeberg, Oldesloe, die Rantorate mit literatis

Aus vergangenen Tagen.



trotzdem das ganze Jahrhundert hindurch an dem, wie es schien, unfürrierbaren Übel der Nebenschulen

versehen sind. — Der hiesige Schreibmeister wisse nichts weiter als Schreiben und Rechnen. Die Schule sei so weit fertig, daß nur die Fugen auswendig mit Kalk besetzt und inwendig die Wände abgesezt werden dürften.

Unterm 3. Jan. 1733 (Kiel) schrieb dann wieder der Herzog an den Pastor: „Wohlandächtiger lieber Getreuer! Nach der mir liebgewordenen letzteren, habe ich keinen längeren Anstand nehmen mögen, in Anschluß die Persohn zum Kantorat bekannt zu machen und eine Vokation vor Selbigen zu begehren, umb so ehender als aus gedachter ersehen, daß die dortigen Haupt-Requisita meistens sich bey Selbigen finden, auch überdehm ratione latininitatis solcherwegen allemahl, bey etwanigen Abgang des Schreibmeisters oder sonsten gesorget werden kann, wenn nur erst ratione timoris Domini (betreffs der Furcht Gottes) gesorget worden ist, auch sich noch wohl ein und anderes Subjectum zu Oldenburg mit der Zeit finden möchte, so, wenn er davor bezahlet würde, diejenige so etwa Lateinisch zu wissen verlangten, solches bezubringen über sich nehme, wiewohl die Scholaren sich wohl nicht allzusehr zudringen mögten, vorderhand aber weis ich keinen bessern als den Vorgeschlagenen und wird sich schwerlich einer besser finden, Studiosi so recht etwas gelernt, und anbey exemplarisch im Leben, verlangen nicht gerne nach solchen stellen, die aber notwendig zu frühe aus der Schule gegangen, oder bey alle dero Wissenschaft ein anstößiges Leben führen, deren achte ich erstere noch unnützer, letztere aber gar schädlich und verderblich, so viel menschlich voraussehen kann. Bin desfalls gewiß, daß man mit den Hillner, wenn er bekannt worden, friedlich sein könne.

Der Große und Höchste Gott segne und erhalte Ew. Würden schließlich im neuen wie im alten und noch manche Jahre, Er stärke Sie mit seinen h. Geist, Er lasse ihren Fuß nie weichen noch ihre Tritte gleiten, sondern lasse Sie feste stehen in und bey seinem Worte, so da ist die Ewige Wahrheit, Er erhalte Sie wie biß dato zum Beispiel rechtschaffner Hirthen, in der Liebe, Gedult, Sanft- und Demuth, nebst andern Christlichen Gaben zum Embfignen Arbeiter seines Weinberges und zum treuen Wächter des Oldenburgischen Zions. Er erhalte segne und behüte auch mich an Leib und Seele, Er leite, führe und regiere mich, ja Er erhalte und vermehre mir überhaupt die treue Haushalter seiner Geheimnisse, so Er meinem Oberbischöflichen Ambt anvertrauet,

und an dem, auch nach Eröffnung des Kieler Schulmeister-Seminars (1783) nicht völlig beseitigten Mangel eines tüchtigen Lehrpersonals.

Schon im Jahr 1726 war auf dringendes Bitten der Bürgerschaft eine Nebenschule errichtet und Allerhöchst bestätigt worden. Der Nebenschulmeister, Jakob Kofzborg, erhielt außer freier Wohnung wöchentlich 1 Sch. Schulgeld von jedem Kind, sonst kein Salarium. Infolge der Errichtung dieser Nebenschule aber war es bei der Kirchenvisitation 1727 zu einem Tumult gekommen; der Grobschmied Bartholo-

Er wehre allen Unkraut in seiner christlichen Kirchen. Er erhalte den reinen Saamen seines Evangelii und den rechten Weizen des untadelhaften Wandels, insonders bei denen so andern vorleuchten sollen, Er bringe zu recht was da irret, Er stärke was da schwach, Er befestige was da stehet und lasse in allen seinen herrlichen Rahmen verherrliget und seinen allein guten Willen vollenföhret werden.

Ich verbleibe wie im vorigen Jahre Dero sonders geneigter Carolus Friedericus.“

Der neuernannte Kantor bezog als Stadtsekretär 60 Thlr., als Kantor 40 Thlr.; seine übrigen Einnahmen betragen für die Zeit von Michaelis resp. Martini bis Ostern: Schulgeld 45 Mk., Holzgeld von 75 Kindern à 6 Sch. = 28 Mk. 2 Sch., für 2 Faden Holz 12 Mk. 12 Sch., für 24 Kopulationen 27 Mk., für 39 Leichen 29 Mk. 6 Sch. — Seine Einführung, zu der sich zuerst der Bürgermeister Weihe berechtigt glaubte, geschah durch Pastor Engel. Der Senat versammelte sich in der Kirche, die Bürgerschaft in der Schule. Der Pastor in Amtstracht führte den Kantor in Mantel aus dem Pastorat nach der Schule, unter Begleitung der beiden andern Prediger in gewöhnlicher Kleidung, einiger Studiosen u. A. Die Schulkinder standen an den Wänden, für graduierte Personen waren Stühle gesetzt, die Bürger saßen auf Bänken. Nach Absingung der beiden Gesänge „In allen meinen Thaten“ und „wer nur den lieben Gott“ erfolgte die Introduction, der sich eine „artige, wohlgesetzte Rede“ des Kantors anschloß. Zum Schluß wurde gesungen „Nun danket Alle Gott“, worauf alle Anwesenden nach dem Pastorat gingen, wohin der Kantor etwas Wein, Zwieback und holländischen Käse geschickt hatte. — Cantor Hilner starb schon, 35 J. a., im J. 1739, „ein frommer, von Männiglich geliebter Mann.“

mäus Gudewehr hatte im Pastorat unbedachtsame Worte ausgestoßen und war wegen derselben zu einer christlichen Deprekation vor Rat und Kirchenvorsteher und zu dreitägigem Gefängnis verurteilt worden. Nach Rosborgs Tod setzte seine Witwe, jedoch ohne Bestätigung, die Schule fort; der Magistrat stimmte aber der Meinung Ihro Höchstseligen Königl. Hoheit bei, daß vornämlich dahin zu sehen sei, „daß die Schulmeister männlich wären“, und ernannte den Stadtvoigt Goldstedt „in Betracht seines frommen Gemüts und christlichen Wandels“ zum Nebenschulmeister. Als Goldstedt nach zehnjähriger Arbeit im Jahr 1760 „sich nicht ferner mit sothaner Schularbeit befassen mochte“, trat die Bürgerin Luise Bruhn, Ehefrau des Webers Joachim Bruhn, an seine Stelle, um die kleinen Kinder im Buchstabieren, Lesen, Beten und in den Anfangsgründen des Christentums zu informieren. Ihr folgte 1766 Elske Elise Finkerts, „eine christliche, durch manches Leiden geübte Bürgerin.“ Gleichzeitig aber tauchten in den folgenden Jahren drei Nebenschulen auf, die des Josias Babbe, der Ehefrau des Kupferschmieds Winter und der Ehefrau des Hans Hinrich Jürgen. Und als 1781 sämtliche Nebenschulen durch Absterben erledigt und, nach einer von Pastor Lange vorgenommenen Prüfung, der Bürger Hinrich Christopher Kolbaum und die Witwe Rath. Elisabeth Köhrsen wieder ernannt wurden, errichteten gleichzeitig die Schulten und Bosches Witwe eigenmächtig ebenfalls Nebenschulen, so daß jetzt vier solcher Institute neben einander bestanden. Und obgleich 1783 eine Allerhöchste Verfügung dahin erging, daß sogar auf den Dörfern die Nebenschulmeister beseitigt werden sollten, erhielt sich das Unwesen der Nebenschulen in der Stadt noch über das Jahrhundert hinaus; und „daß die Schulmeister männlich sein sollten“, das war wohl in der Grammatik begründet, in der Wirklichkeit aber waren sie zu Oldenburg meistens weiblich.

Die Organisten- und Kantorschule waren beim Ausgang des Jahrhunderts mit Männern besetzt, welche zu mancherlei bitteren Klagen Anlaß gaben. Der Organist Jungclaussen war „ein Mann von starker Eigenliebe, Stolz und steifem Eigensinn, im höchsten Grade interessiert, der den Bafel in der Mädchenschule mit solcher Behemenz führte — besonders wegen des Butterbrotessens, das seiner Gesundheit schädlich sei —“, daß Bürgerschaft und Magistrat darob schließlich in nicht geringe Aufregung gerieten und die Sache vor den Generalsuperintendenten brachten. Das Oberkonsistorium beschloß, den Organist durch seinen Schulinspektor nochmals freundschaftlich ermahnen zu lassen, mit der Verwarnung ernstlicher Strafe bei wiederholter gegründeter Klage. Das Butterbrotessen sollte den Kindern nicht verboten, sondern durch Einwirkung auf die Eltern abgestellt werden. — Der Kantor Michaelsen aber „betrug sich in seiner Information träge und unfleißig, setzte Stunden und Tage aus nach Belieben; Aufsicht und Zucht hielt er gar nicht; sang bei Leichen fast gar nicht und in der Kirche immer einerlei, das kürzeste Lied, das er finden konnte; erschien Winters in der Kirche immer ohne schwarzen Rock und Mantel in einem abgenutzten grünlichen Mantin und anscheinend oft in ungekämmten Haaren.“

Der Titel eines Rektors trat dahier zum erstenmal auf, als Christian Friedrich Jahnus, der sieben Jahre Rektor in Bütjenburg gewesen, im Jahr 1768 zum hiesigen Kantorat berufen ward. Bei seiner Introduction sprach der Pastor, wie wir zur Erheiterung mitteilen wollen, über den geschmackvoll gewählten Text 2. Mos. 2, 9: „da sprach Pharaos Tochter zu ihr: Nimm hin das Kindlein und säuge mir's; ich will dir lohnen.“

Die Knabenschule war 1773 bei dem großen Brand in Asche gelegt worden. Der Unterricht wurde drei Jahre lang im Rathause erteilt, 1776 aber das

neue Schulhaus in höchster Feierlichkeit eingeweiht. Vom Hauptpastorat setzte sich ein großer Festzug in Bewegung: voran die Rüstoden und Schulknaben mit roten Kokarden am Hut und Blumenbouqueten auf der Brust, dann die Herrn Schulkollegen in schwarzer Kleidung und Mänteln, dann der Musicus Budding mit Sohn und Schwiegersohn „bei sich habend zwei Hauboiz und ein Bassong“, dann die drei Prediger in Chorrock und Krausstragen, das Barrett in der Hand; dann die Kirchen-Diener Kock und Wolters. Im Schulhaus, wohin auch Magistratus und Bürgerschaft gekommen, wechselten Gesänge mit Reden des Pastors und Rectors und einer von dem ältesten Sohn des Herrn Archidiaconus Lange gehaltenen lateinischen Rede „über die Vorzüge der Gelehrsamkeit.“ — —

Inbetreff der Landschullehrer in Holstein hielt man von kompetenter Seite in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eine Besoldung — außer freier Wohnung, Feuerung und Weide — von 100 Thlr. nötig. [Im Brandenburgischen bekamen die Lehrer 120 Thlr., im Domkapitelschen des Fürstentums Halberstadt 150 Thlr.].

Wie es aber hier damit und mit dem gesamtten Landschulwesen noch 1765 bestellt war, beweist Folgendes:

Die Schulmeister Martin Kleppin in Gremersdorf und Jochim Nähf in Dannau, die nach bestehendem Recht von den Bauern vorgeschlagen, vom Bischof erwählt und vom Generalsuperintendenten berufen waren, baten 1765 Ihro Kaiserl. Hoheit Paul Petrowitz um die Erlaubnis, die Sommerschule durch ihre Frauen versehen zu lassen. Und ihrem Petito wurde inderthat deferiert, ihr Gesuch wurde wirklich bewilligt! Aber man höre auch die Begründung ihrer Bitte! Zur Sommerschule, führen sie an, kämen nur vier- bis sechs-jährige Kinder und zwar nicht mehr als acht bis neun; für jedes Kind werde bezahlt $\frac{1}{2}$ Sch.

die Woche, in Summa $4\frac{1}{2}$ Sch. Im Winter seien sechzehn bis siebzehn Kinder vorhanden; nach der Schulordnung belaufe sich das Schulgeld auf 22 Sch.; das Holzgeld à 6 Sch. habe in Gremersdorf der Vorgesetzte bekommen. „Die Summe ist zusammen höchstens 9 Thlr, und einige Schilling. Da muß ich Brotroggen und ander Getreide für kaufen, wie auch andere Fütterung für meine Kühe; da kann ich nicht mit ausscheiden, wenn ich nicht in der Ernte, oder außer der Ernte mit Dreschen oder andrer schweren Arbeit, wie ich sonst gethan habe, mich ehrlich zu ernähren helfen sollte, und doch nicht mal auszuschneiden, daß ich meine Schuldner zufrieden stellen kann; und nun sollte ich bei der Schule verbleiben und nicht davon ab sein. Woher soll ich mir dann helfen, von der Tenne oder von der Kelter? Denn ich habe nichts; so muß ich bei der Schule betteln gehn; sonst weiß ich mir nicht zu helfen.“ So der Gremersdorfer. Und der Dannauer: „Ingleichen ist meine Schule auch so beschaffen, wie vorhin erwähnt ist, da kann ich auch nicht mit ausscheiden, wann ich nicht in der Ernte oder außer der Ernte mit schwerer Arbeit mich ernähren sollte, so kann ich mir auch nicht helfen und meine Schuldner zufrieden stellen, so muß ich auch betteln gehn, sonst kann ich mir auch nicht helfen.“

Zum Schluß versprechen sie: „Wir wollen auch von Grund unsrer Seele allen Feiß anwenden und sie unterrichten aus dem Worte Gottes, und die Lämmer weiden, damit sie mögen Pflanzen des Weinbergs werden im ewigen Leben; denn das Blut soll von unsern Händen gefordert werden.“

Und in diesem jammervollen Bericht war nichts übertrieben! Aus einem Bericht des Pastor Fehe geht hervor, daß Kleppins Land keine drei Scheffel betrage, daß Rähf in achtzehn Jahren nie das verordnungsmäßige Schulgeld für 22 Wochen, sondern

höchstens für 14 und 12 Wochen erhalten habe, daß sein Koblhof statt 3 Scheffel noch nicht 3 Spint (also nicht den vierten Teil) betrage, daß er statt 6 nur 4 Sch. Holzgeld erhalte, und daß auch die gewöhnlichen Weihnachtsgaben als Brot, Mettwurst und dergl. gänzlich zurückblieben. — Die beiden Schulmeistersfrauen seien nach angestellter Prüfung zur Information zarter Kinder während des Sommers tüchtig befunden.

So blieb denn inderthat der vorgefetzten Behörde, wenn sie noch einen Funken von menschlichem Gefühl in sich trug, nichts anderes übrig, als „dem Petito zu deferieren.“ Die Schulmeister vermieteten sich für den Sommer bei irgend einem Bauern zur Erntearbeit und zum Dreschen, während ihre Frauen die Kinder informierten. Und doch wären diese Männer imstande gewesen, die ganze Naturwissenschaft des 19. Jahrhunderts schon vorweg zu nehmen, wenn ihnen im Sommer Zeit vergönnt gewesen wäre, das theoretisch und wissenschaftlich zu begründen und darzustellen, was sie im Winter praktisch übten und zur Ausführung brachten! Ja, was wollen die Darwin, Vogt und Häckel mit ihren Verwandlungstheorien gegenüber den beiden Dorfschulmeistern Kleppin und Nähf, die die bewunderungswürdigsten Metamorphosen praktisch vor Augen führten, indem sie im Winter die „Lämmer weideten, damit sie Pflanzen des Weinbergs wurden im ewigen Leben!“ Man verzeihe den Scherz! Aber man muß scherzen, wenn man nicht weinen will über ein solches Elend von Männern, die, wie der Dannauer Schulmeister, vierzig Jahre lang im Schuldienst ein und derselben Gemeinde standen, vierzig Jahre lang im Winter ihre besten Kräfte dem geistigen und geistlichen Gedeihen der Gemeinde widmeten und im Sommer sich als Tagelöhner vermieten mußten, wenn sie nicht mit ihren Familien betteln gehen wollten!

36. Ein Sittenbild aus dem 18. Jahrhundert.

Kein Bild aus der „guten, alten Zeit.“ Von einer „guten, alten Zeit“ weiß die Geschichte Oldenburgs überhaupt nichts zu erzählen. Zwar über Stargard liegt für unsere Erinnerung der goldene Glanz der fürstlichen und bischöflichen Residenz, der reichbelebten und weitberühmten Handelsemporé ausgebreitet; aber ein derartiger Sonnenglanz pflegt am allerwenigsten für das Gedeihen grade derjenigen sittlichen Kräfte und Zustände förderlich zu sein, welche man sich mit der „guten, alten Zeit“ untrennbar verbunden denkt. Die meerumspülten Mauern Stargards haben die „gute, alte Zeit“ niemals beherbergt. — Die Fluten des Meeres wichen von unsrer Stadt zurück; die Mauern verfielen; Oldenburg hielt Jahrhunderte lang seine vier Stadthore weit geöffnet, ob etwa eine Zeit einziehen möchte, die von weniger beglückten Nachkommen als die „gute, alte Zeit“ gepriesen und zurückersehnt werden dürfte. Vergeblich. Jene Zeit hat niemals einen Fuß in eins der geöffneten Thore gesetzt. — Die Geschichte also weiß den Oldenburgern von einer „guten, alten Zeit“ nichts zu erzählen; und wenn es unter den Vätern und Großvätern der Jetztlebenden noch persönliche Lobredner der guten, alten Zeit gegeben haben sollte, so dürfen wir Jungen in aller Bescheidenheit, aber auf Grund sämtlicher Stadt- und Kirchenschriften, behaupten, daß das Oldenburg des 19. Jahrhunderts an Sitte, Rechtsgefühl und Humanität keiner einzigen seiner früheren Zeiten nachsteht, daß es aber nach allen diesen Richtungen insbesondere gegen das 18. Jahrhundert die augenfälligsten Fortschritte gemacht hat. Wir mögen mit mancherlei gesellschaftlichen, rechtlichen und sittlichen Zuständen unsrer Tage unzufrieden sein — und Gott sei Dank, daß wir's sind! Wo bliebe sonst das, was den Menschen zum Menschen macht: das

höhere Streben, der Fortschritt zum Vollkommeneren? —, aber wir dürfen uns immerhin glücklich preisen, daß wir im 19. Jahrhundert leben, daß unsere Sitten einfacher und reiner, unser Rechts- und Schicklichkeitsgefühl feiner und edler, unsere Anschauungen über natürliche Standesunterschiede weitherziger und humaner, unser eheliches und gesellschaftliches Leben solider und geregelter, unsere ganze Welt- und Lebensauffassung vorurteilsloser und den Grundsätzen des Christentums entsprechender geworden, als sie's noch im 18. Jahrhundert gewesen. Ja, soweit sind wir über das 18. Jahrhundert, über dies vielgerühmte „Jahrhundert der Aufklärung“ hinausgeschritten, daß es uns gradezu wie ein Märchen klingt, wenn wir hören, wie durch dies ganze Jahrhundert hindurch die Regierung sich gezwungen sah, die strengsten Verordnungen gegen Üppigkeit und Kleiderpracht zu erlassen; wie man selbst in kleinen Landstädten einen Beweis von höherer Bildung darin erblickte, Briefadressen in französischer Sprache auszufertigen; wie, unter dem Beifall und der Bewunderung der Besten und Gebildetsten, eine barbarische Rechtspflege noch immer hie und da Scheiterhaufen errichtete, um Hexen zu verbrennen, oder durch die grausamsten Folterqualen aus Unschuldigen belastende Geständnisse erpreßte und durch unmenschliche Exekutionen die um geringer Vergehen willen Verurteilten verstümmelte; wie man Leute wegen eines Berufs, den ihnen doch die bürgerliche Gesellschaft übertragen hatte, und den sie im Interesse dieser Gesellschaft ausgeübt, für unehrlich hielt und ihnen noch halbe Jahre nach ihrem Tode das Begräbniß verweigerte; wie man auf höchsten Befehl von der heiligsten Stätte aus über menschliche Sünden sich in Ausdrücken erging, die heute kein halbwegs Gebildeter mehr in den Mund nimmt; wie man durch Geschenke sich allerlei Ämter und günstigen Bescheid in Rechtsfachen erkaufte und ein gewesener

Schneider sich den Weg zum Hauptpastorat in Oldenburg dadurch bahnte, daß er „eine geborene Ballichen heiratete, deren Schwester Kammerjungfer bei Ihro Kaiserl. Hoheit der Großfürstin in Petersburg war;“ wie endlich während des ganzen Jahrhunderts Tausende von unglücklichen Menschen in einer Leibeigenschaft schmachteten, die ihnen das erste und höchste Menschenrecht, die Freiheit der Person und der Ehe, zum Spielball ebenso rücksichtsloser und harter wie nicht selten schamloser Herrn herabwürdigte.

Doch, greifen wir für die Wahrheit des Gesagten einzelne Belege heraus, wie unsre Akten sie uns an die Hand geben!

Die Zahl der Verordnungen „gegen unverständige Üppigkeiten, übermäßige Unkosten und andere Irregularitäten und Excesse bei Taufen, Hochzeiten und Leichenbestattungen“ war schon im 17. Jahrhundert eine große gewesen; unsere Akten berichten von solchen aus den Jahren 1601, 1605, 1643, 1664, 1668, 1695 und 1698. Das 18. Jahrhundert verschärfte die alten und fügte neue hinzu; so in den Jahren 1706, 1731, 1765, 1783. Wir führen im Folgenden einzelne charakteristische Bestimmungen aus denselben an.

Bei den sogenannten Frauensammeln oder Einladungen zum Kindesfuß (d. h. zu dem Augenblick, wo die Geburt erfolgte) sollen außer den Wehemüttern nur ein oder zwei Paar der nächsten Freunde und Nachbarn gebeten werden; für jedes weitere Paar sollen auf dem Lande 2, in den Landstädten 3, in Kiel 4 Thlr. Strafe bezahlt werden. Alle dabei bisher vorgegangenen Freß- und Saufereien aber, woraus allerhand üble und zumal dem weiblichen Geschlecht unanständige Excesse zum öftern angemerkt worden, sind gänzlich verboten bei Strafe von resp. 1) 4, 5 und 6 Thlr.

Bei Taufen dürfen nicht mehr als drei Gevattern zugezogen werden, nämlich bei einem Sohn zwei Manns- und eine Weibsperson, bei einer Tochter zwei Weibspersonen und eine Mannsperson; für jeden Gevatter mehr ist eine Strafe von resp. 1, 2 und 3 Thlr. zu erlegen. Patengeschenke sind von

1) Das heißt, immer für Land, Landstädte und Kiel berechnet.

nun an ganz verboten, da die frühere Verordnung, wornach, außer Vater, Mutter und nahen Blutsfreunden, kein Gebatter bei Strafe von 10 Thlr. über 1 Dukaten zum Patenpfennig geben durfte, nicht innegehalten worden.

Bei Hochzeiten auf dem Lande sollen einem Rätner nur 4 Paar (Hochzeitsgäste) und 3 Essen (Gänge), einem Halbhufner 8 Paar und 5 Essen, den Hufnern 12 Paar und 7 Essen, den Bögten 16 Paar und 9 Essen, den Unterbeamten aber 24 Paar und 12 Essen; in den Städten den Budnern und Kellerleuten nur 8 Paar und 5 Essen, den Handwerkern 12 Paar und 7 Essen, den Deputierten und Älterleuten 16 Paar und 9 Essen, den Magistratspersonen aber 24 Paar und 12 Essen, ohne Brot, Käse und Butter gerechnet, alles nur einmal und zwar in ordinären Schüsseln angerichtet, erlaubt, das übrige Essen aber an die Polizei und deren Bediente verfallen sein, bei Strafe von resp. 3, 4 und 5 Thlr. Die Amtleute und Bürgermeister sollen beidigte Personen bei allen Hochzeiten unter wählender Mahlzeit ins Hochzeitshaus schicken, um die Gäste zu zählen und zu sehen, ob nicht mehr Speisen vorgelegt werden. Dem Musikanten dürfen nur resp. 1, 2 und 3 Thlr., jedem seiner Gefellen nur 24 Sch., 1 Thlr. und 1½ Thlr., dem Koch nur 4, 6 und 8 Thlr., jeder Aufwärterin nur 1, 2 und 3 Mk. gegeben werden; Speise oder Trank mit nach Hause zu geben, ist bei 10 Thlr. Strafe verboten. Hochzeitsgeschenke zu geben wird untersagt.¹⁾ Die Hochzeit darf nicht über einen Tag ausgedehnt werden.

Bei Ankleidung und Einlegung der Leichen sollen nur 1 oder 2 Paar der nächsten Anverwandten beiwohnen dürfen; für jedes Paar darüber werden resp. 2, 3 und 4 Thlr. Strafe angelegt. Die Präsentierung von Gebäck und Getränk bei dieser Veranlassung, sowie auch bei der Beerdigung selbst, soll auf dem Lande ganz unterbleiben; in den Städten dürfen höchstens zwei ordinäre Teller Backwerk und nicht über sechs Kannen Bier, oder, falls es etwas Vornehmeres wäre, drei Bouteillen Wein gegeben werden, alles bei Strafe von 3, 4 und 5 Thlr. Leichenmähler oder „Grab-Biere“ sind bei unabbittlicher Strafe von wenigstens 2 Thlr. für jede gebetene Person verboten. Stillen Beisetzungen und Nacht-

1) Doch wurde später (23. Juli 1763) bestimmt, „daß, da die Hochzeitsgeschenke zur Vergütung der auf das Hochzeitsmahl verwandten Kosten und besonders wohl in Oldenburg gegeben werden, solche demjenigen, der die Hochzeit ausstanden, gebühren, es bei dieser dort vom Magistrat eingeführten Sitte pro futuro zu lassen sei.“

oder Abendbegräbnissen dürfen nur 1 oder 2 Paar der nächsten Verwandten mit ein oder zwei „Gutschen“ (Wagen) beiwohnen; für jedes weitere Paar und Gutsche werden 4 Thlr. angesetzt.¹⁾

Über Trauerzeit, Trauerkleidung und Trauer=ceremonien wurde unterm 23. Juli 1765 eine Verordnung erlassen, durch welche dem „übertriebenen Aufwand und allem zum Nachteil und Schaden der getreuen Unterthanen gereichenden Überfluß vorgebeugt“ werden sollte. Und wenn man hört, was hier noch als erlaubt gilt, mag man billig staunen über den Luxus, der nach der Sitte des Jahrhunderts bei Trauerveranstaltungen entfaltet wurde, und der durch diese Verordnung eingeschränkt werden sollte. Es heißt da:

Mann und Frau mögen für einander trauern, so lang es ihnen konveniert; doch muß die Trauer aufhören, so bald sie zu einer zweiten Ehe schreiten. Kinder dürfen 1 Jahr, Eltern für Kinder und Kindeskinde, wenn dieselben 16 Jahre alt sind, 12 Wochen, sind sie aber unter 16 Jahren, nur 6 Wochen trauern. Für weiter als im zweiten und dritten Grad der ungleichen Seitenlinien verwandte Personen darf überhaupt nicht getrauert werden.

Die Mannspersonen der Rangklassen tragen in den ersten 6 Monaten schwarzen Bohe oder geknippertes Tuch, Manschetten mit breitem Saum, überzogene Degen, wollene Strümpfe, rauchlederne Schuhe, und die drei ersten Klassen Pleureusen auf Rock und Weste; in den letzten 6 Monaten schwarze Tuchkleider mit seidenen oder kamelshaarenen Knöpfen und Knopflöchern, seidenen Strümpfen, goldenen, silbernen oder andern metallenen Degen und Schnallen, Manschetten mit einem ordinären schmalen Saum. Das Frauenzimmer trägt in den ersten 6 Monaten Bohe oder geknippertes Tuch, schwarze Engageanten, gefutterte Schnippen, niederhangende Kappen vor dem Gesicht mit einem fingerbreiten Saum; in den folgenden 3 Monaten ein schwarzseidenes Kleid, schmalen Saum in der Schnippe und klare Kammertuchsmanschetten; in den 3 letzten Monaten Spiegelflor, schwarz und weißes Band mit Spitzen, auch zulezt couleurtes Band.

Deputierte Bürger und Kaufleute in den Städten dürfen für Eltern und Großeltern in den ersten 6 Monaten ein

1) Vorstehendes aus den Verordnungen vom 28 Dez. 1705 (mit Beziehung auf d. B. v. 20. Dez. 1664 u. v. 25. Oct. 1731).

schwarzes Tuchkleid mit überzogenen Knöpfen, wollene Strümpfe und angelaufene Schuhschnallen tragen, in den letzten 6 Monaten sowie in allen übrigen Trauerfällen bloß ein ordinäres schwarzes Kleid; sie enthalten sich des Bohe, des geknipperten Tuchs und der rauchledernen Schuhe. Ihre Ehefrauen tragen in ersterem Fall ordinäres, schwarzes, ungeknippertes Tuch oder Ratin, mit Kopfzeug, Schnippen und Engageanten von dichtem Kammertuch oder auch Catton, mit ins Gesicht herabhängenden Gravouren oder Kappen, im zweiten Fall ein leichtes seidenes oder halbseidenes schwarzes Kleid.

Alle übrigen Bürger und Handwerker in den Städten, auch Eingeseffene und Unterthanen auf dem Lande tragen schwarzen Rock mit Knopflöchern von Chor oder Kamelshaar, bei Beendigung der Trauer couleurten Rock und schwarze Unterkleider; deren Frauen ordinäre schwarze Kleider von Tuch oder Ratin, weißes Kopfzeug und Armel von dichter Leinwand oder Catton, mit einer Schnippe, ohne eine Gravoure oder Kappe.

Niemand darf Stuben schwarz beziehen lassen, Himmel über die Leiche gebrauchen, Sänften, Karossen und Pferdgeschirr, oder auch die Stühle in der Kirche überziehen lassen.

Niemand darf seinem Gesinde etwas an Trauerkleidung oder Geld geben.

Die Fensterläden dürfen nicht länger zubleiben, als bis die Leiche beerdigt ist.

Witwen wird hinfort nicht erlaubt, ganze 6 Wochen nach des Mannes Tod aus der Kirche zu bleiben, viel weniger in der Kirche so lange beständig niedergebückt zu sitzen, bis sie wieder verhehlicht sind.

Deputierte Bürger der ersten Klasse und Kaufleute mögen einen Sarg mit erhabenem Deckel und eisernen Handgriffen haben, aber niemals einen beschlagenen Sarg. Allen andern Bürgern ist auch das erstere verboten.

Endlich war, vom 20. Jan. 1783 an, zur Einschränkung der Üppigkeit jährlich zweimal von der Kanzel zu verkündigen:

Erlaubt sind fernerhin von Gold- und Silbersachen nur: Dosen, Degen, Schnallen, Arm- und Halsknöpfe, Uhren, Etuis, Tischbestecke, Leuchter, Zucker-Dosen und -Zangen, Theelöffel und andere bei Tisch gebrauchte Kleinigkeiten; ferner die Becher der Bauern und die sogenannten Tümler; Ringe und was das Frauenzimmer in den Ohren und am Hals trägt, nebst dem, was zum Puß des Bauernstandes gehört und von massivem Silber ist; ferner bis acht Schüsseln zum Tisch nebst Terrinen und Kafekannen für diejenigen,

die dergleichen schon haben; alles andere zur Tafel und zum Theetisch gehörende Gold- und Silberzeug ist ferner nicht erlaubt. Was an fremder Gold- und Silberarbeit ins Land eingeführt wird, soll konfisziert werden.

Verboten sind vom 1. Jan. 1786 an alle silbernen und goldenen Tressen samt Quästen u. s. w. auf den Kleidern.

Keine Mannsperson darf sich vom 1. Febr. 1783 an mit Gold, Silber oder Seide bordierte Kleider, oder Chabraken und Handdecken für Pferde machen lassen, und die vorhandenen nur bis 1. Jan. 1786 tragen. Das Frauenzimmer darf Borderieen von Seide tragen, wenn durch Stempel nachgewiesen, daß es Landesarbeit ist.

Nach dem 1. Jan. 1784 darf sich Niemand mit Kleidungsstücken von Brocado, mit eingewirktem Gold oder Silber, mit fremden, echten oder unechten Steinen und Perlen, sehen lassen. Dasselbe gilt von Plumagen und fremden Sizen und sogenannten Points.

Alle echte Vergoldung oder Versilberung an Wagen, Möbeln oder in Häusern ist verboten.

Außer den Uniform- und Bauernknöpfen sollen alle Knöpfe an Mannskleidern entweder vom Zeuge selbst, oder hier im Lande von Seide oder Kamelshaar verfertigt sein.

Mannspersonen dürfen vom 1. Jan. 1786 an keine Kleider von Sammt oder Seide tragen; ausgenommen sind zum Besten der Landesfabriken seidene Unterkleider, Strümpfe und Untersfutter. Auch keine seidenen Tücher dürfen getragen werden, die nicht gewaschen werden können; Halbseidenes nur, wenn es im Land verfertigt ist.

Belzwerk darf vom 1. Jan. 1786 an nur an Überröcken getragen werden, wenn es inländisches oder sogenanntes Grauwerk aus dem Ausland ist.

Lakaien dürfen vom 1. Jan. 1786 an von Seide nur Haarbeutel, Haarzöpfe, Halsbänder und Strümpfe tragen, Dienstmädchen nur Mäntel und schwarze Kleider.

Frauenzimmer dürfen vom 1. Jan. 1786 an keine andern Befehungen als vom Zeuge selbst oder doch nicht zu höherem Preis als 16 Thlr. haben; italienische und andere Blumen, die nicht hier im Lande gemacht, sind verboten, ebenso das Folium auf neuen Kleidern.

Dienstmädchen sollen keine Kopfzeuge tragen, die mehr als 1 oder 1½ Thlr. kosten, außer am Hochzeitstag; auch keine Ohrringe.

Jeder Lakai, der überwiesen wird, daß er sich vom Friseur frisieren läßt, soll jedesmal 4 Thlr. Strafe zahlen.

Stubenbezüge und Fenstergardinen von Seide sind verboten; ebenso die Einfuhr von fremden Möbeln, Fuß-

teppichen, Wagen und Pferdegeschirr, fertigen Uhren, Glas, Porzellan und Fayence.

Bei Gastmählern dürfen zu Mittag nicht mehr als 8 Gerichte, große und kleine Schüsseln eingerechnet, und außer Salat nur 4 Sorten Dessert gegeben werden; alle fremden Konfektüren sind ausgeschlossen. Zu Abend sind nur 6 Gerichte und 2 Desserts erlaubt. An Wein und andern Getränken darf, auch in Wirtshäusern, nur weißer Franschwein, französischer Rotwein, Malaga, Madeira und Punsch, gereicht werden. Auch dürfen vom 1. Oct. 1783 an keine fremden Geware und zubereitete Waren, wozu die Hauptingredientien hier im Lande zu haben sind, weder bei Gastmählern gegeben, noch feil gehalten, noch in Zeitungen angekündigt werden.

Wer kann heutzutage solche Verordnungen lesen ohne Lächeln, wenn er sich dabei den Staat vergegenwärtigt, wie er als ein liebender, aber etwas grämlicher Hauspapa mit der Zipfelmütze sich darum müht, daß seine lieben Kinder das sauer erworbene Vermögen nicht leichtsinnig verprassen? Und wer empfindet nicht ein Gefühl von Genugthuung darüber, im 19. Jahrhundert zu leben, wo es von Staats wegen jedem Unterthan erlaubt ist, sich selbst und sein Vermögen zu ruinieren, so gut und rasch er kann? Vielleicht bleibt man heute in der Staatsfürsorge für die Unselbständigen unter den Staatsangehörigen ebenso weit zurück, als man im 18. Jahrhundert zu weit vorging. Welches von beiden mehr Berechtigung hat, haben wir nicht zu entscheiden. Jedenfalls war im Volksleben etwas faul, wenn man vonseiten des Staats nicht blos einige Jahrzehnte, sondern einige Jahrhunderte lang das Bedürfnis nicht unterdrücken konnte, immer aufs neue solche Verordnungen wie die angeführten zu erlassen. Daß die gerügten Üppigkeiten sich insbesondere auch an den Sonn- und Festtagen entfalteten, bedarf kaum einer Erwähnung. Natürlich ergingen die schärfsten Verordnungen gegen die „in den Krügen, Wirts- und Zunfthäusern mit Spielen, Schreien, Fluchen, Saufen, Ringen und Lärmen oft bis Mitternacht und darüber hinaus verübten Un-

ordnungen;“ natürlich wurde es aufs strengste verboten, an Sonn- und Feiertagen Hochzeiten, Gilden, Zünfte, Beliebungen, Jahrmärkte, Sonn- und Festtagsspiele oder Tänze zu halten; sogar den Barbieren wurde es untersagt, während des Gottesdienstes zu rasieren oder den Bart abzunehmen — alles bei schwerer Geldstrafe; aber wie diese Unordnungen trotz der allgemeinen Sabbathordnung eingerissen waren, in wurden sie auch durch alle Einzelverordnungen nicht beseitigt. Die Verordnungen kämpften gegen den Geist der Zeit an; und — verhalten als Predigerstimmen so der Wüste.

Der Geist der Zeit aber trieb auf andern Gebieten noch häßlichere Blüten.

1724 wurde vor dem Oldenburger Gericht eine sechzigjährige (!) auswärtige Frau von einigen Johannsdorfern einer greulichen Sünde gegen das 6. Gebot beschuldigt. Man holte Gutachten der Rostocker Juristen- und der Kieler medizinischen Fakultät ein, und letztere insbesondre sprach sich gegen die Möglichkeit des genannten Verbrechens aus. Trotzdem ging das Oldenburger Gericht gegen die Beschuldigte „mit der peinlichen Frage“ vor. Sie wurde dem Scharfrichter übergeben, der mit der Daumschraube die Exekution verrichten sollte. Als sie geschnürt oder gebunden wurde, that sie kläglich, betete und erklärte, sie wolle sich auf ihren Gott verlassen, der werde ihr beistehen. Die peinliche Frage dauerte etwa eine Stunde, und während dieser Marter-Zeit hatte die Arme 28 Artikel zu beantworten. Unter den Worten: „Gott ward sich miener erbarmen; ich bin unschuldig dran“, wurde sie wieder ins Gefängnis abgeführt. Zugegen waren außer dem Scharfrichter die beiden Senatoren Willmerding und Krüger und der Ratsverwandte Göders.

Freilich erhielten die Oldenburger Gerichtsherrn vom Herzog Carl Friedrich einen scharfen Tadel darüber, daß sie mit einer Exekution vorgegangen, bevor

Aus vergangenen Tagen.



sie sich der Fürstl. Genehmigung versichert; und die Frau wurde von der Untersuchung losgesprochen; aber statt irgend einer Genugthuung theilhaftig zu werden, wurde das arme, schuldlos verleumdete und grausam gemarterte Weib mit ihren zerquetschten Fingern zur Leistung der Urphede gezwungen und auf ewig des Landes verwiesen.

Am 13. Aug. 1735 wurde durch den Herzog Carl Friedrich dem hiesigen Hospital ein Zigeunerknabe zur Erziehung überwiesen. Er hatte einer Zigeunerbande angehört, über welche der früher Oldenburgische, zur Zeit Neustadter Pastor Johann Jakob Jensen die gradezu empörenden Worte schreibt: „Es ist heute Vormittag eine scharfe Exekution an denen hieselbst inhaftirt gewesenen Zigeunern verrichtet, indem einer am Pranger ausgestrichen, dem einen Knaben drei Finger aus der einen Hand und einem Weibe die rechte Hand abgehauen wurde, welches alles unser Scharfrichter mit der größten Fertigkeit und accuratesse verrichtete.“ So herzlos und empörend konnte damals ein Mann schreiben, der 5 Jahre zuvor wegen seiner Verdienste vom Herzog zum Hauptpastor berufen worden war! Das ist wahrlich für sich allein ein Sittenbild, ein Bild von schmerzlichster Wirkung!

Wild- und Holzdiebereien scheinen schon im Anfang des 18. Jahrh. von manchen Oldenburgern als ihre erb- und eigentümliche Domäne betrachtet worden zu sein. Der Herzog hatte aber für diese Erbensprüche nicht das wünschenswerte Verständnis; er lohnte die Wildschützen mit 1—90 Thlr. (letzteres für jedes erlegte Hochwild) oder für je 2 Thlr. mit 24stündigem Wasser und Brot ab, und ließ die Freiherrn des Waldes entweder mehrere Stunden auf dem hölzernen Esel reiten oder er schickte sie bei Wasser und Brot in die Eisen, zum Karrenschieben, ins Zuchthaus oder auf ewig außer Landes.

„1730, d. 17. Juni, ist des Scharfrichters Anecht, welcher schon vor einem halben Jahr gestorben, und wegen dessen Beerdigung viele Prozesse entstanden, indem die Bürger ihn nicht tragen wollten, endlich bei der Nacht durch einige fremde alte Leute unweit der Tralje, gegen dem Armenhause über, auf hiesigem Kirchhof zu Grabe getragen, welche arme Leute auch die Grube dazu gegraben.“

Dagegen: „1730, d. 11. September starb Vitus Felzer, hiesiger Scharfrichter. Nach seinem Tode ist drei Tage lang, täglich zwei Stunden, geläutet, ebenso am Begräbnistag. Diaconus Darjes hat auf Verlangen die Abdankungsrede, der Hauptpastor die Leichenpredigt gehalten. Die Leiche ist aus dem Gilde getragen worden“.

Und wieder: „1762 wurde der Bettelvogt still beigesezt. Weilen ein Bettelvogt hier das Schließen der Diebe thun muß, hält man ihn vor unehrlich.“

Solche Dinge vertrug der Geist der Zeit! Niemand hatte für sie ein Wort der Verurteilung.

Um so strenger verfuhr man gegen geheime Verlöbniße, gegen geschlechtliche Sünden und Kindsmord. Die Strafen für derartige Vergehen waren zumteil so un menschliche, die Ausdrücke, in denen hievon jährlich auf der Kanzel gesprochen werden mußte, so unanständig kräftige, und die Bestimmungen, durch welche diese Sünden charakterisiert wurden, gingen so tief ins Einzelne, daß sie uns Leuten einer neuen Zeit gradezu unerträglich erscheinen. Kein anständiger Schriftsteller dürfte es heute wagen, auch nur erzählend in seinem Buche mitzuteilen, was damals vor Jungfrauen- und Kinderohren ungeschent von der Kanzel verkündigt und ausgemalt wurde. Nur zwei unverfängliche, aber sonst bezeichnende Fälle seien hier angeführt: Eine bei einer Eheklage als liederlich überführte Weibsperson wurde mit der Altarbuße und vom Hof überdem mit halbjähriger Tragung

des weißen Huts belegt; eine Kindsmörderin ward mit dem Schwert vom Leben zum Tode gebracht, ihr Kopf auf einen Pfahl gesetzt und ihr Körper unter den Galgen verscharrt. Und als No. 3 mag eine kleine Entführungsgeschichte hier einen Platz finden.

Im Jahr 1731 entführte ein sogenannter Dr. von Leesen, unter Vermittlung des Bürgers Schneering und seiner Frau und unter dem Vorgeben, daß seine Frau in Hannover gestorben, die Jungfer Starcken, die ihm Obligationen im Wert von 3200 Mk. eingehändigte und in Lübeck zwei Koffer mit Silberzeug u. s. w. stehen hatte, und ließ sich mit ihr durch den Pfarrer von Grünau ¹⁾, Pastor Holste, trauen. Nach gerichtlicher Verhandlung wurde jedoch durch Mandat des Herzogs diese Ehe gänzlich annulliret, Herr Dr. von Leesen auf 2 Jahre ins Neumünstersche Zuchthaus zu ehrlicher Arbeit und Haft gesetzt und auf ewig der Hochfürstlichen Lande verwiesen; der edle Bürger Schneering und Frau wurden wegen unerlaubter Rupperei am XX. Sonntag nach Trinitatis gegen Ausgang der Frühpredigt am Kirchenpfahl öffentlich ausgestellt; die Verpflegungskosten für ihren Ritter während der Untersuchungshaft — im Betrag von 8 Thlr. 6 Sch. für 65 Tage — mußte die gewesene Jungfer Starcken ersetzen, wogegen ihr ihre Obligationen und Kofferschlüssel durch den Oldenburger Polizeisergeanten Abraham wieder eingehändigt wurden.

Nicht viel besser, als der Jungfer Starcken mit ihrem Schatz, ging's im gleichen Jahr den Tschelwizern. Die trieben im Jahr 1731 unter Anleitung eines betrügerischen Weibes Schatzgräberei, versäumten darob ihr Hauswesen und erfüllten das ganze Land mit der Nachrede von diesem betrüglichen Handel. Endlich

1) Es ist der Ort, der durch Bockens „Luiße“ berühmt geworden.

erschien ihnen ein Engel, nämlich der Pastor Engel von Oldenburg, und überreichte ihnen — gleich dem Oldenburger Polizei-Patriarchen Abraham — den Schlüssel zu dem gesuchten Schatz, indem er ihnen das Verständnis dafür aufschloß, daß der sicherste und reichste Schatz für sie in redlicher Arbeit und häuslicher Sparsamkeit zu finden sei.

Am Handwerk zehrte während des ganzen Jahrhunderts die Unsitte des „blauen Montags.“ Schon im Jahr 1731 wurde verordnet, daß Handwerksgefallen, die den Mißbrauch des sogen. blauen Montags hartnäckig fortsetzten, im ganzen Heiligen Römischen Reich für handwerksunfähig gehalten werden sollten. Allein, wie wenig diese Verordnung gefruchtet hatte, beweist eine erneute Verordnung vom 18. Aug. 1772, wornach die „Handwerkspurschen“ sich in der Kunst des blauen Montags schon so vervollkommnet hatten, daß sie auch willige Arbeiter von der Arbeit abhielten und mit dem großen Haufen zu ziehen wo nicht nötigten, doch veranlaßten. ¹⁾

Auch ein anderer böser Feind, der einen abscheulich schlechten Geruch um sich verbreitete, bemächtigte sich im 18. Jahrhundert des Handwerks. 1735 wurde nämlich unter den Gründen, weshalb der Schuhmacher Wulf auf ein halbes Jahr vom Abendmahl ausgeschlossen ward, außer Trunkfälligkeit auch der ange-

1) In dieser Verordnung befanden sich noch folgende interessante Bestimmungen: „Den Webern ist es erlaubt, auch Personen weiblichen Geschlechts anzustellen, und soll daraus keinem Gesellen, der in einer solchen Werkstatt mit Weibspersonen zusammengearbeitet, ein Vorwurf gemacht oder eine Handwerksstrafe zudiktirt werden.“ „Es soll künftig den Handwerksmeistern gestattet sein, mehr als einen Lehrbuben und auch mehrere Gesellen zu gleicher Zeit zu haben. Die Bestimmung der Zahl bleibt der Ortsbehörde vorbehalten.“ „Kinder von Wasenmeistern und Abdeckern sollen künftig von den Handwerken und ehrlichen Gesellschaften nicht mehr ausgeschlossen sein, auch die Töchter sich mit Handwerkern und andern ehrlichen Leuten verheiraten dürfen.“

führt, daß besagter Schuhmacher sich dem Tabakrauchen ergeben habe und sogar auf offener Straße rauche.

Das größte, in seinen unmittelbaren Wirkungen bitterste, und auch für Oldenburg fühlbarste Übel aber des Jahrhunderts war die Leibeigenschaft. Die Stadt Oldenburg selbst blieb allerdings frei; unter den Städten stand nur Bütjenburg eine Zeitlang in Gefahr, leibeigen zu werden. Aber im Amt Oldenburg, ebenso wie im Amt Cismar, war der größte Teil der Unterthanen leibeigen¹⁾; und dies konnte nicht ohne die nachteiligsten Folgen auch für die Stadt bleiben. Die Landbevölkerung war bedeutend gesunken. Leibeigene und Freie konnten sich nur dann mit einander verheiraten, wenn sich der Freie in die Leibeigenschaft begab. Die Herrn des Bodens legten große Pachthöfe an, zerstörten die Dörfer, verwandelten die Hufenbesitzer in Tagelöhner und legten zum Hof, was bisher Bauernfamilien ernährt hatte. Da ihnen die Gerichtsbarkeit zustand, so hatten sie bei diesem Vorgehen leichte Arbeit. Weigerten sich freie Leute, das Knechtsverhältnis anzuerkennen, so war eine Klage der Herrn beim Landgericht selten vergeblich. Entwichene wurden

1) Peter v. Kobbe a. o. D. II, 279. — Der Erste, der die Leibeigenschaft — aber ohne dauernden Erfolg — auf seinen Gütern aufgehoben hatte (1688), war der katholisch gewordene Graf Christian Ranzau auf Schmoel, Hohenfelde und Debelgönne gewesen. Es war derselbe Herr, der, mit seiner durchlauchtigen Gemahlin zu Gericht sitzend und Folter und Wasserprobe anwendend, bis 1686 nicht weniger als 18 Hexen und Hexenmeister verbrannte, und der der peinlichen Gerichtsbarkeit erst dann verlustig erklärt und zu 23000 Thlr. Brüche verurteilt ward, als er auch den Prediger Magister Lindvogel in Untersuchung zog. — 1739 begann Graf Hans Ranzau die Aufhebung der Leibeigenschaft auf seinen Gütern und führte sie mit Erfolg durch; in den Herzogtümern im Allgemeinen und im Amt Oldenburg insbesondre wurde sie erst, in Folge des Gesetzes vom 19. Dez. 1804, mit dem 1. Januar 1805 getilgt.

nicht allein zur Rückkehr gezwungen, sondern auch als Eidbrüchige bestraft. Diese Wirtschaft begann mit der Zeit, da der berühmte Görz und seine Genossen aus Ruder kamen; da fing man an, unter dem Vorgeben, daß die Bauern unordentlich lebten und schlecht wirtschafteten, Dörfer niederzulegen und aus den Äckern der Bauern Meierhöfe zu errichten. Um diese Zeit wurden in unserm Kirchspiel die Dörfer Marwik und Seegalendorf niedergelegt (1709).

Soweit die Sitten und Bräuche des 18. Jahrhunderts in die Öffentlichkeit hervortraten, haben sie unserm Auge nichts Erquickliches geboten. Im Verborgenen mag manche gute Sitte und mancher edle Brauch gepflegt worden sein; wir wissen davon leider nichts. Das Jahrhundert, das mit Üppigkeiten und Grausamkeiten begann, schließt für uns mit einem Mord.

Kurz nach dem h. Ofterfest des Jahres 1796 ward unweit des jetzigen Seebadeortes Scharbeuz die Leiche eines jungen Mädchens gefunden. Sie war in einen Sack gebunden und lag in einem Loch, worin sich nur wenig Wasser befand. Der Leichenbefund constatierte eine Ermordung; und die Spuren des Mörders führten in unser Nachbardorf Sipsdorf und zwar in das Haus des Vaters der Ermordeten, des Zimmermanns Johann Hinrich Carstens. Derselbe wurde nebst seiner Frau sofort nach Ruhof und von da nach Cutin gebracht, und die gerichtliche Verhandlung ergab, daß Carstens, ein Mann von 55 Jahren und in zwei Ehen mit Kindern gesegnet, am Ofterabend mit Vorwissen seiner Frau seine Tochter Dorothea umgebracht, den Leichnam anfangs zu Sipsdorf in die Erde verscharrt, dann aber wieder ausgegraben und in einem Sack nach Scharbeuz getragen hatte, von wo er so ruhig, als wäre nichts geschehen, wieder nach Sipsdorf zurückgewandert war. Der Mörder wurde am 18. Juli 1799 wieder ins Gefängnis nach

Ruhof gebracht, woselbst ihm am 19. Juli das Urteil publiziert wurde, daß er am 23. mit dem Beil hingerichtet werden sollte. Seine Frau war zu lebenslänglichem Zuchthaus in Neumünster verurteilt.

Die Hinrichtung des Mörders geschah am 23. Juli 1799, gegen 11 Uhr Vormittags, auf einer Lübbersdorfer Koppel, wo unweit des Teichs ein Berg zubereitet worden war. Da der Oldenburger Scharfrichter Untermann eben gestorben und seine Stelle noch nicht wieder besetzt war, so vollzog der Neumünstersche Scharfrichter die Exekution vor einer unbeschreiblichen Anzahl Menschen. Carstens ging dem Anschein nach getrost, ungerührt und frisch zum Tode. Bei der Vorbereitung, die dem Pastor Lange übertragen worden war, hatte sich der Verurteilte wehmütig, von herzlicher Reue ergriffen gezeigt und seine Hoffnung auf die Gnade und Vergebung durch Christum im Glauben gesetzt. Nach Vollziehung des Urteils ward sein Körper in einen Sarg gelegt und auf dem Berge, wo er hingerichtet war, von des Scharfrichters Knechten begraben. „Gott wird seiner Seele gnädig gewesen sein“, sagt Pastor Lange, der den Fall ins Kirchenbuch eingetragen hat und den Delinquenten unter vielem Seufzen auf den Richtplatz begleitet hatte. —

37. Ein städtisches Verwaltungsbild aus dem 18. Jahrhundert.

An der Spitze der städtischen Verwaltung standen beim Beginn des Jahrhunderts noch zwei Bürgermeister, von denen der eine als wortführender bezeichnet wurde. Doch finden wir diese Bezeichnung zum letztenmal in einer Notation aus dem Jahr 1717; von da an wird immer nur ein Bürgermeister erwähnt.

Gemeinschaftlich mit den Bürgermeistern bildeten den städtischen Magistrat vier Ratsverwandte oder

Senatoren, von denen zwei zugleich Gerichtsherrn am städtischen Untergericht waren. Sie wurden beim Eintritt in den Rat auf folgenden Eid verpflichtet:

„Ich N. N. schwöre zu Gott und seinem h. Evangelium einen körperlichen Eid, daß, nachdem ich zu einem Mitglied des Rats erwählt worden, ich allemal dem Collegio des Rats treu und gewärtig sein, derselben arcana (Geheimnisse) über Leg- und Decidirungen in Gerichtssachen, und was dabei vorkommen möchte, geheim halten und Niemanden außerhalb Gerichts etwas offenbaren, Recht und Gerechtigkeit meinem besten Vermögen nach, als Gott mir darreicht und darreichen wird, in was Occasionen (Gelegenheiten) es erfordert werden möchte, handhaben und davon mich nicht abhalten lassen wolle weder Geschenk, Furcht, Liebe, Haß oder Ansehen der Person, sondern treu und unverfälscht, wie ich es vor Gott an jedem Tag zu verantworten mir getraue, imgleichen der Stadt Bestes und Wohlfahrt nach allem Vermögen suchen und befördern wolle, so wahr mir Gott und sein h. Evangelium durch Jesum Christum helfen soll. Urkundlich unter meiner eigenhändigen Namensunterschrift.“¹⁾

Über ihre Gerechtsame giebt eine Beliebung interessanten Aufschluß, welche am 8. Juni 1729 von dem „Consul“ Israel Gläser und den beiden Senatoren J. A. Willmerding und J. H. Krüger wegen der Ratsverwandten-Witwen aufgestellt wurde, und deren Hauptpunkte lauten:²⁾

„1. Die Witwe des Bürgermeisters oder eines Ratsverwandten hat ein Jahr lang die Portion des Ratslandes, wie es besät oder unbesät ist, und der Ratswiese zu genießen; ebenso 2. ihre Portion von allen im Gnadenjahr vorkommenden Decimations-, Straf- und Marktstättegeldern. 3. Der neuernannte Ratsverwandte hat der Witwe bei Antretung des Landes zu bezahlen à Scheffel Saat Weizen- oder Gerstenlandes 3 Fuder Mist à 8 Sch. (60 Pfennig) und Fuhrlohn à 4 Sch.;³⁾ die dritte Saat à Scheffel 2 Fuder Mist à 8 Sch.; die vierte Saat à Scheffel 1 Fuder Mist à 8 Sch. Der Ratsherr hat das Land wie sein eignes bemisten zu

1) Aus den Pergamentcodex, der das Lübsche Recht enthält.

2) Ebenda.

3) Im Jahr 1758 kostete 1 Scheffel Weizen 24 und 30 Sch., Gerste 16, Roggen 18 Sch., ein Fuder Dünger, mit Laden, Essen und Trinken 1 M., Pflügerlohn à Scheffel

lassen, und die Witwe hat eidlich zu verifiziren, wieviel Fuder Mist auf jeden Scheffel Land gekommen. 4. Im Gnadenjahr . . hat der neuerwählte Ratsverwandte Tischgelder, Ratsgebühren, Zuschwörungskosten wegen junger Bürger, Geburtsbriefe und andre Accidentien zu gewarten ohne irgend eine Prätension der Witwe. Dem Herkommen nach giebt jeder hier geborene junge Bürger 2 Mk. 9 Sch., jeder Fremde 3 Mk. 9 Sch. 5. Die Gerichtsherrn haben nebst dem Herrn Stadtvoigt in den Markttagen die Ellen und Gewichte zu observiren, wovon sie für ihre Mühe das Accidens behalten. 6. Sobald ein Kammerherr stirbt, cessirt das Pfund Fleisch, das von jedem eingeseffenen Schlachter jedem Kämmerer von jedem Beest verabsolgt wird. Von einem fremden aber, der zum Verkauf Fleisch hereinbringt, wird geliefert von jedem Beest die Zunge oder 4 Pfund Fleisch, welches accidens die beiden Kämmerer wechselsweise zu genießen haben. 7. Die Kammerherrn behalten das accidens wegen der Hopfenfuhrn à Karre 4 Sch., so sie unter sich teilen. 9. Die Bürgermeisterwitwe behält während des Gnadenjahrs zum Gebrauch den sogenannten Bürgermeisterblock. 10. Die beiden Gerichtsherrn und der Stadtvoigt behalten auch im Gnadenjahr das accidens wegen Hegung des Untergerichts.“ Außerdem bezogen sie nach altem Brauch von der in Konkurs befindlichen Gütermasse à Mark 6 Pfennig.

Wenn Bürgermeister und Rat gewissermaßen das Oberhaus in der städtischen Verwaltungs- und Gerichtspflege bildeten, so konnte das Kollegium der zwölf Deputierten als Unterhaus bezeichnet werden. Es scheint aber, als ob den Deputierten allmählich die Fühlung mit der gemeinen Bürgerschaft in empfindlicher Weise abhanden gekommen; denn auf Petri 1700 wurden die ersten Sechsmänner gewählt, ein bürgerliches Unterkollegium, das sich als leitendes Mittelglied zwischen Bürgerschaft und Deputiertenkollegium darstellte.

Mit der Vertretung der Hochfürstlichen Interessen in den städtischen Verwaltungs- und Gerichtsangelegenheiten wurde seit 1706 ein Stadtvoigt betraut.

11 Sch., Mäherlohn à Scheffel 5 Sch., Einfuhrlohn für Weizen à Fuhr 4 Sch., Drescherlohn à Mann und Tag 3 Sch. und Essen.

Der erste, der diese Stellung bekleidete, war der Zollverwalter Hans Wenzel, dem zugleich der Charakter eines Polizeinspektors beigelegt ward. Er hatte den Inventierungen bei Sterbefällen und den Bruchdüngungen beizuwohnen, die Brüchen und zehnten Pfennige für die Hochfürstliche Kasse einzuziehen, dem Magistrat in allen Stücken zur Hand zu gehen, die Stadtrechnungen nachzusehen und war Beisitzer des städtischen Untergerichts. Wahrscheinlich lag es ihm auch ob, darüber zu wachen, daß die Verordnung vom 17. März 1730 innegehalten wurde, wornach zur Unterhaltung des kürzlich errichteten Zucht- und Spinnhauses in Neumünster von jedem Testament 2 Thlr. (auf dem Lande 1 Thlr., in Kiel 3 Thlr.), von jeder Trauung 6 Sch. (resp. 4 und 8 Sch.) und bei Ausschreibungen von Lehrlingen durch diese 6 Sch. (resp. 4 und 8 Sch.) zu erlegen waren.

Dies waren die Behörden, in deren Händen zu Anfang des Jahrhunderts die gesamte städtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit ruhte. Leider aber müssen wir gestehen, daß diese Hände nicht durchweg reine waren, und daß überhaupt die städtische Verwaltung während der drei ersten Viertel des Jahrhunderts ein äußerst unerfreuliches Bild bietet.

Kompetenzstreitigkeiten und gegenseitige Anklagen waren gradezu an der Tagesordnung. Der Magistrat lag in fortwährendem Kampf mit den Deputierten, die Deputierten klagten unaufhörlich mit den Sechsmännern, die Kollegien erschöpften sich in unendlichen Klagen gegen die Übergriffe und Anmaßungen des Stadtvoigts, der den Rang zunächst dem Bürgermeister und Syndikus beanspruchte, und sogar der Pastor mußte beständig vor den Schranken des Obergerichts liegen, um die Eingriffe des Bürgermeisters in die jura Pastoris (Rechte des Pastors) abzuwehren.

Im Jahr 1759 mußte der Oberkonsistorial-Assessor und Bürgermeister Engel ohne Abschied kassiert und

abgesetzt werden. Er hatte sich für die Verleihung des Glockenläuterdienstes an Hans Hagen ein Geschenk von 20 Thlr. geben lassen, in einer Justizsache von dem Tischler Kirchhoff einen Schrank, für Herbeischaffung einer gestohlenen Geldsumme von 31 Thlr. ein Geschenk von 6 Thlr. angenommen und im letzteren Fall sogar Ratschläge erteilt zur Entweichung des Diebes. Für das erste Amtsvergehen hatte der Bürgermeister die geschenkten 20 Thlr. mit Zinsen, nebst 50 Thlr. Strafe an die Invalidenkasse zu zahlen; Hans Hagen aber wurde abgesetzt, und mußte 20 Thlr. an die Invalidenkasse, sowie 20 Thlr. an den Angeber aus der Bürgerschaft brüchen. Im zweiten Fall mußte der Schrank öffentlich verkauft werden und der Tischler das Doppelte des Erlöses an die Stadtarmen zahlen. Im dritten Fall wurde der Bürgermeister gehalten, die 6 Thlr. mit Zinsen wieder an die bestohlene Witwe Rohmann zurückzuerstatten. Auch hatten Bürgermeister und Rat von dem Bürger Hans Hinrich Rohrn für Einschreibung seiner Obligation ins Schuld- und Pfandprotokoll 10 Mk. 2 Sch. zu viel genommen, eine Summe, die hierauf doppelt an Rohrn zurückerstattet werden mußte. Für sämtliche Vergehen traf den Bürgermeister die wohlverdiente Strafe der Kassation ohne Abschied.

Unter solchen Umständen war's nicht zu verwundern, daß sich der Bürgerschaft schließlich eine völlige Meisterlosigkeit bemächtigte, und daß die höchsten Landesbehörden sich genötigt sahen, den heillosen Zuständen in Oldenburg mit schneidigem Ernst entgegenzutreten.

Unterm 21. Juni 1763 forderte Paul Petrowitz die Bürger Oldenburgs auf, ihre unverantwortliche und höchst strafbare Widerspenstigkeit gegen die Verfügungen ihrer Obrigkeit abzulegen, bei Vermeidung anderweiter unangenehmer Verfügungen. Am 24. Febr. wurde diese Aufforderung wiederholt eingeschärft, und zwar unter

Androhung schwerer Ahndung und nach Befinden Zucht-
hausstrafe. Am 29. Mai 1767 wurde zur Abstellung
der überhandnehmenden Unordnungen eine spezielle
Kommission, bestehend aus Etatsrat Sarauw, Justizrath
Dreyer und Kanzleirat v. Salbern, durch das geheime
Regierungskonseil ernannt und nach Oldenburg ge-
schickt. Am 28. Oct. 1767 wurde die Oldenburger
Bürgerschaft aufs neue durch das geheime Konseil
unter Androhung militärischer Exekution öffentlich auf-
gefordert, ihr gesetz- und ordnungswidriges Betragen
und ihre frevelhafte Widerspenstigkeit gegen ihre Obrigkeit
abzulegen und sich künftig jedes dergleichen Unfugs
zu enthalten. Vom 13. bis 16. Juli 1768 stellte
die Allerhöchst verordnete General-Landes-Visitations-
Kommission eine Untersuchung der städtischen Ver-
hältnisse an Ort und Stelle an. Sie nahm mit
Befremden wahr, daß Deputierte der Bürgerschaft
durch alljährliche Reisen der Stadtkasse gar beträchtliche
und unnötige Kosten verursachten. Bürgermeister und
Rat wurden bei Vermeidung einer herrschaftlichen
Brüche von 10 Thlr. ex propriis (aus eigener Tasche)
befehligt, nun und nimmer einige solche Reisen an-
zustellen oder zu erlauben ohne Zustimmung von zwei
Drittel der ganzen Bürgerschaft. Auch sollten deputierte
Bürger nicht mehr als 24 Sch. Diäten berechnen
dürfen. Auf's allerhöchste erstaunt aber war die
Kommission über eine wunderbar geniale Methode,
durch welche die Oldenburger eine zweimonatliche
Kürzung ihrer Jahreskontribution erzielt hatten, eine
Methode, die es inderthat verdient, der bewundernden
Nachwelt überliefert zu werden als Beweis für die
außerordentliche Findigkeit der damaligen Oldenburger
und als unwidersprechlicher Beleg dafür, daß die welt-
umstürzenden Ideen der spätern französischen Revolution
nirgends als — auf Oldenburger Boden erwachsen
sind. Man höre und staune! Die Oldenburger hatten
„das aus zwölf Monaten bestehende Ra-

lenderjahr auf zehn Monate reduziert“! Leider aber war die General-Landes-Visitations-Kommission von zu beschränktem Fassungsvermögen, um die Großartigkeit dieser herrlichen Idee zu begreifen; in bureaukratischer Engherzigkeit erklärte sie, diese aus eigener Macht und Gewalt et absque consensu Summi Imperantis eingeführte Unordnung sei ein für allemal gänzlich abzustellen; und so wurde Oldenburg der einzigen Gelegenheit beraubt, wo es sich noch einmal einen Weltruhm hätte erwerben und die Dankbarkeit der gesamten Nachwelt hätte vorwegnehmen können für die Schöpfung und Einführung einer Idee, als deren Erfinderin nun die französische Revolution gefeiert wird. Aber „die Weltgeschichte ist das Weltgericht;“ und unser Chronikbild wird dazu beitragen, den Spruch der Gerechtigkeit zur Anerkennung zu bringen, daß unsere Stadt Oldenburg die ruhmreiche Mutter der französischen Revolution ist.

Übrigens dauerten die Unordnungen in Oldenburg fort bis zum Jahr 1773. Sie fanden ihren Abschluß erst kurz vor dem großen Brand, der fast die ganze Stadt in Asche legte.

Im Jahr 1773 nämlich übertrug, nachdem das Amt Oldenburg nebst Sievershagen Mitte Juli 1769 als Fideikommiß an die jüngere Gottorfische Linie übergegangen war ¹⁾, der Großfürst Paul den Großfürstlich einseitigen und gemeinschaftlichen Anteil am Herzogtum Holstein gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an den König von Däne-

1) Peter v. Kobbe (II., 237) verlegt diese Erwerbung irrtümlich in das Jahr 1773. Sie geschah in Wirklichkeit vom 11. bis 18. Juli 1769 zu Kuhof; und am 13. Sept. 1760 waren Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, der Herr Bischof von Lübeck-Eutin, Friedrich August und die Durchlachtigste Frau Bischofin zu Kuhof, speisten daselbst und besahen an diesem und den folgenden Tagen das Gut Kuhof sowie die andern Güter. Kirchen-Acten.

mark, welcher sich verbindlich machte, die Großfürstlichen Fideikomnisse an den sogenannten ältern und jüngern Gütern²⁾ bis zu ewigen Zeiten anzuerkennen und aufrecht zu erhalten. Christian VII. hob sofort, unterm 17. Aug. 1774, die bisherige Justizkanzlei und das Oberkonsistorium zu Kiel auf und übertrug deren Geschäfte der Regierungskanzlei und dem Oberkonsistorium in Glückstadt (vom 1. Oct. 1774 an). Unter gleichem Datum übertrug er dem Landgrafen Carl von Hessen die Statthalterschaft auch über den Großfürstlichen Teil und forderte den Magistrat von Oldenburg (wie auch von Neustadt und Kiel) auf, sich in allen Angelegenheiten, welche die Schiffahrt, Handlung, Nahrung, Gewerbe und ökonomische Verfassung der Kommunen und ihrer Mitglieder betrafen, an das Departement der Statthalterschaft zu wenden.

In dieser Zeit wurde nicht nur dem Bürgermeister und den Ratmännern das ihnen früher zugelegte Stadtland abgenommen und die Einkünfte der Stadtkasse überwiesen, wohingegen der Bürgermeister jährlich 90 Mk. und die Ratmänner 50 Thlr. aus der Kasse erhalten sollten: es wurde auch gleichzeitig die Verfassung und Administration des Stadt-

2) Die jüngern Fideikommissgüter waren Coselau, Sebent, Lübbersdorf, Kuhof, Kremsdorf, Bollbrügge, Sievershagen und das Freidorf Sütel, im Ganzen 10 Haupt-, 4 Meierhöfe und 21 Dorfschaften. Die ältern Güter in Wagrien: Stendorf und Lensahn, früher Eigentum der Rathlow, sowie Mönchneverdorf, früher Eigentum der Blome, waren im 17. Jahrh. von den Fürsten des Gottorfischen Hauses erworben und durch Testament des Bischofs und Herzogs Hans v. 20. Juli 1654 mit fideikommissarischer Eigenschaft belegt. Beide Fideikomnisse blieben steuerfrei und wurden auch 1802 nicht mit zur Grundsteuer herangezogen. Sie erhielten 1805 einen eignen Gerichtshalter. (Aus der Familie der Blome stammte jener Oldenburgische Amtmann Hans Blome (1680—88), der den Spruch zu führen pflegte: „Jæ heet wol Blom, awers ic bün den Bösen keen goden Geruch.“)

wesens neu eingerichtet, und damit Ordnung in die zerrütteten städtischen Verhältnisse gebracht.

Das Handwerk hatte in Oldenburg während des 18. Jahrhunderts keinen besonders goldnen Boden, weil die Landgegend ringsum mit unbefugten Handwerkern angefüllt war. Es bestanden dahier im Jahr 1791 an zünftigen Handwerksmeistern: 18 Leinweber, 5 Maurer, 36 Schuster, 12 Klein-, Huf-, und Nagelschmiede, 9 Tischler, 2 Tischlerfreimeister, 8 Weiß- und Fastbäcker, 14 Schneider, und 12 Weißgerber, die aber kein eignes Amt hatten, sondern im Kieler Weißgerberamt zünftig waren; an unzünftigen Handwerksmeistern oder Handwerksleuten: 4 Zimmerleute, 1 Färber, 2 Goldschmiede, 1 Großuhrmacher, 5 Riemer und Sattler, 2 Hutmacher, 2 Perückenmacher, 4 Böttcher, 6 Drechsler, 1 Kupferschmied, 4 Glaser, 2 Seiler, 5 Rademacher, 1 Knopfmacher, 1 Schornsteinfeger, 2 Chirurgen, 1 Apotheker, 1 Stadtmusikus.

Diese Handwerksleute mußten, wegen geringen Verdienstes, teilweise als Tagelöhner arbeiten, und zogen ihren besten Erwerb noch aus dem Ackerbau¹⁾, wobei es ihnen denn sehr zu statten kam, daß endlich in den Jahren 1792 bis 1794 die von der General-Landes-Bisitations-Kommission schon im Jahr 1768 empfohlene, in ganz Schleswig-Holstein mit großem Segen ausgeführte und nur von Oldenburg, Kiel und Heiligenhafen damals zurückgewiesene, Aufhebung der Gemeindeweiden und Aufteilung der Stadtländereien auch hier bewerkstelligt ward, — eine ökonomische Maßregel, die der Stadt allerdings eine Ausgabe von 5364 Mk. $4\frac{3}{4}$ Sch. verursachte, aber zugleich einen neuen, betriebsamen und für das Gedeihen der Stadt höchst wichtigen Stand schuf: den Stand der freien Ackerbürger.²⁾

1) Provinzialbericht v. J. 1791.

2) Am 7. Mai 1804 starb dahier Paul Hein, 73 J. a. Von ihm heißt es im Kirchenbuch: „Er war ein Liebhaber

Auch eine andere, von der Regierung angeordnete Maßregel, deren wir zum Schluß erwähnen wollen, blieb nicht ohne günstige Einwirkung auf die ökonomischen Verhältnisse der Stadt. Der § 7 der Großfürstlichen Verordnung vom 2. Sept. 1768 hatte nämlich für die Städte Oldenburg, Neustadt und Kiel bestimmt, daß Wechselschulden, Handschriften, agnoscierte Warenrechnungen und andere Verbindlichkeiten, die ohne generale oder spezielle Hypothek protokolliert worden, das Vorrecht vor allen nicht protokollierten hypothekarischen Ansprüchen haben sollten. Diese Bestimmung wurde unterm 14. Juni 1798 dahin abgeändert, daß künftig nur solche Dokumente, welche hypothekarische Ansprüche enthielten, und derentwegen der Schuldner seine schriftliche oder mündliche Einwilligung zur Protokollation erteilt hatte, von den Protokollhaltern zur Eintragung ins Schuld- und Pfandprotokoll auf des Schuldners Folium aufgenommen werden sollten.¹⁾

38. Allerlei Unglück.

Aus dem Petri-Buch zum Jahr 1746: „Unsern nachkommenden Bürgern zur Nachricht melde (ich), daß dem lieben Gott gefallen, unser holsteinisches Fürstentum überhaupt, worunter unsre gute Stadt Oldenburg mit begriffen, mit der Viehseuche heimzusuchen, als besonders unter den Rühen die Seuche

des göttlichen Worts, ein wahrer Freund der Religionslehren, ein Patriot der Stadt, deren Bestes er eifrig suchte, wie man ihm zu seinem immerwährenden Angedenken die große Veränderung und Parzellierung unsres Bruchs hauptsächlich zu verdanken hat, wodurch zu ewigen Tagen so sehr viel Gutes für die Stadt Oldenburg gestiftet worden und die Einwohner derselben in Aufnahme und Besserung ihres Wohlstands gebracht sind.“

1) Kirchen-Akten XXVII.

grausamlich grassiret, wodurch alle Höfe und Dörfer mehrentheils ganz entblößet worden. Die Seuche begann allhier verwichenen Jahr 1745 den Sonnabend nach Pfingsten und währet leider noch bis izigen Petri, dadurch in unsrer Stadt über 700 Stück überhaupt hingefallen. Der liebe Gott erbarme sich unser und wende solch Übel in Gnaden wieder ab!"¹⁾

In der Nacht vom 13. Dez. 1747 tobte ein heftiger Sturm längs der ganzen Küste der Ostsee, schrecklich wütend und überall beträchtlichen Schaden anrichtend. In Lübeck ward das Kupferdach auf der Domkirche über dem hohen Altar ganz abgedeckt und eine von den Turmspitzen so erschüttert, daß sie sichtlich hin und her wankte.

Aus dem Petri-Buch zu den Jahren 1751 und 1752: „Im verwichenen Jahre 1750 von Margarethenmarkt bis Martini hat uns der große Gott zum zweitemal mit der Hornviehseuche heimgesucht, daß gegen 300 Stück wieder gefallen; doch dabei des Höchsten besondere Gnade gespüret, daß nach dieser Zeit vieles von dem franken Vieh wieder durchgeseucht, daß die Meisten doch noch etliches nachbehalten, wodurch sie ihre Haushaltung behalten können. Der liebe Gott sei dafür ewiglich gedankt und wende künftig solches große Unglück nebst allen gefährlichen Zufällen von unsern Grenzen in Gnade ab, daß wir seinen heiligen Namen loben und preisen mögen. Amen.“ Und: „Im verwichenen Jahr 1751 vom 18. Nov. bis Petri 1752 hat uns der liebe Gott

1) Nach der Viehverordnung vom 30. Aug. 1708 durfte ein Bürger für die Freiheit d. i. für die städtische Freiweide halten: 1 Pferd oder 1 Kuh, und für jede 16 Sch., die er ferner ins Steuerregister kontribuierte, 1 Pferd oder 1 Kuh, für 8 Sch. ein Kalb; ferner 4 Schafe und 2 Schweine, sowie für je 16 Sch. Kontribution 1 Schwein. Einem Bödner waren 2 Schafe und für jede 16 Sch. 1 Schwein erlaubt. Die Gänse sollten abgeschafft werden.

zum drittenmal mit der Hornviehseuche heimgesucht, daß durch dieselbe wieder 200 Stück gestorben und dasmal gar wenige durchgeseuchet. Der Höchste erbarme sich unsrer armen Stadt und wende seine Bohnrute ferner in Gnaden ab und ersetze solch großen Schaden in vielem Segen hinwieder, daß wir seinen heiligen Namen zu loben und zu preisen Ursache haben. Amen.“

Am 1. Nov. 1755 richtete ein Erdbeben zu Lissabon und in ganz Portugal und Spanien, sowie an der Küste von Afrika furchtbare Zerstörungen an. Es war Vormittags 10 Uhr. Anderthalb Stunden später türmten sich die Wellen aus dem Ocean mit einem fürchterlichen Anblick und verursachten ein Aufschwellen, das 6 Fuß höher war, als die höchste Flut. Im nämlichen Augenblick, wo dies bei Portugal geschah, d. i. gegen $\frac{1}{2}$ 12 Uhr Mittags, bei nordwestlichem Wind und sonst stillem Wetter, geriet das Wasser der Ostsee in ungeheure Bewegung, schoß pfeilartig mit solcher Gewalt in die Höhe, daß es plötzlich die Ufer übersprang, und daß z. B. in Lübeck Schiffs-Fahrzeuge von den Pfählen losgerissen und Schiffstau wie Fäden zerrissen wurden. Ein Boot wurde daselbst gegen das Bollwerk geschleudert, daß es in kleine Stücke zerschellte. Ähnliche Wasserbewegungen wurden in der Nordsee und sogar im großen Plöner See beobachtet.¹⁾

„1760, 14 Tage vor Negalig (?) hat uns der große Gott mit einem starken Feuerschaden heimgesucht an Häusern, Scheunen und Ställen, 24 Stück. Der liebe Gott wolle uns ferner davor bewahren in Gnaden. Solche Feuersbrunst ist in der Schuhstraße gewesen.“²⁾

1) Becker a. a. D. III. 279.

2) Petri-Buch. Zum Schutz gegen Feuersgefahr war am 1. Oct. 1732 eine Feuerordnung für die Stadt erlassen, die, 31 Quartseiten lang, jährlich von der Kanzel zu verlesen war. In dieser Feuerordnung war es unter anderm

1766 fielen wieder in einer Viehseuche 300 bis 350 Stück.¹⁾

Vom 14. bis 17. März 1770 wurden durch einen außerordentlichen Schneefall viele kleinen Häuser der Stadt so vergraben, daß die Bewohner herausgeschaufelt werden mußten.

Am 15. Aug. 1773, am 10. Sonntag nach Trinitatis, brach in einer Scheune beim Rukthor Feuer aus, bei einem Manne, der in Zeit von wenigen Jahren schon dreimal Feuerschaden erlitten hatte. Es war um $\frac{1}{2}$ 11 Uhr Vormittags; die Gemeinde war eben in der Kirche versammelt, um „das Wort von

bei Strafe von vierwöchentlichem Gefängnis auf Wasser und Brot verboten, beim Bettliegen Toback zu rauchen. Außer den ordinären Küchen und Wohnstuben sollte Jeder „Döpfe“ auf den Pfeifen haben. Da auch schon vorhin durch der fremden Bettler Tobackrauchen in dieser Stadt ein großes Unglück mit Feuer angerichtet worden sei, so solle Niemand derartige Leute, außer in öffentlichen Wirtshäusern, herbergen. Niemand solle von seinen Nachbarn Feuer holen und in offenen Geschirren damit über die Gassen gehen, sondern sich selbst auf ein gutes Feuerzeug richten. Das Lichterziehen und Heringräuchern solle nur des Tags über geschehen. Bei ausbrechendem Feuer solle sowohl in der Kirche als auf dem Rathaus die Sturmglocke gezogen, und wenn Ihre Königl. Hoheit allhier nicht zugegen, auch die Stadttrommel geschlagen werden. Und da diese Stadt vielfältig mit Stroh gedeckt, so sollen bei entstehendem Feuer die Dächer der Nachbarn mit nassen Laken bedeckt, auch auf Anlegung von Pfannendächern Rücksicht genommen werden. — Von früheren Feuersbrünsten her bestanden noch hochfürstliche Bestimmungen, welche in spätern Jahren wieder erneuert wurden und unter anderm festsetzten: Wer ein neues Haus an einer neuen Stelle baut, soll auf 10, wer ein neues Haus an einer alten Stelle baut, auf 5, wer ein Haus im Vordergiebel von Grund aus neu auführt, auf 4 oder 3 Jahre Befreiung von allen Stadtlasten und Abgaben genießen, ausbeschieden die Kontribution auf Ländereien, die Grundhauer, das Straßen-, Schütt- und Brückengeld. — Im Jahr 1735 genossen noch 26 der besten Häuser Abgabefreiheit, und viele andere lagen noch müßte. (Bürgerlade.)

1) Petri-Buch.

dem traurigen Schicksal und von dem erschrecklichen Untergang Jerusalems zu hören, über welche Stadt und deren Einwohner unser Heiland weinend das Wort der Warnung sprach: Ach, wenn du es wüßtest, so würdest du auch bedenken zu dieser deiner Zeit, was zu deinem Frieden dient!" — da brach die Flamme aus der Scheune am Ruhthor hervor. „So unvermutet dieses Feuer entstand, ebenso entseßlich wütend und geschwind griff dasselbe auch um sich, vorzüglich, da eine anhaltende Dürre und der Mangel des Wassers in unsrer Stadt dessen Gewalt und um sich fressende Wut beförderte. Nicht völlig zwei Stunden verstrichen, da nicht nur schon einige hundert Gebäude, sondern auch unsere schöne Kirche mit beiden Thürmen, die Schule, das Armenhaus, die Predigerhäuser und sämtliche Kirchengebäude ein Raub der Flamme waren und in Asche lagen. Überhaupt ist durch diesen unglücklichen Brand der größte und ansehnlichste Theil unserer guten Stadt einem Aschenhaufen gleich geworden. Gegen 400 Gebäude hat die Flamme verzehret; 146 kontribuable Wohnungen oder Bürgerhäuser, ohne Kirche, Schule, Prediger-, Armen- und Witwenhäuser, sind jämmerlich verwüstet, so daß gegen 300 Familien in die dürftigste und armseligste Umstände versetzt worden sind. Von der ganzen Stadt, da der Markt und sechs Gassen beinah verheeret, sind neben dem Rathause 96 Wohnungen vor der Flamme mit genauer Not gerettet. Beinah all unser Vermögen, alle unsre Haabseligkeiten und Kleinodien sind durch dieses entseßliche und fürchterliche Feuer eingebüßet. Gilt (nach andern Berichten 13) Personen, Erwachsene und Kinder, sind verbrannt und von dem übereilenden heftigen Dampf erstickt, daß sie elendiglich ihr Leben haben einbüßen müssen, ohne die Beschädigten und vom Feuer Verletzten, so daß am 17. Aug. sechs Personen, welche auf die Art jämmerlich umgekommen waren, auf dem Kirchhof theils mit und ohne Sarg beerdigt

worden sind.“¹⁾ Unter den Verunglückten befand sich die Frau des Organisten Borderberg, welche noch einige Kleidungsstücke retten wollte, und bei der sogenannten Armentrallje am Kirchhof tot zusammenstürzte; ferner zwei Kinder des Reiffschlägers Lund, ein Knabe von 7 und ein Mädchen von 4 Jahren, welche im Hause des Schmieds Spangenberg, sich umschlungen haltend, tot unter dem Schutt gefunden wurden. (Ein Kind des Tagelöhners Bumann aus Sipsdorf wurde bei dem großen Brand von dem Archidiaconus Lange auf freiem Felde getauft).

Unterm 21. Jan. 1781 erging von Glückstadt ein Schreiben hierher folgenden Inhalts: Dem Vernehmen nach solle ein von Salonik mit Rattun beladenes Holländisches Fregattschiff von 150 Lasten, genannt la Galère d'Amsterdam und geführt von dem Kapitän Komde Fedderick, von der Pest angesteckt in der Ostsee herumirren. Die Bewohner der Seeküste in specie zu Kröb, Wandelwitz, Bardien, Teschendorf und Großwessel (sämtlich im Kirchspiel Oldenburg belegen) werden ermahnt, sich diesem Schiffe nicht zu nähern, noch aus Gewinn- und Raubsucht etwas anzurühren und ans Land zu bringen. Das Schiff solle, falls es sich nähere, mit aller anzuwendenden Gewalt abgehalten und zurückgewiesen

1) Aus der Vorrede zu der ersten Predigt, welche der Archidiaconus Lange am XIV. Sonntag n. Trin. 1773 in einem Privathause vor einer volkreichen Versammlung hielt; gedruckt in Hamburg 1773. — Das Hauptpastorat- und Organistenhaus wurden 1775 durch Maurermeister Martin Wolters dahier wieder erbaut; der Bau des Diakonathauses wurde am 13. April 1776 an den hiesigen Bürger Gottfried Lorenz für 1895 Mk. verdungen. Am 29. Oct. 1776 wurde das neu erbaute St. Johannis-Hospital eingeweiht. Der Pastor sprach über Ps. 40, 18. Jeder Vollbürger hatte zur Erbauung 4 Mk., jeder Böldner 2 Mk., Se. Majestät 16 abgängige Eichen à 10 Thlr., was dieselben aber nicht einbrachten, gegeben.

werden. Etwa heimlich Gelandete sollen bis auf weitere Verfügung an einem abgelegenen Ort interniert werden. — Die Sterblichkeit in Oldenburg betrug für dies Jahr 160, d. i. 36 über den Durchschnitt des vorangegangenen und nachfolgenden Jahrzehnts; ich kann aber nicht finden, ob diese Steigerung der Sterblichkeit etwas mit dem fliegenden Holländer zu thun hatte.

Vom Nov. 1783 bis Mai 1784 war ein überaus strenger Winter, so daß ein Schiffer, Johann Peter Thomsen, welcher von Libau zurückkam, den ganzen Winter über in der Ostsee herumirren mußte, weil alle Häfen zugefroren waren.

1784 vom 24. auf den 25. April wütete ein sehr heftiger Sturm; und am 28. Sept. trat bei heftigem Nordostwind eine große Überschwemmung ein.

1786 und 1787 starben in der Gemeinde Oldenburg 60 Personen an den Blattern; eine zweite Blatternepidemie raffte von 1798 auf 1799 wieder 33 Personen hinweg.¹⁾

1795 und 1796 entstanden in der Stadt auf räthselhafte Weise nach einander acht Brände, bei denen jedesmal Diebstähle ausgeführt wurden. Der Bürger bemächtigte sich gewaltige Aufregung, Furcht und Schrecken. Der Verdacht Aller richtete sich auf den Niedergerichtsdienner Hochfeld, da sonderbarer Weise jedesmal, wenn er aus einer Wohnung ausgezogen, gleich darauf in der Nähe Feuer ausbrach.

1) In den 70er Jahren war kein Arzt in Oldenburg; wenn der Chirurgus nicht ausreichte, mußte der Physikus aus Lütjenburg geholt werden. 1784 siedelte sich ein Dr. Strube hier an; er konnte aber keinen Boden gewinnen, weil alle Welt einem Empirikus zu Altgalendorf, einem geborenen Sachsen, Namens Gottlieb Wilhelm Vocius, zuströmte, der mit seiner Arzneikunde viel Aufsehens machte und Kranke aus den berühmtesten Städten in Menge herbeizog.

Das große Feuer von 1773 stand noch in greller Erinnerung, und die Bürger machten eine Eingabe an Bürgermeister und Rat mit der Bitte, den Hochfeld und seine Frau in sichern Verwahrsam zu bringen. Dies geschah; die Bürger, 144 an der Zahl, bezeigten darüber dem Magistrat ihre dankbare Zufriedenheit und baten, die Hochfeldsche Familie auch für die Zukunft unschädlich zu machen. Da die gerichtliche Verhandlung die volle Schuld der Ehefrau Hochfeld und die Mitschuld ihres Mannes erwies, so wurde die Frau zu lebenslänglicher Haft und Zuchthausarbeit in Neumünster verurteilt und sollte „beim Eintritt ins Zuchthaus mit einem ihrer Konstitution angemessenen Willkommen belegt werden“, dem Mann aber wurde Verlust seines Dienstes und einjährige Karrenstrafe zudiktirt; er wurde in die „ehrlüche Sklaverei“ nach Rendsburg abgeführt. Als er nach einem Jahr zurückkam, wurde es den Oldenburgern erlaubt, ihn mit einer jährlichen Unterstützung aus der Stadt zu entfernen; die Frau aber wurde im Jahr 1817, zur Belohnung dafür, daß sie durch die Herbeirufung eines Wächters den Entweichungsversuch dreier Züchtlinge vereitelt hatte, aus der Strafanstalt entlassen und mußte, da sie Krankheits halber nicht gehen konnte, von der Stadt mit einem Fuhrwerk abgeholt werden, wobei die Stadt zugleich zur Anschaffung von Kleidungsstücken für die Entlassene 6 Thlr. 28 Sch. zu erlegen hatte.¹⁾

Zum Schluß des Jahrhunderts herrschte wieder eine große Teuerung: der Scheffel Weizen kostete 7 Mk., Roggen 5 Mk., Gerste 2 Mk. 12 Sch., Hafer 2 Mk. 8 Sch., ein Faden Buchen Brennholz 42 Mk., 1 Pfd. Butter 14 Sch., 1 Ei 8 Pfening.

1) Staatsarchiv zu Schleswig, Oldenburger Criminalia No. 1.

39. Noch einige Züge vom Bürger-Petri.

Es sind nur einzelne kleine Züge, auf die wir uns der notwendigen Abkürzung wegen beschränken müssen. Aber diese kleinen Züge sind immerhin charakteristisch für das Leben unsrer Stadt, und sie haben ein nicht zu unterschätzendes kulturhistorisches Interesse.

Nachdem am 2. Petritag des Jahres 1707 der Herr Amtmann Hans Ranzow von Putlos im Bürgerhaus eingekehrt, ihm der Bürgerwillkomm präsentiert, und in dem verschenkten Bier an Muskat verbraucht worden war in alles 4 Sch., wurde der Muskat unter die ständigen Genüsse des Bürger-Petris aufgenommen. Auch den Speisen wurden von jetzt an schärfere Gewürze beigemischt und zugegeben: 1709 Sempt (Senf), 1711 Pfeffer, 1726 Meerrettig, und dies in immer größeren Quantitäten, so daß sich im Jahr 1773 nicht weniger als 4 Mk. 12 Sch. für Gewürz angelegt finden. Dabei verdrängte der heillose Branntweingenuß immer mehr den Genuß des gesunden, eingebrauten Bieres; und während in spätern Jahren höchstens noch 2 Tonnen Bier verbraucht werden, sind im Jahr 1762 schon für Franzbranntwein 8 Mk. und für Kornbranntwein 3 Mk. in Rechnung gestellt; ja im Jahr des großen Brandes steigt der Verbrauch an Branntwein auf die Summe von 24 Mk.! ¹⁾ Dem entsprechend belaufen sich aber auch im Jahr 1773 die erhobenen Straf gelder, insbesondere für Steinsetzen und Abpflügen beim Feldbau, auf die unglaubliche Summe von 118 Mk. 10 Sch.!! Das läßt in Wirklichkeit tiefe Blicke thun in einen bedenklichen Verfall der Bürgertugend und moralischen Tüchtigkeit zu Oldenburg, und begründet wohl die Vermutung, daß dem großen Brand von 1773 auch

1) Die Kanne (d. i. nicht ganz 2 Liter) kostete 1 Mk.

die Rolle eines moralischen Läuterungsfeuers übertragen sein mochte. — Seit dem Jahr 1710 treten auch Pfeifen und „Toback“ in den Rechnungen auf, zuerst als ein bescheidner Posten von 9 Sch.; aber schon 1714 beansprucht das Nikotintraut 1 Mk. 8 Sch., und 1739 werden dafür 14 Mk. 2 Sch. verausgabt! Ein ganz riesiger Verbrauch, wenn man bedenkt, daß das Pfund 7 Sch. kostete. — 1731 blieben in der Abrechnung 1 Mk. 2 Sch. übrig, wozu die Bemerkung gemacht wird: „Da man vermuthet, daß der jüngste Tag nahe, also haben wir uns die übrigen 1 Mk. 2 Sch. bedienet und im Faß Bier verzehret.“ Als aber die 1 Mk. 2 Sch. verzehret waren und der jüngste Tag sich gleichwohl noch nicht eingestellt hatte, wurde die Bemerkung wieder durchstrichen. — Von weiterem Interesse in den Aufzeichnungen des Petri-Buchs sind, außer dem, was wir sonst schon mitgeteilt, nur noch einige Lebensmittelpreise, aus denen wir ersehen, daß das Pfund Butter in den Kriegs- und Sequesterjahren 4—5 Sch., das Pfund Rindfleisch im Jahr 1726 noch 21 Pf. d. i. 3 Pfennig weniger als 2 Sch., im Jahr 1800 aber der „Koffee“ 5 Sch. und das Pfund Zucker 1 Mk. kostete; ferner die Notiz, daß im Jahr 1762 „für Pulver, zur Glorie unsers allergnädigsten Landesherrn aufzuwarten“, 1 Mk. 14 Sch. verausgabt wurden; und endlich die Angabe, daß im Jahr 1755 eine Totengilde hier gegründet wurde, deren Mitgliederzahl bis 300 betragen sollte.

Mit dem Abschluß des 18. Jahrhunderts verwandelt sich die „ehrliebende Bürgerschaft“ in eine „löbliche Kollegschaft“; und der Titel „Herr“ wird nicht mehr bloß den Magistratspersonen und Beamten, sondern auch einfachen Bürgern beigelegt.

40. Die Katharinen-Johannis-Gilde im 18. Jahrhundert.

Mit 59 Mitgliedern trat die Schützenbeliebung ins neue Jahrhundert ein. Der Eintritt wurde durch $\frac{1}{2}$ *℔*. Zucker zu 6 Sch. versüßt. Zum Bogelschießen kam's während der unruhigen Jahre nur 1704, 1708 und 1711; in diesem letztern Jahr aber beteiligten sich daran auch Excellenz Landrat Gay Brokdorf, Excellenz Landrat Hans Rankau auf Putlos, Monsieur Brokdorf, des Herrn Amtmanns Sohn und Monsieur Büchow, der Hofmeister. Bei der geselligen Feier dieses Jahres wurden verausgabt: für 4 Tonnen Bier 17 *Mk.*, für Brot 3 *Mk.* 8 Sch., für die Musikanten 3 *Mk.*, für Busch zu hauen und Lauben zu machen 1 *Mk.*, für $2\frac{1}{2}$ *℔*. Licht 15 Sch., für kalte Schale, die den Junkern präsentirt ward, 12 Sch., für Gewürz zum Willkomm 4 Sch. und — eine Ausgabe, die zum erstenmal erscheint — für Toback und Pfeifen 2 *Mk.* Die gewöhnlichen Beliebungstage zur Ablegung der Rechnung wurden während der „Kriegstroubeln“ auch nur mit Unterbrechungen abgehalten; die Geldverhältnisse der Gilde besserten sich aber so auffallend, daß die Brüder sich nicht nur von 1709 an den reichlichen Genuß von Krabben gönnen und in „Kordusen- und Briestoback“ schwelgen, auch mit Zuhülfnahme von 5 Tonnen Bier zwei mächtige Käse von 12 und 19 *℔*. (à *℔*. $1\frac{1}{2}$ und 1 Sch.) vertilgen durften: sie behielten im Jahr 1725 bei einer Ausgabe von 167 *Mk.* 11 Sch. noch 142 *Mk.* 4 Sch. in der Kasse und hatten sogar Kapitalien auf Zinsen ausstehen! Das war inderthat glänzend.

Die Tage aber ihres höchsten, später niemals wieder erreichten Glanzes erlebte die Gilde in den Jahren 1732, 1733 und 1737. Diese Jahre standen in besondrer Weise unterm „Strahl der Fürstengunst“: der Herzog beteiligte sich mit großem illustrem Gefolge am Bogelschießen; die Würde des Schützenkönigs

schmückte die Brust des Herzogs selbst, des Prinzen von Cutin und des Erbprinzen; der Herzog übernahm in Person die Neuorganisierung der Gilde und für sich und seine Nachfolger die oberste Protektion.

Zum Jahr 1732 schreibt das Gildebuch: „Da auch dieses Jahr Ihro Königl. Hoheit, unser gnädigster Landesfürst und Herr, Carolus Friedericus, mit seiner hohen Gegenwart uns allhie in Oldenburg beehret, als hat er auf unser unterthänigstes Ansuchen unserm Gilde die hohe Ehre gegeben und den Vogel mit uns geschossen und unser König geworden, auch nach unserer alten Gerechtigkeit zwischen denen beiden ältesten Rathsherrn als Hr. Krüger und Hr. Baumann, welche auf beiden Seiten an seinem Wagen stunden, als unser König für den Gildebrüdern in die Stadt gezogen, da denn die Ältesten und Offiziere des Gildes in seinem Quartier und die sämtlichen Schütten (Schützen) und Gildebrüder für seinem Quartier mit Wein beschenkt wurden.“

„Den andern Tag haben sämtliche Gilde- und Schüttenbrüder ohne Gewehr Ihro Königl. Hoheit aus seinem Quartier abgeholt, da denn erstlich Ihro Königl. Hoheiten Cavallier¹⁾, welche zwei Waldhornisten

1) Zum Gefolge des Herzogs gehörten: Friedrich Wilhelm Bergholtz, Schloßhauptmann und Gardeunterlieutenant; Hermann Mildelborg, Oberkriegskommissär, Generaladjutant, Unterlieutenant und Quartiermeister der Garde; Franz Wilhelm Bleef, Kammerjunker und Gardewachtmeister; Christoph Henrich Fehl, Oberkammerintendant und Gardekompanieschreiber; Maximilian Mayehoof, Major und Gardewachtmeister; Johann Daniel Harms, Leib- und Garde-du-corps-Chirurgus; Karl Otto Hüblet, Kapitän und Gardekorporal; Oswald Jürgen Schwendfeuer, dito; Johann Henrich Hennings, Lieutenant und Bizekorporal; Friedr. Christ. Sondahl, Fähnrich und Bizekorporal; Georg Freiherr v. Essen, Fähnrich und Bizekorporal; Peter Bredahl, Kammervorschneider, Hofjunker, Gardebizekorporal und Wagenmeister; Christ. Aug. Brockdorff, Hofintendant, Lieutenant und Gardebizekorporal; 2 Kammerdiener.

für sich hatten, füran marschirten, worauf denn Ihre Königl. Hoheit als unser König zwischen denen beiden ältesten Rathsherrn folgte. Darnächst die beiden Ältere und sämtliche Gilde- und Schützenbrüder in voller Prozession nach dem Rathhause folgten und sich daselbst in hohem Vergnügen lustig machten; nach gehaltener Mahlzeit sind von Ihrer Königl. Hoheit und Dero sämtlichen Cavallier, wie auch von Gilde- und Schützenbrüdern die Armen bedacht worden mit 10 Thlrn.“

Im Jahr 1733 war der Herzog mit seinem Gefolge wieder beim Bogelschießen, und der Prinz von Gutin wurde König. Die Freude des Festes aber erlitt eine schmerzliche Störung, indem „Herr Sabarofsky, ein Russischer Major und Wachtmeister bei Ihrer Königl. Hoheit Leibgarde, sich am 1. Juni durch ungefähre Abbrennung eines Gewehrs an beiden Händen jämmerlich verletzte. Er starb am 11. Juni nach einer vor trefflichen Vorbereitung in festem Vertrauen auf das Verdienst Christi, und wurde am 13. auf Kriegsmanier begraben. Der Moskowitzische Pater folgte unmittelbar hinter dem Sarg, nachdem die Garde vorhergegangen. Ihre Königl. Hoheit aber mit Dero Hofstaat folgte dem Sarg nach dem Pater nebst dem Herrn Schloßhauptmann Birckholz und dem Herrn Major Marxios, gleichfalls einem Moskowiter. Die Leiche wurde vorläufig in der Sakristei beigesetzt, bis das unter Ihrer Königl. Hoheit Stuhl ausgemauerte Begräbnis fertig gestellt, worauf sie am 21. durch 10 Grenadiers beigesetzt wurde.“

Wohl infolge dieses Trauerfalls erging im Jahr 1737 die herzogliche Verordnung, daß jedesmal am Sonntag vor dem Schießen in der Hauptpredigt für die Gilde gebetet, am folgenden Sonntag öffentlich gedankt, und am Morgen des Schießtags in der Kirche eine Betstunde abgehalten werden sollte, zu welcher sämtliche Gilde- und Schützenbrüder unter Straf-

androhung sich ohne Gewehr einzufinden hatten, und welche den Predigern durch den abgehenden König mit einem Beliebigen, doch nicht unter 4 Mk., und dem Kantor mit mindestens 12 Sch. zu vergüten war. Die Einrichtung der Betstunde war aufs genaueste angeordnet; das Gebet enthielt unter andern die Worte: „Ingleichen tragen wir dir, grundgütiger, ewiger, barmherziger, allmächtiger Gott in diesem unserm armen Gebeth noch ferner vor die Anheute zur Übung des Schießens und Genuß einer erlaubten Ergötzlichkeit Ausziehenden, so Mitglieder als alle anderweitigen Schützen der sogenannten hiesigen Stadtbeliebung. Wir empfehlen selbige auf das inbrünstigste deiner unergründlichen Liebe, unermesslichen Barmherzigkeit und unendlichen Allmacht. Du wollest ob Gesammten, die zu diesem Schießen ausgehen, Hohen, Mittleren und Niederen mit deiner Barmherzigkeit und Allmacht walten, daß kein trauriger, wiewohl nicht zu vermuthender, Zufall dero Freude störe; du wollest Ihnen deßfalls auch gute Ordnung, Vorsicht, Gehorsam und Mäßigkeit verleihen; du wollest aber insbesondre Ihnen behüten, schützen und beschirmen und sie so gesund und fröhlich wieder ein- und zu Hause führen, als sie gesund und freudig ausziehen und das zur Verherrlichung deines Namens, damit wir auch hierob dir loben und preisen mögen u. s. w.“

Gleichzeitig führte Carl Friedrich eine neue Einrichtung der Gilde durch. Er schenkte eine schöne blaue Fahne, einen goldenen Schild als König, sowie sämtlichen Oberoffizieren der Bürgerkompagnie einen Ringtragen, und übernahm für sich und seine Nachfolger die oberste Protektion der Gilde in der Weise, daß er selbst Protektor, der Erbprinz erster und der Prinz Friedrich August zweiter Unterprotektor war.

Die Beliebungs-Ordnung enthielt folgende Bestimmungen:

Die Beliebung besteht aus 2 Kompagnieen, einer Hof- und Stadtkompagnie. Letztere wird in 2 Divisionen geteilt, eine alte und eine junge. Zur jungen gehören sämtliche Junggesellen und Alle, welche noch nicht 6 Jahre verheiratet sind; zur alten alle Übrigen. Die Hofkompagnie zählt 24 Offiziere und Füsilier; die Stadtkompagnie wird von 13 Offizieren befehligt.

Zum Traktat soll Keiner aus der Beliebung mehr als die bisher üblichen 2 Mk entrichten.

Der König stiftet jedesmal ein silbernes Schildlein.

Niemand darf zum Schießen größere Büchsen mitbringen, als für die 5—6 Kugeln auf 1 Z gehen; für Kopf, Flügel und Schwanz des Vogels ist der Gewinnst je ein silberner Löffel, für das letzte Stück des Vogels ein 8—9 lötiger silberner Becher. Der König erhält zugleich, außer dem Becher, die Vogelwiese.

Wenn der neue König durch das Rukthor einpassiert, wird ihm aus dem Armenhaus ein Römer Bier oder Wein gereicht; es steht ihm frei, zu trinken oder nicht; er muß aber eine Gabe für die Armen in den Römer werfen.

Am Tage nach dem Schießen werden auf dem Rathhause zwei Speisegelage veranstaltet, eins für die Beliebung, aus verschiedenen Tafeln bestehend, die nur mit Bier und Tabak besetzt werden, und eins für den König, mit 7 resp. außerordentlicher Weise 12 Schüsseln und dazu gehörigen Getränken besetzt. An letzterem speisen der Protektor, der König des vorigen Jahrs und der neue, die Ältesten des Rats und die Hofkompagnie. Jeder bemüht sich, Beliebungsschwestern so viel als thunlich anzuschaffen. 10 Schaffer und 10 Schafferinnen besorgen die Aufwartung. Von den Oberschaffern darf keiner unter 18 und über 30, von den Oberschafferinnen keine unter 15 und über 25 Jahre alt sein. Die Schaffer und Schafferinnen tragen Kränze und Bouquette auf den Hüten und Hauben, auf den Aufschlägen oder Armen; die von des Königs Tafel haben statt dessen grüne Bänder, in Schleifen gezogen, und werden von der Hofkompagnie bezahlt. Die Schafferinnen werden von den Schaffern der betreffenden Kompagnie unter Musik abgeholt und bei der Hand nach dem Rathhause geführt; voran geht ein Gefreiter der Kompagnie, doch ohne Gewehr.

Wer zum erstenmal bei der Beliebung erscheint, trinkt den goldenen Apfel zum Willkomm. Die Staatsgesundheiten werden ausgebracht auf den Protektor, den Subprotektor, den König, die Älterleute, die gesamte Beliebung.

Den Tanz eröffnen König und Königin; sobald die Rottmeister Freimarkt erklärt haben, tanzen die Übrigen alle mit

bedecktem Haupt bei Vermeidung eines Strafglases. König und Königin tanzen mit jedem Schaffer oder Schafferin ein- oder zweimal. Inmitten des Tanzes erscheinen ein paar Alterleute nebst ein paar Schaffern, letztere mit bedecktem Haupt, die Preise tragend; diese werden ausgeteilt und aus dem Becher des neuen Königs Gesundheit getrunken.

Beim Eintritt zum Traktat legt Jeder eine Gabe für die Armen in die Lade.

Wer Getränk verschüttet oder diese Beliebung eine Junst oder Gilde heißt, bezahlt bei der Stadtkompagnie 1 Dreiling, bei der Hofkompagnie 1 Sch.; wer Jemand begießt oder Gläser zerbricht, bezw. 1 Sechsling oder 2 Sch.; wer den neuen goldenen Willkomm fallen läßt, 8 Sch. resp. 24 Sch.; wer flucht, 1 resp. 5 Sch.; wer unhöflich spricht, 2 resp. 10 Sch.; wer Zank und Streit erregt, 24 Sch. resp. 2 Thlr.; wer Verbal- oder Realinjurien begeht, ist aus der Beliebung zu führen und der Polizei anzumelden.

Alle in die Lade kommenden Gelder verbleiben zur Hälfte der Lade, zur Hälfte werden sie dem Prediger für die Armen ausgeliefert.

In einem Anhang sind vornemlich Bestimmungen über das Schießen und die Verhütung von Gefahren enthalten.

Anno 1737 wurde, in Gegenwart des Herzogs und seines Gefolges¹⁾, der Vogel nach der Scheibe geschossen auf dem Wall, und wurde König der Erbprinz Karl Peter Ulrich.

1) Das Gefolge war noch glänzender, der Titelreichtum noch pompöser als im Jahr 1732. Es waren zugegen: Paul Pauelsen, Hofkanzler; Joh. Ludw. Muhlus, Legations- und Geheimer Rat; Christ. Joh. Westphal, Legationssekretär; Joh. Riccardt, dito; Apel Christ. v. Schilt, Generaladjutant, Oberstlieutenant, Kammerjunker und Chef der Artillerie; Gg. Joh. Hagert, Major, Wachtmeister der première und Quartiermeister der seconde garde; Franz Wilh. Knorring, Korporal der pr. g. und Kapitän im Prinz-Friedrich-August-Bataillon; Karl Ludwig Weiß, Kapitän und Korporal der pr. g.; Gerhard Phil. Ad. v. Ahlesfeldt, Kammer- und Jagdjunker, auch Vizekorporal der pr. g.; Christ. v. Bergfeldt, Kammervorschneider, Hof- und Jagdjunker, Wachtmeister der sec. g.; Christ. Albr. Helberg, Forstverwalter, Kammerdiener und Vizekorporal der pr. g.; Joh. Christ. Förster, dito; Karl Friedr. Luther, Justizrat, Professor primarius, Leib-

Mit dem Königsschuß von 1737 aber war die fürstliche Herrlichkeit der alten Gilde verknallt. Carl Friedrich starb; und als im Jahr 1743 im Geheimen Konseil angefragt ward, wie man es wegen des Königs halten solle, erging die Verfügung, man solle einen König wählen nach freiem Willen, das Neue aber, das der in Gott selige Landesherr Carl Friedrich verordnet habe, solle eingestellt werden. Hierauf wurde Excellenz Amtmann v. Nägelein zum König erwählt.

Doch hat die Gilde noch viele schöne und wertvolle Erinnerungszeichen aus ihren fürstlichen Tagen aufbewahrt. Das vom Herzog selbst gestiftete goldene Schild hängt im Schnabel des silbernen Vogels und trägt auf der einen Seite den Namenszug und das Wappen Sr. Königl. Hoheit mit der Jahrzahl 1732, auf der andern Seite das Oldenburger Stadtwappen: eine Burg vorstellend mit dem Holsteinischen Nesselblatt anstatt des Flügels. Ähnlich ist das goldene Schild von August Friedrich. Das von Ihro Kaiserl. Hoheit, dem Großfürsten aller Rußen, gestiftete Schild zeigt auf der einen Seite den Doppeladler mit Namenszug, auf der andern wieder das Oldenburger Stadtwappen. Außerdem datieren aus den Jahren 1732, 1737 und 1743 elf silberne Schilde, sämtlich gestiftet von Herrn aus dem Gefolge des Herzogs.

Neben der, durch Carl Friedrich neu eingerichteten, Schützenbrüderschaft hatte die alte Katharinen-Johannis-Gilde als Toten- und Brandbeliebung in alter Weise fortbestanden. Ihr im Jahr 1735 neu angelegtes

medikus und Präsident des Colleg. medic.; Gottfr. Heinr. Dücker, Oberstlieutenant, Hofintendant und Wachtmeister der pr. g.; Christ. Heinr. v. Levekov, Stallmeister, Jagdjunker, Courier des St. Andreas-Ordens, Korporal und Zahlmeister der pr. g.; Karl Joh. v. Essen, Lieutenant und Wachtmeister der sec. g. und verschiedne Andre.

Aus vergangenen Tagen.

Gildebuch trug das Motto: „Wir, die wir hier verzeichnet stehn, wir müssen nächstens fürder gehn. Wir gehn wohin? Zur Welt hinaus. Zur Welt hinaus! Ein Wort soll schrecken. O sichrer Mensch, laß dich erwecken, Gil' und bestelle bald dein Haus!“ Im Jahr 1745 aber, als die neuen Einrichtungen des Herzogs wieder abgestellt waren, feierten die alten Schützen- und Gildebrüder wieder gemeinsam ihr Schießfest und füllten sich gemeinschaftlich bei $2\frac{1}{2}$ Tonnen Bier (à 4 Mk.) mit Muskat und Ingwer ihre 7 Duzend lange Friedenspfeifen mit 5 ℓ . „Zwiczentoback“ (à 8 Sch.).

Allein die Tage von Aranjuez waren vorüber. Die Gilde wurde um die Mitte und nach der Mitte des Jahrhunderts mager, immer magerer. Man mußte 1760 beschließen: Die Krauttöpfe und der Wein für die Schafferfrauen werden abgeschafft; die Schaffermädchen werden abgeschafft; statt 6 sind künftig nur 4 Gildejungfern zu erbitten und dürfen dieselben auf der „Weide“ nicht mehr als 2 Mk. 8 Sch. verunkosten; der Vogel wird nur alle zwei Jahre geschossen, und kein Fremder beim Schießen zugelassen; Toback und Licht bleibt zwar nach wie vor, wer aber rauchen will, muß sich von den Schaffers eine Pfeife kaufen; die Älterleute und Schaffers kommen wegen des Vogel-schießens nur ein- bis zweimal zusammen, damit keine zu großen Unkosten entstehen; beim Schießen werden nicht mehr als zwei Zelte errichtet, eins für die Älterleute, das andre für die Schaffers. Freilich suchte man diese harten Beschlüsse auf andere Weise zu umgehen: man kam nur zweimal zusammen, verzehrte aber das Zwei- und Dreifache, nämlich statt $2\frac{1}{2}$ Tonnen Bier 5 Tonnen, statt 5 ℓ . Zwiczentoback 14 ℓ . u. s. w., und verwandte, um die Sache zu vertuschen, für 10 Sch. Puder (!). Aber der Ernst der Lage war nicht zu verkennen und mit allem Puder konnte man's nicht mehr verdecken, daß die Einnahmen er-

schreckend schnell fielen und die Mitgliederzahl sich erschreckend langsam mehrte. Da verfiel man darauf, die Eintrittsgebühr zu erniedrigen. Und das half. Schon 1785 war man so gestellt, daß man für 114 Mk. 9 Sch. eine neue Fahne und für 43 Mk. 7 Sch. eine Trommel anschaffen, und am Gildetag für 10 Tonnen Bier 55 Mk., für 20 *℔*. Toback 10 Mk. und für 11 *℔*. Lichte 5 Mk. 8 Sch. verausgaben konnte. Und im Jahr 1800 belief sich die Einnahme auf 1022 Mk. 14 Sch., so daß man nicht nur für 36 Mk. Silberzeug zu Gewinsten, für 21 Mk. Musik, für 4 Mk. Tambour, für 66 Mk. 8 Sch. Bier (7 Tonnen) und für 12 Mk. Toback (16 *℔*), nebst vielem andern Wünschenswerten, beschaffen, sondern nach Bestreitung aller Ausgaben das neue Jahrhundert noch mit einem Kassenüberschuß von 187 Mk. 10 Sch. begrüßen konnte.

41. Der Herr Kriegsrat.

Er war ein Pascha mit sieben Roßschweifen, das litt keinen Zweifel. Vom Sohn eines schlichten Landpastors, der die idyllischen Ufer des Flemhuder Sees beweidete, hatte er sich zum Kriegsrat emporgeschwungen; aus dem kleinen Johann Friedrich Möller, der die Schuljungen in Flemhude bei den ersten Soldatenspielen tyrannisiert hatte, hatte sich in dem Herrn Kriegsrat Möller ein regelrechter Pascha herausgebildet, der als Bürgermeister von Oldenburg mit dem Behen seiner Roßschweife die gute Stadt jahrzehntelang in Angst und Bittern erhielt. Man durfte ihn nur hören, wie er, mit hochgerötetem Gesicht und mit der hochgeschwollenen Zornader auf der Stirn, die Deputierten der Stadt andonnerte, daß auch die bescheidensten Gegenreden und Vorstellungen verstummten; man durfte ihn nur sehen, wie er in der markigen Rechten die geschwänzte Rahe schwang, um

unbescheidene Bürger überraschend schnell aus seiner Wohnung hinauszubefördern; man durfte es nur einmal miterleben, wie er durch Androhung von unausbleiblicher Exekution und Plünderung die Kapitalisten der Stadt bereit machte, ihre verrosteten Geldkisten zu öffnen und die roten Goldfische springen zu lassen, — und man mußte entweder an den grimmigen Bärenführer denken, der die brummenden Viertaker zwingt, nach seiner Pfeife auf Zweien zu tanzen, oder aber, man sah den leibhaftigen Pascha vor Augen. Zwei Weiber, jedoch eine nach der andern, brachte er zur Ruhe, indeß sein eignes Leben unverwüstbar erschien und die seltene Höhe von 88 Jahren erstieg.

Aber den Zucker in jeder Gestalt verachtete er aus patriotischer Begeisterung für seinen dänischen König und Herrn, der sich der französischen Kontinentalsperre gegen England angeschlossen; denn als im Jahr 1810 in sämtlichen Häusern der Stadt Nachfrage nach dem vorhandenen Zucker gehalten wurde, da fanden sich wohl bei dem leckern Kirchenrat Christiani 39 *℔*. Hutzucker, bei dem Pastor Schrödter 29, bei dem Pastor Karf 7, bei der Wamsell Böhndel 24, bei dem Apotheker Schulz 29, bei der Wamsell Knudsen 13½, bei dem Kriegsrat Möller aber nur ½ *℔*. Zucker! Und aus patriotischer Begeisterung sammelte der Herr Kriegsrat im Jahr 1813 — wie er dem Sanitätskollegio in Kiel anzeigte — 300 *℔*. Charpie, altes Leinen und Binden „zum Gebrauch für unsre an der Grenze befindliche Armee.“

Doch, das Alles war wie nichts zu achten gegen das, was der Herr Kriegsrat in den Jahren 1801, 1808 und 1809 leistete. Hier war es, wo er die Begabung eines genialen Strategen entfaltete, wo er, wie er selbst sagt, mit großen Aufopferungen die Stadt gegen Mißhandlungen und andere Gewaltthätigkeiten beschützte, wo er dem Vaterland unschätzbare Dienste leistete, wo er seinen Namen mit ruhm-

reichen Zügen in die Tafeln der Weltgeschichte ein- grub. Zweimal wurde er seines Amtes als Bürger- meister enthoben; aber auch diese Kränkungen konnten den großen Mann nicht hindern, seine seltenen mili- tärifchen Geistesgaben dem Dienst des Vaterlandes zu weihen, da er wohl wußte, daß ohne ihn das Vater- land verloren war.

Napoleon Bonaparte herrschte als erster Consul mit königlicher Gewalt über Frankreich, und sämtliche Mächte des Festlandes lagen zumteil besiegt, zumteil bewundernd zu seinen Füßen; nur das stolze Albion stand noch ungebeugt und ungebroschen. Kaiser Paul von Rußland hatte mit Schweden, Preußen und Däne- mark ein Bündnis zu bewaffneter Neutralität ge- schlossen, um den Übergriffen Englands zur See zu wehren; und um den englischen Handel zu schädigen, hatte Dänemark durch den Statthalter Carl von Hessen die Städte Hamburg und Lübeck be- setzen lassen. Aber selbst den vereinigten Hauptmächten des Festlandes war es bis jetzt nicht gelungen, Eng- land zu demütigen.

Dies war die Situation Europas, als der Herr Kriegsrat und Consul Johann Friedrich Möller zu Oldenburg in die große Aktion eintrat.

„Ich möchte“, so schrieb er unterm 25. März 1801 an den Statthalter Carl von Hessen, „ich möchte bei den mir jetzt erst dringend bekannt gewordenen Zeit- umständen um Alles in der Welt nicht der letzte sein, der seine Kräfte zur Verteidigung gegen einen frechen Feind des Vaterlandes anbietet. Daher nehme ich mir in Beziehung auf beifolgenden Magistratsbericht hiemit die unterthänigste Erlaubnis, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ehrerbietigst zu bitten, ein bewaffnetes Bürgerkorps hieselbst organisieren, solches, soweit meine im Militär gesammelten Kenntnisse reichen, und so oft es ohne Versäumnis meines Dienstes und des bürger- lichen Gewerbes angehen kann, in den Waffen üben

und selbiges zur Zeit der Not selbst anführen zu dürfen. Im Fall nun Ew. Hochfürstl. Durchlaucht dies zu genehmigen huldigst geruhen, so bitte ich submissiv, mich hiezu nicht allein zu autorisieren, sondern auch der hiesigen Stadt ungefähr 250 Gewehre mit Bajonets, Säbel und Lederzeug, scharfe und einige Exerzierpatronen aus dem Königl. Arsenal gnädigt und frei ausliefern zu lassen. Mit dem Wunsche, daß Ew. Hochfürstl. Durchlaucht obiges nicht mißfällig aufzunehmen geruhen, bin ich zeitlebens meines gnädigsten Fürsten und Herrn u. s. w.“

Schon aus diesem Schreiben spricht jene ebenso selbstbewusste wie bescheidene Kraft, welche immer die Bürgerschaft großer Staats-Erfolge in sich trägt, wenn sie zugleich von einem großangelegten, glühenden Patriotismus durchweht ist. Die große Zeit fand in Oldenburg einen großen Mann, während andre Städte¹⁾, wie Heiligenhafen und Neustadt, in spießbürgerlicher Kleinheit und engherziger Beschränktheit weit hinter der großen Zeit zurückblieben. So schrieb der Magistrat zu Heiligenhafen durch seinen Bürgermeister Bah, sie wären nicht imstande, weder Flöße noch armierte Fahrzeuge noch ein Bürgercorps zu stellen, weil sie unerfahren und ohne Anführer, ebenso wie ohne grobes Geschütz wären, auch kaum 200 waffenfähige Bürger aufbringen könnten, die noch dazu mit Gewehr und Waffen nicht umzugehen verständen. Sie müßten überhaupt, da sie so schwach wären, Bedenken tragen, bei Überfällen Widerstand zu leisten; denn wenn sie auch einmal so glücklich wären, den Feind zurückzutreiben, so müßten sie doch das andre mal bei Übermacht desselben Raub, Brand und Leben riskieren. Da die

1) Die Städte, sowie die Adelligen, Beamten und Gutsbesitzer waren vom persönlichen Kriegsdienst frei, und blieben es auch, als durch die Landmilitär- und Remonte-Ordnung vom 1. Aug. 1800 die sämtlichen Landbewohner zum persönlichen Kriegsdienst herangezogen wurden.

Städte den größten Teil der Kontribution und zur Besoldung und Unterhaltung des Militärs beitragen, so dürften sie sich wohl schmeicheln, den Allerhöchsten Landesherrlichen Beistand und Schutz zu erhalten, und schiene es ihnen das Wichtigste, wenn mehrere kleine Truppenkorps an der Seeküste verteilt würden, denen sich dann zur Verstärkung die zu errichtende Landwehr anzuschließen hätte. So die Heiligenhafener. Und die Neustadter beschränkten sich gar darauf, einige Strandposten und Patrouillen zu besorgen und die hiefür benötigten Waffen und Munition zu verlangen!

Aber der Herr Kriegsrat ließ es nicht bei schönen Worten bewenden. Sofort nach seinem Schreiben an den Statthalter begann er die Organisation der Bürgerbewaffnung und führte sie mit einer Geschicklichkeit, Energie und Schnelligkeit durch, die das höchste Erstaunen wecken muß und ein militärisches Organisations-talent von höchster Bedeutung verrät. Vom 25. März datierte sein Schreiben, und am 9. April stand schon ein formidables Kriegsheer mit ausgebildetem Staffetten-dienst auf den Beinen und war schon ein Verteidigungs-plan von eminenter Vortrefflichkeit für die Stadt entworfen! Wahrlich eine staunenswerte Leistung!

Während nämlich Prinz Carl von Hessen sich ins Hauptquartier nach Neuenbrock begab, richtete der Herr Kriegsrat an die Bewohner Oldenburgs folgende Aufforderung: „Ich hege zu vielen wohlgesinnten Bürgern und Einwohnern dieser Stadt das Zutrauen, daß sie ihrem König und ihrem mit Kriegsüberzug bedrohten Vaterland treu sind, es aufrichtig mit dem Wohl dieser Stadt meinen und Mut und Kräfte haben, die Stadt, ihr und der Ihrigen Leben, Ehre und Eigentum gegen den Überfall eines räuberischen Trupps, welcher sich unsrer Stadt nahen sollte, nach Vermögen zu verteidigen. Diese fordere ich hiemit als Frei-willige auf, sich unter meiner Anführung zu be-

waffnen; und um zu erfahren, wie groß die Anzahl derselben, so wird eine Namensunterschrift gewünscht."

Der Aufruf fand 290 Unterschriften; 6 meldeten sich zu Pferde.

Hierauf erließ der Herr Kriegsrat unterm 28. März an 32 Einwohner, welche Pferde hielten, den gemessenen Befehl, bei Strafe von 1 Thlr. täglich ein Pferd nebst Sattel und Zeug, auch einen Reiter, dergestalt in Bereitschaft zu halten, daß sie auf Erfordern in einer Viertelstunde expresse reiten könnten.

Es war inderthat höchste Gefahr im Verzug. Denn noch am Abend desselben Tags wurde dem Herrn Kriegsrat von einem sichern Bürger gemeldet, daß von 4 Uhr Morgens, ohne daß es stürmisch noch auch windstill gewesen, ein Schiff den ganzen Tag am Strande auf- und niedergesegelt sei, wobei zwei Leute in der hinten angebundenen Jolle gesessen, und gethan, als wenn sie den Grund des Wassers untersuchten. Weil dem Herrn Kriegsrat dies nun verdächtig erschienen, krigte er sofort die beiden Bürger Kay Boller und Lüder Schmahl auf, die mit ihm dahin reiten sollten, um die Sache zu untersuchen. Allein sie ließen ihm sagen, daß sie dafür keine Pferde hätten. Deßhalb mußte der Herr Kriegsrat nach langer Bögerung ein andres Pferd nehmen, fand aber, daß — das Schiff sich schon entfernt hatte. Und weil denn doch in der Sache etwas gethan werden mußte, wurden die beiden widerseßlichen Bürger zu je 1 Thlr. Brüche verurteilt, unter Reservierung derjenigen öffentlichen Strafe, welche der Prinz Carl von Hessen etwa noch zuerkennen möchte.

Unterdessen war, am 2. April, die große Seeschlacht bei Kopenhagen geschlagen, und man mußte darauf gefaßt sein, daß schon in den allernächsten Tagen die englischen Admirale Parker und Nelson sich gegen ihren gefährlichsten Feind wenden und einen Landungsversuch in der Nähe Oldenburgs unternehmen würden.

Allein der Herr Kriegsrat war auf seinem Posten und auf alle Zufälligkeiten gerüstet; der Verteidigungsplan für die Stadt war am 9. April vollendet, und Oldenburg erwartete in sicherer Ruhe den Feind.

Das hiesige bewaffnete Bürgerkorps, so heißt es im Verteidigungsplan, ist eingeteilt in ein Schützenkorps, welches der Bürgermeister selbst anführt, in ein reitendes Korps, welches zum Patrouilliren nach dem Strand gebraucht werden soll und seine Instruktionen vom Bürgermeister erhält, und in vier Bürgerkompagnieen unter Kommando des Zollverwalters und Ratmanns Köhler, des Ratmanns Wiedener, des Ratmanns Spangenberg und des Ratmanns Göders als Kapitänen. Der Bürgermeister ist Oberkommandeur.

Wer ohne gültige Entschuldigung auf dem Sammelplatz nicht erscheint, verfällt in 1 Thlr. Brüche.

Wer zur Zeit der Not aus Eigensinn oder Widerspenstigkeit auf dem Vernplatz nicht erscheint, aus Feigheit weichhaft wird und seine Vorgesetzten verläßt oder gar mit den Räubern gemeinschaftliche Sache macht, wird sofort in Arrest gebracht und als Stadt- und Vaterlandsverräter, sowie als Meineidiger behandelt.

Die Kapitäne tragen ein Seitengewehr und der jeweilige Kommandierende eine rot und weiße Kokarde am Hut.

Jeder von den Kompagnieen hat sich vorläufig mit einer gradegezogenen, scharfen, auf einer Stange befestigten Forke, Sense oder Pike zu versehen.

Sobald vom Wall mehrere Schüsse mit der kleinen Kanone geschehen, eilen alle auf dem Felde befindlichen Bürger und Einwohner mit ihren Knechten und Pferden nachhause und machen sich parat. Wenn nun durch Lärmtrommel, Sturmglocken und mehrere Kanonenschüsse vom Wall ein Zeichen gegeben wird, versammeln sich sämtliche Leute von den Kompagnieen unverzüglich bei den Häusern der Kapitäne. Der Kapitän ruft sie namentlich auf und führt sie in Reih und Glied auf den Markt. Die erste Kompagnie steht mit ihrem rechten Flügel vor des Deputierten Koch Hause, mit dem Gesicht nach der Kirche gekehrt; dann die 2., 3. und 4. Kompagnie, welche letztere mit dem linken Flügel nach der Apotheke zu steht. Dabei sowie überall wird unbedingter Gehorsam und ein stilles Betragen allen Untergebenen eingeschärft, mit der Verwarnung, daß solches sowohl als das Käsonnieren auf der Stelle mit Arrest bestraft werden soll. Das Schützenkorps versammelt sich dann auch sofort mit ihren gezogenen Büchsen und der nötigen Ammunition, auch womöglich mit Seitengewehr versehen, auf dem Markt

bei des Bürgermeisters Haus, und das reitende Korps setzt sich zu Pferde, mit Pistolen und Degen bewaffnet, und hält in Ordnung vor der Fronte, wenn es nicht etwa schon im voraus nach dem Strande beordert worden. Die übrigen Maßregeln hängen von den Umständen ab, da man nicht vorher wissen kann, vor welchem Thor dem Feinde die Spitze geboten werden soll.

Erhält man durch eine der reitenden Patrouillen nun Nachricht, daß der Feind auf dem Weg nach dem Schützthor sich befindet, so marschirt das Büchschützenkorps auf die Feldscheide und allenfalls weiter, legt sich hinter Wälle oder Bäume und fängt sodann in gehöriger Distance mit Kugeln auf den Feind zu feuern an; retiriert derselbe, so wird er verfolgt; wo nicht, so zieht das Korps sich langsam zurück und feuert beständig auf den Feind mit Kugeln; sobald das Korps aber bis auf 1000 Schritt zu den ausmarschirten, auf einer Anhöhe postierten Kompagnieen gekommen ist, werden die Büchsen mit Kennkugeln geladen und die Batterieen fangen an zu feuern. Diese sind Wagengestelle, worauf die hiesigen großen Gildebüchsen, welche 2—3 Kugeln auf 1 \mathcal{L} und $\frac{1}{4}$ \mathcal{L} Pulver schießen, und zwar auf jedes Gestell 3 Stück, festgeschnallt sind, zuvörderst mit großen, dann mit Kennkugeln. Ist dies fruchtlos, so brechen die Kompagnieen unter Musik und Rührung der Trommel mit vorgehaltenen Waffen ein.

Ebenso wird es gemacht, wenn der Feind gegen das Burgthor anrückt.

Während nun das Schützenkorps dem Feind entgegengerückt ist, werden immerwährend vom Wall Lärmschüsse gegeben, mit den Sturmglocken geläutet, und die Trommeln werden „auf die Spitze des Walls“ geschlagen, welcher, durch die darauf gestellten Schilderhäuser und die bretterne Hütte, von der Seeseite zu ganz das Ansehen einer Festung hat. Hierbei ist die Anordnung getroffen, daß, wenn Lärm geschlagen und die bewaffnete Bürgerschaft ausgerückt sein wird, der Aktuarius Michels, dem einige Mann Wache und die Gerichtsdienner zugegeben werden, die nötigen Verfügungen in der Stadt treffen wird, welchen folgezuleisten ein Jeder hiemit bei schwerer Leibesstrafe angewiesen wird.

Auch müssen die Spritzenmeister in der Nähe der Spritzenhäuser sein, doch ohne selbige zu öffnen, damit kein Wegener an selbigen Schaden thun möchte. Jeder, welcher Pferde hat, muß selbige, sobald Lärm geschlagen wird, aufschirren, um nötigenfalls vor die Spritzen und Notkübel zu spannen. Alle Einwohner löschen auch sofort ihr Feuer auf dem Herd, und bringen Flachs, Hanf, Pulver und andre

leicht feuerfangende Sachen an einen heimlichen Ort im Hause, damit Keiner so leicht einen schädlichen Gebrauch davon machen kann; auch müssen sie ihre Handsprizen und Not-eimer zur Hand setzen und sich mit Wasser in den Häusern versehen.

Sollte die bewaffnete Bürgerschaft mit dem Feind in den Straßen in Handgemenge kommen, so müssen alle in den Häusern befindlichen Personen in dem Hinterteil der Häuser sich stille und die Hausthüren und Fensterladen verschlossen halten, um theils vor Kugeln und Räubereien sicher zu sein, (theils damit auch die Frauenzimmer ihre streitenden Männer nicht durch unziemliche Klagen mutlos machen.) — Man erwartet von den braven und edel denkenden Gesellen aller Zünfte und den Knechten, daß sie zur Zeit eines die Stadt betreffenden Überfalls die Gefahr abwenden zu helfen redlich bemüht sein werden.

Alle spöttischen Reden über die rühmliche Bewaffnung der Bürgerschaft und desfallige obrigkeitlich notwendige Verfügungen, wie auch die Verbreitung aller unzuverlässigen Gerüchte und vorgefaßter eignen Meinungen, sei es von Einheimischen oder Auswärtigen, wodurch Mut und Patriotismus bei leichtgläubigen schwachen Personen vermindert und eingeschlafert werden könnten, sollen sofort mit Arrest und den Umständen nach schärfer bestraft werden.

Es werden alle diejenigen, welche sich so gerne hauptsächlich in den Wirtshäusern durch eingebillete Klugheit, gewöhnlich aber aufgeschnappte und verdrehte politische Entscheidungen und Machtsprüche, Prophezeiungen u. s. w., die oft den größten Unsinn enthalten, entweder über ihren (Hammer oder) Leisten erheben und ihre Gesellschafter in ein staunendes, imponierendes Schweigen versetzen oder sich dadurch eine Art von Ansehn verschaffen oder etwa ihre weibliche Feigheit und unpatriotische Denkungsart dadurch verheimlichen wollen, hie-mit ernstlich gewarnt, ihren elenden Kram nicht zur Schau zu stellen, sondern lieber zu schweigen. Mutige, ehrliebende Mitbürger, die Kräfte haben, ihre Wohnungen, ihr Eigentum, Leben und Ehre gegen einen räuberischen Überfall zu verteidigen, werden ihren Mut durch jene feigen Sprecher nicht sinkend machen lassen, wenn sie bedenken, daß der höchstverehrte Sohn ihres Königs, so viele Tausende ihrer Brüder für die Ehre und das Glück ihres und unseres Vaterlandes mit Löwenstärke fechten und bluten. Auch für uns streiten sie gegen den verwegensten, übermütigsten Feind, wer wollte denn zur Zeit einer uns bedrohenden Gefahr sich nicht auch verteidigen? Diejenigen, die den Bürgereid geleistet und geschworen haben, daß sie ihrer Obrigkeit gehorsam sein und

alle Gefahren von der Stadt nach äußerstem Vermögen abwenden wollen, werden hiemit an ihre eidliche Versicherung erinnert, und selbige gewarnt, ja nicht meineidig zu werden; diejenigen, welche annoch der Stadt mit keinem Eid verbindlich sind, und sich unter der Zahl der bewaffneten Bürger befinden, werden durch Handschlag hiemit verbunden, die etwa drohende Kriegsgefahr nach äußerstem Vermögen abwenden zu helfen und die deßfalls angeordneten obrigkeitlichen Befehle auf das strengste zu befolgen.

Wornach sich Jeder zu achten und vor Schaden zu hüten hat. [Gegeben zu Oldenb. 9. Apr. 1801. Möller].

Fürwahr, an diesem Verteidigungsplan zeugte Alles von ebenso seltenem Organisationsgeschick, wie von genialem Weit- und Tiefblick! Mit welcher staunenswerten Schnelligkeit war aus einem sozusagen unbrauchbaren Material ein formidables Kriegskorps von Schützen, Infanterie, Kavallerie und Artillerie gebildet! Wie sinnreich waren die Oldenburger Mitrail- leusen konstruiert! Wie vorzüglich waren die Angriffskolonnen formiert für den doppelten Fall, daß entweder die Feinde oder sie selbst retirierten! Mit wie kluger Berechnung auf die natürlichen Gefühle der Feinde war es angeordnet, daß immerwährend vom Wall Värmschüsse gegeben, die Sturmglocken geläutet und die Trommeln „auf die Spitze des Walls“ geschlagen werden mußten! Wie bewunderungswürdig war dem Wall durch Anwendung der einfachsten Mittel — durch einige Schilderhäuser und eine bretterne Hütte — das Ansehen einer Festung nach der See- seite hin gegeben! Wie unvergleichlich waren die heimlichen Orte und Hinterteile der Häuser den Zwecken der Verteidigung dienstbar gemacht! Mit welcher seelenkundigen Vorsicht war der Einfluß beseitigt, den die Frauenzimmer auf ihre kämpfenden Männer ausüben mochten!

Man konnte sich nicht darüber wundern, wenn unter solchen Umständen der Anschluß Oldenburgs an eine andere Kriegsmacht als ein hohes Glück gepriesen ward. Inderthat schrieb Herr von Buchwaldt auf

Neudorf unterm 2. Mai an den Magistrat von Oldenburg: „So willfährig als die Stadt Oldenburg sich dem Defensionsdistrikt zur gemeinschaftlichen Verteidigung angeschlossen hat, mache ich es mir zur angenehmen Pflicht, dem hochlöblichen Magistrat dieser Stadt die getroffene Defensivereinrichtung in dem mir übertragenen Distrikt zur Kenntnis des Magistrats in der angeschlossenen Beilage mitzuteilen.“

Darnach war der ganze Defensionsdistrikt Nevestorff-Heiligenhafen, mit Ausnahme der Städte, welche direkt unter dem Oberbefehlshaber standen, in zwei Unterbefehlshaberschaften unter dem Inspektor Reiche auf Friederikenhof und dem Inspektor Spethman auf Putlos geteilt, und an der Küste waren 4 Strandwachen ausgestellt, nämlich eine von 4 Mann und 2 Pferden auf der Hohwachter Koppel, gestellt von Neudorf, Helmsdorf und Kletkamp, eine von 5 Mann und 5 Pferden auf der Dürizkoppel bei Weissenhaus, gestellt von Futterkamp, Testorf, Weissenhaus, Farve und Dorf Kaköhl, eine von 4 Mann und 2 Pferden auf der Scheide zwischen Putlos und Wandelwitz, gestellt von Ehlerstorff, Petersdorf, Putlos, Kuhof, Kremsdorf, Gildenstein und Dorf Kleinwesseck, und eine von 4 Mann und 2 Pferden auf dem Klüzerberg zwischen Bardien und Rems, gestellt von den Dörfern Rems, Techelwitz, Teschendorf, Dazendorf und Giddendorf. Diese Strandwachen standen jedesmal 24 Stunden und wurden immer Morgens um 8 Uhr abgelöst.

Solchen gemeinsamen Rüstungen gegenüber wäre es in Wirklichkeit ein geradezu tollkühnes und wegen der damit verbundenen, zweifellos unberechenbaren, Gefahren unverantwortliches Unternehmen gewesen, wenn die englischen Admirale einen Landungsversuch gewagt hätten. Parker und Nelson waren denn auch klug und vorsichtig genug, sogar die Nähe unsres Strandes zu meiden; und England, obwohl unbefiegt, hielt es dennoch für geraten, am 1. Okt. 1801 einen

vorläufigen und am 25. März 1802 zu Amiens einen endgültigen Frieden mit dem ersten Consul Frankreichs und mit Dänemark abzuschließen. —

Sechs Jahre später. Das deutsche Reich war aufgelöst, und der Herr Kriegsrat hatte sich mit dem gesamten Holstein inniger an Dänemark angeschlossen. Napoleon hatte das Kontinentalsystem eingeführt, um das ganze europäische Festland gegen den Handelsverkehr mit England zu verschließen und dadurch die Macht Englands zu brechen; Dänemark war dem Kontinentalsystem beigetreten, und am 13. Aug. 1807 hatte auch der Herr Kriegsrat die Sperre gegen alle englischen Waren verhängt, — eine Maßregel freilich, die für Oldenburg kaum erforderlich war, da die Oldenburger Kaufleute schon an sich zu viel Patriotismus besaßen, um sich mit englischem Handelsgut zu beflecken. Allerdings sandten nun die Engländer ihren Gesandten Jackson nach Kiel, um von dem dänischen Kronprinzen Friedrich die Wiederaufhebung dieser höchst empfindlichen Sperre zu erlangen, und um zugleich die dänische Flotte zu einem zeitweiligen freundschaftlichen Besuch in einem englischen Hafen einzuladen. Aber wenn die schlauen Briten glaubten, die Wachsamkeit des Herrn Kriegsrat einschläfern zu können, so täuschten sie sich. Schon unterm 27. August 1807 meldete er an den Durchlachtigsten Königl. Kronprinzen, daß von ihm, ebenso wie im Jahr 1801, ein Korps von 53 Mann aufgestellt sei, die mit gezogenen Büchsen bewaffnet seien und zumteil sehr gut schossen. Auch seien 258, auf andere Art bewaffnete, Bürger bereit, jeden Anfall eines verwegenen Feindes von den benachbarten Grenzen unsres Vaterlandes abwehren zu helfen. Unterm 29. August wurde ihm der erbetene Oberbefehl über die gesamte Truppenmasse erteilt, und später zum Unterbefehlshaber der Kontroleur Hammer Schmidt ernannt, der bei dem Evolds-Scharfschützenkorps gedient hatte.

Leider aber schenkte man dem Herru Kriegsrat nicht das ungeteilte Vertrauen, das seine geniale Tüchtigkeit verdiente. Denn hätte man ihm und seinem trefflichen Korps den Schutz der Schleswig-Holsteinischen Küste allein anvertraut, und hätte der Kronprinz sich mit der ganzen, in Schleswig-Holstein angesammelten, Landmacht auf Seeland geworfen, so würde es den Engländern unmöglich gemacht worden sein, sich vom 2. bis 5. September durch einen Handstreich Kopenhagens und der dänischen Kriegsflotte zu bemächtigen. Wenigstens haben es die Engländer später niemals gewagt, an unsrer Küste zu landen; und das einzige mal, wo sie bei Heiligenhafen zwei Schiffe kaperten, genügte das bloße Erscheinen des Herrn Kriegsrat bei seinem berühmten Feldzug nach Heiligenhafen, um die Räuber von weiterm Vorgehn abzuschrecken.

Allein der Herr Kriegsrat war groß genug, um sein Vaterland nicht entgelten zu lassen, daß man ihm in einer Zeit der wichtigsten Entscheidung das wohlverdiente Vertrauen vorenthielt. Die schweren Schläge der ersten Septembertage waren nur geeignet, den Feueereifer dieses unvergleichlichen Mannes höher zu entfachen. Er verordnete sofort, daß Jedermann in seinem Korps sich mit einem „Pumpstock“ von schierem, starken Holz, mit einem Pulvermaß im Knopfloch, wo möglich mit einer Schießtasche und mit einer kurzen, wenn thunlich grünen Jacke zu versehen habe. Und wenn auch die Equipierung seines Korps noch auf längere Zeit hinaus manches zu wünschen ließ, indem die Meisten in blauen, Einige in grünen Jacken erschienen, Andere überhaupt nicht imstande waren, sich irgend eine Jacke anzuschaffen, ja auch er selbst und der Kontrolleur Hammer Schmidt sich ohne passende Uniform und Säbel behelfen mußten, so belief sich der Munitionsvorrat doch am 15. Okt. 1807 auf 483 Pfd. Pulver, 568 Pfd. Hagel und 140 Pfd. Blei.

und auch an Schwefel war eine nennenswerte Qualität in der Stadt vorhanden.

Mit dem Jahr 1808 wurde Allerhöchst die Errichtung einer Küstenmiliz anbefohlen, der alle Männer der Landdistrikte von 20 bis 50 Jahren beizutreten hätten. Bei der Aufzeichnung im Oldenburger Kirchspiel ergab sich eine Anzahl von 364 Männern, von denen 114 unverheiratet und 11 untauglich waren. Mit dem Oberkommando wurden betraut: Von Lübeck über Neustadt bis Grube der Major von Fries, von Grube und Heiligenhafen bis Hochfeld der Generalmajor von Hedemann, von Hochfeld bis zur Mündung des Kanals der Generalmajor von Veth.

Der Herr Kriegsrat setzte sich sofort mit dem Herrn Generalmajor v. Hedemann zu gemeinsamer Operation in Verbindung und ordnete an, daß ein Posten auf dem Wall etabliert werde, um die beiden Oberbefehlshaber der Stadt- und Land-Truppen augenblicklich zu benachrichtigen, wenn die Theertonne bei der Seegalendorfer Mühle angezündet werde. Zu dem Ende sei auf dem Wall eine Hütte zu bauen und in diese ein Tagposten von zwei Mann, welche auch gesetzte Jungens oder Frauen sein könnten, sowie ein Nachtposten von vier sichern Männern zu legen, die sich alle Stunden abzulösen hätten. Die Anordnungen seien von Herrn Senator Henninger als Befehlshaber der Pike truppe zu treffen, von einem Mann, der als Sohn eines pensionierten Lieutenants zu Bernau in Rußland gewissermaßen mit der Pike geboren war und die Kriegswissenschaft sozusagen mit der Muttermilch eingesogen hatte, außerdem aber auch als gelernter Chirurgus für die Bedienung eines gefährdeten Postens in besonderem Maße qualifiziert war.

In demselben Grad aber, in dem das militärische Ansehen des Herrn Kriegsrat wuchs, und in dem es mehr und mehr zur zweifellosen Gewißheit wurde, daß die Engländer keinen Landungsversuch würden

unternehmen können, ohne sich der Gefahr einer völligen Vernichtung auszusetzen, in demselben Grad wuchs auch das Scharfschützenkorps des Herrn Kriegsrat an. Er sah sich genötigt, noch einen dritten „Assistenten“ oder Adjutanten anzustellen und erwählte dazu den Herrn Senator Henninger, indem er gleichzeitig zu dem Posten auf dem Wall und zum Kommando über die Pitentruppe den Herrn Senator Hagemeister kommittierte, dem er die Weisung zugehen ließ: „Ich hoffe, daß Sie diese Sache nicht als Scherz oder Spielerei betrachten werden, sondern mit demjenigen Ernst, wie es nach dem Allerhöchsten Königl. Willen angesehen werden soll.“

Hierauf antwortete Herr Hagemeister am 6. April, den Posten auf dem Wall zu etablieren und der Wache anzubefehlen, daß sie die gewünschte Anzeige mache, werde er mit Vergnügen übernehmen. „Allein Befehlshaber der pikenbewaffneten Bürger zu sein, lehne ich hiemit ergebenst ab und danke für die mir hiedurch angethane Ehre. Ich fühle mich nicht stark genug, Anführer eines solchen Korps zu sein und wünsche, daß Ew. Wohlgeboren hiezu einen Mann mit militärischen Kenntnissen ausersehe, der diesem Fach gewachsen ist. Zur Zeit der Gefahr werde ich aus Feigheit [dies Wort ist in der Handschrift mit Rotstift doppelt unterstrichen und dazu ein großes NB mit ? gemacht] sicher nicht zurückbleiben, sondern das Meinige nach Vermögen thun.“

Wochte diese Ablehnung dem Herrn Kriegsrat für den ersten Augenblick empfindlich sein, so war es ihm doch viel schmerzlicher, die Beobachtung machen zu müssen, daß der Oberbefehlshaber über die Landtruppen seiner verantwortungsvollen Stellung nicht völlig gewachsen schien und mit seinen Operationen nicht durchaus auf der Höhe der Situation stand. Er suchte deshalb einen Druck auf denselben auszuüben, indem er ihm unterm 15. April mit seiner Ironie schrieb,

Aus vergangenen Tagen.

31

da der Posten bei der Seegalendorfer Mühle nur von 6 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends — eine Zeit übrigens, in der der Feind die Küste schwerlich beunruhigen werde, da das Feld und der Strand voll von ackerbautreibenden Leuten sei — ausstehe, so werde wohl nichts dagegen zu erinnern sein, daß auch der Posten auf dem Wall, der ja nicht in die See sehen könne, sondern die Signale vom Strand her erwarte, für so lang eingezogen werde, als die Küstenmiliz keine Nachtposten beziehe.

Unermüdlich organisierte der Herr Kriegsrat weiter, unermüdlich feuerte er die Lässigen an. Unterm 25. April konnte er dem Herrn Generalmajor von Hedemann die hochwichtige Nachricht zukommen lassen, im Fall der Oberkommandant die Lärmtrommel schlagen lasse, werde mit der Sturmglocke gestürmt und bei dunklen Nächten Licht vor die Fenster gesetzt werden. Vierundzwanzig vierspännige Wagen seien für diesen Fall auf den Markt beordert, um etwa einen Teil des Militärs, Munition oder das Schützenkorps zu befördern. Ebenso seien alsdann 4 Mann zu Pferde daselbst, um zum Verschicken gebraucht zu werden. Außer dem Bürger- und Schützenkorps werde in diesen Tagen eine Batterie fertig, die in 10 großen Büchsen bestehe, welche ungefähr viertelspündige Kugeln schießen. Sie seien je 2 und 2 auf Wagengestelle befestigt, welche mit 2 Pferden bespannt würden. Mit diesen Büchsen, die so groß und schwer seien, daß sie ein Mann kaum zu heben imstande sei, könne sehr genau geschossen werden und stehe also davon am Strande gute Wirkung zu erwarten. Sie seien schon nach der Scheibe probiert worden (auf dem Exerzierplatz vor dem Dolgenthor) und reichten bis gegen 800 Schritt.

Es war aber auch eine verschärfte Wachsamkeit um so mehr am Platz, als man sich seit dem 29. Febr. auch im Krieg mit Schweden befand. Zum Glück freilich brauchte sich diese Wachsamkeit nur nach außen

zu richten; denn die beiden einzigen Schweden, welche in Oldenburg sesshaft waren, der Goldschmied Lezberg und sein Schwiegersohn Keyher, legten schon im März einen körperlichen Eid darauf ab, daß sie mit der Schwedischen Regierung in keiner Verbindung ständen; und von den hiesigen Kaufleuten stand keiner in Handelsverbindung mit Schweden.

Der Sommer des Jahres 1808 stellte die höchsten Forderungen an die Leistungsfähigkeit des Herrn Kriegsrat, brachte aber auch seine militärische Tüchtigkeit zur höchsten Entfaltung ihrer Blüte. Es fällt in diesen Sommer der berühmte Feldzug nach Heiligenhafen und eine mehrwöchige Einquartierung holländischer und spanischer Truppen. Letztere war durch folgenden Umstand veranlaßt. Napoleon hatte dem König von Dänemark zur Unterstützung gegen Schweden ein Hülfskorps von 32 000 Franzosen, Italienern, Spaniern und Holländern, unter Anführung des Marschalls Bernadotte, gesandt. Auf die Nachricht aber, daß Napoleon in Spanien die königliche Familie verdrängt und seinen Bruder Joseph zum König eingesetzt hatte, waren aus dem Hülfsheer 9000 Spanier unter Führung des Marquis de la Romana nach Spanien ausgerissen. Die noch zurückgebliebenen Spanier wurden gefangen genommen und unter starker holländischer Eskorte in kleinen Kolonnen weiter transportiert. So kamen sie auch nach Oldenburg und wurden für längere Zeit der Verpflegung des Herrn Kriegsrat unterstellt.

In Veranlassung dieser beiden Gelegenheiten nun hatte der Herr Kriegsrat Verfügungen erlassen, die ihm eine schwere Anklage vonseiten einiger Oldenburger bei der Allerhöchsten Stelle zuzogen. Die Klage war dem Herrn Kriegsrat schon unterm 8. Juli zur Beantwortung vorgelegt worden, konnte von ihm aber im Drang der ungeheuern Kriegslasten trotz wiederholter, strenger Befehle erst unterm 8. Dezember 1808 erledigt werden und endigte mit einer ebenso entschie-

denen Abweisung der Kläger als glänzenden Rechtfertigung des Herrn Kriegsrat.

Wir geben die Klagebeantwortung in voller Ausführlichkeit, da sie den Wert des Herrn Kriegsrat mit seinen eignen Worten ins hellste Licht setzt, und da sie zugleich den ewig denkwürdigen Feldzug nach Heiligenhafen in so vorzüglicher und unvergleichlicher Weise schildert, daß wir unmöglich etwas Besseres an ihre Stelle setzen könnten.

„Es ist sehr niederschlagend“, so schreibt der Herr Kriegsrat an seinen Allergnädigsten Erbkönig und Herrn, „wenn bei aller meiner Mühe, die ich mir sowohl im Jahr 1801 als jetzt gegeben habe, um nach meinen Kräften zur Verteidigung des Vaterlandes beizutragen, annoch in dieser Rücksicht Klagen und Beschwerden gegen mich entstehen sehen muß. Doch der Trost, daß solche von einem Verfasser erhoben werden, dessen Charakter und schlechte Denkart zu notorisch ist, als daß ich nur ein Wort über ihn zu verlieren mich bewogen finde, und daß Ew. Königl. Majestät selbst meine Verteidigungsanstalten zu genehmigen geruht haben, richtet mich auf, um mich gegen niederträchtige Verleumder, gegen Leute zu verteidigen, die jede gute Sache tadeln und dadurch wahre Unruhfister werden, wie der Advokat E., dem keine Sache heilig und ehrwürdig ist, wenn er nur das immer seltener werdende Glück hat, seine einfältige Feder zu gebrauchen und etwas zu verdienen.“

„Aus der Anlage No. 2 ist ersichtlich, daß ich zum Oberbefehlshaber der Stadtmiliz, die sich der Küstenmiliz in dem Distrikt von Weißenhaus bis Heiligenhafen anzuschließen, von Sr. Königl. Majestät ernannt worden bin. Die Anlage 4 zeigt, daß ich für meine Verteidigungsanstalten namens Sr. Majestät eine mir sehr schmeichelhafte Dankagung von dem Herrn Generallieutenant Dürings Excellenz erhalten habe, mithin, daß jene von mir gemachten Verfügungen stillschweigens Allerhöchst genehmigt worden sind.“

„Ich habe im Stillen gethan, was ich gekonnt; ich war auch einer der ersten, die dies thaten.“

„Nun war es am 21. Mai d. J., wie der Herr General von Hedemann, dem die Küstenmiliz in hiesiger Gegend untergeordnet ist, wegen einiger sich am Strande zeigenden Schiffe, die auch wirklich nachher von unsern Schiffen zwei wegnahmen, Lärm schlagen ließ und mit dem Militär ausrückte und mir sagte, daß es nicht undienstlich wäre, wenn ich mit meinem Schützenkorps und der Batterie mitginge. Dies

wurde auch so geschwind von mir bewerkstelligt, daß ich gleich nach der Kavallerie auf dem Marsch war, worüber der Herr General von Hedemann mir sehr vieles Lob erteilte.“

„Ich war in Heiligenhafen mit den Schützen angekommen, und die Attaque des Feindes geschah am Fehmarnschen Sund. Herr General von Hedemann sagte mir, ich möchte da bleiben und ein Piket nach dem Warder, einer kleinen Insel, schicken. Dies geschah. Nun vermißte ich die sogenannte Batterie, die unter dem Kommando des Senators Henninger stand; wußte nicht, wo sie war oder abblieb. Ich sandte daher, da ich Kanonenschüsse hörte und befürchten mußte, daß die Feinde vielleicht durch ihren Angriff beim Fehmarnsund unsere Militärmacht dahin locken und dann einen Coup auf Heiligenhafen oder die dort gelegenen Schiffe ausführen möchten, einen bei mir habenden Mann zu Pferd zurück, um sie näher kommen zu lassen. Dieser traf solche, nachdem sie auf dem halben Weg ohne meinen Willen umgekehrt waren, wieder zu Hause. Der Senator Henninger ließ wieder anspannen, und wie er eine Viertelstunde vor der Stadt war, wollten die fünf Fuhrleute die Artillerie, wozu ich Leute zu fahren genommen hatte, die nicht gut gehen konnten, nicht weiter fahren, auch nicht einmal den Herrn Dr. Paulsen mit aufnehmen, der als Arzt des Militärs der ausgerückten Mannschaft eilig folgen wollte. Diese Personen mußten also zu Fuß gehen. Sie hätten aber fahren müssen, weil ihnen dafür Freiheit von der Exercice mit Piken angeboten, welches sie acceptieret; und wenn dies auch nicht gewesen, so hätten sie erst meine und des Senators Henninger Befehle befolgen müssen. Wie kann sonst Ordnung bei der Stadtküstenmiliz gehalten werden? Aus dieser Ursach fand ich mich bewogen, diese Widerspenstigen vorzufordern und sie — den einen in 5 Tage Gefängnis auf Wasser und Brot, den zweiten in 5 Thlr. Buße, den dritten und vierten zu 5 tägigem Gefängnis und den fünften zur Dienstentlassung — zu verurteilen.“

„Hiernach hoffe ich, Ew. Königl. Majestät werden mich von allem Tadel freisprechen und . . . den Advokat C. als Aufwiegler und Unruhmüßler . . . bestrafen und in die Kopialkosten verurteilen.“

„Was den zweiten Punkt, das Verbot des Krugsitzens nach 9 Uhr betrifft, so hat es damit folgende Bewandtnis: Seitdem wir hieselbst Einquartierung hatten, war das Sitzen in den Wirtshäusern, das unvermeidliche Saufen und Spielen daselbst so im Gange, daß viele hiesige Einwohner sich mit dazu verleiten ließen, wodurch ihre Umstände verschlechtert wurden, und auch durch die bei Weib und Kindern allein im

Hause zurückgelassenen Soldaten manche Unordnungen entstehen mußten. Sowohl für diese als die damaligen Landwehrleute hatte dies unleugbar in die Augen fallende Nachteile. Auch war es in der Rücksicht von bösen Folgen, da zu jeder Zeit feindliche Schiffe sich zeigten und man augenblicklich Tag und Nacht Überfälle vermuten mußte, die mit betrunkenen Leuten nicht gut abzuwehren stehen. Aus diesen Gründen wurde vom hiesigen Magistrat, in Verabredung mit Herrn General von Hedemann, die Verfügung getroffen, daß mit dem Zapfenstreich 9 Uhr bis weiter die Wirtshäuser, die größten Verführungsorte für Soldat und Bürger, geschlossen werden müßten. Diese Verfügung hatte die heilsamsten Folgen und man hat diese bei der Einquartierung der fremden Truppen noch mehr verspürt. Unter diesen Umständen hat der Magistrat geglaubt, die gewöhnliche Polizeistunde (10 bis 11 Uhr) abändern zu dürfen; und es könnten sogar Umstände eintreten, daß einige Tage das Krugsitzen ganz und gar aufgehoben werden müßte, z. B. wenn die Gefahr eines feindlichen Überfalls des Abends oder des Nachts zu befürchten stände. Die Kläger sind sämtlich nicht Krüger (Wirte) allein, sondern hauptsächlich Ackerleute; der eine hat noch dazu einen Handel, der andre treibt dabei die Schmiedeprofession. Ihre Häuser werden auch wenig als Krüge besucht. Sie können sich also um so weniger über Störung ihrer Nahrung beklagen; und wenn dem auch so wäre, so müßte ihr kleines Interesse dem großen allgemeinen nachstehen.“

„Hiemit hoffe ich mich in dieser Rücksicht hinlänglich gerechtfertigt zu haben.“

Nachdem, wie schon gesagt, die Kläger abgewiesen waren, richtete unterm 20. Mai 1809 der Herr Kriegsrat „aus reinem Patriotismus“ an Se. Excellenz die Bitte, daß ihm erlaubt werden möge, das jetzige freiwillige Jägerkorps in ein obligatorisches für jeden tauglichen jungen Mann zu verwandeln. „Warum sollten nicht diese zur Verteidigung des Vaterlandes ebensogut beitragen müssen, wie die Söhne des Landmanns? Überdem würde es noch den einleuchtenden Vorteil haben, daß Liebe und Anhänglichkeit ans Militär, mithin an Verteidigung des Vaterlands, verbreitet, Stärke und Mut des Körpers vermehrt und selbst dadu) Männerkraft, die in jedem

Stand so notwendig und nützlich ist, auch auf die Nachkommen fortgepflanzt würde.“ Ob er nicht als ernannter Oberbefehlshaber dazu autorisiert werden könnte, diese Einrichtung zu treffen und einen deßfalligen Plan einzureichen?

Diese Bitte, die dem König vorgetragen ward, wurde als „rühmlicher Vorschlag“ unterm 15. Mai 1809 aus dem Generalquartier Kiel durch Düring genehmigt und der Herr Kriegsrat zur Einrichtung seines Plans ermuntert.

Und wirklich, am 11. August 1810 sehen wir die Oldenburger Armee in folgender Stärke Revue passieren:

bei der Artillerie (Unterbefehlshaber Senator Henninger)	25 Mann Artilleristen 5 Mann Kutscher
beim Jägerkorps (Unterbefehlshaber Johann Martin Göders)	80 Mann
beim Pikenkorps I (Befehlshaber N. H. Vütjens)	65 Mann
beim Pikenkorps II (Befehlshaber D. D. Spangenberg)	37 Mann
beim Pikenkorps III (Befehlshaber Fr. Krüger)	34 Mann
beim Pikenkorps IV (Befehlshaber Gustav Kahl)	63 Mann.

An der Spitze aber dieser auserwählten Truppen, als Allerhöchst ernannter Oberkommandeur, stand der Herr Kriegsrat Johann Friedrich Möller, der einzige Feldherr jener Zeit, der nie besiegt worden, und in dessen Nähe sich nie ein Feind gewagt! — —

Damit schließen wir unsere Chronikbilder aus vergangenen Tagen, die ihren ursprünglich gesteckten Rahmen weit überschritten haben. Meine Mappe birgt noch manches interessante Bild aus dem 19. Jahrhundert, und es hätte unendlich viel Bedrückendes, noch eine Reihe von Bildern aus der neueren und aller-

neusten Zeit Oldenburgs zu entwerfen. Denn unsere gute, alte Stadt, so arm sie sonst ist: bilderarm ist sie auch im 19. Jahrhundert nicht geworden. Doch, es ist Zeit, daß der Chronikmaler aus den vier Wänden seines lindenbeschatteten Ateliers wieder als Pastor in das frisch pulsierende Leben seiner Gemeinde hinaus-
trete, um es an Herzen und Gewissen zu bewähren, daß alles Vergängliche nur ein Bild und ein Gleichnis des Unvergänglichen ist. Was Oldenburg einst war, das ist es nicht mehr und wird es nie wieder sein; aber es ist immer noch eine Stadt, die man lieb gewinnen und lieb haben kann; und welche Perspektive eröffnet sich ihr in die Zukunft, seit sie mit der im Jahr 1881 errungenen Eisenbahn wieder in den Weltverkehr eingetreten ist!

Vielleicht daß die jetzt geschlossene Mappe noch einmal zu anderweitiger Veröffentlichung einer neuen Bilderreihe wieder geöffnet wird. Für jetzt erstatte ich der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft und den Erbherrn und Besitzern der adeligen Güter, sowie sämtlichen Agenten und Subskribenten meinen innigen Herzensdank dafür, daß sie durch ihre freundliche Unterstützung die Herausgabe dieser Chronikbilder ermöglicht haben. Möchte ihnen das Lesen derselben nur halb so viel Freude und Genuß bereitet haben, als ich beim Schreiben derselben empfand!

